

Mitteilungen aus der **NNA**

6. Jahrgang 1995/Heft 2

Themenschwerpunkte

- Bauleitplanung und Naturschutz
- Die Situation der unteren Naturschutzbehörden
- Aktuelle Fragen zum Schutz von Wallhecken

Mitteilungen aus der NNA

6. Jahrgang/1995, Heft 2

Inhalt

Bauleitplanung und Naturschutz

B. Paterak:	Welche Anforderungen stellt das Niedersächsische Naturschutzgesetz an die Bauleitplanung? . . .	2
A. Dürr:	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Darstellung im Flächennutzungsplan und Festsetzung im Bebauungsplan	6
D. Fielbrand:	Zum Verhältnis zwischen Bauleitplanung und Landschaftsplanung	19

Situation der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen

H. Escher:	Landschaftsplanung und Schutzgebiete – Statement der UNB (Landkreis Osnabrück) zum Vollzug des NNatG	28
D. Abendroth:	Zum Vollzug des Nds. Naturschutzgesetzes – Statement zur Aufgabe Artenschutz	30
W. Kix:	Bedeutung, Organisation und Aufgaben unterer Naturschutzbehörden in Niedersachsen – gegenwärtiger Stand und Perspektiven	32

Der Landschaftsrahmenplan – Das Verfahren bei der Beteiligung anderer Behörden und öffentlicher Stellen

H. Escher:	Praktische Erfahrungen des Landkreises Osnabrück mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Behandlung der Stellungnahmen	37
E. Berg:	Praktische Erfahrungen mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Behandlung der Stellungnahmen	38
G. Piegsa:	Praktische Erfahrungen mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Behandlung der Stellungnahmen – das Beispiel Landkreis Goslar	40

Aktuelle Fragen zum Schutz von Wallhecken

D. Schupp:	Situation und Handlungsbedarf zum Wallheckenschutz in Niedersachsen	42
T. Poppen:	Instandsetzung und Pflege von Wallhecken – Beispiele Landkreis Aurich	43
J. Buss:	Instandsetzung und Pflege von Wallhecken im Landkreis Aurich	44
A. Müller-Schehr:	Umgang mit Wallhecken in einem Flurneuordnungsverfahren – Beispiel Ardorf (Landkreis Wittmund)	46
M. Kroon:	Örtliche Informationsarbeit, Förderung und Unterstützung von Wallheckeneigentümern – Beispiel Landkreis Leer	48
R. Herrmann:	Erfahrungen mit der Zusammenarbeit eines Naturschutzverbandes mit der Naturschutzverwaltung	49
G. Müller:	Zusammenarbeit von amtlichem und ehrenamtlichem Naturschutz – Erwartungen eines ehrenamtlichen Wallheckenschützers an die Naturschutzbehörden	51
F. Kathe:	Rechtliche Grundlagen des Wallheckenschutzes	57
D. Schupp:	Aktuelle Fragen zum Schutz von Wallhecken – Ergebnisse des Seminars	61

Kalkmagerrasen in Südniedersachsen und angrenzenden Regionen

E. Berg:	Naturschutzkonzepte für die Erhaltung und Entwicklung von Kalkmagerrasen	62
O. v. Drachenfels:	Bedeutung und Gefährdung südniedersächsischer Kalkmagerrasen	71
J. Schneider:	Die Entstehung und Entwicklung von Kalkmagerrasen unter dem Einfluß des Menschen	75

Herausgeber und Bezug:

Norddeutsche Naturschutzakademie
Hof Möhr, D-29640 Schneverdingen
Telefon (051 99) 989-0, Telefax (051 99) 432

Für die einzelnen Beiträge zeichnen die jeweiligen Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Schriftleitung: Dr. R. Strohschneider

ISSN 0938-9903

Gedruckt auf Recyclingpapier (aus 100 % Altpapier)

Welche Anforderungen stellt das Niedersächsische Naturschutzgesetz an die Bauleitplanung?

von Berthold Paterak

1. Einleitung

Das Verhältnis des Naturschutzes zur Siedlungsentwicklung ist gerade in jüngster Zeit – insbesondere vor dem Hintergrund des unbestreitbaren Wohnungsmangels – zu einem Brennpunkt bundesweiter und auch niedersächsischer Naturschutzpolitik geworden.

Gerade zu dem Zeitpunkt, als das Naturschutzrecht auch bei der Ausweisung von Bauland Berücksichtigung gefunden hatte und erste Ansätze eines behutsameren Umgangs mit Natur und Landschaft erkennbar wurden, verabschiedete der Bundestag das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (InvWoBauLG).

Anzumerken ist, daß gerade die Bauleitplanung, die sich selbst als umfassendes Instrument der Daseinsvorsorge begreift, bezüglich der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bis dahin nicht den „Stand der Technik“ erreicht hatte – wenn man etwa zum Vergleich die Standards bei der Straßenplanung oder der Flurbereinigung heranzieht

Dieses am 1. Mai 1993 in Kraft getretene InvWoBauLG beinhaltet Neuregelungen zur Vereinfachung des Bau- und Planungsrechtes, zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren und zur Erleichterung der Wohnbaulanderschließung. Das neue Gesetz greift in die Transparenz der Verfahren und in das Umweltrecht ein, in dem die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Umweltschutzanforderungen in einigen Planungs- und Genehmigungsverfahren z. T. erheblich eingeschränkt werden, obwohl auch dem Gesetzgeber bekannt war, daß die Verfahrensverzögerungen eindeutig nicht in der Öffentlichkeitsbeteiligung und in den gestiegenen Umweltschutzaufgaben begründet sind.

Da das Bundesbauministerium insbesondere den Naturschutz als vermeintlichen Bremser der Wohnbaulanderschließung ausgemacht hatte, ist durch das neue Gesetz auch das Verhältnis zwischen Bau- und Naturschutzrecht zugunsten einer weitgehend ungehinderten Inanspruchnahme von Natur- und Landschaft „harmonisiert“ worden.

Dabei ist bereits die Grundannahme falsch. Eine Umfrage der Nds. Landesregierung zur Baulandverfügbarkeit in den Gemeinden hat deutlich gezeigt, daß natur- und umweltrechtliche Vorschriften nicht als Hemmnis der Wohnbaulandausweisung angesehen werden können. Es stellte sich heraus, daß es gegenwärtig theoretisch möglich wäre, in Baulücken und ausgewiesenen Bebauungsplangebieten auf 9445 ha ca. 174 600 Wohnungen zu errichten. Zusammen mit dem im Flächennutzungsplan dargestellten Bauerwartungsland könnten auf 60 200 ha insgesamt 290 000 Wohnungseinheiten gebaut werden. Rechnerisch wäre der Bedarf damit bis zum Jahre 1997 gedeckt. Die Untersuchung stellt fest,

daß das Problem der fehlenden Wohnungen in der mangelhaften Verfügbarmachung des ausgewiesenen Baulandes zu vertretbaren Preisen am richtigen Ort begründet liegt. Viele Eigentümer sind aus unterschiedlichen Gründen nicht bereit, baureife Grundstücke entweder selbst zu bebauen oder für eine Bebauung zu veräußern.

Indem der Bundesgesetzgeber die Möglichkeiten zur Baulandmobilisierung und zur Eindämmung der Bauland speculationen nicht genutzt hat, wurden mit dem InvWoBauLG auch in diesem Punkt die Weichen falsch gestellt und wesentliche Ursachen nicht angegangen.

Hinzu kommt, daß durch dieses „Erleichterungsgesetz“ einem weitgehenden Verzicht seitens der Bundesländer auf die Einhaltung naturschutzrechtlicher Grundvorschriften Tür und Tor geöffnet worden sind.

Grundsätzlich ist positiv zu bewerten, daß nunmehr aufgrund dieses Gesetzes die Eingriffsregelung auf der Ebene der Bauleitplanung abgehandelt wird. Dies ist insofern sinnvoll, als nur auf dieser planerischen Ebene noch ausreichende räumliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Realisierung naturschutzfachlich notwendiger Kompensationsmaßnahmen bestehen.

Aus Sicht der Naturschutzverwaltung kommt es zukünftig darauf an, die Entwicklung des Verhältnisses Bauleitplanung/Naturschutz sorgfältig zu beobachten und zu begleiten. Parallel dazu sind Leitlinien für das Verwaltungshandeln einerseits und fachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung andererseits erforderlich. Auf die in diesem Zusammenhang initiierten Vorhaben – sowohl seitens des Naturschutzes als auch des Städtebaus – wird später noch eingegangen.

2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Durch Artikel 5 des bereits erwähnten InvWoBauLG sind die §§ 8a–c in das Bundesnaturschutzgesetz eingeführt worden.

Von zentraler Bedeutung ist hierbei § 8a Abs. 1 BNatSchG, der das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung regelt:

§ 8a – Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 und der Vorschriften über Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 9 nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuchs, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Dabei sind die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen. Die Festsetzungen nach Satz 2 im sonstigen Geltungsbereich eines Bebauungsplans können ergänzend zu § 9 des Bauge-

setzbuchs den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise zugeordnet werden. Die Sätze 1–4 gelten entsprechend für Satzungen nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Da die §§ 8 a–c gem. § 4 Satz 3 BNatSchG unmittelbar gelten und somit den landesrechtlichen Vorschriften vorgehen, sind diese Bestimmungen nunmehr das rechtliche Fundament für das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung.

§ 8 a BNatSchG verlagert die Vermeidung von Natureingriffen und die Kompensation, d. h. Ausgleich und Ersatz, von der Genehmigungs- auf die Planungsebene. Der an sich staatlich-hoheitliche Naturschutz mit seinen Beteiligungsrechten im sogenannten Huckepack-Verfahren wird abgelöst und in die Hand der Gemeinden gelegt, die allerdings schon bisher nach § 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) die Naturschutzbelange mit abzuwägen hatten.

Sind erstmalig und ursächlich aufgrund eines Bauleitplans, also eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplans neue und zusätzliche Natureingriffe zu erwarten, ist nach § 8 a Abs. 1 BNatSchG zwingend über die Kompensation über die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu entscheiden. Dabei sind das bisher ohnehin schon als strikt zu beachtendes Recht angesehene Vermeidungs- und Ausgleichsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und die Vorschriften über Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 9 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden sind also nun aufgefordert, bereits bei der Aufstellung der Bauleitpläne Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen der Natur zu treffen. Dies ist am ehesten dann zu erreichen, wenn Standorte für die Bebauung ausgewählt werden, die möglichst geringe Konflikte mit dem Naturschutz erwarten lassen.

Zudem müßten alle Potentiale zugunsten des flächenschonenden Bauens ausgeschöpft werden. Je geringer der Flächenbedarf pro Einwohner ist, desto mehr Natur kann erhalten werden.

Die Gemeinde entscheidet, welche Flächen für die Bebauung vorgesehen und in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen für Natur und Landschaft durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung.

Dies bedeutet nicht, daß die Gemeinde sich über die Belange von Natur und Landschaft so ohne weiteres hinwegsetzen könnte. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 1975 festgestellt, daß diesen Belangen nicht nur ein hoher Stellenwert, sondern eine kaum zu überschätzende Bedeutung zukommt.

Die Gemeinde hat die unterschiedlichen Belange sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Nach § 8 a Abs. 1 BNatSchG ist die Darstellung oder Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Regelfall. Ohne zwingenden sachlichen Grund und abwägungsrelevante Begründung kann von der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht abgewichen werden. Aus Sicht der ober-

sten Naturschutzbehörde kann ein derartiges Abweichen nur unter besonderen Umständen des Einzelfalls denkbar sein. Wenn also in § 8 a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG als Ort der Entscheidung über die Kompensation die Abwägung nach § 1 BauGB genannt wird, ist damit eine andere Verortung der Entscheidung vorgenommen, aber keine planerische Berechtigung zu ökologischen Rabatten eingeräumt worden.

Mit dem weiten Ersatzbegriff (Maßnahmen zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege) ist Kompensation auch durchgängig möglich. Ggf. ist ein zweiter oder mehrfacher Geltungsbereich des Bebauungsplans zu bestimmen, um die Kompensationsflächen gem. § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG den Eingriffen entsprechend zuzuordnen zu können. Wer planerisch nicht kompensieren kann oder will, hat ggf. Reichweite und Tiefe der zu erwartenden Eingriffe einzuschränken bis zum Verhältnis 1:1 von Eingriff und Kompensation.

Mit dem Gebot der Realkompensation verträgt sich beispielsweise nicht die Auffassung, auch die planerische Sicherung einer für den Naturschutz wertvollen Fläche könne als geeignete Ersatzmaßnahme dann in Betracht kommen, wenn deren Bestand ohne die Festsetzung gefährdet wäre. Bloße rechtliche Aufwertungen, normative Befestigungen sind keine Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes. Mit einem Nachhaltigkeitsschutz in der Wirklichkeit haben sie nichts zu tun, weil sie bei zunehmenden Eingriffen eine Abnahme der naturraumtypischen Landschaften und Elemente nicht verhindern und für den Naturhaushalt selbst oder ein sonst beeinträchtigtes Schutzgut nichts leisten.

Bei allem Novellierungseifer des Bundesgesetzgebers ist aber auch darauf hinzuweisen, welche naturschutzrechtlichen Vorschriften unverändert weiterhin gelten. So vor allem die Legaldefinition für Eingriffe (§ 8 BNatSchG bzw. § 7 NNatG). Auch hebt § 8 a BNatSchG nur die bisher in Genehmigungsverfahren zu beachtenden landesrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen auf, sonstige naturschutzorientierte gesetzliche Vorschriften sind weiterhin zu beachten. Fortwirkend gilt, daß Landschaftsschutzverordnungen nach Aufhebung des § 5 Abs. 6 Bundesbaugesetz 1960 gegenüber neu aufgestellten Bebauungsplänen vorrangig sind. Die Bodenschutzklausel des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist zu beachten, die §§ 1 und 2 BNatSchG ohnehin.

3. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

Im NNatG selbst sind nur wenige konkrete Anforderungen an die Bauleitplanung enthalten. Folgerungen für die Bauleitpläne ergeben sich – in mehr oder weniger direkter Form – hauptsächlich aus den nachstehenden Bestimmungen.

§ 1 NNatG:

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie in § 1 normiert sind, bilden den Maßstab oder auch Orientierungsrahmen für den „Umgang“ mit Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich; also auf 100 % der Fläche.

§ 2 NNatG:

Für die Umsetzung der Ziele sollen die Grundsätze in § 2 als Hilfestellung dienen. Sie stellen Anhaltspunkte für die Gewichtung der in Frage stehenden Belange dar, wobei sich die aus § 1 ergebenden (Teil-)Ziele durchaus widersprechen

können, und da keinem der Ziele von sich aus Priorität zukommt, sind Einzelfallentscheidungen erforderlich.

Für die Bauleitplanung sind insbesondere im Grundsatz Nr. 2 wichtige Anforderungen formuliert:

2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Erhaltung unbebauter Bereiche (vor allem im Außenbereich) ist ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Abwägung im Rahmen städtebaulicher Planungen. Dabei ist nicht nur der Teilaspekt des quantitativen Bodenschutzes – eine Entsprechung findet sich in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB –, sondern auch die Bedeutung unbebauter Bereiche als Lebensraum naturraumtypischer oder gefährdeter Arten oder für das Landschaftsbild zu prüfen.

Eine Freihaltung von im Wortsinne „nicht bebauten“ Flächen auch im Ortsbereich kann im Einzelfall erforderlich sein (z.B. ist die Erhaltung einer sich bis tief in eine Stadt hineinziehenden Grünverbindung, die vor allem Funktionen als Frischluftschneise hat bzw. für das Orts- und Landschaftsbild wichtig ist, eine durchaus typische Aufgabe nach § 2 Nr. 2). Schutz, Pflege und Entwicklung (also nicht nur die bloße Erhaltung) noch unversiegelter Flächen im besiedelten Bereich werden als besonderer Auftrag an die Bauleitplanung ebenfalls in diesem Grundsatz verankert.

Auch das Einfügungsgebot für bauliche Anlagen in § 2 Nr. 14:

14. Bauliche Anlagen aller Art, auch Verkehrswege und Leitungen, haben sich in Natur und Landschaft schonend einzufügen.

ist für die Bauleitplanung wichtig, da diesem Grundsatz z. B. durch Pflanz- und Begrünungsgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Rechnung getragen werden kann. Schonend einfügen ist als Rücksichtnahme auf die Eigenart der Landschaft zu interpretieren. Dies bezieht sich nicht nur auf Lage und Anordnung baulicher Anlagen, sondern auch auf Fragen des Baustils, der Farb- und Materialwahl.

Die wichtigsten Anforderungen an die Bauleitplanung ergeben sich aus § 6 NNatG:

§ 6 – Landschafts- und Grünordnungspläne

Die Gemeinden arbeiten, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, Landschaftspläne und Grünordnungspläne zur Vorbereitung oder Ergänzung ihrer Bauleitplanung, zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 28 sowie zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen u. a. Freiräumen aus und führen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan und in der Begründung zu den Bebauungsplänen sollen sie auf den Zustand von Natur und Landschaft eingehen und darlegen, wie weit

die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt worden sind.

Der Gesetzestext enthält – übrigens im Gegensatz zu vielen anderen landesrechtlichen Regelungen oder auch zum BNatSchG – nur wenige, umrißhafte Vorgaben. Der Landesgesetzgeber ist also offenbar von einem klar definierten, der Normierung nicht bedürftigen Vorverständnis dessen ausgegangen, was im einzelnen der Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sei, und hat dessen weitere gesetzliche Beschreibung nicht für erforderlich gehalten. Die gleiche „Zurückhaltung“ hat er sich auferlegt bei Fragen des Aufstellungsverfahrens (z. B. Beteiligung), des Rechtscharakters, der Verpflichtung der Gemeinden zur Ausarbeitung und Fortschreibung, der innergemeindlichen Zuständigkeitsverteilung, der Durchführung der Landschafts- und Grünordnungspläne sowie der Darlegungspflichten der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung.

Somit muß die Klärung vieler Fragen zur Landschaftsplanung und deren Verhältnis zur Bauleitplanung in Niedersachsen über andere Wege erfolgen (z. B. fachliche Hinweise, rechtliche Kommentierungen, untergesetzliche Regelungen, Analogieschlüsse etc.).

Als Zweck bzw. Planungsanlässe nennt der § 6

- Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung,
- Vorbereitung von Maßnahmen nach § 28 (geschützte Landschaftsbestandteile),
- Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen u. a. Freiräumen.

Es dürfte unbestritten sein, daß der zuerst genannte Zweck eindeutig im Vordergrund steht. Das ergibt sich auch aus der Darlegungspflicht in Satz 2 hinsichtlich der geforderten Aussagen zum

- Zustand von Natur und Landschaft und zur
- Verwirklichung von Naturschutzzielen.

Maßstab für die *Erforderlichkeit* einer Landschaftsplanung ist, ob die Gemeinde zur sachgerechten Vorbereitung ihrer Planungs- und sonstigen Maßnahmeentscheidung eines Landschafts- oder Grünordnungsplanes bedarf. Nach diesem Maßstab wird die Aufstellung eines Landschaftsplans stets erforderlich sein. Dies ergibt sich schon aus seiner Bedeutung für die gemeindliche Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Nr. 7, § 5 Abs. 2 Nr. 10 bzw. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Ich erinnere hier an bekannte Argumente, wie

- umfassende Tatsachenerhebung,
- Nebenziele der Bauleitplanung,
- Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung, die diese Position unterstützen.

Es entspricht übrigens dem gemeindlichen Eigeninteresse, aber auch der Pflicht zur sachgemäßen und ökonomischen Verwaltungsführung, insbesondere mit Bestandsaufnahmen nicht erst dann zu beginnen, wenn konkrete Projekte ins Auge gefaßt werden, die dann entsprechend verzögert werden müßten. So liegen i. d. R. die wahren Ursachen von Verzögerungen in der Bauleitplanung nicht in überzogenen Anforderungen des Naturschutzrechts, sondern vielmehr im verspäteten oder noch gar nicht erfolgten Beginn der Landschaftsplanung.

Nach Satz 1 haben die Gemeinden die Landschafts- und Grünordnungspläne im Rahmen ihrer Zuständigkeit

„durchzuführen“. Dies geschieht durch die (mehr oder weniger umfassende) Transformation der in ihnen entwickelten Zielvorstellungen und Maßnahmenvorschläge in die verschiedenen Gesamtplanungsakte der Gemeinde. Zu nennen sind hier an erster Stelle

- Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten in den Bauleitplänen,
- darüber hinaus natürlich auch
- Satzungen nach § 28 NNatG,
- Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen bei gemeindeeigenen Aufgaben,
- Abschluß privatrechtlicher Verträge oder die Förderung von Maßnahmen (z. B. im Rahmen von Naturschutzprogrammen).

Die planende Gemeinde ist zukünftig insbesondere an ihre *Darlegungspflicht* im Rahmen der Bauleitplanung zu erinnern. Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang festzustellen, daß mit der Wendung „sollen sie auf den Zustand von Natur und Landschaft eingehen“ selbstverständlich „die Gemeinden“ angesprochen sind. Wichtig ist, daß mit der Darlegung, wie weit die Naturschutzziele Berücksichtigung gefunden haben, eine Begründung des letztlich gefundenen Abwägungsergebnisses verbunden sein muß.

Das durch das InvWoBauLG geänderte Verhältnis zwischen Naturschutz- und Baurecht hat im Zweiten Gesetz zur Änderung des Nds. Naturschutzgesetzes vom 18. Oktober 1993 (in Kraft getreten am 01.11.1993) entsprechenden Niederschlag gefunden. § 15a Abs.1 NNatG enthält nunmehr eine Bestimmung zur Vorgehensweise des § 8a BNatSchG bei Eingriffen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans:

§ 15a - Verhältnis zum Baurecht

(1) Auf Eingriffe im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs.1 des Baugesetzbuchs sind die §§ 9–14 nicht anzuwenden, soweit sich aus § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 06. August 1993 (BGBl. I, S. 1458), Abweichendes ergibt.

Auf alle weiteren Bestimmungen des NNatG, die Bezug zur Bauleitplanung haben bzw. haben können, sei an dieser Stelle lediglich hingewiesen (so der gesamte dritte Abschnitt, § 56 Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden u. a. Behörden sowie der fünfte Abschnitt).

4. Untergesetzliche Regelungen

Wie dargelegt, fehlt im NNatG ein konkretes fachliches Anforderungsprofil für die Kommunale Landschaftsplanung. Folglich sind daraus ableitbare Vorgaben für die Bauleitplanung (wie auch zur Frage der Erforderlichkeit einer Landschaftsplanung bzw. zum Umfang naturschutzfachlicher Erhebungen) ebenfalls nicht hinreichend definiert.

Auf der Ebene der untergesetzlichen Regelungen bietet der Entwurf eines gemeinsamen Runderlasses des Umwelt- und des Sozialministeriums „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ zu dieser Frage erste Ansätze.

So wird eine Bestandsaufnahme des Zustandes von Natur und Landschaft als Regelfall zur Ermittlung der Naturschutzbelange postuliert. Den Landschaftsplänen wird für diese Frage zentrale Bedeutung zugemessen; aber auch Vorinformationen der regionalen bzw. landesweiten Ebene (Landschaftsrahmenplan, Kartierungen der Fachbehörde für Naturschutz im Nds. Landesamt für Ökologie) sind heranzuziehen. Bezüglich der Erforderlichkeit einer Landschaftsplanung (Landschafts- oder Grünordnungspläne) werden folgende Grundannahmen formuliert:

Landschafts- und Grünordnungspläne sind zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung zu erstellen, soweit sie erforderlich sind. Inwieweit das der Fall ist, beurteilt die planende Gemeinde. Eine Landschaftsplanung ist erforderlich, wenn die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Hilfe der Erarbeitung von Landschafts- oder Grünordnungsplänen erfolgen muß. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die freie Landschaft, Grünflächen oder sonstige ökologisch wertvolle Bereiche von der Planung betroffen sind. Der Landschaftsplan ist z. B. die Entscheidungsgrundlage, um im Flächennutzungsplan ökologisch sensible Bereiche von einer gefährdenden Nutzung freizuhalten.

Der Runderlaß enthält weiterhin Aussagen zur Frage, in welchen Fällen von einer besonderen Betroffenheit der Belange von Natur und Landschaft auszugehen und dies dann bei der Gewichtung im Rahmen der Abwägung zu beachten ist.

- Genannt werden hier exemplarisch Bereiche, die
- von naturraumtypischen Strukturen und Elementen (auch nutzungsbedingten) geprägt sind,
 - aufgrund ihrer landschaftlichen Situation (z. B. topographische Verhältnisse) eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes besitzen,
 - landesweit wertvolle Biotope enthalten,
 - Lebensraum besonders geschützter oder in ihrem Bestand bedrohter Arten sind,
 - für die Sicherung der abiotischen Schutzgüter von besonderer Bedeutung sind (z. B. Böden oder Gewässer mit hohem Natürlichkeitsgrad sowie Luftaustauschbahnen und Frischluftentstehungsgebiete).

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Darlegung der Belangabwägung im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan:

Die Belange von Natur und Landschaft werden i. d. R. zentrale Punkte der Planung darstellen, so daß sie im Erläuterungsbericht angesprochen werden müssen. Das gleiche gilt für die Begründung des Bebauungsplans. Art und Umfang der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen müssen erkennbar sein.

Diese Darlegungspflicht besteht im übrigen schon aufgrund des oben erläuterten § 6 NNatG.

Die *Bedeutung eines Landschaftsplanes* (und damit auch der Grünordnungspläne) für die Bauleitplanung wird – wenn auch in sehr knapper Form – ebenfalls im Runderlaß thema-

tisiert. Dem Landschaftsplan wird die Funktion zuerkannt, für das notwendige Abwägungsmaterial aus Naturschutzsicht zu sorgen:

■ *Die Bewertung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft im Plangebiet und*

■ *die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zum Ausgleich, Ersatz oder Minderung der zu erwartenden Eingriffe.*

Bezüglich der erforderlichen Mindeststandards für Landschaftsplanungen besteht aus fachlicher Sicht Präzisionsbedarf bei gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen. Hierzu abschließend folgende Anmerkungen:

5. Erfordernis weitergehender Regelungen

In den letzten Jahren hat sich bezüglich der Aufgaben und Inhalte von Beiträgen des Naturschutzes zur Bauleitplanung nach und nach eine im Grundsatz übereinstimmende Auffassung entwickelt. So wird die Kommunale Landschaftsplanung allgemein als Fachplanung des Naturschutzes akzeptiert.

Da aber hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung eine Reihe von Fragen offen sind und sich nicht nur Fachleute mit dieser Materie befassen müssen, sind gesetzliche oder daraus abgeleitete Vorschriften erforderlich. Zweckmäßig wäre der folgende Anforderungskatalog:

Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschafts- und Grünordnungsplänen in Text und Karte mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum wie folgt darzustellen:

1. Der vorhandene oder der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des Zustandes (Nr. 1) nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Darstellung im Flächennutzungsplan und Festsetzung im Bebauungsplan

von Albrecht Dürr

Die Eingriffsregel ist ein Thema, bei dem fachliche Interessensgegensätze, das „Standesbewußtsein“ verschiedener Fachdisziplinen und persönliche Differenzen aufeinander-

- a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 24–28,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten; insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und der in §§ 28 a und b genannten Biotope,
 - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässern, Luft und Klima,
 - e) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
5. die Anforderungen an Nutzungen.

In § 6 NNatG könnte eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Inhalt und Form der Landschafts- und Grünordnungspläne aufgenommen werden.

Denkbar sind auch inhaltliche Normierungen durch entsprechende Verwaltungsvorschriften, wie sie z. B. in Rheinland-Pfalz für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung bestehen.

Allerdings nutzt das beste Anforderungsprofil wenig, wenn die Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen nicht verbindlich vorgeschrieben wird.

Durch die Änderung des BNatSchG ist die schon lange geforderte – da fachlich gebotene – Pflicht zur Aufstellung zwingender denn je. § 8 a BNatSchG verlangt die Berücksichtigung von Landschaftsplänen bei der Bewertung von Eingriffen. Dazu müssen solche Landschaftspläne aber auch vorhanden sein. Der z. Z. in § 6 NNatG bestehende Vorbehalt, „soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist“, entspricht nicht den Erfordernissen einer umweltvorsorgenden Gesamtplanung.

Anschrift des Verfassers

Baurat Berthold Paterak
Nds. Umweltministerium
Archivstraße 2 · 30169 Hannover

treffen. Undifferenzierte Sonntagsreden und polarisierende Presseartikel lassen die Wellen höher schlagen. Hier sei versucht, die Sache in den Vordergrund zu stellen und „Sachfremdes“ aus dem Spiel zu lassen.

Ich fasse die Fragestellung im Sinne von „Darstellungen und Festsetzungen aufgrund der Eingriffsregelung“ auf und werde auch zu verschiedenen Stichworten der aktuellen Diskussion Stellung beziehen.

A. Darstellung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen im Flächennutzungsplan

1. Aufgabe des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan hat die Art der Bodennutzung darzustellen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen

Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde ergibt (§ 1 Abs. 5 BauGB). Er bildet also die „strategische Planung“, in der das Leitbild für die Entwicklung der Gemeinde erarbeitet wird; er gilt ca. 15–30 Jahre (mit zwischenzeitlichen Änderungen), je nach dem Konkretisierungsgrad der Darstellungen und dem „Entwicklungsdruck“ in der Gemeinde.

Für unsere Fragestellung ist wichtig, daß der F-Plan für das ganze Gemeindegebiet gilt und „Grundzüge“ darstellt – entsprechend seinem groben Maßstab ist er nicht parzellenscharf. Er wirkt nicht direkt für den Bürger, ist aber „behördenverbindlich“ für andere Planungsinstanzen, die ihrerseits Einfluß auf ihn haben.

Alle Gemeinden haben F-Pläne, viele haben daran schon soviel geändert, daß eine Neuauflage im Gespräch ist; dabei kann die Eingriffsregel konzeptionell integriert werden, während sie bei Änderungen nur punktuell wirksam wird.

Die Rechtsgrundlage der Darstellungen ist § 5 Abs. 2 BauGB. Fast alle dort aufgeführten Darstellungsmöglichkeiten können für die Eingriffsregelung bedeutsam sein: sei es bei der Anordnung von Bauflächen, von Infrastruktureinrichtungen oder -anlagen oder von Verkehrsanlagen – allein schon die Frage des Standortes oder der Linienführung ist eingriffsrelevant.

Näher beleuchtet seien hier die Nummern 5, 6, 7, 9b und 10 des § 5 BauGB. Danach können insbesondere dargestellt werden:

■ Nach Nr. 5 u. a. *Grünflächen* wie Parkanlagen, Dauerkleingärten etc.; werden solche Flächen neu geschaffen, können sie zur Kompensation von Eingriffen auf anderen überplanten Flächen benutzt werden. Die Darstellung eignet sich also für Kompensationsmaßnahmen.

Andere als die im Gesetz aufgeführten näheren Bestimmungen sind zulässig, aber eine Konkretisierung ist nicht zwingend gefordert.

Empfehlung: Wählen Sie diese Darstellung für vorrangig anthropogen genutzte Grünflächen.

■ Nr. 6 umfaßt Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); die Darstellung zielt i. d. R. auf größere gewerbliche und industrielle Anlagen. Sie ermöglicht einen „Sicherheitsabstand“ zwischen diesen Emittenten und schutzbedürftigen Nutzungen, der als Rasenfläche oder forstwirtschaftlich o. ä. genutzt werden kann (Gelzer 1991, Rn. 130). Sie kann damit als Ausgleich anderswo überplanter entsprechender Flächen dienen. Das ist aber nicht ihr Hauptzweck.

Empfehlung: Diese Darstellung kann genutzt werden, wenn erforderliche „Abstandsflächen“ im o. a. Sinne mit dem Zweck der Eingriffskompensation überlagert werden sollen (Doppelfunktion).

■ Nr. 7, die *Wasserflächen*, umfassen neben den wasserwirtschaftlich nutzbaren Flächen auch Hochwasserschutz- und Retentionsflächen (s. Überschwemmungskatastrophen am Rhein im Dezember 1993). Da zeitweise überflutete Bereiche für den Naturschutz von hoher Bedeutung sein können, handelt es sich um eine gut geeignete Darstellung zur Eingriffskompensation.

Empfehlung: Die Darstellung eignet sich zur „Bündelung“ von Kompensationsflächen in Flußtälern und Bachauen.

§ 5 BauGB

(2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:

1. die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (**Bauflächen**), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (**Baugebiete**) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung; Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, sind zu kennzeichnen;
2. die **Ausstattung des Gemeindegebiets** mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen und mit sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen;
3. die Flächen für den überörtlichen **Verkehr** und für die örtlichen Hauptverkehrszüge;
4. die Flächen für **Versorgungsanlagen**, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen;
5. die **Grünflächen**, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
6. die Flächen für **Nutzungsbeschränkungen** oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes;
7. die **Wasserflächen**, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind;
8. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;
9. a) die Flächen für die Landwirtschaft und
b) **Wald**;
10. die Flächen für **Maßnahmen** zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Abb. 1. Die Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan.

■ Nr. 9 umfaßt *Flächen für Landwirtschaft und Wald*. Landwirtschaft soll – entgegen der verbreiteten Praxis – nur dort dargestellt werden, wo sie bewußt gefördert werden soll (nicht für alle „Restflächen“; s. OVG Saarlouis, Urteil vom 28. 9. 1993 – 2R 50/92 – UPR 1994/4 S. 154). Die „Wald“-Darstellung kann beispielsweise zur Abschirmung eines neuen Klärwerkes und gleichzeitig als Ausgleichs- oder Ersatzfläche für die dadurch bewirkten Eingriffe dienen.

Empfehlung: Die Darstellung von Landwirtschaftsflächen ist als Kompensation für Eingriffe kaum geeignet, weil nur wenige disponible Flächen für Landwirtschaft als neue Nutzung in Frage kommen. Die Darstellung von Wald auf standörtlich geeigneten Flächen ist hingegen z. B. als Vernet-

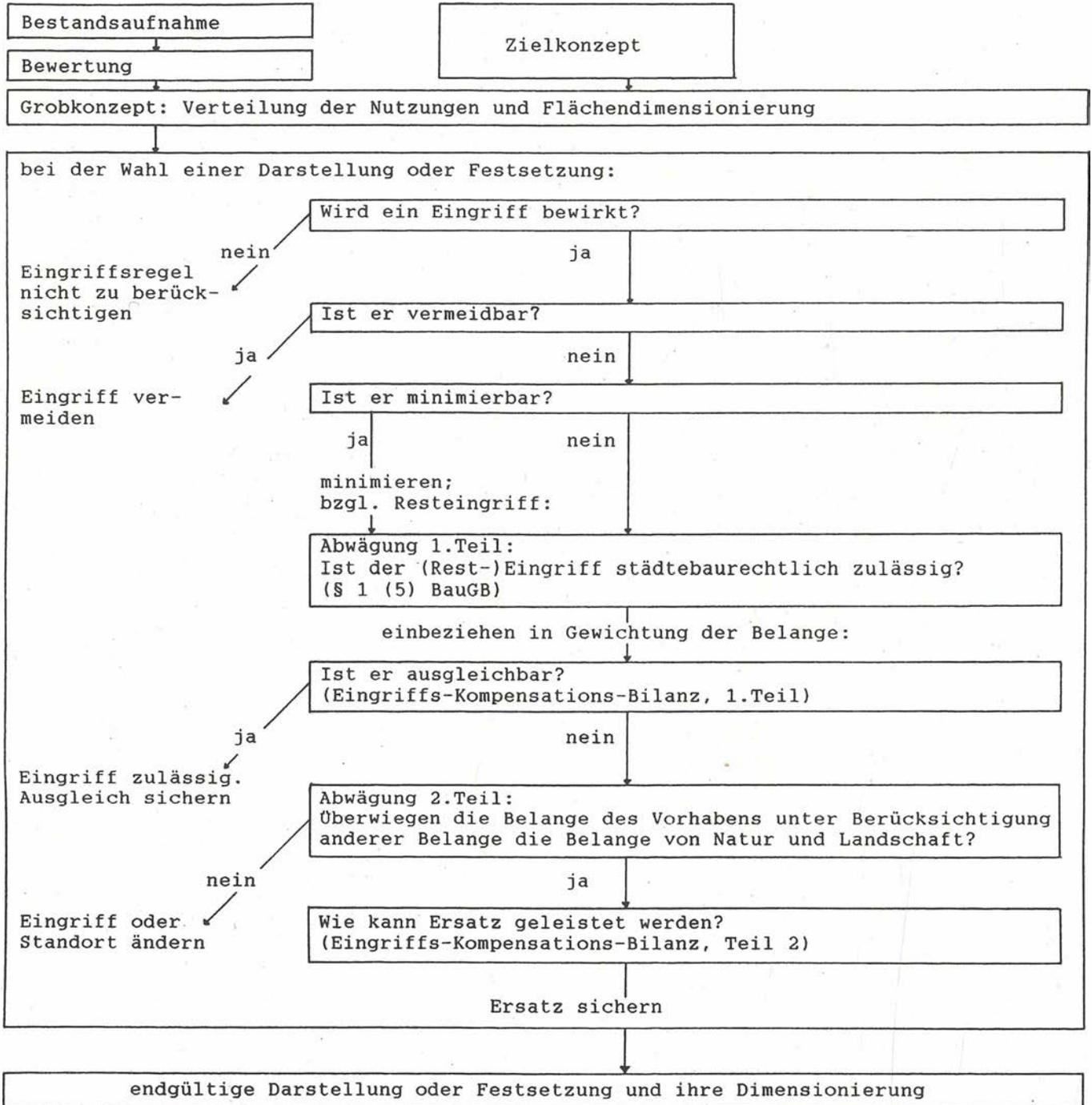
zung vorhandener Waldstücke eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme.

■ Nr.10, die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ist nachträglich eingefügt worden. Es geht nicht um die Sicherung vorhandener Schutzflächen, sondern um beabsichtigte Maßnahmen. Diese Darstellung dient explizit zur Eingriffskom-

pensation und zur Integration der Landschaftsplanung in die Flächennutzungsplanung (Näheres s. *Grauvogel* in Brügelmann, 5. Lfg. Mai 1988, Rn. 118–121).

Empfehlung: Im Gegensatz zur Nr. 5 dient diese Darstellung vorrangig dem Natur-, Arten- und Biotopschutz bzw. deren Entwicklung. Eine Überlagerung mit anderen Funktionen verbietet sich insofern.

Berücksichtigung der Eingriffsregel in der Bauleitplanung



(s. Anm. zur Abwägung im Text)

Abb. 2. Ablaufdiagramm zur Prüfung von Eingriffen und ihrer Kompensation.

Der Katalog der Darstellungen in § 5 Abs. 2 BauGB ist nicht abschließend. Zusätzliche Kategorien dürften im Sinne unserer Fragestellung entbehrlich sein, Differenzierungen innerhalb der Kategorien sind in Einzelfällen, besonders bei Nr. 10, sinnvoll (in Frage kommt z.B. „naturnaher Wald“, „Vogelschutzgehölz“ o. ä.).

Die Konkretisierung bewirkt aber auch eine Selbstbindung und kann meistens auf der B-Plan-Ebene noch getroffen werden.

Die Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen nach § 5 Abs. 3 BauGB dienen nicht der Eingriffskompensation.

2. Anwendung dieser Darstellungsmöglichkeiten nach der Eingriffsregelung

Mit den Darstellungen des F-Planes sind Nutzungskonkurrenzen und Interessenkonflikte, divergierende Fachplanungen und Einzelinteressen von Eigentümern zu einer Synthese i. S. einer städtebaulichen Ordnung und eines Interessenausgleichs zu bringen. Dabei sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB).

Das folgende, aus dem Planfeststellungsrecht entwickelte Ablaufschema zeigt die zur Bewältigung der Eingriffsregelung erforderlichen Arbeitsschritte und wird hiermit zur Diskussion gestellt (s. Abb. 2).

Die einzelnen Schritte sollen näher erläutert werden:

Um die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen zu können, ist zunächst eine Bestandsaufnahme anzufertigen; bei falscher Gewichtung droht sonst ein Abwägungsfehler, der den Plan nichtig machen kann (Runkel 1993/III, S. 206).

Die darauf folgende Bewertung wird sinnvollerweise aus dem Landschaftsplan hergeleitet, entsprechende Fachbeiträge mit anderer Bezeichnung sind aber ebenfalls möglich (so z. B. Louis 1993/II, S. 147).

Das Zielkonzept kann z. B. die Vision von der Stadt im Jahre 2020 beinhalten. Endogene Potentiale spielen bei der Zielfindung eine wichtige Rolle, das Landschaftspotential gehört dazu.

Bei der Wahl einer Darstellung ist das Ablaufschema (gedanklich) zu durchlaufen und bei wichtigen Darstellungen im Erläuterungsbericht zusammenzufassen.

Bei der Frage, welcher Eingriff bewirkt wird, muß in dieser Maßstabebene von durchschnittlichen Bebauungsformen und dichten und üblichen Ausnutzungen ausgegangen werden (Bunzel 1994, S. 4).

Der F-Plan trägt entscheidend zur Eingriffsminimierung bei, indem er die Nutzungen des Zielkonzeptes auf die unempfindlichsten geeigneten Flächen lenkt. Nur auf seiner Maßstabebene können dabei regionale und gemeindliche Vernetzungsstrukturen, klimatische Aspekte wie Kaltluftströme etc. berücksichtigt werden. Die richtige Anordnung von Bauflächen kann dabei bereits Eingriffe reduzieren, indem Zerschneidungseffekte vermieden werden.

Ist ein Eingriff nicht oder nicht ausreichend minimierbar, ist in einem ersten Abwägungsschritt zu entscheiden, ob er dennoch an der vorgesehenen Stelle stattfinden soll; dabei

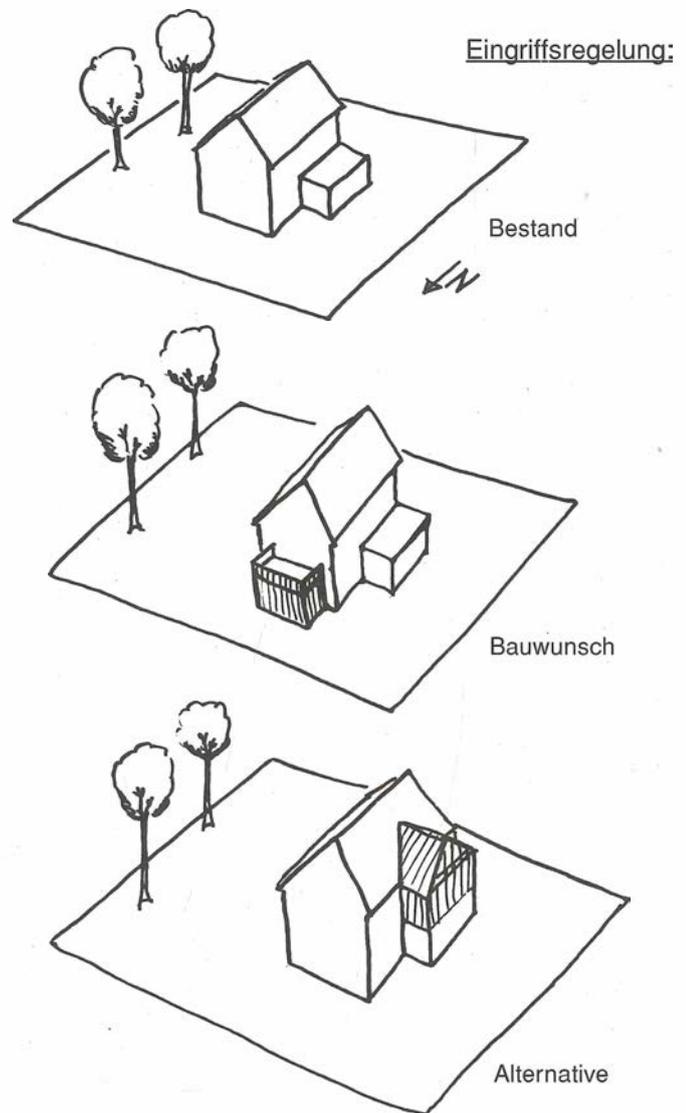


Abb. 3. Minimierung des Eingriffes – zur Veranschaulichung auf der Objektebene.

sind die Planungsleitsätze und Leitsätze des § 1 Abs. 5 BauGB zugrunde zu legen.

Hier fließt der nächste Schritt bereits ein: ist der Eingriff kompensierbar, kann das Gewicht der Belange von Natur und Landschaft reduziert werden (so Louis 1993/II, S. 150). In der Praxis überwiegen dadurch oft die anthropogenen Belange (z. B. aufgrund der Wohnungsnot).

Ist der Eingriff ausgleichbar, ist er auszugleichen, sofern keine anderen, überwiegenden Belange in der Abwägung entgegenstehen; anderenfalls ist in einem zweiten Abwägungsschritt zu prüfen, ob die anthropogenen Belange trotz mangelnder Ausgleichbarkeit Vorrang genießen. In diesem Schritt können nicht noch einmal die gleichen Argumente benutzt werden, die im obigen, ersten Abwägungsschritt bereits „verbraucht“ wurden (z.T. umstritten; in diesem Sinne aber Louis 1993/II, S. 150, Schrödter 1993, S.3).

Hat der Eingriff Vorrang, ist Ersatz vorzusehen, der Fall, daß das nicht möglich ist, ist schwer vorstellbar. Irgendeine zumutbare Form der Begrünung von Flächen, Fassaden oder Dächern, der Versickerung oder Entsiegelung wird sich fin-

den lassen (Louis 1993/III, S. 8).

Die hier dargestellte Schrittfolge ist Teil der *städtebaulichen* Abwägung.

3. Umfang der Darstellungen

Bei der Entscheidung, in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen darzustellen sind, ist das „*Gebot der planerischen Zurückhaltung*“ zu beachten. Danach darf die Baufreiheit (s. Art. 14 Grundgesetz) nur im gebotenen Umfang eingeschränkt werden (s. auch „*Planerfordernis*“, § 1 Abs. 3 BauGB).

Eingriffsfragen können z. T. noch in den konkretisierenden B-Plänen gelöst werden. Der F-Plan muß dann aber genügend Gestaltungsraum offenlassen, indem er z. B. Flächen dafür vorsieht (Bunzel 1994, S. 5). Der F-Plan kann auch aussagen, daß die Kompensation von Eingriffen innerhalb der Baugebiete erfolgen soll – dann sollte aber auch eine niedrige Ausnutzbarkeit dargestellt werden.

4. Flächenpool

Solange die Eingriffsregelung im Baugenehmigungsverfahren zu vollziehen war, mußte die Kompensation i. d. R. auf dem Baugrundstück erfolgen. Das konnte zu einem „*Flickenteppich*“ von Ersatzmaßnahmen im Gemeindegebiet führen, die lediglich punktuell wirksam sein konnten.

Die Verlagerung der Eingriffsregelung auf die Ebene der Bauleitpläne birgt die große Chance, nun *großräumige Zusammenhänge* zu berücksichtigen oder erst herzustellen, *Vernetzungsstrukturen* zu schaffen, Grünverbindungen zu konzipieren usw. Entsprechend den topographischen Gegebenheiten können z. B. Niederungen oder Kuppen von Bebauung freigehalten und im Landschaftsbild bereichert werden, Flußläufe können renaturiert werden etc.

Es bietet sich daher an, in solchen wertvollen oder potentiell wertvollen Bereichen Flächen zur Kompensation von Eingriffen zu bündeln. Damit können größere zusammenhängende Bereiche entwickelt werden, die als Lebensraum

Abb. 4. Verbale Beschreibung von Eingriffen und Kompensation – hier beim B-Plan – sind wegen der „Grobmaschigkeit“ der Darstellungen auch für den F-Plan geeignet

Grünordnungsplan Donaustraße Südost

16.02.1994

Blatt Nr. 2

Daten zur geplanten Flächennutzung

Nutzungsart	GRZ	in der bebaubaren Grundstücksfläche enthaltene Erschließungswege, Garagen, Stellplätze etc.	Flächen-größe [ha]	Anteil nicht bebaubarer Grundstücksfläche [ha]
WA III a Zeilenbebauung, 3-geschossig	0,4		1,46	0,58
		Tiefgaragen	0,47	

Beschreibung des Eingriffs in den Naturhaushalt

- vollständige Bodenversiegelung auf einer Fläche von ca. 0,9 ha und damit Verlust aller Bodenfunktionen und keine Grundwasserneubildung vor Ort
- irreversible Veränderung des Bodengefüges durch Verdichtung in der Bauphase
- Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur durch Bodenaustausch
- Verlust von Kaltluftentstehungsflächen
- Erhöhung der Temperatur bodennaher Luftschichten durch die Vermehrung wärmespeichernder Flächen
- Eingriff in das Grundwasserregime durch Wasserhaltung beim Bau von Tiefgaragen
- Schadstoffemissionen durch Betreiben von Heizungsanlagen
- Lebensraumverlust für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere sowie hohe Störintensität auf verbleibende Lebensräume
- Pflanzung nicht standortgerechter und oft nicht heimischer Pflanzen-/Gehölzarten

Festsetzung grünordnerischer Erfordernisse

(Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen)

- Die Tiefgaragen sind mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen. Es sind standortgerechte heimische Gehölz-/Pflanzenarten zu verwenden. Die sichtbaren Flächen von Außenwänden sind abzupflanzen bzw. mit einer Fassadenbegrünung zu versehen.
- 40 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Auf diesen Flächen sind je 300 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum in der Pflanzqualität "Hochstamm mit 18/20 cm Stammumfang) zu pflanzen.

für Pflanzen und Tiere (z. B. unter Berücksichtigung von Fluchtdistanzen) eine höhere Bedeutung erlangen als eine gleich große Gesamtfläche, die aber auf die Gemeinde verstreut ist und in anthropogen gestörten Bereichen (wie Baugebieten) liegt.

Die Bündelung führt durch höhere Wertigkeit pro Flächeneinheit gegenüber dem „Gießkannenprinzip“ zu *Flächensparnissen* bei gleicher Wirkung. Diese Chance sollte im wohlverstandenen Interesse sowohl der Stadtplaner (Flächensparnis) als auch der Naturschützer sein (Biotopwertigkeiten).

5. Preisbildung

Wird für ein Neubaugebiet der Eingriff auf den benachbarten Flächen kompensiert, so wird der Eigentümer für die Kompensationsflächen Baulandpreise verlangen – mit dem Argument, die Bauflächen und die Kompensationsflächen bildeten eine Einheit, beides bedinge einander. Wenn nur seine Flächen in Betracht gezogen werden, pokert er hoch („ohne mich läuft nichts“), wodurch das Bauen verteuert wird.

Umgelungen können dadurch sogar unzulässig werden, weil die Kompensationsflächen schon zum Baulandpreis eingeworfen werden und nicht mehr an Wertsteigerungen teilhaben, die die Voraussetzung für die wertgleiche Zuteilung kleinerer Grundstücke sind (Dieterich, Lemmen 1991, S. 304).

Kauft die Stadt Flächen für einen „Pool“, die u. a. der Kompensation für spätere, noch gar nicht absehbare Eingriffe unterschiedlichster Art dienen, kann ein Eigentümer nicht „pokern“ – die Stadt kauft dann eben an anderer Stelle, wo sich gerade eine günstige Gelegenheit bietet. Da die zu kompensierenden Eingriffe z. B. die Anlage von Sportplätzen oder Friedhöfen etc. sein können, kauft die Stadt natürlich nicht zum Baulandpreis, sondern *zum* (evtl. modifizierten) *Grünlandpreis* o. ä.

B. Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan

1. Aufgabe des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan enthält *rechtsverbindliche Festsetzungen* für die städtebauliche Ordnung (§ 8 BauGB); er gilt *gegenüber jedermann*, umfaßt in der Regel nur eine kleine Fläche des Gemeindegebietes und ist *aus dem* (nur *behördenverbindlichen*) *F-Plan* zu entwickeln. Aus diesem „Entwicklungsgebot“ folgt logisch, daß er nach dem F-Plan aufgestellt wird – Parallelverfahren oder „vorzeitige“ B-Pläne bilden die Ausnahme (§ 8 Abs. 3 u. 4 BauGB).

Der B-Plan unterliegt dem Gebot der Klarheit und Konkretheit der Festsetzungen, ihrer städtebaulichen Erforderlichkeit, dem Gebot der planerischen Zurückhaltung u. a.

2. Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Im Gegensatz zur erweiterungsfähigen Aufzählung möglicher Darstellungen des F-Planes im § 5 Abs. 2 ist der *Katalog* des § 9 Abs. 1 BauGB *abschließend*. Textliche Festsetzungen sind zulässig und üblich und beziehen sich auf die gleichen Regelungsgegenstände wie die zeichnerischen Festsetzun-

gen; darüber hinaus können Gestaltungsvorschriften nicht nur als separate örtliche Bauvorschriften nach NBauO erlassen, sondern auch als „auf Landesebene beruhende Regelungen“ in den B-Plan aufgenommen werden. Auch sie können Eingriffe kompensieren helfen, wenn z. B. Dach- oder Fassadenbegrünungen vorgesehen werden. § 56 der neuen NBauO gestattet nun explizit auch ökologische Zielsetzungen.

Wie beim F-Plan können fast alle Festsetzungsmöglichkeiten „eingriffsrelevant“ sein (aufgezählt in Gierke 1989, Rn. 314).

■ Mit § 9 Abs. 1 Nr. 1, der *Art und dem Maß der baulichen Nutzung*, kann die Eingriffsintensität durch eine geringere Ausnutzbarkeit reduziert werden – bei einem bestimmten Bedarf (z. B. 500 Wohneinheiten) steigt dann aber die beanspruchte Gesamtfläche, u. U. wird damit weitere freie Landschaft beansprucht.

■ Durch Nr. 2 (*Bauweise, [nicht] überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen*) können z. B. die den Eingriff bewirkenden versiegelbaren Flächen begrenzt werden. Die Stellung baulicher Anlagen in Frischluft-Fließrichtung kann eingriffsmindernd wirken.

■ Nr. 3 (*Maße, Mindest- und Höchstmaße der Baugrundstücke*) kann das Verhältnis eingreifender zu unbebauten Grundstücksflächen regeln, ebenso Nr. 4 durch Begrenzung oder Ausschluß von *Nebenanlagen* außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

■ Unter die *Gemeinbedarfsflächen* (Nr. 5) fallen keine Grünanlagen; durch die Anordnung von Sportanlagen können aber z. B. Grünnetzungen hergestellt werden.

(Die Nummern 6–9 interessieren uns nicht, „besondere Nutzungszwecke“ sind z. B. „Parkhaus“ oder „Ärztelhaus“. Zur Eingriffskompensation gibt es speziellere Festsetzungen; das gilt auch für Nr. 10).

■ Nr. 15 zählt zu diesen spezielleren Festsetzungen. Sie dient vorrangig Erholungszwecken (*Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, sonstige Grünanlagen*) oder dem Gemeingebrauch (*Friedhöfe*), also anthropogenen Nutzungen (Gierke 1989, Rn. 267). Beispiele wie neue Parkanlagen auf ehemaligen Gewerbeflächen (Vahrenwalder Park, Hannover) zeigen aber, daß sie auch zur Eingriffskompensation geeignet ist (Entsiegelung etc.). Die beabsichtigte Nutzung ist zu bezeichnen (z. B. „Friedhof“).

Eine beabsichtigte Bepflanzung kann textlich oder zeichnerisch konkretisiert werden. Die Festsetzung richtet sich i. d. R. an Privatpersonen; für die Gemeinde bewirkt sie eine Selbstbindung. Bei einer Eingriffs-Kompensations-Bilanz kann das nötig und sinnvoll sein.

■ Nr. 16 umfaßt auch Regelungen des *Wasserabflusses* wie z. B. Gräben; eine Eingriffsminderung durch offene Entwässerungsgräben kann in Betracht gezogen werden. Die dieser Festsetzung gesetzten immanenten Schranken („...soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können...“) beziehen sich auf das Wasser- und Deichrecht, auf fachgesetzliche Planfeststellungen und Plangenehmigungen. Weitere Beschränkungen können im Anschluß- und Benutzungszwang nach § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung liegen. Hier hat die Gemeinde aber Gestaltungsmöglichkeiten (Näheres bei Lehmborg 1993).

Die vorgesehene Anlage eines Teiches oder eine Gewäs-

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können festgesetzt werden:^{2,3}

- /1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
- /2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;
- /3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße;
- /4. die Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;
- /5. die Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen;
6. aus besonderen städtebaulichen Gründen die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden;
7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen;
8. einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind;
9. der besondere Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird;
10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;
11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen;
12. die Versorgungsflächen;
13. die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen;
14. die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen;
- /15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
- /16. die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können;
17. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;
- /18. a) die Flächen für die Landwirtschaft und
b) Wald;
19. die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen;
- /20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft;
21. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;
- /22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;
- /23. Gebiete, in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen;
- /24. die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen;
- /25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen
a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;
26. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

1 Zu Abs. 3 und 4 s. § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG

2 S. § 2a BauGB-MaßnahmenG

3 S. § 8a Abs. 1 S. 4 BNatSchG

Abb. 5. Die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan.

serrenaturierung kann nicht planungsrechtlich geregelt werden, wenn ein Gewässer i. S. des Wasserhaushaltsgesetzes entsteht, das eine wasserrechtliche Planfeststellung erfordert (Bunzel 1994, S. 3).

■ Nr. 18 (Flächen für Landwirtschaft und Wald) dient nicht

dem Ausschluß anderer Nutzungen, sondern der gezielten Förderung der Landwirtschaft bzw. der Forstwirtschaft; sie kann als neue Nutzung für bisher anders genutzte Flächen der Eingriffskompensation dienen (z. B. auf aufgelassenen Verkehrsflächen) (Gierke 1989, Rn. 299).

Das gilt auch für Nr. 18 b, die neben „Flächen für die Forstwirtschaft“ nun auch „Schutzwald“ (§ 12 Bundeswaldgesetz) und „Erholungswald“ (§ 13 Bundeswaldgesetz) umfaßt; letzterer kann vor Immissionen oder Erosion schützen (Gierke 1989, Rn. 305 ff.). Dabei ist eine gleichzeitige Eingriffskompensation möglich, wenn z. B. Wald durch Straßenbau beansprucht und die Erholungsfunktion benachbarter Waldflächen durch den Verkehrslärm beeinträchtigt werden wird.

■ Die BBauG-Novelle 1976 führte die „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Nr. 20) ein, das BauGB die Flächen dafür. Das Ziel einer besseren Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung wurde aber kaum erreicht, denn die Materien unterschieden sich maßgeblich: „Die Landschaftsplanung ist ein System hoheitlicher Ver- und Gebote sowie von Maßnahmen; sie ist auf die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatz-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausgerichtet. Der B-Plan ist dagegen seinem Charakter nach ein Rahmen- oder Angebotsplan.“ (Gierke 1989, Rn. 313).

Diese traditionelle Betrachtung ist nun durch § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überholt, soweit der B-Plan zu seiner Realisierung die Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur konstitutiven Voraussetzung hat. Diese Maßnahmen

müssen durch ihn (oder auf „andere Weise“, s. u.) auch gesichert werden.

Es können nur Regelungen zur Bodennutzung und bodenrechtlich Relevantes festgesetzt werden (Gierke 1989, Rn. 322) – diese Voraussetzung ist durch § 8a BNatSchG nun für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gegeben. Maßregeln über die Bewirtschaftung von Flächen wie „zweimal jährliche Mahd“ o. ä. sind noch umstritten, werden aber schon angewandt.

Die Einschränkung „...soweit nicht nach anderen Vorschriften...“ betrifft in Niedersachsen nicht Landschafts- und Grünordnungspläne, da sie nicht rechtswirksam werden. Eine Übernahme ihrer Inhalte in den B-Plan ist daher möglich.

Die „Flächen für Maßnahmen ...“ nach § 9 Abs. 1 BauGB können mit „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“, „Grünflächen“, „Wald“ etc. überlagert werden (Gierke 1989, Rn. 334).

Soweit eine Eingriffskompensation beabsichtigt ist, sollten nicht nur „Flächen“ gesichert, sondern auch „Maßnahmen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 benannt werden – erst dann gibt es Vollzugsmöglichkeiten (s. u.).

■ Nr. 22 (Flächen für Gemeinschaftsanlagen...) bezieht sich i. d. R. auf Stellplätze, Infrastruktur-, Ver- und Entsorgungsanlagen. Als Kombination mit Nr. 25 für Schutzpflanzungen

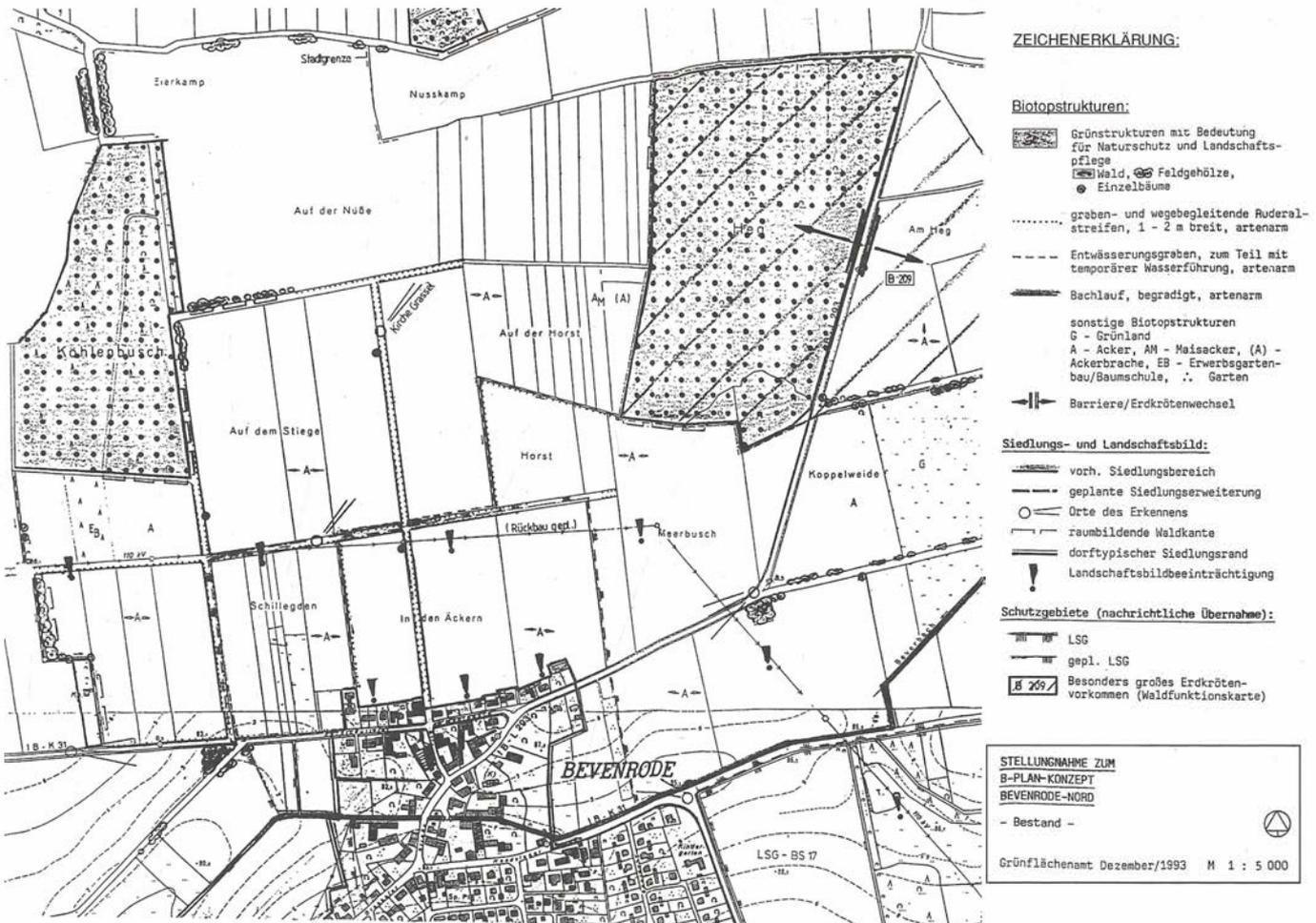


Abb. 6. Beispiel einer Bestandaufnahme (Verfasserin: R. Wappner)

kommt sie zur Eingriffskompensation in Betracht (Gierke 1989, Rn. 350).

■ Nr. 23 (Gebiete zur *Beschränkung best. luftverunreinigender Stoffe* u. a.) betrifft Luftverschmutzungen, die ja keine „Veränderung der Gestalt oder der Oberfläche von Grundflächen“ sind – also auch keinen Eingriff darstellen. (Sie gehen zwar meistens von „eingreifenden“ baulichen Anlagen aus, sind aber nicht direkt erfaßt.) Luftreinhaltung dient zweifelsohne dem Naturhaushalt – ein Konsens darüber, *wie sie in Eingriffs-Kompensations-Bilanzen als Ersatz eingestellt werden könnte*, fehlt aber bislang. Hier ist *Bedarf für Forschungen und Handlungsanweisungen*.

■ Nr. 24 (*Schutzflächen, -anlagen und -vorkehrungen* u. a.) soll einen räumlichen Abstand von gefährlichen Anlagen (Chemiefabrik) oder empfindlichen Anlagen (Meßstation) sichern. Bei einer zulässigen Überlagerung mit der Festsetzung „Grünflächen“, „Wald“ oder mit Anpflanzungsfestsetzungen eignet sie sich zur Eingriffskompensation.

■ Nr. 25 ist neben Nr. 20 der zweite klassische Fall kompensierender Festsetzungen. Für Teilflächen eines B-Planes oder baulicher Anlagen, für Grundflächen, Dach- oder Fassadenflächen können *Anpflanzungs- oder Grünerhaltungsfestsetzungen bzw. Bindungen* getroffen werden. Anpflanzungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) können Baum-, Strauch- und sonstige Bepflanzungen fordern, Grünerhaltungsfestsetzungen schreiben den Status quo und seine Pflege fest, Bindungen können z. B. Wuchshöhen in Sichtdreiecken beschränken (FIRU 1990, S. 42). Bei einer geplanten Allee aus festgesetzten Bäumen auf privaten Grundstücken könnte die „Bindung“ sich auch auf die Baumart beziehen.

Die Festsetzungen können einen abgeschlossenen *Katalog* einer Reihe von *Arten* enthalten, aus denen auszuwählen ist (BVerwG, Beschluß vom 24. 4. 1991 – 4 N B 24/90 [OVG Koblenz]; ZfBR 177 u.: ÖVG Lüneburg, Urt. v. 14. 3. 1967 – ZA 4.65 – BRS Bd. 18, Nr. 33).

Biotoptyp	Bewertungsmerkmale	Wertspanne bzw. Höchstwert lt. „Osna-brücker Modell“ (WE/ha)	gewählter Wertfaktor (WE/ha)	Flächen-größe (ha)	Eingriffs-flächen-wert (WE)
Acker	mittlere stadtklimatische Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und als Bestandteil einer Kaltluftabflußbahn; Verbindung zur offenen Landschaft; intensive Nutzung mit enger Fruchtfolge, hohem Nährstoffeintrag und Pestizideinsatz; Zuckerrübenanbau bei erosionsempfindlichem Boden	0,6–1,5	0,8	19,35	15,47
Fließgewässer (Fuhse-Kanal)	Strukturarmut; Wassergüte: kritisch belastet; keine Pufferzone zur angrenzenden (Acker-)Nutzung; ökologische Barrieren (Überführung Donaustraße; Bundesbahn); potentieller Amphibienwanderweg	1,2–2,0	1,3	0,66	0,86
Ruderalfluren (Randstrukturen)	überwiegend Vorkommen nitrophiler, in geringem Maße thermophiler Pflanzenarten; auf Grund geringer Ausdehnung stark gestört	1,6–2,0	1,6	0,12	0,19
Ruderalgebüsch (fragmentarisch)	geringe Ausdehnung; überwiegend Vorkommen nitrophiler Arten	1,0–2,5	1,5	0,01	0,02
Grasweg		0,1–0,5	0,2	0,18	0,04
Wege mit wasser-durchlässiger Befestigung		0,1–0,5	0,1	0,10	0,01
Summe				20,14	16,50

Abb. 7. Beispiel einer Bewertung

Quantitative Anforderungen sind zur Eingriffskompensation sinnvoll. Bezugsmaßstäbe können sein:

- die Grundstücksfläche,
- die mit Anpflanzungsfestsetzungen belegte Fläche,
- Nutzungseinheiten („...je 6 Stellplätze ein großkroniger Baum...“),
- lfd. m Grundstücksgrenze o. ä. Maße (z. B. für Hecken).

Anforderungen an die Pflanzenqualität sind bei Einfamilienhausgärten entbehrlich, bei „anonymen“ Nutzern wie großflächigem Einzelhandel, Gewerbe etc. hingegen notwendig (Beispiel: „Baum 1. Ordnung, 1. Wuchsklasse, Heister 150/200, ohne Ballen, 2x verpflanzt“). Pflanzraster sollen in der Festsetzung knapp beschrieben und ggfs. in der Begründung detailliert werden.

Die Herkunft der Gehölze ist mit „einheimisch“ nicht ausreichend bestimmt, „standortheimisch“ ist besser; „standortgerecht“ (d. h. u. U. nicht-heimisch) kann z. B. bei Straßenbäumen wegen der Belastungen nötig sein.

Der deutsche Name ist anzugeben (Amtssprache), der lateinische ggfs. zusätzlich. Die Dauerhaftigkeit des Bewuchses sichert die Festsetzung „... zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen“, die noch eindeutiger als „... zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten“ ist.

3. Anwendung der Festsetzungsmöglichkeiten nach der Eingriffsregelung

Im Gegensatz zum o. a. Ablaufschema beim F-Plan steht beim B-Plan am Anfang meistens ein Bedarf (Wohnungen, Gewerbeflächen), dafür wird eine Fläche gesucht und ein Grobkonzept entworfen. Bereits davor müssen die Bestandsaufnahme und die Bewertung erfolgen, um z. B. erhaltenswerte Vegetationsstrukturen frühzeitig in die Planung einbeziehen zu können. Es folgen wieder die Fragen „Eingriff?“, „Vermeidbarkeit?“, „Minimierbarkeit?“, erste Abwägung, „Ausgleichbarkeit?“, wobei hier Teilflächen betrachtet werden können. Nach der zweiten Abwägung können bei der Frage „Ersatz?“ Defizite kompensiert werden.

4. Sind Kompensationsmaßnahmen „wegwägbar?“

Nach § 8 a Abs. 1 BNatSchG ist „... über die Belange von Natur und Landschaft unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2... in der Abwägung zu entscheiden...“. § 8 Abs. 2 gibt die im o. a. Ablaufschema dargestellten Prüfschritte vor und gehört lt. BVerwG-Entscheidung zur Planfeststellung zu den Planungsleitsätzen; diese können in der Abwägung nicht

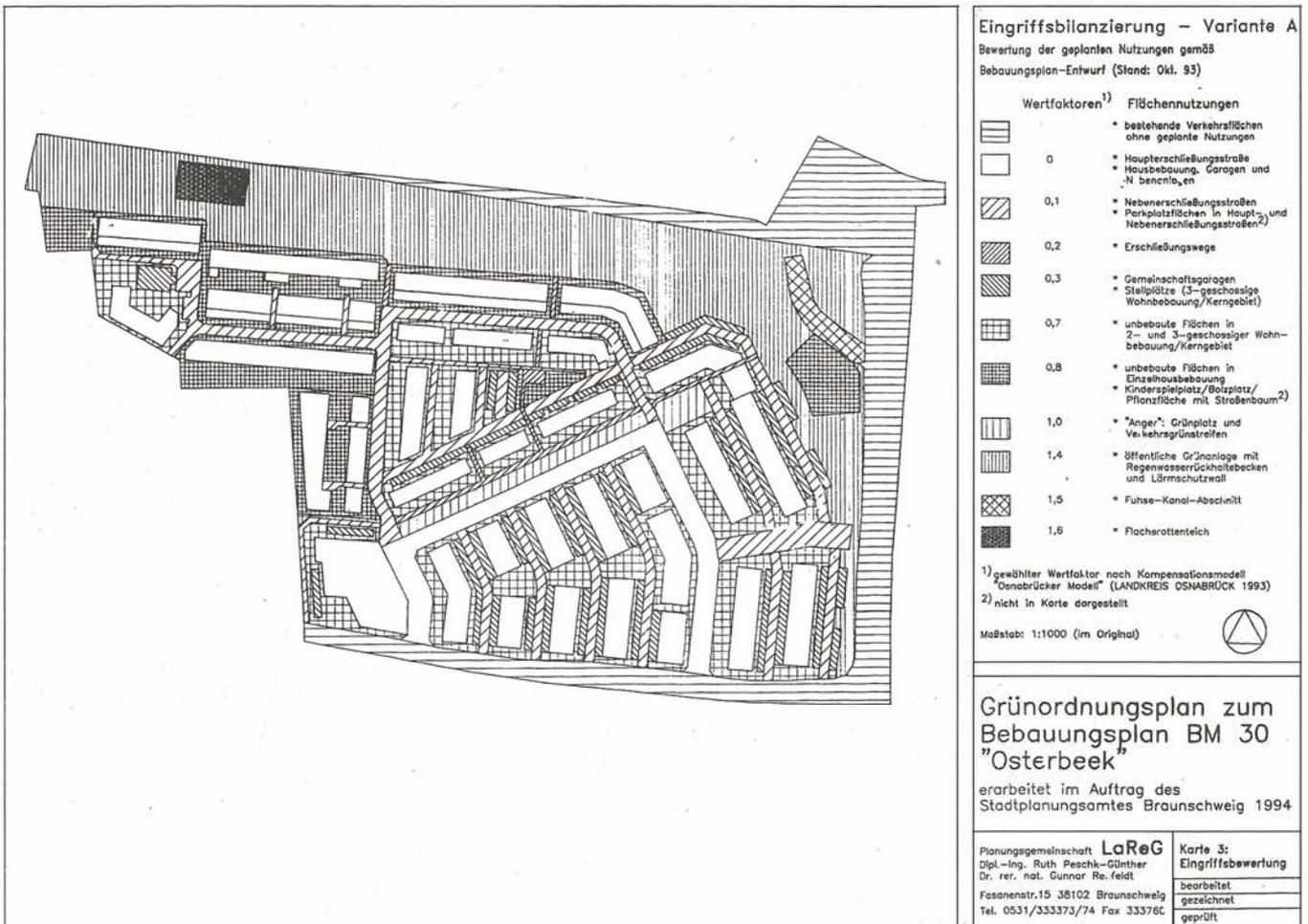


Abb. 8. Graphische Darstellung einer Eingriffsbilanzierung.

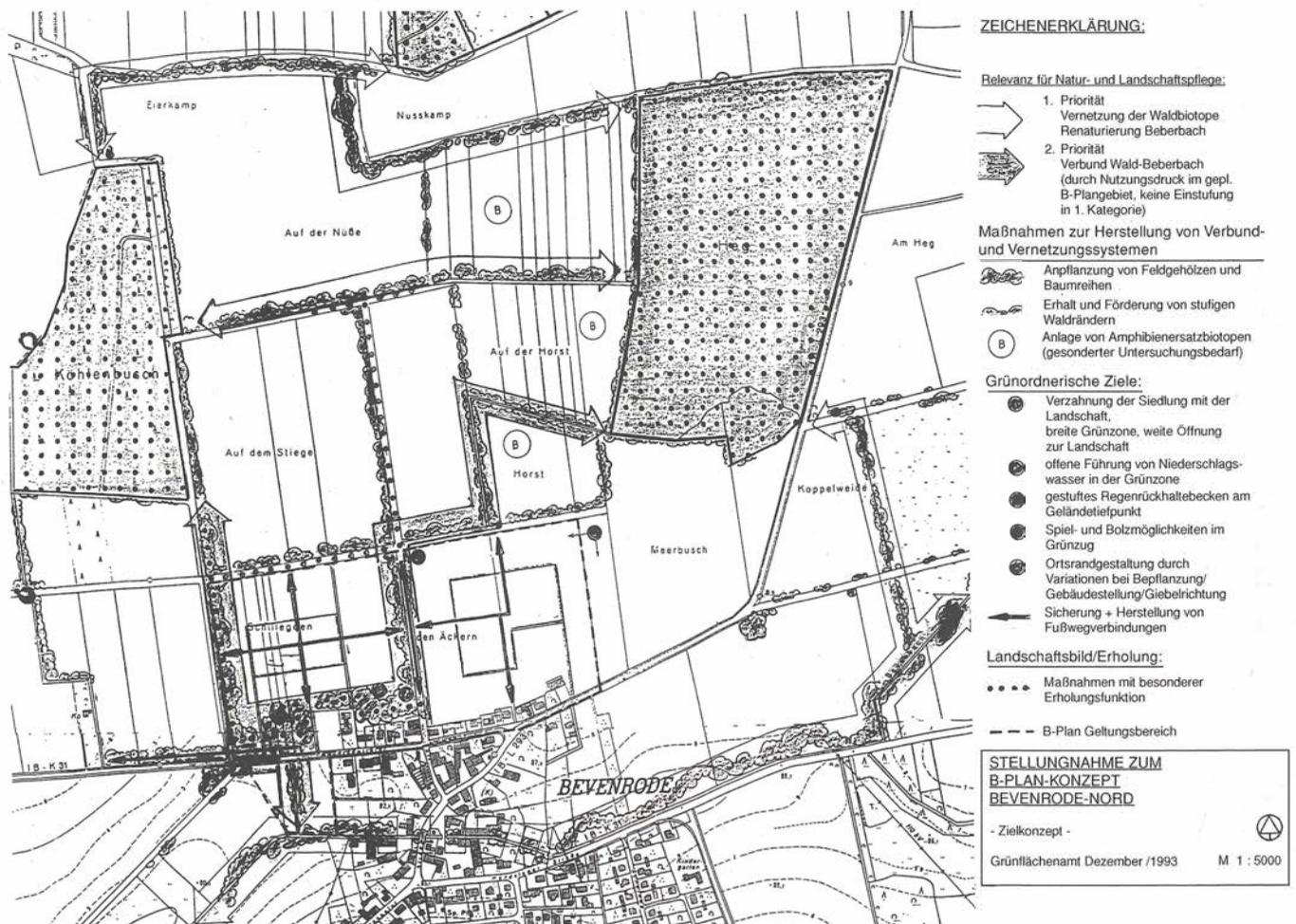


Abb. 9. Beispiel eines Zielkonzeptes mit Vorschlägen für Maßnahmen.

überwunden werden. Andererseits heißt es „... in der Abwägung ... zu entscheiden.“; hat sich hier der Gesetzgeber widersprochen?

Hierzu gibt es verschiedene Aufsätze, die auf die Eingriffsregelung als *Planungsleitsatz* (Gasner 1993) oder *Optimierungsgebot* (Dürr, H. 1994), auf Hierarchien des Rechtssystems (Louis 1993/III) und die Folgen von Rechtskollisionen eingehen. Runkel will nachweisen, daß die Eingriffskompensation der Abwägung zugänglich sei, andere widersprechen. Eine *rechtssystematisch mögliche Lösung* selbst der Fragen zur Rechtskollision könnte folgendermaßen aussehen:

Die Eingriffskompensation ist der Abwägung zugänglich (nach dem Wortlaut in § 8 a); die Abwägung bezieht sich dabei nicht auf das „Ob“ (wegen des Planungsleitsatzes), sondern auf das „Wie“; dafür eröffnet sich nämlich ein weiterer Spielraum:

- In welchem quantitativen und qualitativen Verhältnis sollen Ausgleich zu Ersatz stehen?
- Sind Sammelersatzmaßnahmen geeignet, sollen sie ggfs. den Grundstücken zugeordnet werden?
- Soll eine „Sicherung auf andere Weise“ (s. u.) gewählt werden?
- Sollen Kompensationen vor, während oder nach dem Eingriff einsetzen?

■ Wo sollen Kompensationsmaßnahmen anstelle anderer Nutzungen angeordnet werden? usw.

Auch wenn das „Ob“ keiner Abwägung unterliegt, kann das „Wie“ also durch eine Fülle von Abwägungsentscheidungen ausgestaltet werden – eine generelles „Wegwägen“ wäre demnach unzulässig.

Nach einem ersten Urteil dazu unterliegt sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ der Abwägung (OVG Münster, Urte. v. 28. 6. 1995 – 7 a D 44/94. NE), ohne daß ein *Optimierungsgebot* vorliegt. Dem steht z. T. die Auffassung von Kommentatoren und anderen Richtern entgegen (Gaentzsch 1986, Janasch 1995, tendenziell Sendler 1995).

5. Zuordnungsmöglichkeiten der Festsetzungen

Kompensierende Festsetzungen im „sonstigen Geltungsbereich“ des B-Planes können den Eingriffsgrundstücken zugeordnet werden (§ 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG). Zugeordnete Sammelersatzmaßnahmen soll die Gemeinde *auf Kosten der Vorhabenträger* durchführen (Verursacherprinzip). Zur Kostenverteilung ist eine *Satzung nach § 8 a Abs. 5* sinnvoll, um den B-Plan von allzu differenzierten Regelungen zu entlasten (Gebot der planerischen Zurückhaltung).

Empfehlung: Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände anwenden und bei der Wahl der Kompensationsform zwischen Maßnahmen auf den Eingriffsgrundstücken und solchen im sonstigen Geltungsbereich insofern unterscheiden, als die Pflegekosten auf Privatgrund beim Bauherren, ansonsten bei der Gemeinde liegen.

Nicht zuzuordnen sind erschließungsbeitragsfähige Flächen – neben Straßen also auch dem Gebiet dienende Grünflächen! Sie werden nach Erschließungsbeitragsrecht abgerechnet.

6. Räumliche Anordnung der Festsetzungen

Wie erwähnt, bietet die Verlagerung der Eingriffsregelung von der Ebene der Baugenehmigung auf die Ebene der Bauleitplanung die Chance der *Bündelung von Kompensationsmaßnahmen* („pool“) anstelle punktueller Anordnung. Das kann z. B. sinnvoll sein, wenn eine von Baugebieten umringte Brache beplant wird und Kompensation im Gebiet die Auslastung von Infrastrukturen verringern würde.

Wenn § 8a BNatSchG die Eingriffsregelung auch der F-Plan-Ebene zuordnet, muß es möglich sein, auf dieser Ebene Flächen vorzuhalten, auf die bei verschiedenen B-Plänen zu deren Eingriffskompensation zurückgegriffen werden kann. Es wird also ein „Pool“ gebildet, indem an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet eingegriffen und im Pool kompensiert wird.

Das erfordert „Satellitenpläne“, um den Verursacher über Zuordnungsfestsetzungen heranziehen zu können. Dazu gibt es noch verschiedene Meinungen – der Niedersächsische Sozialminister hält *Satellitenpläne* aber für *zulässig*. Pläne mit mehreren Geltungsbereichen gab es bereits früher. Inzwischen sind neue Pläne dieser Art im Verfahren. Neben der Pool-Bildung sprechen auch andere Argumente dafür (Dürr, H. 1994).

7. Vollziehbarkeit der Festsetzungen

Nicht vollziehbare Festsetzungen unterliegen rechtsstaatlichen Bedenken und sind i. d. R. unwirksam. Hier sei exemplarisch die Vollziehbarkeit der Anpflanzungsfestsetzungen erläutert:

a) Rein „optisch-ästhetisch“ begründete *Anpflanzungsfestsetzungen* sind mit dem *Pflanzgebot* nach § 178 BauGB zu vollziehen; das ist ein Bescheid der Gemeinde nach vorhergehender Anhörung. Die Durchsetzung erfolgt über das Vollstreckungsrecht.

b) Die „*physisch*“ notwendigen *Anpflanzungsfestsetzungen* (Abschirmung von Sprühnebeln aus der Landwirtschaft, von Stäuben, Schwebeteilchen etc.) sind über modifizierende *Auflagen* in der Baugenehmigung zu vollziehen, wenn ein Bauantrag gestellt worden ist. Dies gilt auch für Festsetzungen zur Eingriffskompensation. Die Durchsetzung erfolgt über das bauordnungsrechtliche Instrumentarium (in Nds. § 89 NBauO). Zur Überwachung ist Amtshilfe vom Grünflächen- oder Umweltamt ratsam.

Empfehlung: Auch Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sollten mit Anpflanzungsfestsetzungen überlagert werden, da sonst kein Vollzugsinstrument bereitsteht (näher Gierke 1989, Rn. 333).

8. Erforderlichkeit der Festsetzungen

Nur erforderliche Festsetzungen sind zulässig (§ 1 Abs. 3 BauGB). Festsetzungen zur Kompensation sind nicht erforderlich, wenn ihre *Realisierung* „auf andere Weise“ gesichert ist (§ 8a Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Dazu eignen sich vertragliche Lösungen, wenn geeignete Vertragspartner zur Verfügung stehen und auch Rechtsnachfolger gebunden werden (z. B. bei Bauträgern zu prüfen).

In Frage kommt der *Städtebauliche Vertrag*, „die Finanzierung von Ersatzmaßnahmen außerhalb des B-Plan-Gebietes kann Gegenstand eines *Folgekostenvertrages* nach § 6 Abs. 3 BauGB-MaßnG sein“ (Runkel 1993/I, S. 206). Auch in *Erschließungsverträgen* können entsprechende Regelungen aufgenommen werden. Während hoheitliche Maßnahmen mitunter Unwillen hervorrufen, haben vertragliche Lösungen den Vorteil der Freiwilligkeit. Wurden sie gefunden, sind Kompensationsfestsetzungen obsolet.

C. Schlußwort

Die Diskussion ist noch längst nicht abgeschlossen. Das kann bei einer neuen Rechtslage auch nicht erwartet werden. Die Praxis muß sich einspielen. Interkommunale Abstimmung und eine Vereinheitlichung sind dringend gefordert.

Geduld, Toleranz und Kreativität bei der Suche nach Lösungen sind gefragt.

Literatur

- ARGEBAU, *Fachkommission „Städtebau“*: Mustereinführungserlaß zu Artikel 1, 2, 3, 5, 11 u. 13 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland und Mustererlaß zum Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch; Umdruck G 5368, 1993.
- Beckmann, K.-J., 1994: Thesenpapier zum difu-Expertenworkshop am 7./8. 3. 1994.– In: difu 1994: Expertenworkshop: „Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben“ am 7./8. März 1994. Seminarordner, Hrsg.: difu, Berlin 1994.
- Bergholter, M., 1994: Zum Verhältnis Naturschutz und Baurecht. difu-Seminar v. 21.–24. 2. 1994, Seminarunterlagen, Berlin.
- Berkemann, J., 1993: Rechtliche Instrumente gegenüber Eingriffen in Natur und Landschaft. – NuR 3, S. 97–108, Hamburg, Berlin.
- Blume, E., 1994: Räumliche Grenzen des Plans und Ausgleich. – In: difu 1994: Expertenworkshop: „Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben“ am 7./8. März 1994. Seminarordner, Hrsg.: difu, Berlin 1994.
- Breuer, W., 1992: Naturschutzbelange – in der Bauleitplanung berücksichtigt? – LA 6/1992, S. 11, Braunschweig.
- Bundestag, *Deutscher*, 12. *Wahlperiode*: Bundestagsdrucksachen 12/4317, 4340, 4494 u. a. – Bonn 1993.
- Bunzel, A., 1993: Begrenzung der Bodenversiegelung; Planungsziele und Instrumente. Aktualisierung der Veröffentlichung; Rundschreiben des difu vom 21. 6. 1993, Berlin.

- Bunzel, A., 1994: Grundlagenpapier zum Kurzstatement „Entscheidung im Abwägungsprozeß und bei der Instrumentenwahl“. – In: difu 1994: Expertenworkshop: „Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben“ am 7./8. März 1994. Seminarordner, Hrsg.: difu, Berlin 1994.
- Dieterich, H.; Lemmen, F.-J., 1991: Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Umlegungen? – GuG 6/1991, S. 301–307, Neuwied.
- difu-Expertenworkshop, 1994: „Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben“ am 7./8. 3. 1994. Seminarordner, Hrsg.: difu, Berlin.
- Dürr, H., 1994: Die Auswirkungen der §§ 8 a–c BNatSchG auf das öffentliche Baurecht. – BauR 4, 7/8, 1994, S. 460–474, Düsseldorf.
- FIRU Forschungs- und Informationsgesellschaft für Fach- und Rechtsfragen mbH, 1990: Berücksichtigung stadtökologischer Forderungen in der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch. Forschungsprojekt des BMBau R 5 II 1–67 41028705/2, Kaiserslautern.
- Gaentzsch, 1986: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. – NuR 1986, 89, Hamburg, Berlin.
- Gassner, E., 1993: Naturschutzrechtliche Eingriffe im Bauleitplanungsrecht. – NuR 6/1993, S. 252–256, Hamburg, Berlin.
- Gelzer, K.; Birk, H.-J., 1991: Bauplanungsrecht. 5. Auflage. – Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, 802 S.
- Gierke, H. G. in Brügelmann et al., 1989: Baugesetzbuch. – Kohlhammer-Kommentare, 8. Lfg., Stuttgart, Berlin, Köln.
- Gierke, H. G., 1993: Das neue Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz. – NST-N 6/1993, S. 142–152, Hannover.
- Jannasch, A., 1995: Bauleitplanung und naturschutzrechtlicher Eingriff. – DÖU Nov. 1995, Heft 22, S. 950–955, Stuttgart.
- Koch, H., 1993: Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz. – BBauBl 6/1993, S. 410–415, Wiesbaden.
- Kratzsch, E., 1993: Vollzugsprobleme des Naturschutzgesetzes in der kommunalen Bauleitplanung. – BSH natur Spezial REPORT, Hrsg. Umweltschutzverein in Isernhagen und Umgebung e.V., 16/1993, S. 30–40, Isernhagen.
- Lehmborg, F., 1993: Regenwassernutzung – Versickerung; eine wasserwirtschaftliche Alternative und ihre Festsetzungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung. – U.A.N. 18/1993, S. 156–158, dng 5/1993, Hannover.
- Louis, H.W., 1993/I: Anforderungen des § 8 a BNatSchG an die planungsrechtliche Abwägung in der Bauleitplanung. – In: difu 1994: Expertenworkshop: „Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben“ am 7./8. März 1994. Seminarordner, Hrsg.: difu, Berlin 1994.
- Louis, H.W., 1993/II: Naturschutz und Baurecht. – ZUR 4/1993, S. 146–152.
- Louis, H.W., 1993/III: Eingriff – Ausgleich entfällt? – LA 5/1993, S. 8, Braunschweig.
- Müller-Jökel, R., 1994: Bereitstellung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Baulandumlegung und andere Maßnahmen. – In: difu 1994: Expertenworkshop: „Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben“ am 7./8. März 1994. Seminarordner, Hrsg.: difu, Berlin 1994.
- Peters, E.W., 1993: Die Eingriffsregelung in der Baugenehmigung und der Bauleitplanung. – BSH natur spezial REPORT, Heft 16/1993, S. 18–28, Isernhagen.
- Portz, N., 1994: Naturschutz und Baurecht. – Stadt und Gemeinde 5/1994, S. 167–180, Düsseldorf.
- Riese, R., 1993: Planungsstandards auf dem Prüfstand. – LA 1/1993, S. 6–8, Braunschweig.
- Runkel, P., 1993/I: Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht nach dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz. – UPR 6/1993, S. 203–209, München.
- Runkel, P., 1993/II: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – NVwZ 12/1993, S. 1136–1140.
- Runkel, P., 1993/III: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Neuregelung der UVP-Pflichtigkeit städtebaulicher Satzungen. – Stadt und Gemeinde 6/1993, S. 204–208, Düsseldorf.
- Runkel, P., 1994: Naturschutz und Baurecht. – Teil 1. BBauBl 1, 1/1994, S. 19–25; Teil 2. BBauBl 3, 3/1994, S. 172–178, Wiesbaden.
- Sander, A., 1994 (Hrsg.): Arbeitshilfe Städtebaurecht: Beiträge zum Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz. – difu, Berlin, 195 S.
- Schink, A., 1993: Der Baurechtskompromiß. – NuR 8/1993, S. 365–376, Hamburg, Berlin.
- Schmidt, I., 1993: Die Schwierigkeiten liegen im Praktischen. – LA 3/1993, S. 14–15, Braunschweig.
- Schrödter, W., 1993: Baurecht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. – Beilage zu NSt N 9/1993, Hannover.
- Schuricht, 1994: Kurzstatement: Vor- und Nachteile der Neuregelung des § 8a Bundesnaturschutzgesetz. – In: difu 1994: Expertenworkshop: „Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben“ am 7./8. März 1994. Seminarordner, Hrsg.: difu, Berlin 1994.
- Sendler, H., 1995: Die Bedeutung des Abwägungsgebotes in § 1 Abs. 6 BauGB für die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung. – UPR 1995/2, S. 41–49, München.
- Steinebach, G., 1994: Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben – Fallbeispiele. – In: difu 1994: Expertenworkshop: „Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben“ am 7./8. März 1994. Seminarordner, Hrsg.: difu, Berlin 1994.
- Stich, R., 1994/I: Bedeutung der neuen bundesnaturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsvorschriften für die Bebauungsplanung und die Zulässigkeit von Bauvorhaben. – BauR 2/1994, S. 205–210, Düsseldorf.
- Stich, R., 1994/II: Zuordnung und Abrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. – In: difu 1994: Expertenworkshop: „Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben“ am 7./8. März 1994. Seminarordner, Hrsg.: difu, Berlin 1994.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Albrecht Dürr
 Stadtplanungsamt
 Langer Hof 1 · 38100 Braunschweig

Zum Verhältnis zwischen Bauleitplanung und Landschaftsplanung

von Dagmar Fielbrand

Den Gemeinden obliegt es, in Rahmen ihrer durch die Verfassung garantierten Selbstverwaltung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Diese Regelung der eigenen Angelegenheiten steht unter der generellen Prämisse, das Wohl der Einwohner zu fördern. Aus dieser Verantwortung für die örtliche Gemeinschaft heraus erwächst den Gemeinden auch die Aufgabe, die natürliche Umwelt durch die örtliche Planung im Sinne einer Vorsorge zu sichern.

Hierfür stehen ihr als eigene Instrumente vor allem die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung zur Verfügung.

1. Naturschutz als Aufgabe der Bauleitplanung

Im Vordergrund der Diskussion über das Verhältnis von Bauleitplanung und Naturschutz steht i.d.R. die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Dies ist mit der Ergänzung des BNatSchG um die unmittelbar geltenden §§ 8a–c durch das am 1. 5. 1993 in Kraft getretene Investitions-erleichterungs- und Wohnbauandgesetz (InvWoBauLG) verstärkt worden.

Während die Eingriffsregelung bisher erst im Baugenehmigungsverfahren zu vollziehen, aber durchaus bereits vorausschauend zu berücksichtigen war, muß über Eingriffe und ihre Bewältigung nun abschließend bereits im Bauleitplanverfahren entschieden werden.

Die Eingriffsregelung kann jedoch bestenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verhindern, aber nicht zur vollständigen Erhaltung des derzeitigen Zustandes beitragen oder gar die Verbesserung der Situation der natürlichen Lebensgrundlagen erreichen. Unabhängig von ihrer konkretisierten gesetzlichen Verankerung bleibt deshalb die Anwendung der Eingriffsregelung nur eine Teilleistung der Bauleitplanung.

Das Bauplanungs- und Naturschutzrecht verpflichtet die Gemeinden in verschiedenen Vorschriften nämlich dazu, Naturschutzbelange umfassend in der Bauleitplanung wahrzunehmen und umzusetzen.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, für eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sämtlicher Bodennutzungen zu sorgen. Bauleitplanung ist damit nicht nur Planung der Bebauung, sondern dient dazu, auch die sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu lenken.

Mit der Ergänzung des § 1 BauGB im Jahre 1986 wurden die Gemeinden ausdrücklich verpflichtet, mit dem Instrument der Bauleitplanung auch dazu beizutragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln und mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Mit den natürlichen Lebensgrundlagen sind sowohl die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch das Landschaftsbild gemäß § 1

BNatSchG gemeint. Naturschutz ist somit auch im Rahmen der Bauleitplanung ausdrücklich als eigenständige Aufgabe der Städte und Gemeinden festgelegt worden.

Auch das NNatG weist zwar grundsätzlich die Naturschutzaufgaben den Naturschutzbehörden zu, verpflichtet aber in § 56 auch alle anderen Behörden und öffentlichen Stellen ausdrücklich dazu, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes zu unterstützen. Die Bauplanungsbehörden werden dadurch zwar nicht selbst zu Naturschutzbehörden, haben aber ihren Auftrag so zu erfüllen, daß dieser soweit wie möglich im Einklang mit den Naturschutzziele steht.

Dies bedeutet, daß die in Bauleitplänen zu treffenden Bodennutzungsregelungen, auch soweit sie bauliche Nutzungen eröffnen, zugleich einen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen leisten sollen. Zwar wird hierdurch die Bauleitplanung nicht zu einem primären Instrument des Naturschutzes. Sie hat aber nunmehr die Verpflichtung, den Naturschutz mehr als nur als bloßen Belang einzubeziehen. Für die bei der Bauleitplanung in Betracht kommenden Aspekte des Bodenschutzes, die auch zu den Aufgaben des Naturschutzes gehören, ist dies durch die Bodenschutzklausel des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB zusätzlich verdeutlicht worden.

Nach den allgemeinen Abwägungsgrundsätzen sind im Rahmen der Bauleitplanung die von ihr berührten Belange des Naturschutzes zu ermitteln, zu bewerten und in die planerische Abwägung entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht einzubeziehen. Mängel in der Ermittlung abwägungsrelevanter Belange des Naturschutzes oder ihre willkürliche Gewichtung können zur Nichtigkeit des Bauleitplanes führen.

Gemäß § 6 Satz 2 NNatG sollen die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung deshalb auf den Zustand von Natur und Landschaft eingehen und darlegen, wie weit die Belange des Naturschutzes berücksichtigt wurden. Für die Begründung von Bebauungsplänen ist durch § 9 Abs. 8 BauGB zudem ausdrücklich eine Darstellung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt gefordert.

2. Die Landschaftsplanung als Grundlage für die Bauleitplanung

Den genannten Anforderungen kann die Gemeinde in der Bauleitplanung nur gerecht werden, wenn sie sich im Rahmen ihrer planerischen Vorsorge über die Naturschutzbelange informiert. Als geeignetes Instrument hierfür steht der Gemeinde die Landschaftsplanung zur Verfügung. Bezogen auf die Eingriffsregelung weist der neue § 8 BNatSchG sogar ausdrücklich darauf hin, daß bei den in den Bauleitplänen zu treffenden Entscheidungen zur Minderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen bzw. zum Ersatz die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen sind.

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes für den jeweiligen Planungsraum darzustellen. Sie konkretisiert damit die Belange des Naturschutzes inhaltlich und räumlich so, daß sie in der Bauleitplanung zum Tragen kommen können. Das Aufzeigen der Anforderungen an die Bauleitplanung zum Schutz und zur Entwicklung der na-

türlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung einschließlich der Anforderungen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist dabei eine wesentliche Teilaufgabe der Landschaftsplanung.

Sämtliche flächenbezogenen Inhalte der Landschaftsplanung sind für die Bauleitplanung wichtige abwägungserhebliche Belange. Sie bilden auch die Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung bei der bauleitplanerischen Vorbereitung von Eingriffen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß eine sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes im Flächennutzungsplan einen Landschaftsplan sowie im Bebauungsplan einen Grünordnungsplan erfordert.

Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes in der Bauleitplanung kann im Flächennutzungsplan durch zeichnerische Darstellungen sowie entsprechende Erläuterung und im Bebauungsplan durch zeichnerische und textliche Festsetzungen sowie entsprechende Begründung erfolgen. Für die zeichnerische Darstellung und Festsetzung stehen gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem erweiterbaren Katalog der Planzeichenverordnung verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Leider gibt es in der Praxis noch zahlreiche Unsicherheiten und unterschiedliche Auffassungen über deren Anwendbarkeit. Welche Übersetzungsmöglichkeiten der Landschaftsplaninhalte in Bauleitplaninhalte generell bestehen und im Einzelfall verwendet werden können, kann im Rahmen dieses Beitrags nicht vertiefend behandelt werden. Eine umfassende Behandlung dieses Themas einschließlich geeigneter Beispielfälle wäre sicherlich wünschenswert. Einzelne Beispiele sind hierzu bereits in einer ersten Arbeitshilfe zu ökologischen Festsetzungen in Bebauungsplänen in der Schriftenreihe Arbeitsberichte zur städtebaulichen Planung des Niedersächsischen Sozialministeriums herausgegeben worden.

Für die Erläuterung bzw. Begründung der Bauleitpläne, die ja auf den Zustand von Natur und Landschaft eingehen und darlegen sollen, wieweit die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt wurden, bietet die Landschaftsplanung, insbesondere der Landschaftsplan bzw. Grünordnungsplan, eine gute Grundlage. Sie sollten deshalb ganz oder in Teilen übernommen werden.

3. Das System der niedersächsischen Landschaftsplanung

Landschaftsplanung ist in Niedersachsen als mehrstufiges System konzipiert (s. Abb. 1). Innerhalb der einzelnen Stufen sind die Planwerke jeweils auf den räumlichen Geltungsbereich und den Darstellungsmaßstab der räumlichen Gesamtplanung abgestimmt.

Die oberste Stufe der Landschaftsplanung bildet das *Landschaftsprogramm*, das die aus landesweiter Sicht erforderlichen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes darstellt.

Das zentrale Planwerk des Naturschutzes in Niedersachsen bildet der *Landschaftsrahmenplan* für die Landkreise und kreisfreien Städte, der von den jeweiligen unteren Na-

Landschaftsplanung	Planungsgebiet	Räumliche Gesamtplanung
Landschaftsprogramm Oberste Naturschutzbehörde: Umweltministerium	Land Niedersachsen	Landesraumordnungsprogramm
Landschaftsrahmenplan Untere Naturschutzbehörde: Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (übertragener Wirkungsbereich)	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Regionales Raumordnungsprogramm bzw. Flächennutzungsplan
Landschaftsplan Gemeinde (eigener Wirkungsbereich)	Gemeinde	Flächennutzungsplan
Grünordnungsplan Gemeinde (eigener Wirkungsbereich)	Teil einer Gemeinde	Bebauungsplan

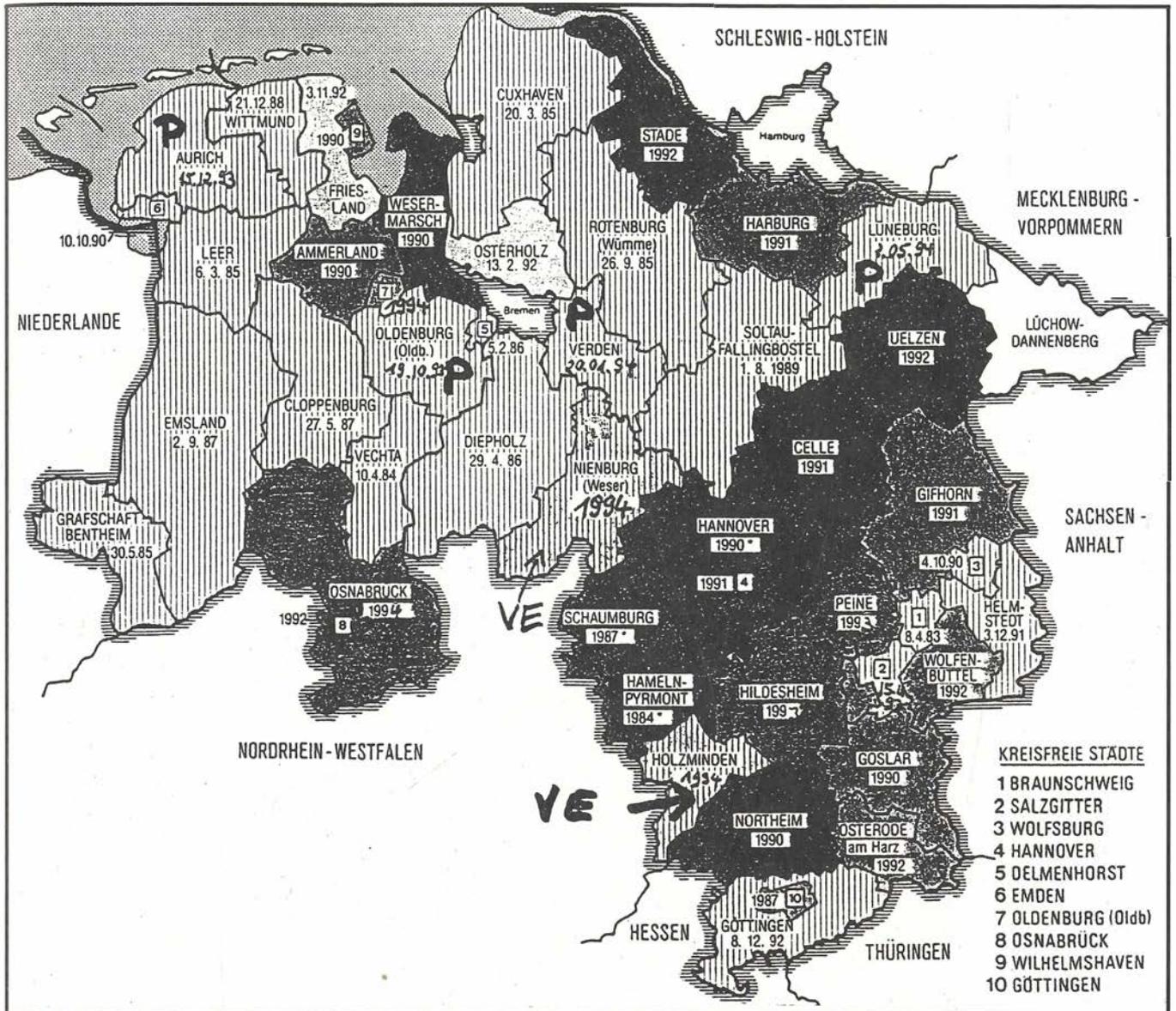
Abb. 1. Das System der Landschaftsplanung in Niedersachsen.

turschutzbehörden aufzustellen ist. Mit dem flächendeckenden System der Landschaftsrahmenpläne mit einem sehr hohen Qualitätsanspruch wird Niedersachsen in absehbarer Zeit über ein aus dem Landschaftsprogramm entwickeltes Gesamtkonzept zur Verwirklichung der umfassenden Ziele des Naturschutzes verfügen. Der Stand der Landschaftsrahmenplanung in Niedersachsen ist in Abbildung 2 aufgezeigt.

Auf gemeindlicher Ebene wird die Landschaftsplanung durch den *Landschaftsplan* und *Grünordnungspläne* repräsentiert. Diese Pläne werden nicht von den Naturschutzbehörden, sondern von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erstellt. Der Landschaftsplan ist der räumlichen Ebene des Flächennutzungsplanes, die Grünordnungspläne der der Bebauungspläne zuzuordnen. Die Bereitschaft der Gemeinden, Landschaftspläne aufzustellen, ist in Niedersachsen regional noch sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Abbildung 3 zeigt für den Regierungsbezirk Weser-Ems den derzeitigen Stand der Landschaftspläne, der durch telefonische Befragung der unteren Naturschutzbehörden ermittelt wurde. Dort verfügen lediglich ca. 16 % der Gemeinden bereits über einen Landschaftsplan, für weitere 34 % der Gemeinden wird der Landschaftsplan z. Z. erarbeitet.

Landschaftsplanung in Niedersachsen zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus, die auch ihr Verhältnis zur Bauleitplanung entscheidend beeinflussen:

1. Die Landschaftsplanung ist eine eigenständige, auf die Belange des Naturschutzes bezogene Fachplanung.
2. Die Planwerke haben gutachtlichen Charakter. Sie bieten dadurch die Möglichkeit, die Gegebenheiten, Ziele und erforderlichen Maßnahmen aus Sicht des Naturschutzes umfassend und unabgestimmt aufzuzeigen.
3. Die Inhalte erreichen erst über andere Planungs- und Durchsetzungsinstrumente Rechtsverbindlichkeit und sind auch erst in den entsprechenden Verfahren mit anderen Fachplanungen abzustimmen. Verbindlichkeit gegenüber anderen Behörden und öffentlichen Stellen erlangen die Inhalte der Landschaftspläne der verschiedenen Ebenen erst über die Integration in die räumliche Gesamtplanung. Der Bauleitplanung kommt deshalb eine große Bedeutung bei der Umsetzung der Landschaftsplanung, insbesondere der örtlichen Ebene zu.



Statistische Übersicht:

- 48 Landschaftsrahmenpläne sind in Niedersachsen zu erstellen
- 16 Landschaftsrahmenpläne sind in der Phase der Bestandsaufnahme
- 7 Landschaftsrahmenpläne sind in der Planungsphase
- 11 Landschaftsrahmenpläne sind im Vorentwurf vorhanden
- 13 Landschaftsrahmenpläne sind veröffentlicht
- 1 Landschaftsrahmenplan wurde noch nicht begonnen

Abb. 2. Stand der Landschaftsrahmenplanung in Niedersachsen (Stand 5/1994).

Weitergehende Verbindlichkeit landschaftsplanerischer Aussagen wird über die Umsetzung in Form von Planfeststellungsbeschlüssen und anderen Verwaltungsakten sowie der Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft erreicht.

4. Die Planwerke sind flächendeckend aufzustellen, so daß sich ihr Geltungsbereich auf den besiedelten und unbesiedelten Raum bezieht.

Um eine möglichst gute Umsetzung der Ziele des Naturschutzes in der Bauleitplanung zu erreichen, müssen neben dem erforderlichen gutachtlichen Charakter und der flächendeckenden Aussage auch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ableitung der fachlichen Aussagen aus der Landschaftsplanung übergeordneten Ebenen und Berücksichtigung und Übernahme bestehender fachlicher Vorgaben, z.B. aus Naturschutzprogrammen,
- Erstellung durch kompetente Bearbeiter in der Verwaltung oder geeignete Planungsbüros, durch die eine fachgerechte Bearbeitung gewährleistet ist,
- im Verhältnis zum Bauleitplanverfahren ausreichend frühzeitige Erstellung, d.h. die vorgeschaltete oder mindestens parallele Erarbeitung der Landschaftsplanung. Hierdurch kann auch eine Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens erreicht werden.

3.1 Der Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt für die Umsetzung der Belange des Naturschutzes in die Bauleitplanung eine besonders wichtige Ebene der Landschaftsplanung dar. Er entspricht in seiner Grundkonzeption der des Landschaftsrahmenplanes. Während im Landschaftsrahmenplan die Ziele und Maßnahmen vorrangig behandelt werden, die über Instrumente der Naturschutzbehörden umgesetzt werden können, stehen im Landschaftsplan die Ziele und Maßnahmen im Vordergrund, für deren Umsetzung der Gemeinde geeignete Instrumente zur Verfügung stehen.

Der Landschaftsplan besteht aus Text und einem Plan im Maßstab 1: 5000 bis 1:10000. Weitere Pläne und Karten können zur Erläuterung bestimmter Sachverhalte, auch in anderen Maßstäben, dienlich sein. Der Text sollte entsprechend der in der nächsten Abbildung aufgeführten Gliederung geordnet werden (Abb. 4).

Wichtige Bearbeitungsaspekte des Landschaftsplanes sind die Bestandsaufnahme und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft, die daraus resultierenden Ziele des Naturschutzes für das Gemeindegebiet und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Schutzgüter zu erfassen. Dieses sind:

1. Arten und Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Lebensräume,
2. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Ausdruck des sinnlich wahrnehmbaren Landschaftszustandes (als Voraussetzung für das Landschaftserleben).
3. Boden, Wasser, Luft/Klima.

Die Bewertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme dient der Einstufung der einzelnen Bereiche oder Objekte unter

naturschutzfachlichen Kriterien. Sie ist Voraussetzung für die Aufstellung eines Ziel- und Handlungskonzeptes und die Bilanzierung zwischen Ist- und Sollzustand.

Die Erfassung und Bewertung der Naturgüter soll unabhängig von ihrer Funktion für aktuelle oder potentielle Nutzungen erfolgen. Dies gilt auch für die Erholungsnutzung.

Im Zielkonzept sollen die grundsätzlichen Erfordernisse zur Verwirklichung der Naturschutzziele in Form eines raumbezogenen Leitbildes und eines maßnahmenbezogenen Handlungskonzeptes aufgezeigt werden.

Die Planung zeigt zum einen besonders geschützte und schutzwürdige Bereiche und Objekte auf Grundlage des Naturschutzgesetzes auf. Hierbei wird differenziert zwischen denen, die in den Zuständigkeitsbereich der Naturschutzverwaltung fallen und i.d.R. dem Landschaftsrahmenplan oder den Angaben der Naturschutzbehörden entnommen werden können, und den geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 28 NNatG), die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.

Zum anderen werden Anforderungen an andere Nutzungen formuliert, die im Hoheitsbereich der Gemeinde durch die Gemeinde selbst oder andere Träger ausgeübt werden. Auch werden Hinweise für die Bauleitplanung gegeben.

Eine gebietsbezogene Darstellung liefert der aufzustellende Ziel- und Maßnahmenplan.

Da es sich beim Landschaftsplan um ein Fachgutachten handelt, haben seine Ziele und Maßnahmen den Charakter von Empfehlungen. Sie können der Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung, aber natürlich auch der Selbstbindung der Gemeinde dienen, bedürfen aber für die Umsetzung eines weiteren Verfahrensschrittes:

<ol style="list-style-type: none"> 1. Überblick über das Plangebiet 2. Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft sowie der voraussichtlichen Änderungen <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes zur Bestandsaufnahme und Bewertung 2.2 Bestandsaufnahme und ihre Bewertung aus lokaler Sicht <ol style="list-style-type: none"> 2.2.1 Arten und Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume <ul style="list-style-type: none"> — Gegenwärtiger Zustand — Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht 2.2.2 Vielfalt, Eigenart und Schönheit <ul style="list-style-type: none"> — Gegenwärtiger Zustand — Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht 2.2.3 Boden, Wasser, Luft/Klima <ul style="list-style-type: none"> — Gegenwärtiger Zustand — Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht 3. Zielkonzept für Naturschutz und Landschaftspflege <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Zielaussagen des Landschaftsrahmenplanes 3.2 Zielkonzept aus lokaler Sicht <ol style="list-style-type: none"> 3.2.1 Leitbild für Natur und Landschaft 3.2.2 Handlungskonzept 4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für schutzwürdige Landschaftsteile und -bestandteile <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes für schutzwürdige Teile nach den §§ 24 bis 28a sowie 33 NNatG 	<ol style="list-style-type: none"> 4.2 Geschützte Landschaftsbestandteile und erforderliche Maßnahmen aus lokaler Sicht 5. Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei gemeindlichen Aufgaben <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Erholung/Sport/Fremdenverkehr 5.2 Siedlung (Wohnen/Gewerbe/Industrie u.a.) 5.3 Verkehr 5.4 Energiewirtschaft 5.5 Wasserwirtschaft (Abwasserwirtschaft, Unterhaltung von Gewässern u.a.) 5.6 Sonstige Nutzungen 6. Hinweise für weitere Naturschutzmaßnahmen der Gemeinde <ol style="list-style-type: none"> 6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft 6.2 Hilfsmaßnahmen für einzelne Pflanzen- und Tierarten 7. Anforderungen an Nutzungen und Vorhaben im Regelungsbereich anderer Behörden und öffentlicher Stellen 8. Anforderungen an die Bauleitplanung <ol style="list-style-type: none"> 8.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes 8.2 Aussagen zur Bauleitplanung aus lokaler Sicht <ol style="list-style-type: none"> 8.2.1 Aussagen zum Flächennutzungsplan 8.2.2 Aussagen zu Bebauungsplänen 9. Aufbereitung des Planes für die Öffentlichkeit
--	--

Abb. 4. Gliederungsschema für den Landschaftsplan.

- Für die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen ist die Aufstellung und Verabschiedung einer Satzung durch die Gemeinde erforderlich.
- Auf die Durchführung von Maßnahmen durch andere Behörden und öffentliche Stellen kann die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange durch die Abgabe entsprechender Stellungnahmen in den jeweiligen Beteiligungsverfahren oder durch aktive Ansprache der Institutionen einwirken.
- Die Umsetzung der Maßnahmen im privaten Bereich (z.B. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, privaten Grundstücken im Siedlungsbereich o. ä.) kann die Gemeinde auf informativem Wege durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und durch den Abschluß von Verträgen oder die Förderung von Maßnahmen unterstützen.
- Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen bei gemeindeeigenen Aufgaben setzt eine Selbstbindung der Gemeinde, i. d. R. durch Ratsbeschluß, sowie die Bereitstellung von Haushaltsmitteln voraus.

3.2 Der Grünordnungsplan

Grünordnungspläne stellen die Ziele des Naturschutzes und die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen dar. Wie beim Landschaftsplan besteht auch bei den Grünordnungsplänen keine Verpflichtung zu ihrer Erstellung. Aus der Sicht der Fachbehörde für Naturschutz ist jedoch in der Regel bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die vorherige oder parallele Ausarbeitung eines Grünordnungsplanes erforderlich. Ausnahmen können ggf. solche Bebauungspläne darstellen, die Änderungen der baulichen Nutzung regeln, von denen keine oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Der weitaus überwiegende Teil der Bebauungspläne und denen zugeordneter Grünordnungspläne befaßt sich mit der planerischen Vorbereitung einer zukünftigen baulichen Nutzung.

Weitere mögliche Anwendungsfälle von Grünordnungsplänen sind Bebauungspläne, die zur Absicherung und Regelung anderer Nutzungen, z. B. der Erholungsnutzung (Parkanlagen, Golfplätze u.ä. Einrichtungen), oder auch der Ziele des Naturschutzes dienen.

Inhalte, Gliederung und Aufstellungsverfahren des Grünordnungsplanes sind dadurch geprägt, daß der Grünordnungsplan einerseits eindeutig die untere Ebene der Landschaftsplanung darstellt, aber andererseits durch eine Vorhabenplanung auf weitgehend vorgegebenem Standort ausgelöst wird und sich auch überwiegend hiermit befaßt. Die Aufstellung eines Grünordnungsplanes kann daher mit einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Bebauungsplanung verglichen werden, in der die bauleitplanerischen Entscheidungen aus Sicht des Naturschutzes gutachtlich vorbereitet und kritisch hinterfragt werden sollen. Es ist dagegen nicht Aufgabe des Grünordnungsplanes im Sinne des NNatG, eine Planung für andere Nutzungsansprüche, z. B. für die Erholungsnutzung, durchzuführen.

Als untere Ebene der Landschaftsplanung sollte sich der Grünordnungsplan an den Zielen der übergeordneten Planungsebenen, vor allem denen des Landschaftsplanes orientieren. Die Aussagen des Grünordnungsplanes müssen

allerdings einen größeren Detaillierungsgrad als die des Landschaftsplanes erreichen.

Grünordnungspläne werden sinnvollerweise aus dem Landschaftsplan abgeleitet. Wenn ein Landschaftsplan nicht existiert, sollte bei der Aufstellung eines Grünordnungsplanes nicht nur das Gebiet eines Bebauungsplanes, sondern ein größerer räumlicher Zusammenhang betrachtet werden.

1. **ÜBERBLICK ÜBER DAS PLANGEBIET UND DIE PLANUNGSABSICHTEN**
2. **GEGENWÄRTIGER ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT**
 - 2.1 **Aussagen des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes**
 - 2.2 **Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft aus lokaler Sicht**
 - 2.2.1 Arten und Lebensgemeinschaften
 - 2.2.2 Vielfalt, Eigenart und Schönheit
 - 2.2.3 Boden, Wasser, Luft/Klima
3. **ZIELKONZEPT**
 - 3.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes
 - 3.2 Zielkonzept aus Sicht des Grünordnungsplanes
4. **MASSNAHMENKONZEPT DES NATURSCHUTZES – OHNE VERWIRKLICHUNG DER BAULEITPLANUNG**
 - 4.1 **Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für schutzwürdige Landschaftsteile und -bestandteile**
 - 4.1.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes für schutzwürdige Teile nach den §§ 24 bis 28 b sowie 33NNatG
 - 4.1.2 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 NNatG und erforderliche Maßnahmen aus Sicht des Grünordnungsplanes
 - 4.2 **Sonstige Naturschutzmaßnahmen der Gemeinde**
 - 4.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung für sonstige Teile von Natur und Landschaft
 - 4.2.2 Artenhilfsmaßnahmen für einzelne Pflanzen- und Tierarten
- 4.3 **Anforderungen an Nutzungen**
- 4.4 **Anforderungen an bestehende Bauleitpläne**
5. **MASSNAHMENKONZEPT BEI VERWIRKLICHUNG DER BAULEITPLANUNG**
 - 5.1 **Aussagen des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes**
 - 5.2 **Anforderungen aus Sicht des Grünordnungsplanes**
 - 5.2.1 Zu erwartende Beeinträchtigungen
 - 5.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
 - 5.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - 5.2.4 Hinweise zur Ausführung und Kostenschätzung
 - 5.2.5 Sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes
 - 5.3 **Empfehlungen für Festsetzungen im Bebauungsplan**
 - 5.3.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
 - 5.3.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Abb. 5. Gliederungsschema für den Grünordnungsplan (Entwurf).

Der Grünordnungsplan schließt wie die übergeordneten Ebenen der Landschaftsplanung grundsätzlich das gesamte Aufgabenspektrum ein, das sich aus den Zielen und Grundsätzen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ergibt. Er hat damit sowohl den Themenkomplex Naturhaushalt als auch den Themenkomplex Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu behandeln.

Auch im Grünordnungsplan sind auf der Grundlage einer fundierten Bestandsaufnahme und Bewertung die Ziele des Naturschutzes für das Plangebiet und die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen. Da Grünordnungspläne jedoch überwiegend Bebauungsplänen zugeordnet sind, die eine bauliche Inanspruchnahme von Natur und Landschaft ermöglichen, haben sie sich stärker als die übergeordnete Landschaftsplanung mit den Auswirkungen der geplanten Bebauung oder sonstigen Umnutzung von Natur und Landschaft sowie der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu befassen.

Grünordnungspläne sollten deshalb in Text und Karte zusammenhängend für den Planungsraum behandeln:

1. den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und erforderlichen Maßnahmen,
 - a) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung besonders geschützter oder schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft gemäß der §§ 24–28 b und 33 NNatG,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sonstiger Teile von Natur und Landschaft (z. B. Renaturierung von Gewässern),
 - c) zum besonderen Artenschutz,
 - d) ggf. zur naturschutzverträglichen Ausübung von Nutzungen sowie
 - e) zur Umsetzung in die Bauleitplanung.
3. die Beurteilung der Bauleitplanung nach Maßgabe dieser Ziele sowie Darstellung der sich ergebenden Konflikte (ggf. für verschiedene Varianten),
4. die bei Umsetzung der Bauleitplanung aus Sicht des Naturschutzes erforderlichen Maßnahmen (ggf. für verschiedene Varianten)
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie
 - b) zur weitergehenden Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes.

Eine sinnvolles Gliederungsschema zeigt Abbildung 5.

4. Anforderungen der Landschaftsplanung an die Bauleitplanung

Landschaftsplanung beinhaltet unabhängig von den räumlichen Abstufungen jeweils Aussagen zum Zustand und zur Bewertung von Natur und Landschaft einschließlich der voraussichtlichen Änderungen, die Ziele des Naturschutzes für das Planungsgebiet sowie die daraus resultierenden Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Die Maßnahmen werden in verschiedene Kapitel gegliedert. Zuordnungskriterium ist dabei, welche Instrumente zu ihrer Umsetzung zur Verfü-

gung stehen bzw. welche Institutionen als Adressaten anzusprechen sind. So ergibt sich eine Grobgliederung nach Instrumenten des Naturschutzes einerseits und sonstigen Instrumenten andererseits, die in Form sowohl genereller als auch gebietsbezogener Anforderungen an andere Nutzungen und Anforderungen bzw. Hinweise an die räumliche Gesamtplanung angesprochen werden.

Sowohl die Bestandsaufnahme und Bewertung als auch das Zielkonzept und die Maßnahmenplanung umfassen auch die Bereiche, die bereits durch Planungen für andere Nutzungen beansprucht werden. Soweit die entsprechenden Planungen noch nicht umgesetzt sind, stellt der Landschaftsplan für die jeweiligen Bereiche zunächst die aus Sicht des Naturschutzes dort anzustrebenden Ziele und Maßnahmen unabhängig von der vorgesehenen Änderung dar, um daraus jeweils Anforderungen zu formulieren. Dies gilt auch für bereits im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan abgesicherte Baugebiete.

In den Landschaftsplanungen der verschiedenen Ebenen werden dementsprechend auch gezielte Anforderungen bzw. Hinweise für die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes in der Bauleitplanung mit unterschiedlichem Konkretisierungsgrad formuliert. So enthalten Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan jeweils entsprechende Kapitel (Kapitel 9 des LRP „Hinweise für die Raumordnung und Bauleitplanung“ und Kapitel 8 des LP „Anforderungen an die Bauleitplanung“). Auch in der zeichnerischen Darstellung sind Aussagen zur Bauleitplanung zu treffen. Im Fall des Grünordnungsplanes stellt die Auseinandersetzung mit der Bauleitplanung in der weitaus überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle den Schwerpunkt der inhaltlichen Aussagen dar.

Da bisher keine detaillierten fachlichen Hinweise für die textlichen Inhalte und die zeichnerische Darstellung der in den Landschaftsplanungen der unterschiedlichen Ebenen zu formulierenden Anforderungen an die Bauleitplanung bestehen, unterscheiden diese sich auch in diesem Punkt leider z. T. noch stark voneinander. Eine stärkere Vereinheitlichung ist hier anzustreben.

4.1 Inhaltliche Anforderungen der Landschaftsplanung an die Bauleitplanung

Es gibt einige generell auf allen Ebenen der Landschaftsplanung anzusprechende inhaltliche Anforderungen an die Bauleitplanung, die im folgenden aufgeführt sind. Die genannten Themen sollten in den einzelnen Landschaftsplanungen der verschiedenen Ebenen der dortigen Aussage-schärfe entsprechend behandelt und soweit möglich auch in Text und zeichnerischer Darstellung räumlich konkretisiert werden.

Die aufgeführten Anforderungen richten sich sowohl an den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung als auch an den Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung. Sie sind grundsätzlich auf beiden Ebenen der Bauleitplanung umsetzbar.

Eine entsprechende Berücksichtigung ist jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besonders wichtig, da hier die wesentlichen Entscheidungen über die Verteilung und Ordnung der einzelnen Flächennutzungen für das ge-

samte Gemeindegebiet mit einer Bindungswirkung für die nachgeordnete Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden. Dies gilt auch für die Erfüllung der Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß § 8a BNatSchG.

Bei den Anforderungen der Landschaftsplanung an die Bauleitplanung lassen sich folgende Abstufungen unterscheiden:

1. Die Bauleitplanung sollte bei der Auswahl der Standorte von Baugebieten und die Zuordnung von Nutzungen die Belange des Naturschutzes entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigen und Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermeiden. Dies erfordert einen Verzicht auf die Inanspruchnahme von all den Gebieten für die Bebauung oder andere entgegenstehende Nutzungen, in denen die Belange des Naturschutzes aufgrund des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft oder der angestrebten Entwicklung als besonders hoch einzuschätzen sind.

Zu nennen sind hier vor allem

- besonders geschützte und schutzwürdige, einschließlich der entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile und -bestandteile gemäß der §§ 24–28 b und 33 NNatG,
- Lebensräume besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten sowie
- sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, Vielfalt, Eigenart und Schönheit und/oder Boden, Wasser und Klima/Luft.

Die entsprechenden Gebiete sind im Landschaftsrahmenplan in den Kapiteln 3, 5 und 7 beschrieben und in den Karten der wichtigen Bereiche sowie im Maßnahmenplan zeichnerisch dargestellt. Der Landschaftsplan und der Grünordnungsplan beinhalten diese übergeordneten Aussagen sowie Ergänzungen aus örtlicher Sicht, z. B. zu schutzwürdigen Landschaftsbestandteilen gemäß § 28 NNatG.

Falls die Bauleitplanung bereits dieser Anforderung entgegenstehende Darstellungen und/oder Festsetzungen enthält, sollte eine die o. g. Anforderung berücksichtigende Änderung oder ggf. Neuaufstellung der Bauleitpläne durchgeführt werden. Die Anforderung kann berücksichtigt werden, indem

- die Planung vollständig aufgegeben oder
- alternative Standorte mit geringeren Beeinträchtigungen gewählt werden.

Falls zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Landschaftsplanung noch nicht in die Bauleitplanung umgesetzte Vorstellungen über die Inanspruchnahme von aus Sicht des Naturschutzes freizuhaltenen Bereichen bekannt sind, gilt diese Anforderung für den weiteren Planungsprozeß entsprechend (vgl. Kap. 4.2).

Die aus Sicht des Naturschutzes von Bebauung und anderen entgegenstehenden Nutzungen freizuhaltenen Flächen sollten möglichst als

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) dargestellt bzw. festgesetzt und im Erläuterungsbericht bzw. in der Begründung beschrieben werden. Sie können alternativ oder in Überdeckung mit diesem Planzeichen u. a. auch als
- Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten etc. (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB),
- Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB),

■ Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) und

■ Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB) dargestellt oder im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden, soweit dies der Erhaltung oder Entwicklung schutzwürdiger Ausprägungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht entgegensteht.

Im Umkehrschluß zu der o. g. Anforderung, bestimmte „Tabuflächen“ von der Umnutzung freizuhalten, ist eine Inanspruchnahme von sonstigen Flächen für bauliche Zwecke aus Sicht des Naturschutzes nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Hier werden im allgemeinen geringere Konflikte hervorgerufen. Es ist aber nicht Aufgabe der Landschaftsplanung, der Bauleitplanung für eine Umnutzung geeignete Flächen vorzuschlagen. Die Landschaftsplanung nach dem niedersächsischen Modell beinhaltet zwar eine Positivplanung für die Naturschutzbelange, aber nicht für andere Nutzungen und die räumliche Gesamtplanung. Die Feststellung einer Flächeneignung für bestimmte Nutzungen erfordert zudem die Einbeziehung von Grundlagen und Kriterien, die über die Möglichkeiten der Landschaftsplanung hinausgehen (z. B. Bedarf an Bauflächen, Eignung von Bauland etc.).

2. Bei der planerischen Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch Bauflächen oder -gebiete oder andere Arten der Bodennutzung, z. B. Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder Verkehrsanlagen, sollten erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf den von der Bauleitplanung für bestimmte Nutzungen beanspruchten Standorten möglichst vermieden oder minimiert werden.

Dies kann auch schon auf der Flächennutzungsplanenebene, z. B. durch eine Modifikation von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie eine den Zielen des Naturschutzes nicht entgegenstehende Zuordnung der einzelnen Nutzungen zu Teilflächen des Plangebietes erreicht werden. Konkretere Möglichkeiten bestehen jedoch vor allem beim Bebauungsplan. Die Bauleitplanung hat dabei die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen.

Soweit eine entsprechende Einschätzung möglich ist, werden in der Landschaftsplanung über die o. g. allgemeine Anforderung hinaus für einzelne Bauflächen/-gebiete konkretisierte Anforderungen formuliert, die mit zunehmendem Maßstab an Aussageschärfe gewinnen.

3. Soweit davon auszugehen ist, daß bei Umsetzung der Bauleitplanung unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind, sollten im Bebauungsplan, aber auch bereits im Flächennutzungsplan Flächen gesichert werden, die für Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen geeignet sind. Diese können insbesondere als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) dargestellt bzw. festgesetzt werden. Soweit wie möglich sollten auch die jeweils erforderlichen Maßnahmen schon benannt und ggf. auch bereits festgesetzt werden. Die Bauleitplanung hat dabei die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen.

Die Landschaftsplanung sollte für den Fall der Inanspruchnahme einzelner Gebiete Aussagen zur Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen machen und entspre-

chend geeignete Flächen vorschlagen. Grundlage hierfür stellt die Ermittlung der vom Eingriff voraussichtlich zu erwartenden Beeinträchtigungen der Naturgüter in den betroffenen Bereichen dar. Da insbesondere auf der Ebene des Flächennutzungsplanes das Ausmaß zukünftiger Eingriffe noch nicht flächenscharf zu erkennen ist, muß hier zunächst die bei vorgegebener Art und vorgegebenem Maß der baulichen Nutzung höchstmögliche Ausnutzung für die gesamte Fläche zugrunde gelegt werden. Vorschläge für geeignete Kompensationsflächen werden aus dem Leitbild und Ziel- sowie Maßnahmenkonzept der Landschaftsplanung abgeleitet.

4.2 Berücksichtigung der Anforderungen der Landschaftsplanung im Bauleitplanverfahren

Inwieweit die Landschaftsplanung überhaupt in der Lage ist, konkrete und abgestufte Anforderungen an die Bauleitplanung zu stellen und diese auch erfolgreich in Bauleitplanverfahren einzubringen, hängt sehr stark davon ab, in welchem zeitlichen Verhältnis Landschaftsplanung und Bauleitplanung zueinander stehen und ob die Bauleitplanung die Anforderungen der Landschaftsplanung tatsächlich auch als Planungsgrundlage versteht.

Eine möglichst weitgehende Umsetzung der Anforderungen der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung erfordert ein schrittweises Einbringen der o.g. Anforderungsstufen in den Bauleitplanungsprozeß. Dabei muß die Landschaftsplanung der Bauleitplanung immer einen Schritt voraus sein, so daß die Bauleitplanung bei der Konkretisierung der Planung auf die fachplanerischen Aussagen der Landschaftsplanung reagieren kann und muß. Auf diese Weise kann auch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, weil Konflikte rechtzeitig genug erkannt und vermieden werden können.

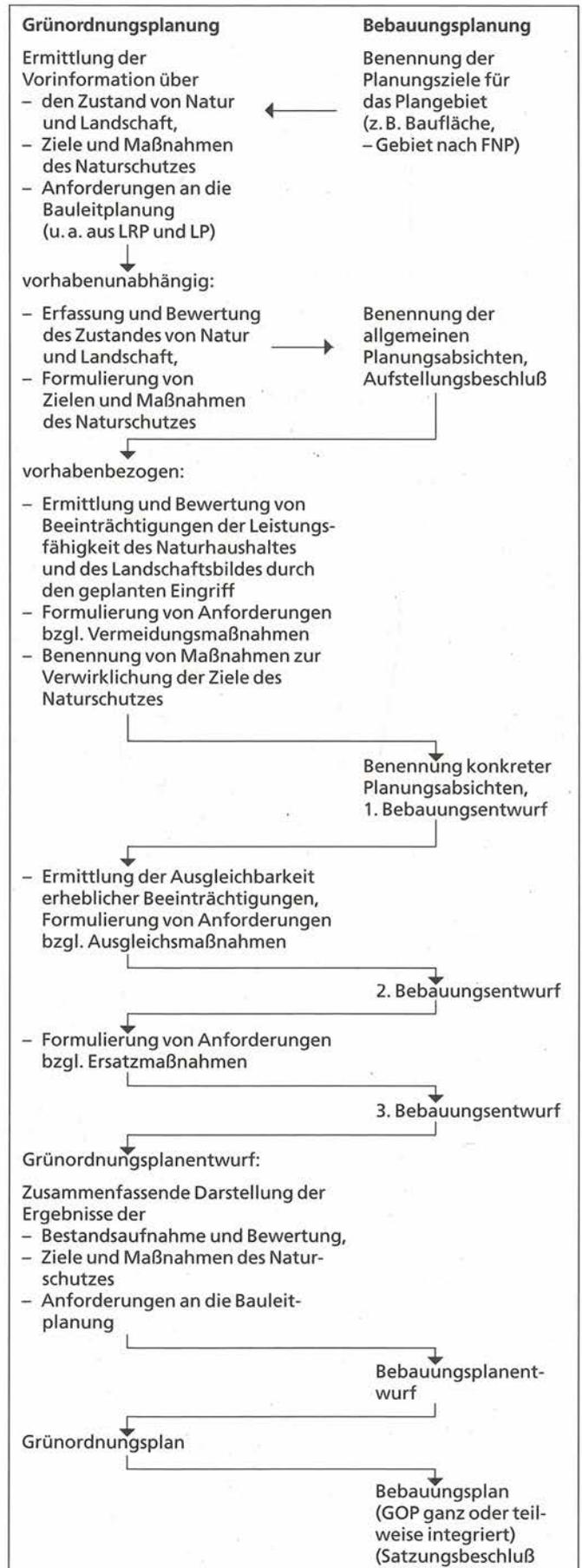
Aus dieser Erkenntnis ergeben sich die folgenden verfahrensbezogenen Anforderungen an das Verhältnis von Landschafts- und Bauleitplanung. In Abbildung 6 wird ein entsprechendes Vorgehen für den Grünordnungs- und Bebauungsplan aufgezeigt.

1. Da die wesentlichste Anforderung der Landschaftsplanung das Freihalten von „Tabuflächen“ darstellt (vgl. 1. Anforderung oben), sollten entsprechende Aussagen durch die Bauleitplanung bereits bei der Formulierung allgemeiner Planungsabsichten berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, daß

- der Landschaftsplan vor der Änderung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und
- der Grünordnungsplan vor der Änderung oder Aufstellung des Bebauungsplanes begonnen wird.

2. Auf Grundlage der allgemeinen Planungsabsichten in den von der Bauleitplanung weiter verfolgten Bauflächen-/gebieten sollte die Landschaftsplanung die sich daraus voraussichtlich ergebenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ermitteln sowie Anforderungen an deren Minimierung und Ausgleich formulieren.

Abb. 6. Grünordnungsplan als Landschaftspflegerische Begleitplanung zum Bebauungsplan.



Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind die im Leitbild formulierten Entwicklungsziele zugrunde zu legen.

Diese Anforderungen sollten der Bauleitplanung als Grundlage für eine erneute Modifikation der Planungsabsichten oder ggf. deren Konkretisierung in Form eines oder mehrerer Bebauungsentwürfe dienen. Bei einer Modifikation ist ggf. eine erneute Prüfung und Benennung der erforderlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und dafür geeigneter Flächen vorzunehmen, die wiederum in die Bauleitplanung einfließen sollte.

3. Danach sollten von der Landschaftsplanung die bei den beabsichtigten Planungsinhalten der Bauleitplanung ggf. noch erforderlichen Ersatzmaßnahmen und dafür geeignete Flächen ermittelt und von der Bauleitplanung in ihr Konzept integriert werden.

4. Soweit das Konzept der Bauleitplanung aus anderen als den von der Landschaftsplanung vorgegebenen Gründen geändert wird, sind auch die Anforderungen der Landschaftsplanung zu überarbeiten.

Ein solches Vorgehen, das eine intensive Auseinandersetzung der Landschaftsplanung mit den Konzepten der Bauleitplanung zu einem frühen Zeitpunkt im Aufstellungs- oder Änderungsverfahren beinhaltet, darf jedoch nicht dazu führen, daß der gutachtliche Charakter der Landschaftsplanung verlorengeht. Landschafts- und Grünordnungspläne sind eigenständige Pläne, die nicht das Ergebnis einer Willensbildung der Gemeinde sind, sondern deren Willensbildung vorbereiten. Dies bedeutet, daß die Konzepte der Bauleitplanung nicht als verbindliche Vorgaben für die Landschaftsplanung zu verstehen sind, die die Inhalte der Land-

schaftsplanung beschneiden. Vielmehr sollte die Landschaftsplanung letztlich aufzeigen, inwieweit ihre unabhängig von der Bauleitplanung formulierten Ziele und die im Planungsprozeß eingebrachten Anforderungen auch tatsächlich in die Bauleitplanung eingearbeitet wurden.

Wenn ein Landschaftsplan unabhängig von einem konkreten Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan erstellt wird, sollte er – soweit erforderlich – Anforderungen an eine Reduzierung oder Verlagerung von Bauflächen oder -gebieten formulieren, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind oder für die eine Darstellung beabsichtigt ist. Für den Fall, daß die Bauleitplanung in einem möglichen späteren Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren diesen Anforderungen nicht folgt, sollten zudem für alle Bauflächen oder -gebiete die erforderlichen Flächen für Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt werden.

Für den Fall, daß bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ein Landschaftsplan zwar vorliegt, aber von der Bauleitplanung neue Planungsvorstellungen entwickelt werden, die im Landschaftsplan noch nicht behandelt werden konnten, sollten auch die Anforderungen aus der Sicht des Naturschutzes aktualisiert werden.

Anschrift der Verfasserin

Baurätin Dagmar Fielbrand
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
– Abt. Naturschutz –
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover

Situation der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen

**Statement der UNB (Landkreis Osnabrück)
zum Vollzug des NNatG –
hier: Landschaftsplanung und Schutzgebiete**

von Hartmut Escher

1. Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung stellt *das* inhaltliche und konzeptionelle Grundgerüst für die Arbeit der UNB dar. Aus diesem Grunde kommt ihr eine herausragende Stellung zu.

Landschaftsrahmenplan

Der LRPL des Landkreises Osnabrück wurde im Jahr 1986 vergeben und liegt in diesen Monaten für die Öffentlichkeit bereit (1000 Exemplare; einzelne Kapitel im Ringordner; eine Karte mit Schutzgebieten, schutzwürdigen Bereichen und Anforderungen an Nutzungen; 50 DM/Stück). Das heißt, zwi-

schen Erstellung und Herausgabe liegen 8 Jahre, woraus sich zwangsläufig als Problem eine mangelnde Aktualität ergibt. Die Frage der *Fortschreibung* des LRPL steht damit als nächstes an. Gibt es hier bereits erste Erfahrungen anderer Landkreise bzgl. des methodischen Vorgehens (ggf. Seminartema der NNA?). Der Landkreis Osnabrück beabsichtigt, einen Schwerpunkt auf die Erarbeitung eines gebietsübergreifenden *Biotopverbundsystems* zu legen.

Als Manko hat sich eine zunächst sehr restriktive *Informationspolitik* erwiesen, die sich ausschließlich am Minimalstandard der Richtlinie zur Erstellung des LRPL orientierte. Heute würden von Beginn an in einer *begleitenden Arbeitsgruppe/Beirat* alle Betroffenen und relevanten Multiplikatoren (in erster Linie die Land- und Forstwirtschaft) laufend über Arbeitsschritte und Ergebnisse informiert werden. Eine straffe Organisation und ein gezieltes *Projektmanagement* sind erforderlich, um in einem vertretbaren Zeitrahmen zu einem Abschluß zu kommen. Nur so kann beispielsweise die wichtige Kontinuität in der personellen Besetzung weitgehend sichergestellt werden.

Wichtig war dennoch, daß der LRPL fristgerecht zur Entwurfsfassung des *Regionalen Raumordnungsprogrammes* vorlag und damit seiner Funktion als Träger der Fachplanung Naturschutz gerecht werden konnte. Es hat sich erwiesen, daß gleichermaßen die qualifizierte Darstellung der räumlichen Ansprüche des Naturschutzes wie auch der persönliche

Umgang mit den Verantwortlichen für die Erstellung des RROP ausschlaggebend sind. Dabei kommt der Vorabstimmung des RROP-Entwurfes die größte Bedeutung zu (nur in der ersten Planungsphase ist eine umfangreiche Übernahme der Naturschutzbelange realisierbar!).

Landschaftspläne der Gemeinden

Eine der wichtigsten Aufgaben der UNBs ist die *fachliche Begleitung* des gemeindlichen Landschaftsplanungsprozesses. Da die LPe nicht zwingend aus dem LRPL abzuleiten sind (keine Pflichtaufgabe der Gemeinden), kann dieser gesetzlich vorgegebene hierarchische Bruch nur durch intensive Beratung ausgeglichen werden. Die Bedeutung der LPe wird zusätzlich durch den Maßstab (i. d. R. 1:10 000) unterstrichen, der im Gegensatz zu dem des LRPL einen *umsetzungsorientierten Charakter* aufweist. Vielfach lassen sich erst so Ziele des LRPL in einen Realisierungsmaßstab überführen.

Im Landkreis Osnabrück mit seinen 34 Gemeinden, Städten und Mitgliedsgemeinden (in Samtgemeinden) liegen 6 Landschaftspläne vor, 7 weitere werden bearbeitet (s. Folie). Zusammen nehmen diese 13 Kommunen ca. die Hälfte der Kreisgebietsfläche ein. Eine auffällige Häufung der Planung ergibt sich im Umfeld des Verdichtungsraumes Osnabrück sowie in den Bädergemeinden. Im ländlich geprägten Nordkreis ist die Landschaftsplanung eher die Ausnahme. Der Grund hierfür ist sicherlich in der geringen Bevölkerungsdichte und den daraus resultierenden geringeren Flächenkonflikten zu suchen.

Die Inangriffnahme der Landschaftsplanung wurde nach Aussagen der Gemeinden des weiteren mit dem Vorliegen des Entwurfes des LRPL (1991) und der Neuaufstellung der Flächennutzungspläne begründet.

Die Einrichtung einer *begleitenden Arbeitsgruppe/Beirat* (bestehend aus Vertretern der Parteien, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzverbänden, UHVs etc.) hat sich in der Regel als hilfreich erwiesen, insbesondere dann, wenn der leitende Hauptverwaltungsbeamte die Gruppe leitete und über jedes Treffen in der Presse berichtet wurde. Es gibt allerdings auch negative Beispiele. Dies in den Fällen, wo der Arbeitskreis – ganz im Sinne seines Titels – Zielvorstellungen des Naturschutzes erarbeitet und dies nicht dem unabhängigen Gutachter überläßt. Hier ist eine *behutsame und gezielte Einflußnahme der UNB* von Beginn an notwendig. Da die UNB allerdings nur beratend mitwirken kann, besteht zwangsläufig kein Anspruch auf Übernahme von Zielvorstellungen.

2. Schutzgebiete

Der Landkreis Osnabrück hat in seinem Zuständigkeitsbereich ND, LSG und GLB ausgewiesen.

ND wurden bis Mitte der 80er Jahre vielfach als flächige Schutzgebiete bis ca. 5 ha Größe verordnet. Dies geschieht auf Anweisung der ONB nicht mehr. Es gibt einen zu verbes-

sernden allgemeinen VO-Text, der nicht auf den Schutzzweck der einzelnen Gebiete (ca. 200) abstellt. Neuere Ausweisungen erfolgten nicht.

LSG nehmen ca. 40% der Landkreisfläche ein. Allen Verordnungen liegen VO-Texte aus den 60er(!) Jahren zugrunde. Dominierend ist das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“, das den Landkreis von Nord nach Süd durchzieht. In diesem ca. 800 qkm großen Schutzgebiet läuft zur Zeit das 70. Änderungsverfahren (!). Ende 1993 hat die UNB an die Kommunen eine Verfügung herausgegeben, in der Mindestanforderungen für geplante Änderungsverfahren formuliert sind (s. Folie). Generell wäre zudem erforderlich, die VO in rechtlicher Hinsicht anzupassen, einen Schutzzweck zu formulieren und die Schutzwürdigkeit bestimmter Räume generell zu überprüfen. Hier scheint ein Bedarf deutlich zu werden, der ggf. viele UNBs betrifft. Es sind Strategien zu entwickeln, die es ermöglichen, diesen notwendigen Anpassungsprozeß ohne substantiellen Verlust zu gewährleisten (ggf. Seminarthema der NNA?).

GLB wurden im Landkreis Mitte der 80er Jahre flächendeckend für Hecken, Feldgehölze und Kleingewässer verordnet. Die Ausweisung von Einzelobjekten überläßt die UNB den Kommunen (Bezug LP).

Prioritätensetzung

Im Landkreis Osnabrück ist aufbauend auf den Landschaftsrahmenplan eine Prioritätenliste zu erarbeiten, aus der die Dringlichkeit von Schutzgebietsverfahren hervorgeht. Der LRPL ist auszuwerten und parallel ein System für einen Biotopverbund zu entwickeln. Dazu sind u. a. folgende thematische Karten zu überlagern und zu interpretieren:

- wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften (LRPL)
- wichtige Bereiche für das Landschaftsbild (LRPL)
- wichtige Bereiche für Boden, Wasser, Klima, Luft (LRPL)
- Bodenkarten (NIBIS)
- historische Karten
- Kompensationskataster
- Waldfunktionenkarten
- Topographische Karten (ATKIS)
- Fließgewässerschutzsystem Nds.
- Orographie etc.

Da diese Daten manuell nicht handhabbar sind, soll die Überlagerung mittels eines graphischen Informationssystems erfolgen. Dieses System wird vermutlich zum Ende dieses Jahres einsatzbereit sein.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Hartmut Escher
Amt für Naturschutz
Landkreis Osnabrück
Schölerberg 1
49015 Osnabrück

Zum Vollzug des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Statement zur Aufgabe Artenschutz

von Dietrich Abendroth

I.

Eine Vielzahl von Individuen und Populationen von Pflanzen und Tieren ist in Gefahr auszusterben, indem wir Menschen ihnen den Lebensraum, die Lebensstätten nehmen oder indem wir sie selbst, Teile von ihnen oder Produkte aus ihnen vermarkten; deshalb ist es notwendig geworden, sich um den Bestandsschutz bzw. die Regenerationsfähigkeit und -möglichkeit solcher gefährdeter Arten zu kümmern.

So könnte man kurz die Aufgabe des Artenschutzes beschreiben.

II.

Die Aufgabe wird von den unteren Naturschutzbehörden erfüllt bzw. soll erfüllt werden im Rahmen

- der Landschaftsplanung
- in den Stellungnahmen der Beurteilung von Eingriffen
- der Unterschutzstellung von Gebieten und Objekten und schließlich
- der Bearbeitung der besonderen Artenschutzbestimmungen.

III.

Die besonderen Regelungen zum Artenschutz sind enthalten im/in

- Washingtoner Artenschutzabkommen
 - EG-Verordnungen
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - Bundesartenschutz- und Bundeswildschutzverordnung
 - Nds. Naturschutzgesetz
- und dazu ergangenen sonstigen Verordnungen und Erlassen.

Der besondere Artenschutz auf der Ebene der UNB befaßt sich in der Hauptsache mit

- Fang- und Tötungsverboten
- Zerstörungsverboten
- Störungsverboten
- Besitzverboten
- Verkehrs- und Vermarktungsverboten.

IV.

Wenn gesetzliche oder andere Vorschriften Verbote aussprechen, dann zeigt die Erfahrung im normalen Alltag, daß – aus welchen Gründen auch immer – die Verbote vielfach mißachtet oder umgangen werden; d. h. behördlicherseits sind Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, Kontrollen durchzuführen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu verfolgen.

Welche Zuständigkeit hat dabei die UNB?

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 20 g Abs. 3 – Bestimmung der Stelle, an die tot aufgefundene Tiere/Pflanzen abzugeben sind;
- § 20 g Abs. 3 Satz 4 u. 5 – Entgegennahme der Meldung, Aufforderung zur Abgabe/Herausgabe des Tieres;
- § 22 Abs. 1 – Prüfung des Nachweises der Besitzberechtigung geschützter Tiere und Pflanzen;
- § 22 Abs. 2 – Prüfung der Glaubhaftmachung der Besitzberechtigung geschützter Tiere und Pflanzen;
- § 22 Abs. 4 – Einziehung von Tieren und Pflanzen, für die der Nachweis oder die Glaubhaftmachung nicht erbracht wird;
- § 23 Abs. 1 u. 2 – Auskunfts- und Zutrittsrecht;
- § 30 Abs. 4 Nr. 3 – Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG;
- § 30 b – Einziehung widerrechtlich im Besitz befindlicher Gegenstände.

Bundesartenschutzverordnung:

- § 8 Abs. 1 Satz 3 – Zulassung von Ausnahmen von der Buchführungspflicht;
- § 10 Abs. 1 – Prüfung des Nachweises bei der Tierhaltung;
- § 10 Abs. 2 u. 3 – Ausgabe der Kennzeichen, Mitwirkung bei der Kennzeichnung, Identitätsbescheinigungen für gehaltene Tiere, Entgegennahme der Meldung;
- § 11 – Prüfung des Nachweises bei der Zucht.

Nds. Naturschutzgesetz:

- § 35 – Erlaß einer Verordnung bzw. Einzelanordnung zur Entnahme und Sammeln von Pflanzen;
- § 37 – Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im allgemeinen Biotopschutz;
- § 41 – Erlaß von Verordnungen oder Einzelanordnungen für besondere Schutzmaßnahmen von Lebensstätten oder Lebensmöglichkeiten besonders geschützter Tiere;
- § 45 – Genehmigung von Tiergehegen.

V. Anmerkungen zum Vollzug

1. Die Arbeit im Artenschutz stößt bei dem einzelnen zunächst einmal auf wenig Verständnis, weil ihm viel verboten ist und die Naturschutzbehörde deshalb immer als Ordnungsbehörde auftritt.
2. Die Thematik des Artenschutzes ist schon aufgrund der Bestimmungen selbst schwierig und kompliziert.
3. Artenschutz betrifft nicht nur Tiere und Pflanzen der heimatischen Region, sondern bezieht sich auf Arten, die insgesamt in der Welt verbreitet sind.

Wegen der Kompliziertheit und der regionsüberschreitenden Betroffenheit bzw. Einflußsphäre ist die Beratung/Information des Bürgers, des Händlers das A und O der Arbeit der UNB, um aufzuklären, um für den Artenschutz zu werben; dies erfolgt aufgrund von Anfragen

- im Rahmen von Kontrollen,
- im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen.

Ziel ist es, Einsichtigkeit und Akzeptanz zu erreichen.

Für Kontrollen von Geschäften, Großmärkten usw. haben Mitarbeiter der UNB oftmals nicht die erforderlichen Kenntnisse (z. B. bei Lederarten von Gürteln, Schuhen, Kleidungsbesatz, Handtaschen; beim Ausgangsmaterial von Knöpfen).

Die Leistung, die die UNB erbringt, hängt ab

1. vom vorhandenen Personal, von dessen Ausbildung;
2. von der Prioritätensetzung des Arbeitseinsatzes
 - es werden regionale Artenschutzmaßnahmen mit heimischen Arten vorgezogen (Schutzgebietsausweisung, Beseitigung von Mißständen, Weißstorchschutz, Fischottererschutz, Feuchtgrünlandschutz);
3. von den finanziellen Möglichkeiten
 - z. B. Finanzierung von Artenhilfsmaßnahmen (Förderung der Pflanzung von Hecken, Anlage von Kleingewässern, Ankauf sonstiger wichtiger Flächen);
4. von sonstigen freiwilligen Leistungen, mit denen Werbung für den Artenschutz gemacht werden kann; sie bestehen in
 - Beratung und Hilfe z. B. bei Umsiedlungen von Hornissen, Ameisen,
 - aufklärender Öffentlichkeitsarbeit.

VI.

Wegen mangelnder Effektivität wird das vorhandene Personal anderweitig und nicht im besonderen Artenschutz ein-

gesetzt; wegen Unsicherheiten bei der Bestimmung und in rechtlichen Verfahren unterbleibt manches eigentlich erforderliche Einschreiten. Sofern Tätigkeiten oder ein Einschreiten erforderlich werden, ist vielfach die sachverständige Mitarbeit NLO notwendig.

Diese Feststellung trifft nach Rückfrage bei den Landkreisen in der Mehrzahl der Fälle zu.

Kann man mit der Arbeit im Artenschutz zufrieden sein? Nein; ihr Stellenwert ist zur Zeit zu gering.

Was könnte getan werden?

Eine bessere Zusammenarbeit zwischen Unterer Naturschutzbehörde, Oberer Naturschutzbehörde und Fachbehörde auf dem Sektor der Fortbildung, der Beratung, der wirksamen Öffentlichkeitsarbeit könnte hier weiterhelfen, und dies sollte geschehen mittels Dienstbesprechungen sowie zentraler Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit, die professionell aufgemacht werden sollte.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Dietrich Abendroth
Landkreis Celle
Trift 26
29221 Celle

Zusammenfassender Kurzbericht der Gruppenarbeit zum Thema

„Möglichkeiten zur Verbesserung der Naturschutzarbeit der unteren Naturschutzbehörde – Was können andere Institutionen beitragen“

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - 1.1 Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im allgemeinen ausreichend.
 - 1.2 Kontinuität in der Gesetzesanwendung muß gewährleistet sein; vorläufig keine neuen Änderungen; Landschaftsplan muß jedoch zur Pflicht gemacht werden.
 - 1.3 Verbesserung durch Vereinheitlichung mittels Durchführungsverordnung möglich;
 - dadurch Vermeidung eines unterschiedlichen Bildes in der Öffentlichkeit.
2. Zusammenarbeit der Behörden
 - 2.1 Andere Behörden müssen ihre Zuständigkeit im Naturschutz im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung selbst/von selbst wahrnehmen und auch verantworten (z. B. in der Bauleitplanung, in Genehmigungsverfahren zu Bauvorhaben, bei Gewässerunterhaltungen).
Das Abschieben der Verantwortung auf die UNB und damit die Vermittlung eines Negativimages hat zu unterbleiben.
 - 2.2 Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig, ist in anderen Behörden fachkundiges Personal vorzuhalten.
 - 2.3 Die Beratung untereinander und der projektbezogene fachliche Ideenaustausch ist zu verbessern und rechtzeitig zu suchen.
 - 2.4 Polizei und Staatsanwaltschaft dürfen sich nicht nur um technischen Umweltschutz kümmern (Schadstoffkontrollen), sondern sollten jederzeit auch bereit sein, sich im allgemeinen Naturschutz einzubringen.
 - 2.5 Verantwortungsvolles Handeln der Landkreise sollte anerkannt werden; wieder eingeführte Genehmigungspflicht von LSG-Verordnungen zieht dies in Zweifel.
3. Zuständigkeit von Behörden

Effektivität des Naturschutzes könnte durch richtigere Aufgabenansiedlung verbessert werden; warum muß es unterschiedliche Stellen geben (LWK, Afa), die Förderprogramme in der Fläche durchführen, die dem Naturschutz dienen (Hecken, Ackerrandstreifen, Ackerstillelegung), von ortskundigen Landkreisen jedoch besser und effektiver umgesetzt werden könnten.
4. Schutzgebietsverordnungen
 - 4.1 Verfahren zur Ausweisung von Naturschutzgebieten müssen in angemessener Zeit durchgeführt werden; andernfalls sollte Einleitung unterbleiben.
 - 4.2 Die Verbote und zulässigen Handlungen sollten sich an der Praxis orientieren und nicht durch theoretische Überlegungen den Anschein vermitteln, als wenn wirtschaftliche Nutzung noch möglich ist; der Naturschutz sollte in seinem Anspruch ehrlich bleiben.

- 4.3 Das Feilschen um die Kostentragung, Zuständigkeit, Unterhaltung/Pflege von NSG zwischen Land und Kreis sollte aufgrund der Gesetzeslage gar nicht erst eintreten.
- 4.4 Die Übertragung der Aufgabe auf die Landkreise, die Ortsnähe und Bürgernähe haben, allerdings bei vollem Kostenausgleich, wäre imagefördernd, weil schneller gehandelt werden könnte, weil ein Ansprechpartner (auch

- für Sorgen) vor Ort ist. Anonyme Behördenferne schadet.
5. Fortbildung
Das Land sollte die Ausbildung zum gehobenen Dienst durchführen/fördern.
6. Datentausch
Das Land sollte vorhandene Daten (z. B. auch des Landesamtes für Bodenforschung) kostenlos zur Verfügung stellen.

Bedeutung, Organisation und Aufgaben unterer Naturschutzbehörden in Niedersachsen – gegenwärtiger Stand und Perspektiven

von Wolfgang Kix

Ein Workshop, der sich mit der Situation der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen beschäftigt, legt den Gedanken nahe, daß es mit deren Situation offensichtlich nicht zum besten bestellt ist. Ob das tatsächlich so ist, möchte ich aus meiner Sicht versuchen darzustellen. Dazu muß ich zunächst auf die allgemeine Situation des Naturschutzes im Jahre 1994 eingehen.

1. Allgemeine Situation des Naturschutzes

Vor ca. 13 Jahren, am 1. Juli 1981, ist das Niedersächsische Naturschutzgesetz, das das bis dahin noch geltende Reichsnaturschutzgesetz aus dem Jahre 1935 ablöste, in Kraft getreten.

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz bestimmte die 38 Landkreise und 9 kreisfreien Städte sowie die Stadt Göttingen zu den unteren Naturschutzbehörden. Sie bekamen damit eine Vielzahl neuer Aufgaben, die nur mit neuem qualifizierten Personal erfüllt werden konnten. Ingenieure der Fachrichtung Landespflege, aber auch Forstwirtschaft, Geographie, Gartenbau, Biologie und Umwelttechnik wurden seitdem bei allen unteren Naturschutzbehörden eingestellt. Zum Zeitpunkt der letzten Umfrage des Niedersächsischen Umweltministeriums am 1. 10. 1993 beschäftigten die unteren Naturschutzbehörden insgesamt 181 solcher Fachingenieure im Naturschutz. Das sind im statistischen Durchschnitt 3,8 Fachingenieure pro unterer Naturschutzbehörde. Angesichts der Tatsache, daß im Jahre 1981 eine ganze Reihe von unteren Naturschutzbehörden über keine einzige Fachkraft verfügte, scheint mir das eine beachtliche personelle Entwicklung zu sein, die sich in anderen Bereichen des Umweltschutzes wie z. B. in der Wasser- und Abfallwirtschaft ähnlich – allerdings in einem längeren Zeitraum – vollzogen hat.

Die seit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 1976 durch zahlreiche Novellierungen des Bundes- und

des Landesrechts schnell wachsenden Aufgaben der Naturschutzbehörden haben diese personelle Entwicklung aber auch notwendig gemacht. Im Gegenteil, sie konnte nicht einmal mit dem Aufgabenzuwachs Schritt halten. Nach wie vor bestehen Vollzugsdefizite, die bei den Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörden zu Frustrationen und bei manchen ökologisch orientierten Bürgern zu Zweifeln an der Kompetenz der Behörden führen. Zugleich gibt es in der Politik zwei sich widersprechende Strömungen: Während auf der einen Seite die Vollzugsdefizite beklagt (und zugleich mit immer neuen gesetzlichen Regelungen vergrößert) werden, hat die wirtschaftliche Rezession und insbesondere der Mangel an Wohnungen dazu geführt, daß vielerorts der Naturschutz als Verhinderer eines wirtschaftlichen und sozialen Aufschwungs angesehen wird. Aus diesem Grunde meint ein Teil der Politik, den Naturschutz durch gesetzliche Regelungen „zurückschrauben“ zu müssen. Das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz ist aus meiner Sicht ein Beispiel dafür.

Die allgemeine Situation des Naturschutzes in den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Stadt Göttingen ist also zur Zeit dadurch geprägt, daß einerseits Vollzugsdefizite und andererseits ein zu strenger Vollzug beklagt werden.

Es bedarf in der Tat einer Analyse der Bedeutung, der Aufgaben und der Organisation der unteren Naturschutzbehörden, um Wege aufzuzeigen, die aus dieser „Zwickmühle“ herausführen können.

Die Bedeutung und die Organisation der unteren Naturschutzbehörden ist abhängig von den Aufgaben, die ihnen durch Bundes- und Landesrecht zugewiesen sind.

2. Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen

Zunächst einmal ist festzustellen, daß die unteren Naturschutzbehörden – wie sich aus dieser Bezeichnung schon ergibt – die Aufgabe *Naturschutz und Landespflege im sogenannten übertragenen Wirkungskreis* wahrnehmen. Das hat zur Folge, daß sie beim Vollzug dieser Aufgaben nicht nur einer Rechtsaufsicht, sondern auch einer Fachaufsicht unterliegen, also an fachliche Weisungen der oberen oder der obersten Naturschutzbehörde gebunden sind. Im Rahmen der Beratungen zum Erlaß des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes war diskutiert worden, ob zumindest die Erstellung der Landschaftsrahmenpläne im eigenen Wirkungskreis vollzogen werden sollte. Leider hat der Gesetzgeber dieses kommunale „Selbstverwaltungsersessen“ nur den Gemeinden hinsichtlich der Landschaftspläne, nicht aber den Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich der

Landschaftsrahmenpläne gegeben. Beispiele aus anderen Bereichen des Umweltschutzes wie z. B. die Abfallentsorgungspflicht, die im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen wird, zeigen, daß kommunale Selbstverwaltung mehr Initiativen und mehr Engagement insbesondere bei den mitentscheidenden politischen Gremien der Landkreise und Städte fördert. Einer der Gründe, warum der Naturschutz manches Mal Schwierigkeiten hat, sich in den politischen Gremien der Landkreise und Städte durchzusetzen, liegt zweifelsohne darin, daß ihnen zu wenig Eigenverantwortung gegeben ist.

Meines Erachtens müßte daher darüber nachgedacht werden, bei künftigen Änderungen des Naturschutzrechts mehr Aufgaben in die eigene Verantwortung der Landkreise/kreisfreien Städte zu geben. Das betrifft insbesondere die *Landschaftsrahmenplanung*.

Gerade bei dieser Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden zeigt sich deren Bedeutung. Mit dem Landschaftsrahmenplan ist den unteren Naturschutzbehörden ein Planungsinstrument in die Hand gegeben, das als flächendeckendes Fachkonzept Grundlage für die Bewältigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben ist. Bereits die Zwischenergebnisse bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans (z. B. die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung und der faunistischen Detailkartierung) gehen in der Regel in die tägliche Arbeit der unteren Naturschutzbehörde ein, z. B. im Rahmen der Eingriffsregelung.

Die Bedeutung des Landschaftsrahmenplans geht aber meines Erachtens über den Bereich des Naturschutzes im engeren Sinne hinaus. Wie die in § 1 und § 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes formulierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeigen, zu deren Erreichung und Durchsetzung ja gerade im Landschaftsrahmenplan die erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden sollen, hat der Inhalt dieses Fachgutachtens einen weit umfassenderen Umfang. Er beschäftigt sich eben nicht nur mit der Erhaltung und Entwicklung der Flora und Fauna in seinem Geltungsbereich, sondern auch mit dem Schutz der Medien Boden, Wasser und Luft. Damit ist den Landkreisen und kreisfreien Städten ein wichtiges Instrument des Umweltschutzes in die Hand gegeben, was aus meiner Sicht noch zu wenig genutzt wird.

Dabei ist es – wie anfangs oftmals gerade von der Seite der Naturschützer festgestellt – kein Fehler, daß das Niedersächsische Naturschutzgesetz dem Landschaftsrahmenplan lediglich den Charakter eines Fachgutachtens gibt. Im Gegenteil, die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß in der Auseinandersetzung zwischen den Anforderungen und Zielen des Naturschutzes einerseits und den Anforderungen von Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Wohnungsbau usw. an Natur und Landschaft andererseits die Tatsache, daß der Landschaftsrahmenplan als Fachgutachten eben noch nicht zu einer Abwägung mit den genannten anderen Interessen verpflichtet war, letzten Endes dem Naturschutz geholfen hat. Der Landschaftsrahmenplan schafft die Grundlage für die Abwägung der Naturschutzziele mit den anderen Anforderungen an Natur und Landschaft im konkreten Einzelfall. Darüber hinaus liegt es in der Hand der Landkreise und kreisfreien Städte, die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans in das Regionale Raumordnungs-

programm (bzw. bei kreisfreien Städten in den Flächennutzungsplan) zu übernehmen und sie damit verbindlich zu machen.

Es kann daher den Landkreisen und kreisfreien Städten nur empfohlen werden, die Landschaftsrahmenpläne – soweit bisher nicht geschehen – so schnell wie möglich fertigzustellen und über die Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm bzw. den Flächennutzungsplan zu entscheiden. Mir ist bewußt, daß solche Entscheidungen nicht einfach sind; die schwierige Abwägung auf der Ebene vereinfacht jedoch meines Erachtens den Vollzug bei den einzelnen Maßnahmen bzw. Zulassungsverfahren.

Landkreise und kreisfreie Städte verfügen damit über ein zentrales Instrument des Umweltschutzes, dessen Gebrauch die Stellung der unteren Naturschutzbehörden wesentlich stärken kann.

Das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz hat darüber hinaus dazu geführt, daß den *Landschaftsplänen der Gemeinden* eine größere Bedeutung zukommt als nach bisherigem Recht.

Vor Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes war allgemein herrschende Meinung, daß mit der Aufstellung eines Bauleitplans noch kein Eingriff in Naturhaushalt oder Landschaftsbild einhergeht, sondern daß der erst durch das einzelne Bauvorhaben verwirklicht werden kann. Daraus wurde teilweise von gemeindlicher Seite abgeleitet, daß deswegen im Bauleitplanverfahren der möglicherweise später stattfindende Eingriff und notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht Gegenstand der Abwägung sein müßten. Demgegenüber hatte insbesondere die Bezirksregierung Weser-Ems die gegenteilige Meinung vertreten und festgestellt, die beste Grundlage für eine solche Abwägung sei ein Landschaftsplan.

§ 6 NNatG verpflichtet die Gemeinden vor und nach Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes einen Landschaftsplan und Grünordnungspläne zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuarbeiten, „soweit dies erforderlich ist“.

Daraus ergab sich zwar bisher keine generelle Pflicht der Gemeinden, Landschaftspläne bzw. Grünordnungspläne auszuarbeiten, die besondere Situation einer Gemeinde mit z. B. vielen geschützten bzw. schützenswerten Landschaftsteilen konnte es aber auch schon bisher gerade im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich machen, einen Landschaftsplan auszuarbeiten. So hält *Louis* (vgl. Kommentar zum Niedersächsischen Naturschutzgesetz I. Teil, Randnr. 2 zu § 6) einen Landschafts- oder Grünordnungsplan immer dann für erforderlich, sobald in § 6 NNatG genannte Maßnahmen oder Planungen vorbereitet werden, die die freie Landschaft oder Grünflächen betreffen und sie beeinträchtigen können. Das ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sicherlich immer der Fall. Der Kommentar von *Blum, Agena und Franke* (vgl. Randnr. 18 zu § 6) geht sogar noch weiter und hält einen Landschaftsplan aus der Verpflichtung der Gemeinde zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials im bezug auf den Naturschutz für grundsätzlich erforderlich.

Die *Rechtslage nach Inkrafttreten des Investitionser-*

leichterungs- und Wohnbaulandgesetzes stellt sich wie folgt dar:

Der Kommentar von *Blum, Avena* und *Franke* (vgl. a. a. O.) sieht in der Formulierung des § 8 a Abs. 1 Satz 3 BNatG („dabei sind die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen“) eine Bestätigung seiner Auffassung, daß ein Landschaftsplan grundsätzlich erforderlich ist.

Aus meiner Sicht spricht nunmehr nach Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz alles dafür, daß sich der Begriff der Erforderlichkeit in § 6 NNatG durch die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Bauleitplanung und Naturschutz in § 8 a BNatG in der Weise konkretisiert hat, daß in jeder Gemeinde ein Landschaftsplan (verstanden als Plan, der das gesamte Gemeindegebiet umfaßt) erforderlich ist. Zwar habe ich gewisse Zweifel, ob bereits vor Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes eine generelle Verpflichtung der Gemeinden zur Landschaftsplanung bestand, die Neuregelung des § 8 a und insbesondere des § 8 a Abs. 1 Satz 3 BNatG setzt allerdings das Vorhandensein von Landschaftsplänen und damit auch eine entsprechende Verpflichtung voraus. Während es vor Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes für die Frage, ob ein Landschaftsplan erforderlich ist, auf den Einzelfall, d. h. die speziellen landschaftlichen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten ankam, ist der Gesetzgeber nunmehr, indem er die Anwendung der Eingriffsregelung aus dem Zulassungsverfahren in das Bauleitplanverfahren hineingenommen hat, davon ausgegangen, daß die Gemeinde über eine umfassende Bestandsaufnahme über Natur und Landschaft in ihrem Gebiet verfügt. Nur so kann überhaupt die entsprechende Anwendung der Eingriffsregelung in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens durchgeführt werden.

Die Aufstellung eines Landschaftsplans kann nur dann entfallen, wenn bereits der von der unteren Naturschutzbehörde ausgearbeitete Landschaftsrahmenplan so detailliert ist, daß er die Funktion des Landschaftsplans übernehmen kann und daher als Abwägungsmaterial ausreichend ist (vgl. *Blum, Avena, Franke* a. a. O.). Das kann nach meiner Auffassung in der Regel nur in kreisfreien Städten (bzw. in Zukunft auch in großen selbständigen Städten, soweit ihnen die Funktion der unteren Naturschutzbehörde übertragen wird) der Fall sein.

Ich bin auf die Bedeutung der Landschaftspläne deswegen so ausführlich eingegangen, weil hier deutlich wird, daß die untere Naturschutzbehörde mit den Gemeinden eng zusammenarbeiten muß, sie sie also insbesondere bei der Erstellung der Landschaftspläne unterstützen sollte. Nur so lassen sich Widerstände bei der Durchsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege überwinden.

Die fachliche Planung zur Erreichung der Ziele und Durchsetzung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Ebene der Landkreise, Städte und Gemeinden muß daher vorrangiges Ziel der unteren Naturschutzbehörden sein. Ich bin mir dabei im klaren, welche personellen und finanziellen Schwierigkeiten angesichts der derzeitigen Haushaltslage der kommunalen Gebietskörperschaften bestehen. Allerdings muß festgestellt werden, daß die Zeit und das Geld, das in diese Fachplanung gesteckt

wird, spätere Aufwendungen und personellen Einsatz bei den einzelnen konkreten Vorhaben einsparen kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch kurz auf die in Folge des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vorgenommenen *Änderungen im Niedersächsischen Naturschutzgesetz* eingehen.

Ich bedauere, daß sich der Niedersächsische Gesetzgeber dazu entschlossen hat, die Möglichkeit des § 8 b BNatG zu nutzen und eine abweichende Regelung für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu treffen. Wie Sie wissen, hat der Landesgesetzgeber in § 15 a Abs. 2 NNatG festgelegt, daß Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile, die nach § 34 BauGB zulässig sind, abweichend von § 8 a Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes doch einen Eingriff darstellen, wenn sie die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall ist der Eingriff durch eine Geldleistung abzugelten.

Ich habe Zweifel, ob eine solche Regelung letztlich dem Naturschutz dient. Es wird neben einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand bei den Naturschutzbehörden und vor allen Dingen bei den das Vorhaben zulassenden Behörden zu zahlreichen Streitigkeiten kommen. Außerdem führt diese Regelung meines Erachtens zu einer Ungleichbehandlung zwischen Bauwilligen im Bereich von alten und neuen Bebauungsplänen einerseits sowie denjenigen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Während bei Eingriffen im Bereich alter Bebauungspläne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur dann in Frage kommen, wenn entsprechende Festsetzungen vorliegen, und bei neuen Bebauungsplänen die Gemeinde durch entsprechende Begründung von solchen Festsetzungen absehen kann, ist der Bauwillige innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – soweit ein Eingriff vorliegt – immer zu einer Geldleistung verpflichtet.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz durch seine Regelungen des Verhältnisses zwischen Bauleitplanung und Eingriffsregelung die Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erschwert, zugleich aber aus meiner Sicht die Zulassung von Bauvorhaben auch nicht erleichtert hat. Die gemeindlichen Spitzenverbände sind derzeit dabei, eine Handreichung zur Umsetzung des § 8 a BNatG zu erarbeiten. Dabei hat sich gezeigt, wie schwierig es ist, den Voraussetzungen dieser Vorschrift Genüge zu tun.

Ich möchte auf die vielen anderen Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden wie z. B. im Bereich der Schutzgebietsausweisung und der Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten, den Bodenabbau und den Artenschutz an dieser Stelle nicht weiter eingehen, sie werden Gegenstand anderer Referate sein. Für die Bedeutung und die Organisation der unteren Naturschutzbehörden ist aber hervorzuheben, daß der Aufgabenumfang seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes im Jahre 1981 ständig gestiegen ist. Nicht zuletzt die letzte Novelle des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes hat neben der bereits erwähnten Änderung im Bereich der Eingriffsregelung zwei wesentliche Neuerungen gebracht: den *besonderen Schutz von Feuchtgrünland* und die umfassende *Verbandsbeteiligung* einschließlich der Verbandsklage. Erste Berichte aus Landkrei-

sen lassen befürchten, daß diese neuen Regelungen letztlich zu neuen Vollzugsdefiziten führen werden. Da angesichts der Haushaltslage der unteren Naturschutzbehörden mit einer Personalerweiterung derzeit nicht zu rechnen ist, die Aufgaben aber ständig anwachsen, erscheint diese Prognose wahrscheinlich. Die Änderungen im Bundes- und Landesrecht der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß alle Ebenen der Naturschutzbehörden, aber auch die Fachbehörde für Naturschutz Jahre gebraucht haben, um die Inhalte, Anwendungsmöglichkeiten und Anwendungsnotwendigkeiten dieser Regelungen zu definieren und festzulegen. Die Einführung neuer Instrumente des Verwaltungshandelns bedarf gerade im Umweltschutz einer angemessenen Frist zur Umsetzung. Diese Fristen wurden durch den Gesetzgeber des öfteren dadurch wesentlich verkürzt, daß er entweder die Inhalte und die Anforderungen an diese Instrumente änderte oder neue Instrumente einführte. Das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz sowie die letzte Novelle des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind dafür – wie ich finde – eindrucksvolle Beispiele.

Es soll nicht bezweifelt werden, daß Anpassungen gerade von Umweltschutzgesetzen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Möglichkeiten, aber auch bei erkennbaren Gefährdungen der Umwelt notwendig sind; allzu selten wird allerdings geprüft, ob nicht durch bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften das gleiche Ziel erreicht werden kann. Wirksamer Umwelt- und Naturschutz bedarf einer gewissen Stetigkeit der Gesetzgebung und vor allen Dingen des Verwaltungshandelns. Nur so sind Vollzugsdefizite zu vermeiden und die beim Bürger notwendige Akzeptanz für Beschränkungen seines Eigentums und seiner Freizeit und Erholungsaktivitäten zu erreichen. Die Qualität der Umweltschutznormen und -verwaltungsvorschriften richtet sich eben nicht nach deren Anzahl, sondern nach ihrer Vollzugsfähigkeit, und die erreicht bei ständigen Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften auch bei bester Personalausstattung irgendwann ihre Grenzen.

Das vom Bundesnaturschutzgesetz und dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz vorgegebene Instrumentarium zur Durchsetzung der Ziele und der Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflanze ist meines Erachtens vollständig ausreichend. Im Gegenteil, es könnte darüber nachgedacht werden, Überschneidungen wie z. B. beim gesetzlichen Biotopschutz und Feuchtgrünlandschutz wieder zu beseitigen. Auch der Umfang der Verbandsbeteiligung steht aus meiner Sicht nach einer Zeit des gegenseitigen Erfahrungsaustauschs wieder auf dem Prüfstand.

Der Naturschutz wird sich in den nächsten Jahren in unserem dicht besiedelten Land noch mehr durchsetzen müssen gegen andere Disziplinen des Umweltschutzes, wie z. B. die Wasserwirtschaft und die Abfallwirtschaft, weil deren Ansprüche mit den Zielen des Naturschutzes nicht immer identisch sind. Dabei darf der Naturschutz nicht der Gefahr unterliegen, zu kleinmütig zu denken. Die Ablehnung eines Standortes für eine Abfalldeponie zugunsten eines dort sich kurzfristig gebildeten Biotops ist nicht immer ein Erfolg für den Naturschutz. Sie kann im Einzelfall wegen des Unverständnisses in der Bevölkerung, aber auch bei der entsorgungspflichtigen Körperschaft, letzten Endes dem Naturschutz schaden. Insofern bedarf der Naturschutz zur Verbes-

serung seines Stellenwertes innerhalb des Umweltschutzes auch einer Denkweise, die seiner umfassenden Zielsetzung gerecht wird und die sich nicht auf die Erhaltung einzelner Exemplare seltener Arten reduziert

Wie am Beispiel des Landschaftsrahmenplans dargestellt, ist Naturschutz und Landschaftspflege die zentrale Aufgabe im Umweltschutz insgesamt. Die Bedeutung der unteren Naturschutzbehörden hängt daher auch davon ab, daß sie sich dieser Verantwortung bewußt sind, und zwar von der Verwaltungsspitze bis zum einzelnen Mitarbeiter.

2. Organisation der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen

Ich möchte meine Ausführungen zur internen Organisation der unteren Naturschutzbehörden auf einige wenige beschränken.

Die Organisation ist sehr vielfältig. Soweit ich weiß, sind in der Mehrzahl der Landkreise und Städte die unteren Naturschutzbehörden als eigenständige Ämter eingerichtet. Teilweise sind sie aber auch nur Abteilungen in einem gemeinsamen Amt mit der Regionalplanung und/oder der Ordnungsabteilung. Welches die beste innere Organisation ist, läßt sich nur im Einzelfall beurteilen. Es kommt nicht nur auf die Größe des Landkreises bzw. der Stadt, sondern auch auf die Qualität der Landschaft in dem jeweiligen Gebiet und nicht zuletzt auf die handelnden Personen an. Es ist daher richtig, daß die Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften auch im übertragenen Wirkungskreis verfassungsrechtlich festgeschrieben ist.

Für die Effektivität der Durchsetzung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erscheint mir die innere Organisation jedoch nicht allein entscheidend zu sein. Diese Effektivität wird wesentlich von der „externen“ Organisation des Naturschutzes im ganzen Land beeinflußt.

Zwar kennt das Niedersächsische Naturschutzgesetz in § 54 NNatG als Vollzugsbehörden des Naturschutzes nur die Landkreise, kreisfreien Städte und die Stadt Göttingen als untere Naturschutzbehörden, die Bezirksregierungen als obere Naturschutzbehörden und das Niedersächsische Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde, gleichwohl werden Vollzugs- und Fachkompetenzen durch Vorgaben des Gesetzgebers, aber auch der obersten Naturschutzbehörde immer mehr zersplittert.

Eine Fehlentscheidung des Gesetzgebers scheint mir die mit der letzten Novelle des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in § 54 Abs. 1 Satz 3 NNatG geschaffene Möglichkeit zu sein, daß große selbständige Städte auf Antrag untere Naturschutzbehörden werden können.

Diese Frage ist bereits im Jahre 1978 bei der Vorlage des Entwurfs eines Niedersächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landtagsdrucksache 9/150) diskutiert worden. In der Begründung (S. 72) dieses Gesetzentwurfs hieß es dazu:

„Eine weitergehende Verlagerung der Befugnisse der unteren Naturschutzbehörde von der Landkreisebene auf die großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden soll ... nicht erfolgen, zumal schon die Landkreise und kreisfreien Städte Mühe haben werden, das zur Durchfüh-

zung des Gesetzes erforderlich Fachpersonal einzustellen. Die Landschaftsplanung, die künftig ein Kernstück der Naturschutzverwaltung sein wird, soll zusammen mit der Regionalplanung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten konzentriert werden.“

In den Beratungen im Niedersächsischen Landtag war dann erwogen worden, den großen selbständigen Städten auf Antrag die Eigenschaft als untere Naturschutzbehörde zu geben. Für eine solche Übertragung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde auf die großen selbständigen Städte wurde damals und jetzt auch bei der letzten Novellierung immer wieder deren Verwaltungskraft angeführt.

Dieses Argument kann jedoch für eine solche Entscheidung nicht maßgebend sein. Entscheidend ist vielmehr die bestmögliche Aufgabenwahrnehmung. Eine Delegation der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden auf die großen selbständigen Städte ist nicht nur unwirtschaftlich wegen des dann dort neu zu schaffenden Verwaltungsapparats, sondern vor allen Dingen nicht sachgerecht.

Die Aufgaben des Naturschutzes sind raumbezogen. Die Wirksamkeit der zu treffenden Maßnahmen hängt von der Einheitlichkeit ihrer Ausführungen und ihrer Abstimmung mit anderen raumbezogenen Aufgaben ab. Das war gerade auch ein Grund für die Einkreisung der heutigen großen selbständigen Städte, wie die Begründung des Regierungsentwurfs zum 8. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform (Drucksache 8/1000, S. 214) zeigt. Dort heißt es:

„Die Fortentwicklung besteht darin, daß den Landkreisen insoweit nur solche Aufgaben vorbehalten bleiben, die in einem engen Zusammenhang mit ihrer den Gesamttraum umfassenden Planungszuständigkeit stehen oder aus sonstigen Gründen einen zwingenden großräumigen Bezug aufweisen ... In Anwendung der o. g. Kriterien werden das Niedersächsische Wassergesetz und das Niedersächsische Deichgesetz ... sowie die Vorbehaltsverordnung so geändert, daß folgende Aufgaben den Landkreisen vorbehalten bleiben ...: *Raumordnung und Landesplanung und die damit in einem engen Zusammenhang stehenden Aufgaben des Naturschutzes und des Bodenabbaus...*“

Eine Verteilung der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Gebietes eines Landkreises auf zwei Behörden führt zu einer Zersplitterung der Zuständigkeiten innerhalb eines Planungsraums und kann daher dem Naturschutz nur schaden. Weder die Landkreise für das ihnen verbleibende „durchlöchernte“ Gebiet noch die großen selbständigen Städte für relativ kleine Flächen werden in der Lage sein, den Zielen des Gesetzes gerecht zu werden.

Soweit bekannt, liegen inzwischen von fünf der sieben großen selbständigen Städte Anträge vor. Die Entscheidung des Niedersächsischen Umweltministeriums bleibt abzuwarten. Unabhängig davon ist bereits mit der Möglichkeit der Zuständigkeitsverlagerung eine Schwächung der unteren Naturschutzbehörden eingetreten.

Ein weiteres Beispiel für eine Schwächung der unteren Naturschutzbehörden durch Organisationsentscheidungen des Landes ist die Einrichtung der *Naturschutzstationen*. Zwar ist es grundsätzlich zu begrüßen, daß die Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten durch solche Naturschutzstationen intensiviert wird, die Ausgliederung dieser Verwaltungseinheiten aus den oberen Naturschutzbehör-

den birgt jedoch zugleich die Gefahr in sich, daß hier neue Verwaltungseinheiten neben den eigentlichen Naturschutzbehörden gebildet werden. Die Überlegungen der Landesregierung zur Reform der Landesverwaltung legen es nahe, auch den Naturschutz in Konzepte zur Konzentration der staatlichen Umweltaufgaben einzubeziehen. Äußerungen aus dem Umweltministerium machen deutlich, daß es nicht dabei bleiben muß, daß die Naturschutzstationen Außenstellen der oberen Naturschutzbehörden sind. Die Gründung staatlicher Umweltämter, wie sie bereits in Nordrhein-Westfalen vollzogen wurde, ist eine der Optionen, die gegenwärtig in der Landesregierung diskutiert werden. Neben der Auflösung der *Staatlichen Ämter für Wasser und Abfall* zugunsten staatlicher Umweltämter steht auch die Übertragung der Aufgaben, die die *Ämter für Agrarstruktur* im Bereich des Naturschutzes wahrnehmen (insbesondere die Förderung von Naturschutzmaßnahmen), zur Debatte.

Ich halte es für einen entscheidenden Fehler, im Rahmen der notwendigen Effektivitätssteigerung der staatlichen Verwaltung das Modell einer staatlichen, zentralen Umweltverwaltung weiter zu verfolgen. Die damit verbundene mangelnde demokratische Kontrolle führt zur weniger Akzeptanz des Umweltschutzes und insbesondere des Naturschutzes in der Bevölkerung und schadet damit der Durchsetzung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes.

Statt dessen sollte sich die Landesregierung bemühen, bisher auf verschiedene Behörden verteilte Aufgaben des Naturschutzes bei den eigentlichen Naturschutzbehörden zu konzentrieren.

Eine langjährige Forderung des Niedersächsischen Landkreistages ist es daher, daß die Ämter für Agrarstruktur von sämtlichen Aufgaben, die mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege zu tun haben, entbunden werden und diese den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen werden. Das betrifft insbesondere die Förderung von Naturschutzmaßnahmen. Meines Erachtens ist es eine ureigene Aufgabe der Naturschutzbehörde, Einschränkungen, die der einzelne Grundstückseigentümer in der Nutzung seines Eigentums durch den Naturschutz erfährt, auszugleichen, und zwar auch durch Fördermittel. So sieht sich die untere Naturschutzbehörde gerade gegenüber der Landwirtschaft oft in der Lage, Naturschutzanordnungen durchzusetzen, während die Landesbehörde, das Amt für Agrarstruktur, den einzelnen Landwirt für die Einschränkungen seiner Eigentumsnutzungen entlohnt. Daraus folgt eine eklatante Schwächung der unteren Naturschutzbehörde im Verhältnis zur Landwirtschaft.

Ebenso sollte überlegt werden, ob die den Naturschutzstationen nunmehr zugewiesenen Aufgaben nicht von den oberen und unteren Naturschutzbehörden wahrgenommen werden können, also eine zusätzliche Organisationseinheit überflüssig ist. Dazu bedürfte es einer klaren Aufgabenverteilung zwischen oberer und unterer Naturschutzbehörde, was die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten angeht. Der Niedersächsische Landkreistag hatte im Rahmen der letzten Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vorgeschlagen, den oberen Naturschutzbehörden die alleinige Zuständigkeit für Anordnungen, aber auch für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten zu ge-

ben, dabei allerdings in der Regel von der Delegationsmöglichkeit des § 29 Abs. 4 Satz 2 NNatG auf die unteren Naturschutzbehörden Gebrauch zu machen. Zusätzlich müßte eine eindeutige Regelung getroffen werden, die die Kosten, die im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten entstehen, dem Land auferlegt.

Um nicht mißverstanden zu werden: Die Arbeit der Naturschutzstationen erscheint in ihrem derzeitigen Zuschnitt durchaus sinnvoll, meine Befürchtungen gehen nur dahin, daß sie sich eines Tages zur Integration in staatliche Umweltämter anbieten.

Schließlich möchte ich auf die schon mehrmals erwähnte Verbandsbeteiligung eingehen, weil auch sie meines Erachtens die Stellung der Naturschutzbehörden ganz entscheidend schwächt. Indem den anerkannten Naturschutzverbänden in § 60 Satz 2 NNatG „die Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege anvertraut“ wird, werden ihnen öffentliche Aufgaben zugewiesen. Sie sind damit zu einer weiteren „Naturschutzbehörde“ geworden. Neben der Fach- und Kommunalaufsicht ist dadurch eine weitere Instanz entstanden, die die unteren Naturschutzbehörden kontrolliert. Eine solche Verwaltungskontrolle durch Verbände führt zu einer außerstaatlichen Machtkonzentration. Dagegen spricht die fehlende demokratische Legitimation der anerkannten Verbände. Mit der Schaffung dieser ausgeweiteten Verbandsbeteiligung und der Einführung der Verbandsklage wird den Verbänden ein

Anteil an der politischen Willensbildung übertragen, die über sektoralen politischen Einfluß hinaus ein Konkurrenzverhältnis zu den demokratisch legitimierten Instanzen schafft, das von der Verfassung nicht vorgesehen ist.

Es wird Aufgabe der naturschutzfachlichen Praxis sein, in Zusammenarbeit mit den anerkannten Verbänden zu einem *Procedere* zu kommen, das letztlich dem Vollzug des Naturschutzes nicht schadet. Wie bereits zuvor ausgeführt, sollten die Erfahrungen, die mit der Verbandsbeteiligung und der Verbandsklage in der nächsten Zeit gemacht werden, aber dazu führen, daß im Laufe der kommenden Legislaturperiode geprüft wird, ob eine Einschränkung der Rechte der anerkannten Verbände geboten ist.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Stärkung der unteren Naturschutzbehörden voraussetzt, daß die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht weiter verteilt/zersplittert, sondern auf die Naturschutzbehörden konzentriert werden. Nur so kann dem Naturschutz und der Landschaftspflege in den unteren Naturschutzbehörden die Stellung und die Bedeutung eingeräumt werden, die ihm als umfassendste Disziplin des Umweltschutzes zukommt.

Anschrift des Verfassers

Beigeordneter für Umweltschutz
Wolfgang Kix
Niedersächsischer Landkreistag
Postfach 89 01 46 · 30514 Hannover

Praktische Erfahrungen des Landkreises Osnabrück mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Behandlung der Stellungnahmen

von Hartmut Escher

Der LRPL des Landkreises Osnabrück wurde nach der Auftragsvergabe im Jahr 1986 im Dezember 1991 durch den Kreistag einstimmig verabschiedet.

Bezüglich der Unterrichtung anderer Stellen hat sich der Landkreis Osnabrück zunächst sehr restriktiv an die Vorgaben der Richtlinie des ML vom 31. 7. 1987 gehalten. Bis zur Erstellung eines ersten Vorentwurfes mit Karte im Jahr 1990 war das Interesse an den Inhalten eher gering. Es wurden Informationen entsprechend der Folienübersicht geliefert.

Ziffer 4.4., 2. Abs. der Richtlinie wurde dahingehend interpretiert, daß die direkt betroffenen Stellen und die Gemeinden über die jeweils relevanten Aspekte (Nr. 4. Zielkonzept – Nr. 9.2. Bauleitplanung) zu informieren sind. Dies geschah im Rahmen mehrerer Besprechungen im Kreishauss,

nachdem vorab die erforderlichen Informationen (Textkopie und Farbkopie vom handkolorierten Original) versandt waren.

Die im Rahmen der Besprechungen mit Gemeinden, dem Landvolk und der Wasserwirtschaft vorgebrachten Anregungen bezogen sich auf folgende Punkte:

- Detaillierte Information jeder Gemeinde in Einzelgesprächen notwendig,
- Kritik an der schlechten Lesbarkeit der Farbkarte (M 1:50 000),
- Hinweise auf fehlerhafte Darstellungen (z. B. Nichtberücksichtigung von rechtskräftigen Bebauungsplänen),
- Kritik an der „zu bestimmten“ Wortwahl.

Im Laufe des Jahres 1990 wurden dann in *jeder Gemeinde* Gespräche geführt und durch das Amt für Naturschutz protokolliert und ausgetauscht.

Die Landvolkortsverbände wurden im Winterhalbjahr 1990/91 in zahlreichen Abendveranstaltungen über die Inhalte des LRPL informiert.

Ein zweiter, überarbeiteter und kompletter Textentwurf des LRPL lag Mitte 1991 vor und wurde allen TÖB, Gemeinden, Naturschutz- und Landvolkverbänden zur Stellungnahme übersandt (insgesamt 500 Textexemplare wurden hergestellt, Farbkopien der Karte nach Bedarf). Mit den Gemeinden wurde vereinbart, daß ihre Stellungnahme später dem offiziellen LRPL-Exemplar für die Gemeinde beigelegt wird. Hierdurch wird dokumentiert, daß zwischen den gutachtlichen Aussagen und den Zielvorstellungen der Gemeinde durchaus unterschiedliche Auffassungen bestehen

bleiben und der Plan nicht Gegenstand einer Abwägung war.

Die schärfste Kritik wurde von seiten des Landvolkes geäußert. Nach intensiven Gesprächen mit der Geschäftsführung wurde dann eine zwar kritische, aber nicht mehr polemische Stellungnahme abgegeben, die im Gegenzug im Vorspann des LRPL veröffentlicht wird.

Resümee

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens ist nach abschließender Betrachtung durchaus als verbesserungswürdig anzusehen (§ 56 NNatG betrifft auch die UNB's). Insbesondere durch intensivere Einbindung aller relevanten Stellen in die aktuelle Diskussion hätte der Informationsprozeß in einer sachlicheren Atmosphäre ablaufen können. Als Konsequenz empfiehlt das Amt für Naturschutz heute allen mit der Landschaftsplanung beschäftigten Gemeinden einen projektbegleitenden Arbeitskreis/Beirat zu bilden und über den aktuellen Sachstand regelmäßig die Bürger plakativ zu informieren. Entscheidend und Gradmesser für den Erfolg der gewählten Informationsstrategie ist die Reaktion im Mo-

Praktische Erfahrungen mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Behandlung der Stellungnahmen

von Eugen Berg

1. Grundlagen

Der Landschaftsrahmenplan gilt gemäß den gesetzlichen Regelungen im § 5 NNatG als „gutachtlicher“ Fachplan des Naturschutzes. Im Gegensatz zu der bundesrechtlichen Regelung in § 5 BNatSchG besteht kein Abwägungsgebot.

Die Inhalte und das Verfahren zur Aufstellung sind in dem RdErl. v. 31. 7. 87 festgelegt und wurden in den Hinweisen der Fachbehörde für Naturschutz zur Aufstellung näher erläutert. Insbesondere das dort wiedergegebene Ablaufschema ist die Grundlage für das Aufstellungsverfahren.

2. Beteiligung anderer Stellen allgemein

Gemäß Richtlinie sind folgende Beteiligungen anderer Behörden und öffentlicher Stellen mindestens vorgesehen:

- Unterrichtung zum Aufstellungsbeginn,
- Unterrichtung über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme,
- Besprechung des Vorentwurfes,
- Recht zur Einsicht und Kauf eines Abdruckes.

ment der Präsentation einer ersten kartographischen Darstellung des Istzustandes und der naturschutzfachlichen Zielaussagen. Grundvoraussetzung für erfolgreiches Handeln sind demnach

- die vollständige Veröffentlichung aller Daten,
- eine Präsentation über lesbare und verständliche Karten und
- eine über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinausgehende Einbindung aller betroffenen Stellen.

Nach eigener Einschätzung sind die gutachtlichen Kernaussagen des LRPL voll zur Darstellung gelangt und nicht durch ein Beteiligungs- und Abwägungsverfahren verwässert worden. Hier hat sich als Hilfsmittel die Veröffentlichung der Stellungnahme des Landvolkes sowie die Beifügung der gemeindlichen Stellungnahmen als sinnvoll erwiesen.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Hartmut Escher
Landkreis Osnabrück
Amt für Naturschutz
Schölerberg 1 · 49015 Osnabrück

Diese vergleichsweise geringe Beteiligung anderer Stellen soll augenscheinlich den Charakter des Planes als unbestimmtes Fachgutachten betonen.

Die Regelung entspricht dabei den Forderungen des § 56 (2) NNatG, wonach auch die Naturschutzbehörden bei Planungen andere Behörden und öffentliche Stellen zu unterrichten und anzuhören haben. Daraus ergibt sich auch die Interpretation des Begriffes „Besprechung“ im Sinne von „Unterrichtung und Anhörung“.

3. Allgemeines zum Verfahren im Landkreis Hildesheim

Im Landkreis Hildesheim wurde im Kreisausschuß beschlossen, den Landschaftsrahmenplan im wesentlichen mit eigenem Personal aufzustellen.

Lediglich für Spezialgebiete wurden externe Gutachter beauftragt (Fledermauserfassung, Amphibienkartierung, Flechtenkartierung). Großen Wert wurde auf die Einbindung der Naturschutzverbände und der Jägerschaften gelegt. Mit Hilfe ihrer Kompetenz wurden Brutvogelerfassungen auf Probeflächen durchgeführt sowie der Rebhuhn- und Dachsbestand ermittelt.

Die Aufstellung des Planes durch eigenes Personal erfolgte aufgrund folgender Überlegungen:

- Das Fachwissen bleibt in der Behörde.
- Das Fachwissen fließt ständig in die tägliche Arbeit ein.
- Die Planaufstellung erfolgt aus der Praxis für die Praxis als Arbeitsgrundlage für die Naturschutzbehörde.
- Die Vorstellung des Planes und das Beteiligungsverfahren muß sowieso mit hohem Zeitaufwand durch die Behörde oder zusammen mit der Behörde erfolgen.
- Es wird eine stärkere Identifizierung der Verwaltung mit dem Plan erreicht.

■ Es bestehen bessere Informationsmöglichkeiten der politischen Gremien.

Vor allem die letzten Begründungen waren entscheidend. Da auf der unteren Ebene Pläne und Maßnahmen – auch wenn es gutachtliche Fachpläne sind – letztlich von Personen – nicht von anonymen oberen Instanzen – gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten sind, muß sich das agierende Personal im hohen Maß mit dem Landschaftsrahmenplan identifizieren können. Bei der Erstellung durch Büros fällt diese Identifizierung oft schwerer, bzw. es besteht die Gefahr, von fachlich begründeten Zielen abzuweichen mit dem Hinweis, der Plan wurde ja von „XYZ“ erstellt und es handle sich nicht um die „eigene Meinung“, sondern um die eines „fremden Fachgutachters“.

Eine vollinhaltliche Identifikation mit dem Landschaftsrahmenplan und eine Vertretung der Ziele nach außen gegenüber den politischen Gremien setzt aber auch voraus, daß bei der Aufstellung des Gutachtens möglichst viele Gesichtspunkte auch anderer Behörden und Stellen „bedacht“ wurden. Daraus ergibt sich zwingend eine viel weitergehende Beteiligung, wie vom Gesetzgeber vorgesehen und gemäß Richtlinie erwünscht.

Der Landkreis hat offiziell 1986 mit der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes begonnen. Die Luftbildbefliegung erfolgte 1987, so daß tatsächlich nach Einstellung von Fachpersonal 1988 mit der Erarbeitung begonnen wurde. Die Bestandsaufnahme wurde 1991 abgeschlossen, der Vorentwurf wurde 1992 aufgestellt, die Endfassung wurde 1993 veröffentlicht.

4. Beteiligungsverfahren im Landkreis Hildesheim

Die Beteiligungsschritte sind in der Abbildung dargestellt, es ist das erwähnte Ablaufschema der Fachbehörde für Naturschutz, ergänzt mit Beteiligungshinweisen im Landkreis Hildesheim. Grundsätzlich wurde die Beteiligung möglichst mit Multiplikatoren vorgenommen:

- vor dem zuständigen Umweltausschuß (Kreistagsmitglieder und hinzugewählte fachkundige Mitglieder),
- durch die Presse,
- vor der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis,
- vor der jährlichen Bürgermeister- und Kreistagsabgeordneten-Tagung,
- durch Vorträge vor Naturschutzvereins-Versammlungen, vor der Öffentlichkeit, vor Interessenverbänden (Landvolk, Jägerschaft) usw.,
- und außerdem:
- durch Unterrichtung der Gemeinden in den einzelnen Gemeindeverwaltungen,
- durch Zusendung des Vorentwurfes an andere Behörden zur Stellungnahme.

Wichtig waren folgende Beteiligungen:

- Laufende Unterrichtung des Fachausschusses über Tätigkeit der Verwaltung mit gleichzeitiger Presseinformation,
- Darstellung der Bestandsaufnahme in den Gemeindeverwaltungen mit einer gemeindebezogenen Kurz-Zusammenfassung,
- Besprechung der Bestandsaufnahme insbesondere mit den landwirtschaftlichen Interessenverbänden,

■ Darstellung des Entwurfes zum Zielkonzept vor den Hauptverwaltungsbeamten und Gemeinde-Bürgermeistern,

■ Vorstellung des Vorentwurfes vor gemeindlichen Fachausschüssen,

■ kostenfreie Zusendung des Planes an alle Beteiligten, vielfach auch in mehrfacher Ausfertigung.

Beteiligt wurden rund 90 andere Behörden und Stellen, davon äußerten sich 26 (= 29 %) zu inhaltlichen Fragen.

Die Qualität der Stellungnahmen reichte von purer Polemik, über Interpunktionskorrekturen bis zu ernsthaften fachlichen Hinweisen.

Insbesondere die gemeinsame Erörterung des Vorentwurfes mit allen beteiligten Staatlichen Forstämtern erbrachte eine fruchtbare Diskussion. Hier war es mißlich, daß diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen wurde.

Breiten Raum nahm die Kritik an bestimmten Begriffen ein („Agrar-Steppe“ z. B.), diesen Hinweisen wurde weitgehend gefolgt, ohne daß inhaltlich etwas geändert wurde (nun: „ausgeräumte Ackerlandschaft“).

Alle Stellungnahmen wurden von der Verwaltung beurteilt und beantwortet.

Über die Ergebnisse und Beurteilung der Stellungnahmen wurde abschließend im Fachausschuß berichtet. Es erfolgte keine Einflußnahme der politischen Gremien bezüglich der Berücksichtigung von Stellungnahmen.

Entsprechend enthält der Landschaftsrahmenplan auch keine Gegendarstellungen oder Gegen-Stellungnahmen, was auch ausdrücklich nicht Inhalt eines Fachgutachtens sein kann.

Letztlich wurde vom Kreisausschuß die Fertigstellung des Landschaftsrahmenplanes „festgestellt“.

Anzumerken bleibt, daß die Auflagenhöhe für den Vorentwurf bei 200 Stück lag mit gedrucktem Text sowie gedruckten farbigen und damit gut lesbaren Karten.

Diese Stückzahl in guter Qualität ist erforderlich, um eine zügige „Besprechung“ durchführen zu können. Die Zusendung unvollständiger oder schlecht lesbarer Unterlagen führt erfahrungsgemäß zur harten formalen Kritik, die dann auch automatisch auf inhaltliche Fragen ausgedehnt wird.

Die Endfassung wurde in einer Auflage von 1000 Stück gedruckt. Dies ist eindeutig zuviel, weniger aufgrund der Druckkosten, vielmehr aufgrund der großen Lager- und Transportprobleme. Eine Auflage in Höhe von 500 Stück erscheint aus heutigem Blickwinkel als angemessen, da eine Stückzahl von rund 400 bis heute verteilt und verkauft worden ist. Es ist davon auszugehen, daß die Nachfrage in den nächsten Jahren stark abnehmen wird. Der Plan wurde dabei in einen Ringordner eingelegt, um eine einfache, auch partielle Fortschreibung insbesondere des Textes und der Schutzgebietsübersichten zu ermöglichen. Eine erste Ergänzung ist für 1995 vorgesehen.

5. Zusammenfassung

Im Landkreis Hildesheim wurde der Landschaftsrahmenplan gemäß § 5 NNatG im Zeitraum von 1987 bis 1993 durch eigenes Personal der Naturschutzbehörde erstellt.

Es erfolgte ein sehr viel umfangreicheres Beteiligungs-

verfahren, als im Runderlaß vorgesehen. Insbesondere die Gemeinden wurden mehrfach informiert.

Die Bewertung der Stellungnahmen erfolgte allein nach fachlichen Gesichtspunkten, der Landschaftsrahmenplan enthält keine „Gegendarstellungen“.

Ziel der im großen Maße durchgeführten Unterrichtung im Sinne des § 56 war die Einbindung aller anderen Behörden und öffentlichen Stellen von Anfang an im Planungsprozeß, nach dem Motto „wer immer dabei war und informiert

wurde, hat wenig Grund, zum Ende der Planung heftige Kritik zu üben“.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Eugen Berg
vorm. Landkreis Hildesheim
Naturschutzbehörde
Bischof-Janssen-Straße 31 · 31132 Hildesheim

Praktische Erfahrungen mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Behandlung der Stellungnahmen – das Beispiel Landkreis Goslar

von Günter Piegsa

Beteiligung – von Anfang an

Welche Bedeutung mißt unsere Gesellschaft dem Naturschutz bei? Die Reaktionen während der Beteiligung öffentlicher Stellen an und die Besprechung des Vorentwurfes des Landschaftsrahmenplanes mit den Gemeinden gibt hierauf eine aufschlußreiche Antwort.

Fachpläne anderer Disziplinen werden nahezu unkommentiert zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan jedoch droht Entfaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten einzuschränken. Dieses Spannungsverhältnis zum marktwirtschaftlichen System, das „auf der Basis der Verwirklichung von Individualinteressen funktioniert“ (Lübecker Grundsätze des Naturschutzes, LANA 12/91) muß Widerspruch hervorrufen.

Im Mai 1986 beschloß der Kreistag die Vergabe des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Goslar an die Planungsgruppe „Ökologie und Umwelt“, die die „Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie – Aland“ hinzuzog. Zeitgleich wurden die Gemeinden und anderen vom Landschaftsrahmenplan voraussichtlich berührten Behörden und öffentlichen Stellen sowie die anerkannten Verbände und andere schriftlich von der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Goslar unterrichtet.

Drei Jahre später – Ende Oktober 1988 – sollte der Vorentwurf vorliegen. Tatsächlich vergingen drei weitere Jahre, bis im August 1991 der Vorentwurf durch die beauftragten Gutachter fertiggestellt und an Gemeinden, öffentliche Stellen, anerkannte Verbände und andere Adressaten, die sich auf über 70 addierten, mit der Bitte zugestellt werden konnte, Fehler bzw. unbeachtete Konflikte mitzuteilen.

Die in die heiße Phase eingetretene Diskussion um den einzurichtenden Nationalpark Harz ließ eine Vielzahl von

nicht nur sachbezogenen Stellungnahmen erwarten. Um die Diskussion zu versachlichen, lag dem Beteiligungsschreiben ein Formblatt bei, in das die jeweilige Stellungnahme eingetragen werden sollte. Ziel war es, die eingegangenen Stellungnahmen nicht nach Absendern den Kreisgremien zur Kenntnis vorzulegen, sondern die Stellungnahmen sachbezogen zu ordnen. Wie im Ausschuß für Umweltschutz des Landkreises Goslar zugesagt, erhielt zeitgleich jede Fraktion ein Exemplar des Vorentwurfes. Zusätzlich stellte das beauftragte Büro den Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes in einer Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz im September 1991 vor.

Diese Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz war zeitgleich die 7. Sitzung der planungsbegleitenden Arbeitsgruppe. Die planungsbegleitende Arbeitsgruppe begleitete die Arbeiten am Landschaftsrahmenplan von Beginn an. Ihr Auftrag war es, den Informationsfluß zwischen Planern und ortsansässigen Fachleuten zu verbessern und durch eine gewisse Mitwirkung an der Planerarbeitung auf eine größere Transparenz der Planung hinzuwirken und damit für eine höhere Akzeptanz des Gutachtens zu sorgen. Mitglieder dieser planungsbegleitenden Arbeitsgruppe waren

- die vier Naturschutzbeauftragten, von denen einer Forstmann ist,
- jeweils ein Mitglied des BUND und des DBV, des späteren Naturschutzbundes Deutschland,
- ein Vertreter des Harzklubs e. V., zugleich Vertreter der kreiseigenen Landschaftswacht,
- ein Vertreter der Landwirtschaft und je nach Thema Vertreterinnen und Vertreter
- des Dezernates Naturschutz der Bezirksregierung Braunschweig und
- der Fachbehörde für Naturschutz, mit denen auch gesonderte Besprechungen stattfanden.

Bei der Aussprache im Anschluß an die Vorstellung des Vorentwurfes des Landschaftsrahmenplanes im September 1991 wurde bei einigen Kreistagsabgeordneten ein gewisses Unbehagen deutlich. Der Landschaftsrahmenplan wurde als „Hemmschuh für jede weitere Entwicklung“ für einzelne Orte angesehen. Es wurde befürchtet, daß die vorgeschlagenen Naturschutzgebiete die Gemeinden erdrücken und der Naturschutz zum Selbstzweck werde (bei der Abgabe eines Zwischenberichtes über den Stand und die weiteren Schritte bei der Landschaftsrahmenplanung im November 1988 vor der planungsbegleitenden Arbeitsgruppe und den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltschutz war die Bestandsaufnahme sogar als Herrschaftswissen der Unteren Naturschutzbehörde gegenüber den Gemeinden verdächtigt worden).

Beteiligungsverfahren nach Runderlaß: Gemeinderäte reden mit

War Desinteresse am Landschaftsrahmenplan der Grund oder der Umfang des Landschaftsrahmenplans und der damit verbundene Aufwand, der zur Erarbeitung einer Stellungnahme nötig wurde, oder schlicht das Versehen der Unteren Naturschutzbehörde, für die Abgabe der Stellungnahme keine Frist benannt zu haben? Jedenfalls mußten Mitte November die überwiegende Zahl der im August beteiligten Stellen aufgefordert werden, bis spätestens 31. 12. 1991 eine Stellungnahme abzugeben.

Auch die Besprechungen mit den Gemeinden im Dezember 1991 dienten eher der grundsätzlichen Information der Gemeinden als dem Erkennen und Berichtigen von Fehlern. Der Eindruck, der Landschaftsrahmenplan würde „links liegen gelassen“ und nicht so recht ernstgenommen, wandelte sich jedoch bald. Zunächst wurde um Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme gebeten, da die Gemeinderäte beteiligt werden sollten. Der Hinweis der Kreisverwaltung auf den Runderlaß, der die Beteiligung der Räte nicht vorsieht, und auf die Potenz der Verwaltungen, Fehler und Konflikte eigenständig feststellen zu können, half wenig. Die Gemeinderäte wirkten mit, begrüßten die Landschaftsrahmenplanung im allgemeinen und kritisierten die sie belastenden Aussagen im besonderen. Sie befürchteten eine massive Einschränkung ihrer Planungshoheit durch die räumlich, teilweise recht eng um die bebauten Ortslagen vorgeschlagenen Grenzen für Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete.

Neben dem Vortrag von ernstzunehmenden Argumenten wurden verbale Attacken gegen den „maßlosen“, von „übereifrigen Ökologen“ „schludrig erarbeiteten“ Landschaftsrahmenplan mit seiner „einseitigen, unausgewogenen Darstellungsweise und Bewertung ohne Berücksichtigung der inneren Komplexität und äußeren Vernetzung der Umwelt“ gestartet. Gemeinderäte wünschten, daß die Kreistagsfraktionen intervenieren mögen, um auf abgestimmte Inhalte hinzuwirken. Im Kreistag wurde ein Antrag eingebracht, nach dem dieser feststellen sollte, daß der Landschaftsrahmenplan nicht mit den Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms übereinstimme und die Einsprüche und Bedenken der Städte und Gemeinden sowie der Träger öffentlicher Belange nicht berücksichtigt seien. Der OKD solle zur Stellungnahme und Fortschreibung aufgefordert werden.

Eine Informationsveranstaltung, die von den Ratsausschüssen der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld angesetzt wurde, half dort, Wogen zu glätten und um Verständnis zu werben. Im nachhinein halte ich es für zweckmäßig, den Gemeinden anzubieten, vor Ort die Planung vorzustellen, um so die Anliegen der Landschaftsrahmenplanung deutlich zu machen, die Sorgen der „Betroffenen“ hautnah kennenzulernen und die Erstellung von Landschaftsplänen nahezulegen.

In einer Dienstbesprechung mit den Hauptverwaltungsbeamten wurde als neue Frist zur Abgabe der Stellungnahme der 20. 06. 1992 verabredet. Des weiteren wurde zugesagt, die Einwendungen der Gemeinden daraufhin zu prüfen, ob ihnen im Rahmen des Gutachtens Rechnung ge-

tragen werden könne. Vorstellungen der Gemeinden, denen nicht entsprochen werden könne, sollten mit den Gemeinden besonders erörtert werden. Danach werde der Landkreis nach einer Vorberatung im Ausschuß für Umweltschutz den Landschaftsrahmenplan dem Kreistag zur Kenntnis geben, obwohl das Umweltministerium in rechtlicher Hinsicht die Auffassung vertrete, daß der Landschaftsrahmenplan eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises sei und somit in der Kompetenz des Oberkreisdirektors liege.

Die vorgesehene Vorstellung im Kreistag wurde seitens der Kreisverwaltung damit begründet, daß

- die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans der Mittelbereitstellung durch den Kreistag zu verdanken sei,
- neben der planungsbegleitenden Arbeitsgruppe der Ausschuß für Umweltschutz die Arbeit begleitet habe,
- die Vermehrung des Wissens um die Situation der belasteten Natur im Landkreis notwendig und
- eine möglichst breite Akzeptanz des Anliegens des Landschaftsrahmenplanes wünschenswert seien.

Trotz der Behandlung des Landschaftsrahmenplanes in der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten verstieg sich ein Samtgemeindedirektor zu der öffentlich bekanntgegebenen Auffassung, der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Goslar sei rechtswidrig, was zu einer ebenfalls öffentlichen, scharf formulierten Einwendung des Oberkreisdirektors führte.

Die Kontroverse mit der Mehrzahl der Gemeinden ist aufgrund der von den beauftragten Gutachtern angelegten Kriterien einerseits, der Naturraumausstattung andererseits verständlich, reichen doch die vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete zum Teil bis unmittelbar an die bebaute Ortslage. Der Verweis auf das „unabgestimmte Fachgutachten“ hilft wenig, wenn die Gemeinden die Erfahrung gemacht zu haben glauben, daß sie bei der Abwägung von Belangen gegen die argumentative Kraft der mit Fachpersonal ausgestatteten Landkreise nicht ankommen können. Die schwarz auf weiß festgehaltenen Aussagen des Landschaftsrahmenplanes stellen aus ihrer Sicht hierbei eine zusätzliche Erschwerung dar.

Behandlung der Stellungnahmen

Abstimmung zwischen Gutachter und Unterer Naturschutzbehörde / Besprechung mit Gemeinden und Staatlichen Forstämtern

Ein Fall aus dem Gebiet der Stadt Seesen mag verdeutlichen, wie mit den Bedenken und Anregungen im Wechselspiel zwischen Stadt, Landkreis und Gutachtern umgegangen wurde und wie schwierig es ist, Verständnis für als zu einengend empfundene, räumlich konkrete Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes zu wecken.

Die Stadt Seesen, die sich aufgrund von Topographie, Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebieten fast nur noch nach Norden ausdehnen kann, wies auf ihre Erweiterungsabsichten am nördlichen Kernstadtrand hin und darauf, daß Teile der in der zeichnerischen Darstellung des Landschaftsrahmenplanes als Landschaftsschutzgebiete vorgeschlagenen Bereiche während der Bearbeitungszeit des Landschaftsrahmenplanes bereits bebaut worden waren. Andere Flächen befanden sich zum Zeitpunkt der Beteiligung in ei-

nem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Wieder andere sollten aus Sicht der Stadt für zukünftige Entwicklungen freigehalten werden. Da die Flächen nicht besonders schützenswert seien, so die Stadt, dürften die für den Landschaftsschutz vorgeschlagenen Flächen erst 200–300 m von den vorhandenen Bauflächen entfernt beginnen. Anderenfalls werde die Entwicklung der Stadt im Übermaß behindert.

Die Stellungnahme der Stadt sollte daher nicht nur, wie vom Landkreis zugesagt, in den Anhang zum Landschaftsrahmenplan zu Dokumentationszwecken aufgenommen werden, sondern zu einer Korrektur des Planes führen.

Die Stellungnahme der Verwaltung, ergänzt und vertieft durch einen Ratsbeschluß, wurde mit einem Kommentar der Unteren Naturschutzbehörde an die Gutachter weitergegeben. Die so gemeinsam abgestimmte Stellungnahme wurde dann der jeweiligen Gemeinde zur Vorbereitung der noch anzuberaumenden Besprechung zugeschickt. Ähnlich wurde mit der Stellungnahme der Forstverwaltung verfahren. Aufgrund der Besprechungen wurden sodann die nicht ausgeräumten Einwendungen in gestraffter Form aufgelistet und, mit der ggf. überarbeiteten Stellungnahme versehen, dem Landschaftsrahmenplan beigelegt. Im anormalen Fall der Erweiterungsfläche der Stadt Seesen waren noch weitere Briefwechsel, Telefonate, Gespräche und eine Ortsbegehung notwendig, bis es letztendlich zu einer für beide Seiten tragfähigen Lösung kam.

Parallel zur Beratung in den Orts- und Gemeinderäten gingen die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein, wurden ebenfalls von der Naturschutzbehörde kommentiert und so an die Gutachter weitergegeben, die ihrerseits eine Stellungnahme abgaben. Einvernehmlich wurde zwischen Naturschutzbehörde und Gutachter in jedem Punkt entschieden, ob der Landschaftsrahmenplan geändert und berichtigt werden sollte. Dieses Verfahren war äußerst zeitraubend und mühsam und wurde durch Personalwechsel in der Naturschutzbehörde nicht leichter.

Die Staatlichen Forstämter im Landkreis Goslar, denen bereits 1989 ein Zwischenbericht gegeben und mit denen 1990 der Vorentwurf in zwei Sitzungen besprochen wurde, gaben eine gemeinsame Stellungnahme von 32 Seiten Länge und daneben noch weitere Einzelstellungnahmen ab. Über 15 Stunden wurde mit den Forstamtsleitern in drei Sitzungen diese Stellungnahme und der hierzu zu erarbeitete Kommentar von Gutachter und Naturschutzbehörde besprochen – m. E. mit Erkenntnisgewinn für beide Seiten. Eine Vielzahl

ursprünglich bestehender Differenzen konnte ausgeräumt werden.

Am 15. 12. 1992 fand eine erneute Besprechung mit den Städten und Gemeinden nach Nr. 4.4 des Rd.Erl. zum Landschaftsrahmenplan statt. Die Wogen hatten sich zwischenzeitlich geglättet, insbesondere wohl auch durch die Zusage, die nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen in der Anlage zum Landschaftsrahmenplan zu dokumentieren.

Auswirkungen des Beteiligungsverfahrens Überarbeitung des Landschaftsrahmenplanes / textliche Zusammenstellung der nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen

Aufgrund der Besprechungen war der Landschaftsrahmenplan noch in einzelnen Punkten zu ändern und die gemeinsame Stellungnahme zu modifizieren.

Resümee im Sommer 1993: Von den 69 beteiligten Stellen und 5 Ämtern im Hause, die mit Schreiben vom 06. 08. 1991 gehört worden waren, hatten 55 Bedenken und Anregungen geäußert.

Die Vielzahl der vorgetragenen Bedenken und Anregungen führte zu einer Überarbeitung des Vorentwurfes. Mit dieser Überarbeitung wurden jedoch keine Positionen der Gutachter bzw. der Naturschutzbehörde gegen die fachliche Überzeugung aufgegeben.

Der überarbeitete Landschaftsrahmenplan, die sprachlich gekürzte Zusammenstellung der nicht ausgeräumten Einwendungen und der hierzu erarbeiteten Stellungnahmen konnten im November 1993 in eine Vorlage für den Kreistag münden.

Mit Stimmenmehrheit wurde die Entwurfsfassung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Goslar am 31. 01. 1994 vom Kreistag zur Kenntnis genommen und konnte nach Fertigstellung des Ordners und ergänzender Seiten, die mittels Photographien Biotoptypen und Landschaftsbilder des Kreisgebietes verdeutlichen sollen, drei Jahre nach Fertigstellung des überarbeiteten Vorentwurfes und Beginn des Beteiligungsverfahrens der Bezirksregierung Braunschweig vorgelegt werden.

Anschrift des Verfassers

BD Günter Piegsa
Landkreis Goslar
Postfach 20 20 · 38610 Goslar

Situation und Handlungsbedarf zum Wallheckenschutz in Niedersachsen

von Doris Schupp

Wallhecken wurden in früheren Jahrhunderten aus wirtschaftlichen Gründen angelegt und unterhalten (Einfriedung, Holznutzung u. v. m.). Diese wirtschaftlichen Funktio-

nen haben an Bedeutung verloren. Viele Wallhecken sind beseitigt worden oder schleichend aus der Landschaft „verschwunden“ – trotz des gesetzlichen Schutzes seit 1935 ungefähr die Hälfte des niedersächsischen Bestandes!

Wallhecken sind heute aber aus anderen Gründen wichtig: wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung, für das Landschaftsbild und für den Naturhaushalt. Die immerhin noch rund 20 000 km Wallhecken, die noch vorhanden sind, müssen deshalb wirkungsvoller als bisher geschützt werden.

1. Aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz liegt die *erste Handlungspriorität bei der Existenzsicherung* für alle

noch vorhandenen Wallhecken und Wallheckenreste. Erforderlich sind

- Information und Aufklärung der Eigentümer und der Bevölkerung,
- konsequenter Vollzug des § 33 NNatG (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Anordnung von Wiederherstellungen); anzustreben sind Wallheckenschauen,
- Beachtung bei Planungen,
- Sicherung gegen nutzungsbedingte Beeinträchtigungen, z. B. Einzäunung an Viehweiden (1 m Schutzabstand!).

2. Zweite Priorität haben *Instandsetzung degradierter Wälle und Ergänzungen* lückenhafter Wallheckensysteme; vor allem dort, wo nur noch spärliche Restbestände vorhanden sind.

3. *Schnittmaßnahmen* bzw. Entnahme einzelner Bäume sind als Nutzung der Wallhecke gestattet. Als Pflegemaßnahme von Seiten des Naturschutzes ist regelmäßiger Rückschnitt („Auf-den-Stock-Setzen“) nur bei etwa 10 bis 20 % des Wallheckenbestandes sinnvoll:

- jeweils nur kleine Abschnitte (bis ein Viertel einer Wallhecke auf einmal, nicht mehr als 100 m am Stück),
- Aufastungen dienen nicht dem Naturschutz,
- stehendes Totholz und besonders alte Bäume belassen,
- Schnittgut entfernen (Verwendungsmöglichkeit finden).

4. *Bestehende Baumreihen sind zu erhalten*; Entnahme wie bei Strauchhecken mit Überhältern nur einzelstammweise. Aufastungen dienen nicht dem Naturschutz.

Instandsetzung und Pflege von Wallhecken – Beispiele Landkreis Aurich

von Theodor Poppen

1982 nahm der Landkreis Aurich den Wallheckenschutz ausdrücklich in sein 1. Regionales Raumordnungsprogramm auf, denn die Wallhecken gehören mit einer Gesamtlänge von mehr als 2200 km im Landkreis Aurich zu den landschaftsprägenden Elementen des Geestbereiches.

Um es aber nicht nur bei programmatischen Äußerungen zu belassen, wurde in den Folgejahren 1983/84 in einer AB-Maßnahme von einer Fachkraft eine Zustandskartierung der Wallhecken nach wenigen Kriterien durchgeführt, und es wurden daraus Anweisungen für Instandsetzungsmaßnahmen abgeleitet. Gleichzeitig diente dieses „Wallheckenkataster“ als Arbeitsgrundlage für Stellungnahmen, aber auch als Dokumentationsmittel für Verstöße, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren etc.

Um zu einer differenzierteren Kartierung zu kommen, wird eine Neukartierung der Wallhecken des Landkreises durchgeführt werden, verwendet wird dabei der im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/92 (Wallhecken in Niedersachsen) abgedruckte Standard-Kartierschlüssel.

Im März 1985 wurde dann mit der ersten AB-Maßnahme zur Instandsetzung von Wallhecken begonnen. Bei einem Mittelvolumen von über 500 000,- DM wurden in einem Jahr

5. Eine *Kartierung der Wallhecken* durch die untere Naturschutzbehörde ist Voraussetzung für fachliche Konzepte. Die Kartierung muß die erforderliche Klarheit schaffen, wo Wallhecken gemäß § 33 NNatG vorhanden sind. Entsprechend der Regelung für § 28a – Biotop sollten die Eigentümer von Wallhecken benachrichtigt werden.

6. Alle umfangreicheren Arbeiten an Wallhecken dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und auf der *Basis fachlich fundierter Konzepte* durchgeführt werden. Hierfür und für die Vollzugsaufgaben brauchen die unteren Naturschutzbehörden in wallheckenreichen Gebieten m. E. mehr Personal.

Literatur

Schupp, D., Dahl, H.-J., 1992: Wallhecken in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 12, Nr. 5: 109–176, Hannover.

Anschrift der Verfasserin

Dipl.-Ing. Doris Schupp
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
Fachbehörde für Naturschutz
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover

31 km Wallhecken-Seite instandgesetzt und gezäunt. In der damit beschäftigten Arbeitskolonne waren 8 AB-Kräfte und ein Vorarbeiter beschäftigt.

In den Folgejahren wurde dieses recht erfolgreiche Programm mit ähnlichen Mittelvolumina fortgesetzt, und so wurden bis Ende Februar 1993 rund 226 km Wallhecken-Seiten instandgesetzt. Die bis dato aufgewendeten Mittel beliefen sich auf 3,1 Mio DM, und es konnten fast während der ganzen Zeit 9 Personenbeschäftigt werden.

1993 liefen dann auch die Maßnahmen des EG-Programms „Ziel 5b“ an, das in seinem Förderkatalog die „Anlage oder Instandsetzung von mindestens dreireihigen Hecken und Wallhecken“ aufführt. Aus diesem Topf hat der Landkreis für die Jahre 1993–95 eine Summe von 2,8 Mio DM beantragt und auch bewilligt erhalten, so daß mit der 20%igen Eigenbeteiligung von 700 000,- DM nun eine Gesamtsumme von 3,5 Mio DM zu Verfügung steht.

Dem Landschafts- und Kulturbau-Verband, der die Arbeiten durchführt, wurde in den ersten Jahren aus dem Wallhecken-Kataster aufgegeben, welche Bereiche jeweils in die Arbeiten einzubeziehen sind. Ansonsten wird dem Verband, der die Arbeiten unter der Regie einer Landschaftspflegerin durchführt, freie Hand bei der Auswahl der instandzusetzenden Bereiche gewährt; vom Landkreis werden lediglich Schwerpunkträume benannt.

Anschrift des Verfassers

Theodor Poppen
Landkreis Aurich · Untere Naturschutzbehörde
Fräuleinshof 12 · 26506 Norden

Instandsetzung und Pflege von Wallhecken im Landkreis Aurich

von Johann Buss

1. Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft/Gründung eines Landschafts- und Kulturbauverbandes

Seit 65 Jahren ist unser Verband mit der Landschaft und der Landwirtschaft sehr eng verbunden.

1929 wurde der Meliorationsverband Norden gegründet. Die Aufgabenstellung war zum damaligen Zeitpunkt und bis in die 60er Jahre eine ganz andere als heute. Galt es früher, die Landwirte in den tiefliegenden Marschengebieten durch Dränung, Graben- und Straßenbau in die Lage zu versetzen, eine leistungsfähige Landwirtschaft zu betreiben, so geht es heute mehr denn je darum, eine intakte, von der Landwirtschaft geprägte Landschaft zu erhalten. Das heißt, unsere Verbände mußten ebenso umdenken, wie der Landwirt selber. Unsere ureigensten Aufgaben gingen immer mehr zurück, und man wurde seitens der Verbände gezwungen, über neue Tätigkeitsbereiche nachzudenken.

Durch die in den 70er Jahren erfolgte Kommunalreform hatte man im Landkreis Aurich zwei Meliorationsverbände, nämlich die Verbände Aurich und Norden.

Durch die gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Landkreis Aurich hatten sich der Norder Verband mit seinen überwiegenden Marschenlandschaften der Verbesserung der Infrastruktur (hauptsächlich durch Straßenbau) und der Auricher Verband mit seinen überwiegenden Geest- und Moorlandschaften der Landschaftspflege gewidmet. In Zusammenarbeit der Kommunen, der Arbeitsämter und der Verbände wurden viele Aufgaben erledigt, die sonst nicht bewältigt worden wären.

Im Jahre 1991 haben nun die beiden Meliorationsverbände fusioniert zum neuen Landschafts- und Kulturbauverband. Das Verbandsgebiet umfaßt ca. 150 000 ha und beinhaltet den Landkreis Aurich, die Stadt Emden und kleinere Teile des Landkreises Leer.

In der Satzung ist festgelegt, daß der Verband unter anderem folgende Aufgabe hat: „Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.“ Hierfür wurde eine neue Abteilung geschaffen, die von einer Diplom-Ingenieurin für Landespflege geführt wird. Mit weiteren diplomierten Kräften aus den Bereichen Wasserbau, Straßenbau und Betriebswirtschaft werden alle erforderlichen Fachrichtungen abgedeckt.

Für die Landwirtschaft und die Kommunen sind wir ein kompetenter, leistungsfähiger und anerkannter Partner.

2. Entscheidung über die jeweiligen Maßnahmen

Zu entscheiden, welche Maßnahmen durchgeführt werden müßten, ist nicht schwer. Schwer ist es allerdings, ausreichende Mittel für die Vorhaben zu bekommen.

Auch hier ist die gute Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Aurich und unserem Verband von großer Wichtigkeit. Wir liefern der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Fakten, Kostenvoranschläge, Entwürfe oder ähnliches, und der Landkreis Aurich beantragt beim Land, Bund oder bei der EG die entsprechenden Mittel.

In Absprache mit der Oberen und der Unteren Naturschutzbehörde werden dann die Programme, wie zum Beispiel das Wallheckenprogramm, aufgestellt.

Im Landkreis Aurich gibt es sehr große Gebiete, hauptsächlich im südlichen Teil, mit einem sehr hohen Anteil an schützenswerten Wallhecken. Es ist erforderlich, diese Wallhecken ordnungsgemäß zu erhalten bzw. wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die laufende Maßnahme soll schwerpunktmäßig in vier Gemeinden durchgeführt werden.

Da sich die Wallhecken überwiegend in Privatbesitz befinden, ist hier die lange Erfahrung des Verbandes mit der Landwirtschaft und das von dort entgegengebrachte Vertrauen von äußerster Wichtigkeit. Auch wenn die Instandsetzung und Pflege der Wallhecken für den Landwirt kostenfrei ist, ist hier äußerstes Fingerspitzengefühl gefragt. Als größtes Hemmnis ist die Setzung der Zäune zu betrachten. Einerseits ist seitens des Landwirtes ein möglichst geringer Zaunabstand wegen des Landverlustes verständlich und andererseits ist die Zaunsetzung so zu wählen, daß an der Wallhecke kein Verbiß erfolgen, kein Kunstdünger gestreut, keine Chemie gespritzt oder ähnliches erfolgen kann.

Um hier zu einem tragbaren Konsens zu kommen, werden Ortstermine mit den Landwirten, der Naturschutzbehörde, den anerkannten Verbänden und unserem Verband anberaunt. Auch wir haben in der Vergangenheit lernen müssen und sicher aus verschiedenen Blickwinkeln nicht richtig gehandelt. Aber gerade auf diesem schmalen Grat – einerseits der Naturschutz und andererseits eine Landwirtschaft, die wirtschaftlich denken muß – gilt es, sich zu bewähren. Nur wer stets miteinander redet, erzielt Erfolge. Ignoranz bringt weder für die eine noch für die andere Seite einen greifbaren Fortschritt.

Um dieses Miteinander zu fördern, sind wir den Weg der Einbindung gegangen. Bei der Ausführung der Arbeiten haben wir die betroffenen Landwirte mit einbezogen, das heißt, wir arbeiten jeweils mit dem für dieses Gebiet zuständigen Maschinenring zusammen.

Da die Hauptarbeiten bei der Wallheckenpflege im Winterhalbjahr anfallen, die Landwirte in dieser Zeit durchaus über freie Arbeitskapazitäten verfügen, läßt sich dieses erfolgreich miteinander kombinieren und trägt gleichzeitig zu einem besseren Verständnis seitens der Landwirtschaft bei.

3. Durchführung der verschiedenen Maßnahmen, zeitlicher Ablauf, Personal, Arbeitsmittel, Maschinen und Kosten

Folgende Arbeiten werden durchgeführt:

a) Aufasten der Bäume.

Aufasten von Bäumen bis zu einer Höhe von etwa 4 m über Gelände, höchstens aber bis zum Kronenansatz sollte nur als Ausnahmefall für die Bewirtschaftung geschehen (Heu- und

Silogewinnung). Im eigentlichen Sinne ist dieses nämlich keine Pflegemaßnahme.

b) Rückschnitt von Büschen und Sträuchern, insbesondere dort, wo eine Reparatur des Wallkörpers erforderlich ist.

Arten mit ausreichendem Regenerationsvermögen im noch ausschlagfähigen Alter werden auf dem Stock gesetzt. Triebe bis max. Armdicke werden etwa 30 cm über dem Boden abgeschnitten. Es sollten nie mehr als 20–25 % einer Wallhecke gleichzeitig heruntergenommen werden. Dieses bedeutet für die Biozönose einen geringeren Schaden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Landwirten werden Sträucher, die zu weit in die Nutzfläche hineinragen, zurückgenommen.

c) Herausnahme von überalterten und überzähligen Bäumen.

Bäume werden entnommen, soweit dieses das Nachwachsen junger Bäume und Sträucher fördert. Es dürfen nie zu viele Überhälter auf einmal entfernt werden, da dann

1. ein das Landschaftsbild stark prägendes Element entfällt und
2. der Lebensraum für Baum- und Höhlenbrüter stark eingeschränkt wird.

Totholz wird nur da entfernt, wo es aus Verkehrssicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist. Windbrüche dürfen max. 3 Jahre in der Hecke verbleiben, um den Boden auf Dauer von zu viel rottendem Holz freizuhalten. Sowohl Totholz (auch Hochstubben) wie auch Windbrüche sind wichtige Bestandteile der Biozönose Wallhecke (z. B. holzabbauende Pilze).

d) Reparatur der Wallkörper durch Ergänzung mit entsprechenden Bodenmengen, die am Wallfuß gewonnen werden.

Ein beschädigter Wallkörper gefährdet durch die Freilegung des Wurzelwerkes den Gehölzbestand. Degradierete Wälle werden mit Boden aus dem Wallfuß bzw. begleitender Gräben wiederhergestellt. Ein stabiler Wall ist eine wichtige Voraussetzung für die Existenzsicherung einer Wallhecke.

e) Einfriedigung der Wallhecken mit Zaundraht zum Schutz gegen Beschädigungen.

Viehkehrende Einzäunungen werden in Absprache mit den Landwirten und der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Dadurch werden Viehverbiß und Viehtritt verhindert. Die Entwicklung einer Krautschicht wird ermöglicht. Früher verhinderten Gräben, steiler Aufwurf und dichtes, dornenbewehrtes Strauchwerk, daß das Vieh die Krautflora verbeißen und den Wallkörper zerstören konnte.

f) Neuanpflanzung mit Bäumen und Sträuchern, soweit erforderlich.

Wälle, die keinerlei bzw. zu wenig junge Sträucher aufweisen, werden abschnittsweise mit heimischen Sträuchern bepflanzt.

g) Neuanlage von Wallheckenabschnitten.

Die Kosten belaufen sich im Mittel auf 30,00 DM/m Wallhecke (beidseitig) und schlüsseln sich wie folgt auf;

- ca. 70 % Löhne
- ca. 15 % Maschinen
- ca. 3 % Kleingeräte
- ca. 2 % Pflanzen

ca. 2 % Sonstige Leistungen

ca. 8 % Planung und Bauleitung.

Der Preis von 30,00 DM/m Wallhecke ist ein reiner Durchschnittspreis und wurde aus langjährigen Erfahrungen ermittelt. Es gibt Strecken, bei denen die Instandsetzung zum Nulltarif zu haben ist, und es gibt Strecken, die leicht das 5- bis 10fache kosten.

Zeitlich ist es so geplant, daß vom 1. Oktober bis zum 28. Februar die Schnitt- und Einschlagarbeiten an Bäumen und Sträuchern sowie die Zerkleinerung des Schnittgutes und im Sommerhalbjahr die Instandsetzung der Wallkörper (Erdarbeiten), die viehkehrende Einzäunung und die Pflanzarbeiten durchgeführt werden.

Insgesamt werden für die Instandsetzung von 115 km Wallhecke 6 Kolonnen zu je 5 bis 6 Arbeitern eingesetzt. Der Zeitraum beträgt ca. 2 1/2 Jahre. Diese Kolonnenstärke wird jedoch nur im Winterhalbjahr durch den Einsatz der Landwirte erreicht. In einer Kolonne arbeiten ein Kolonnenführer, ein bis zwei Arbeiter des Verbandes und drei Landwirte. Die Ausrüstung mit entsprechendem Kleingerät (Motorsägen, Freischneider usw.) erfolgt seitens des Verbandes, soweit die Landwirte nicht über entsprechende Geräte verfügen. Großgeräte (Schlepper, Anhänger, Buschhacker, Bagger und Fahrzeuge) stellt der Verband. Bei Engpässen werden jedoch Fahrzeuge und Geräte auch vom Maschinenring angefordert. Pflanzen und Einzäunungsmaterial werden vom Verband nach erfolgter Ausschreibung gestellt.

Die Zusammenarbeit mit den Landwirten gestaltet sich in mehreren Bereichen sehr zum Vorteil der Maßnahme:

1. Die Anzahl der benötigten Kräfte ist jederzeit zu erhöhen bzw. reduzierbar. Keine Kündigungen usw. erforderlich.
2. Die Landwirte sind über ihre Betriebe voll versichert und abgesichert. Das heißt, der gezahlte Stundenlohn von 23,00 DM ist gegenüber dem Stundenlohn eines Arbeiters des Verbandes (19,00 DM + 80 % Sozialzuschlag = rd. 35,00 DM) als sehr günstig zu bezeichnen.
3. Durch die Einbindung der Landwirte als Arbeitskräfte wächst die Bereitschaft, bei dem Wallheckenprogramm mitzumachen, und das Verständnis für diese Arbeiten.
4. Das Mitmachen der Landwirte wird durch Vorträge in landwirtschaftlichen Zweigvereinen (Landvolk) gefördert. Dort wird entsprechendes Informationsmaterial in kurzer und einprägsamer Form verteilt und somit das Interesse geweckt. Notfalls helfen immer noch sogenannte „Hausbesuche“. Derartige Informationsarbeit wird reichlich belohnt.

Abschließend läßt sich feststellen, daß gerade im Bereich der Natur- und Landschaftspflege eine enge Zusammenarbeit und Absprache zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erfolgen muß. Grundsätzlich muß das Prinzip des Gebens und Nehmens im Gleichgewicht stehen. Und gerade an diesem Punkt der vermeintlichen Gegensätze ist es wichtig, sich einer Institution zu bedienen, die beide Seiten genauestens kennt.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Johann Buss
Geschäftsführer LKV Aurich
Gewerbstraße 15 · 26624 Südbrookmerland

Umgang mit Wallhecken in einem Flurneuerungs- verfahren – Beispiel Ardorf (Landkreis Wittmund)

von Adolf Müller-Schehr

Ardorf liegt etwa 10 km südwestlich der Kreisstadt Wittmund an der Grenze zum Landkreis Aurich. Das Landschaftsbild im Raume Ardorf wird in unverwechselbarer Weise durch ein dichtes und umfangreiches Wallheckennetz geprägt. Die Landwirtschaft weist kleinbäuerliche Strukturen mit unwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen auf, die insbesondere auf unzureichende Erschließungsverhältnisse und eine starke Streuung des Grundbesitzes beruhen. Zur Behebung der agrarstrukturellen Mängel wurde 1978 für Ardorf die Flurneuerung angeordnet.

Vor der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurden die Landschaftselemente im Flurneuerungsgebiet komplett erfaßt und bewertet, um die Auswirkungen der Planungen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz bestimmen zu können. Die Wallhecken wurden nach dem Modus des in Schleswig-Holstein angewandten Knick-Bewertungsrahmens in Wertstufen (I-III) klassifiziert.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Flurneuerung gehört es, den Streubesitz nach neuzeitlichen, betriebswirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zusammenzulegen und zu gestalten. Eine großzügige, auch Umweltbelangen Rechnung tragende Zusammenlegung der Grundstücke erwies sich wegen des engmaschigen Wallheckennetzes in Ardorf als ausgesprochen schwierig. Zur Lösung des Problems wurde folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Zur Bildung größerer Wirtschaftsflächen dürfen nur Wallhecken geringerer Wertigkeit beseitigt werden.
 2. Die definitive Entscheidung über Erhalt oder Entfernung einer Wallhecke soll grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der Neugestaltung des Grundeigentums getroffen werden.
- Der 1981 festgestellte Plan nach § 41 FlurbG legte unter Berücksichtigung der beiden Vorgaben die (mögliche) Beseitigung von Wallhecken fest, um die künftigen Bewirtschaftungsbedingungen in Ardorf zu erleichtern. Zugleich bestimmte der Plan durch Neuanlagen und Sanierungen von Wallhecken die Regulierung der Eingriffsfolgen. Allerdings genügt das damals zugrunde gelegte Verhältnis von 1: 0,5 zwischen Beseitigung und Neuanlage (einschl. Sanierung) den heutigen gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung nicht mehr.

Mit der Einführung des NNatG (20. 03. 1981) sind die Anforderungen der Eingriffsregelung stetig gestiegen. Aufgrund veränderter agrar- und umweltpolitischer Rahmenbedingungen haben sich zwischenzeitlich auch die Aufgaben und Zielsetzungen der Flurneuerung gewandelt. Sie verpflichten die Flurneuerung nunmehr, verstärkt naturschützerische und landschaftspflegerische Belange wahr-

zunehmen. Diese Verpflichtung besteht aber nicht nur gegenüber den neueren, sondern auch und gerade den älteren z.Z. noch anhängigen Flurneuerungsverfahren. Das Amt für Agrarstruktur Aurich hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, den Plan nach § 41 FlurbG in Ardorf zu überarbeiten und heutigen Anforderungen anzupassen. Die Tatsache, daß in der Flurneuerung Planung und Ausführung der Maßnahmen in einer Hand liegen, erleichtert ein solches Vorhaben.

Im Hinblick auf die Wallhecken wurden zunächst alle möglichen Eingriffe außer Kraft gesetzt und in einem weiteren Schritt ein neues Zielkonzept für den Umgang mit den Wallhecken im Flurneuerungsgebiet entwickelt. Im Grundsatz legte die neue Zielkonzeption fest, daß die Wallhecken möglichst zu erhalten und Eingriffe zu vermeiden sind. Unvermeidbare Eingriffe sind indes im Einzelfall anhand nachstehender Kriterien zu prüfen:

1. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden,
 - wenn der Beteiligte wieder in seiner alten Besitzlage abgefunden wird,
 - bei absolutem Grünland.
2. Wallhecken dürfen nur beseitigt werden
 - in Ackerbereichen < 2 ha
 - wenn bei der Neugestaltung des Grundbesitzes der Abfindungsbereich (neue Lage) durch Wallhecken eine wirtschaftlich *unzumutbare* Verkleinerung gegenüber der alten Besitzlage erfährt.
3. Aus Gründen der Eingriffsminimierung dürfen
 - nur Wallhecken mit keinem oder geringem Aufwuchs und degenerierte Wallhecken beseitigt,
 - Besitzeinheiten trennende Wallhecken im Grünlandbereich nicht beseitigt, sondern nur mit einem Durchbruch der Wallhecke miteinander verbunden und,
 - falls möglich, Wallhecken örtlich *versetzt* werden.
4. Zur Kompensation der durch die Maßnahmen bewirkten Eingriffsfolgen werden für beseitigte Wallhecken in Abhängigkeit ihrer Werte und Funktionen Neuanlagen im Verhältnis von mindestens 1:1 und instandgesetzte Wallhecken mit halbem Gewicht in Ansatz gebracht.

Naturschutz und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurneuerung Ardorf sind dem vorgelegten Zielkonzept gefolgt. Die Beteiligten (Landwirte) wurden von der Flurneuerungsbehörde behutsam auf das neue Zielkonzept eingestimmt und auf die damit einhergehenden Veränderungen vorbereitet. Die neue Wallheckenkonzeption wurde bei der vorläufigen Besitzeinweisung der Beteiligten (1992) strikt eingehalten. Dabei zeigte sich, daß auch bei den Beteiligten die Bereitschaft überwog, die Wallhecken zu erhalten. Der erfreuliche Bewußtseinswandel bei den Beteiligten mag vor allem auf das zwischenzeitlich in Ardorf mit Erfolg praktizierte Wallheckenpflegeprogramm zurückzuführen sein.

Wallheckenpflegeprogramm

Um die Wallhecken war es vor Beginn der Flurneuerung in Ardorf nicht zum besten bestellt. Die alte Pflgetradition war vernachlässigt worden, und die Veränderung und Modernisierung der Landwirtschaft hatte bereits deutliche Spuren hinterlassen. So gehörten vom Vieh abgenagte und

Tab. 1. Flurneuerung Ardorf

1. Wallhecken	
Bestand (1978)	87 500 m
Bestand (1992)	85 400 m
d:	- 2 100 m ($\hat{=}$ 2,4 v. H.)
1981 (nach Planfeststellung)	
(Mögliche) Beseitigung	21 900 m
Neuanlagen	6 500 m
Sanierung	10 800 m
Verhältnis zwischen Beseitigung und Neuanlagen (einschl. Sanierung)*	1:0,5
*) Gewichtungsfaktoren	
- Neuanlage 1	
- Sanierung 0,5	
1992 (nach Ausführung der Maßnahmen und Besitzeinweisung)	
Beseitigung	16 900 m
Neuanlagen	14 800 m
Sanierung	67 300 m
Verhältnis zwischen Beseitigung und Neuanlagen (einschl. Sanierung)	1:2,9
Kosten/Finanzierung des Wallheckenpflegeprogramms	
a) Kosten	2 412 713,- DM
b) Finanzierung	
- Arbeitsamt	1 516 079,- DM
- Flurneuerung	596 400,- DM
- Teilnehmergemeinschaft Ardorf	300 234,- DM
	2 412 713,- DM
2. (Weitere) landschaftsgestaltende Maßnahmen in der Flurneuerung Ardorf	
• Errichtung von Feuchtbiotopen	12,5 ha
• Windschutzstreifen	2300 m
• Anpflanzungen	9,1 ha
• Stillgelegte Hohlwege	6100 m

überweidete, teilweise nur noch aus Baumreihen auf freigelegten Stelzwurzeln bestehende Wälle zum Erscheinungsbild. Besonders auffällig war, daß Wallhecken auf Wege- und Eigentumsgrenzen einen besseren Zustand mit höherer Artenvielfalt aufwiesen als Wallhecken innerhalb bewirtschafteter Eigentumsflächen.

Der schlechte Allgemeinzustand der Wallhecken bewog 1987 den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, die Wallhecken in Eigenregie zu pflegen und instandzusetzen. Mit dem Naturschutz wurde zunächst eine (einfache) *Pflegeanleitung* erarbeitet:

- Rückschnitt des Aufwuchses,
- manuelles Aufsetzen des Wallkörpers mit Boden aus den angrenzenden Flächen,

- Stabilisierung des aufgesetzten Wallkörpers mit Grasso-
- den,
- Bepflanzung des Wallkörpers mit standörtlichem Pflanz-
- gut,
- viehkehrende Einzäunung zum Schutz der Wallhecke ge-
- gen Überweidung und Verbiß.

Als nächstes wurde die Arbeitsverwaltung bemüht, die Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen im Wege der Arbeitsbeschaffung zu unterstützen. Neben den Arbeitskräften stellte die Arbeitsverwaltung den größten Teil der anfallenden Lohnkosten bereit. Teilnehmergemeinschaft und Flurneuerung steuerten die restlichen Lohn- und die benötigten Sachkosten bei. Der anfänglich spürbare Widerstand der Beteiligten gegen das Wallheckenpflegeprogramm konnte durch gezielte Aufklärung und nach Besichtigung der ersten beispielhaft durchgeführten Pflegemaßnahmen abgebaut und in weitgehende Akzeptanz umgewandelt werden. In der breiten Öffentlichkeit mußte um Verständnis geworben werden, daß Pflegearbeiten zur langfristigen Sicherung und Regenerierung der Wallhecken ohne gleichzeitigen Eingriff nicht möglich sind.

Von Mai 1987 bis September 1994 wurden im Flurneuerungsgebiet Ardorf 67 300 m Wallhecken gepflegt und instandgesetzt. Mit dieser Leistung wurde der Grundstein für die Erhaltung und Sicherung der historischen Wallheckenlandschaft in Ardorf gelegt. Gleichzeitig hat das Wallheckenpflegeprogramm dazu beigetragen, Arbeitslosen, die besonders ungünstige Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme haben, eine sinnvolle Beschäftigung zu geben.

Zusammenfassung

Im Flurneuerungsverfahren Ardorf kollidiert der Anspruch auf eine großzügige Zusammenlegung des Streubesitzes mit dem engmaschigen Wallheckennetz. Zur Lösung des Problems sah der 1981 festgestellte Plan die Beseitigung, Erneuerung und Sanierung von Wallhecken vor. Aus heutiger Sicht ist die damals getroffene Eingriffsregelung jedoch unzureichend. Nachträglich wurde deshalb eine zeitgemäße Zielkonzeption für den Umgang mit den Wallhecken im Flurneuerungsgebiet erarbeitet. Eingriffe in den Wallheckenbestand sind danach möglichst zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe an strenge Bedingungen und angemessene Kompensationen der Eingriffsfolgen geknüpft.

Der schlechte Allgemeinzustand der Wallhecken veranlaßte überdies die Teilnehmergemeinschaft, ein Wallheckenpflegeprogramm aufzulegen. Finanziell unterstützt wurden die Pflegearbeiten durch die Arbeitsverwaltung und die Flurneuerung. Das Wallheckenpflegeprogramm trägt entscheidend dazu bei, daß die unverwechselbare Wallheckenlandschaft im Flurneuerungsgebiet Ardorf langfristig erhalten bleibt.

Anschrift des Verfassers

VmD Adolf Müller-Schehr
c/o Amt für Agrarstruktur
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Örtliche Informationsarbeit, Förderung und Unter- stützung von Wallhecken- eigentümern – Beispiel Landkreis Leer

von Meino Kroon

Im Gebiet des Landkreises Leer beträgt die Wallheckenstrecke nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde ca. 1800 km. Bei ca. 1200 km dieser Wallhecken besteht nach Einschätzung dieser Behörde Handlungsbedarf in unterschiedlicher Art und Weise. Viele dieser Wallhecken sind überaltert, durch Viehtritt geschädigt oder aber durch Witterungseinflüsse erodiert.

Über das Arbeitsamt Leer wurde Anfang 1987 ein Programm zur Pflege von Wallhecken und Windschutzanlagen ins Leben gerufen. Die Arbeitslosenquote im Einzugsgebiet des Amtes war sehr hoch, und es wurden Maßnahmenträger zur Realisierung dieses Vorhabens gesucht.

Wegen der guten Kontakte zur örtlichen Landwirtschaft wurde die Sielacht Stickhausen, ein Gewässerunterhaltungsverband, als möglicher Maßnahmenträger angesprochen.

Nachdem man sich im Vorstand und im Ausschuß des Verbandes zur Übernahme der Trägerschaft entschlossen hatte und das finanzielle Konzept ausgearbeitet war, galt es, ein möglichst zusammenhängendes Gebiet innerhalb des rd. 50000 ha großen Verbandsgebietes zu finden, wo

- einerseits viele sanierungsbedürftige Wallhecken vorhanden waren und
- andererseits das Einverständnis möglichst vieler Wallheckeneigentümer zu erwarten war.

Aus den Reihen der Vorstands- und Ausschußmitglieder, die größtenteils selbst Landwirte sind, sowie aus Gesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer kristallisierte sich sehr schnell das dichte Wallheckengebiet zwischen den Ortschaften Collinghorst und Holte als erstes Maßnahmengbiet heraus.

Beide Orte liegen am Geestrand und bilden in diesem Bereich die südliche Begrenzung der nach Norden angrenzenden Leda-Jümme-Niederung. In die Niederung austreichende Wallhecken, kleine Bauernwäldchen und Feldgehölze sind für diese Gegend landschaftstypisch.

Über die Arbeitsverwaltung wurde ein zweiköpfiges Planungsteam gebildet, bestehend aus einer Diplom-Agraringenieurin und einem Landwirtschaftsmeister.

Das vorgesehene Maßnahmengbiet wurde zunächst grob kartiert.

Erleichternd war dabei, daß die Wallhecken dieses Gebietes in den Jahren vorher schon von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises ökologisch bewertet worden waren.

Nachdem das Konzept der Maßnahme ausgearbeitet war, wurden die Wallheckeneigentümer sowie evtl. Pächter

der angrenzenden Ländereien zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Auf dieser Veranstaltung wurden am Beispiel einer bereits laufenden Wallheckensanierungsmaßnahme im Landkreis Aurich die geplanten Maßnahmen erläutert.

Es wurde von vornherein besonders herausgestellt, daß nur eine gute Zusammenarbeit zwischen Wallheckeneigentümer und Maßnahmenträger zu einem Erfolg der Maßnahme führen kann. Mögliche Probleme, die während der Arbeiten auftauchen können, wurden schon während der Informationsveranstaltung angesprochen, wie zum Beispiel

- Einschränkungen bei der Feldbestellung,
- bei der Ernte
- oder während der Weideperiode.

Hierbei hat sich als besonders positiv herausgestellt, daß ein Landwirtschaftsmeister dem Planungsteam angehörte. Durch den unmittelbaren Praxisbezug war schnell eine Vertrauensbasis gefunden, und somit war die Bereitschaft der Landwirte zur Zusammenarbeit von vornherein sehr groß.

Daß die Landwirte bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen an ihren Wallhecken nur eine sehr geringe Eigenleistung zu erbringen hatten, nämlich die Bereitstellung des Zaunmaterials, hat auch noch maßgeblich zur guten Zusammenarbeit mit beigetragen.

Während der auf die Informationsveranstaltung folgenden Tage wurden die betroffenen Landwirte vom Planungsteam einzeln aufgesucht. Die Wallhecken wurden besichtigt und die durchzuführenden Pflegemaßnahmen im einzelnen besprochen. Auch bei diesen Gesprächen konnte sehr schnell eine Übereinstimmung zwischen den Landwirten und Planern erzielt werden.

Das Planungsteam ist bei diesen Einzelgesprächen nochmals auf die Koordination der Arbeitsschritte eingegangen, so daß möglichst keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgte.

In der Anfangsphase der Wallheckenpflege wurde der Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde im wesentlichen über das Planungsteam sichergestellt, während der einzelne Wallheckenbesitzer in der Regel nur den Kontakt zum Maßnahmenträger gesucht hat.

So ist es zu Beginn der Arbeiten ab und zu auch zu Mißverständnissen in bezug auf einige Arbeitsschritte gekommen. Und so ist man relativ schnell dazu übergegangen, sich bei der Besichtigung der Wallhecken und Festlegung der durchzuführenden Pflegemaßnahmen gemeinsam vor Ort zu treffen. Der Eigentümer kann bei der örtlichen Besichtigung spezielle Wünsche in bezug auf seine Wallhecke mit einbringen, die Untere Naturschutzbehörde kann sich dazu über die Machbarkeit oder Nichtmachbarkeit äußern, und der Maßnahmenträger kann seine Vorstellungen zur Einbindung in den Arbeitsablauf darlegen.

Es hat sich hierbei als sinnvoll herausgestellt, hierüber ein schematisches Protokoll anzufertigen, welches von allen drei Beteiligten vor Ort unterzeichnet wird.

Nachdem sich im Gebiet Collinghorst/Holte die Wallheckenpflege praktisch zum Selbstläufer entwickelt hatte, haben sich auch Landwirte aus anderen wallheckenreichen Gebieten der Sielacht Stickhausen für die Durchführung der Arbeiten an ihren Wallhecken interessiert.

Somit konnte in den Gemarkungen Poghausen und Spols im Raum Uplengen ein zweites Schwerpunktgebiet aufgebaut werden. In beiden Gebieten laufen die Arbeiten in letzter Zeit reibungslos, und die Nachfrage nach den Arbeitskolonnen ist groß.

Man muß allerdings erwähnen, daß von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer auch ein sanfter Druck auf viele Wallheckeneigentümer ausgeübt wird, indem sie zur Instandsetzung von nicht ordnungsgemäß unterhaltenen Wallhecken aufgefordert werden. Durch diesen sanften Druck ist wahrscheinlich die Bereitschaft vieler Landwirte zur Teilnahme am Wallheckenprogramm stark gestiegen.

Seit 1987 wird von der Sielacht Stickhausen als Maßnahmenträger Wallheckenpflege betrieben. Bis zum Herbst 1995 wurden dabei rd. 94 km Wallhecken instandgesetzt

und mit rd. 35 000 jungen Pflanzen neu aufgeforstet. Daneben wurden noch rd. 7 km Windschutzstreifen saniert und mit standortgerechten Gehölzen neu bepflanzt.

Durch diese Arbeiten wurde die Erhaltung der landschaftstypischen Wallhecken gesichert, und gleichzeitig hatten ca. 12–18 schwer vermittelbare Arbeitslose jeweils für ein Jahr die Möglichkeit, neu in den Arbeitsprozeß eingegliedert zu werden.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Meino Kroon
Geschäftsführer der Sielacht Stickhausen
Reimersstraße 19
26789 Leer

Erfahrungen mit der Zusammenarbeit eines Naturschutzverbandes mit der Naturschutzverwaltung

von Rüdiger Herrmann

An dieser Stelle soll von einigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Aurich und dem Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Aurich, zum Schutze der Wallhecken berichtet werden. Alle Berichte beziehen sich auf den Altkreis Aurich und hier vor allem auf das Stadtgebiet Aurich und die Gemeinden Südbrookmerland, Große-fehn und Ihlow.

Die Zusammenarbeit hat sich in den letzten 10 bis 15 Jahren gewandelt, und es lassen sich mehrere deutlich abgrenzbare Phasen unterscheiden:

Phase 1

Ab etwa 1980, dem Beginn der Hochkonjunktur der Naturschutzbewegung, erstattet der Naturschutzbund, damals noch unverwechselbarer Bund für Vogelschutz, geplant in allen möglichen Ortsteilen Anzeige wegen diverser Verstöße gegen den Wallheckenschutz. Ich zitiere nur ein Beispiel. Am 24. 03. 1980 schreibt der DBV den Landkreis Aurich an:

„Die Landwirte ... haben auf ihren Grundstücken in unzulässiger Weise sehr viele Bäume auf Wällen gefällt. ... Ähnlich rigoros sind die Arbeiter der Gemeinde ... mit Bäumen ... verfahren und geben damit ein klassisches Beispiel dafür, wie es nicht sein sollte. Herr ... hat darüber hinaus einen Wall beidseitig so scharf abgestochen, daß nur noch eine Wallruine vorhanden ist. ... Beide Landwirte haben das Strauchwerk unter lebende Bäume gesetzt, und es ist zu erwarten, daß sie es bald mit den Bäumen verbrennen werden. ... Wir erwarten ... Außerdem müssen die angestochenen Wälle wieder erstellt und bepflanzt werden. Darüber hinaus müssen beide Landwirte die Zäune vor den Wall und nicht auf

den Wall setzen. Die Gemeinde muß auf ihr ungeschicktes Verhalten hingewiesen werden. ...“

Schon einen Monat später, nämlich am 22. 04. 1980, antwortet der Landkreis Aurich wie folgt: „Den Landwirten ... ist mit Verfügung vom 03. 04. 1980 (also 10 Tage nach der Anzeige!) mit sofortiger Wirkung angeordnet worden, das auf den Wallhecken abgelagerte Strauchwerk unverzüglich auf einen Mindestabstand von 10 Metern von den Wallhecken zu verbringen. Im Fall ... wird, da das Strauchwerk bereits vor dem 03. 04. 1980 verbrannt und damit die Wallhecke beschädigt worden ist, ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Ebenfalls wird gegen Herrn ... ein Bußgeldverfahren wegen der Beschädigung der ... bezeichneten Wallhecke eingeleitet. Außerdem wird die Wiederherstellung dieser Wallhecke angeordnet werden.“

Aus dem Schriftwechsel, der stellvertretend für viele Fälle in der Zeit stehen kann, wird deutlich:

- In den frühen 80er Jahren werden Verstöße gegen den Wallheckenschutz beim Namen genannt, durch das Ordnungsamt geahndet und die Wiederherstellung angeordnet.

- Schon damals hat die Naturschutzbehörde Verstöße von Gemeinden selten beachtet und schon gar nicht geahndet.

- In jener Zeit ging der Landkreis zielstrebig in die Presse, um dem Wallheckenschutz Geltung zu verschaffen. Hier zwei Leitartikel: „Es wogt der Wall und die Bäume krümmen sich“ oder „Kleinod Wallhecken-Landschaft“.

Phase 2

Die Vielzahl von Anzeigen auch aus der Bevölkerung und nicht nur im Landkreis Aurich führte in der hiesigen Landwirtschaft zu großer Unruhe und zu Unmut. Dieser Druck seitens des damaligen DBV *gemeinsam mit dem Landkreis* war heilsam, denn die Landwirtschaft machte sich selbst Gedanken, wie sie dem Negativimage entgehen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen konnte, und erstellte 1983 die ersten Merkblätter zum Wallheckenschutz, bearbeitet von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, abgestimmt mit der Bezirksregierung Weser-Ems, dem Landkreis Leer und dem Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland e. V. Das Merkblatt ist heute noch erhältlich.

Phase 3

Der Landkreis behielt auch in den Folgejahren die Initiative. Er startete nämlich gemeinsam mit dem damaligen Meliorationsverband Aurich und der Arbeitsverwaltung ein „Pilotprojekt“ mit der Zielsetzung, Wallheckenpflege zu betreiben. Damit ging er in eine vom DBV gewollte Richtung, nämlich hin zum aktiven Wallheckenschutz durch Pflege, die von privater Seite nur noch ausnahmsweise zu erwarten ist. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich die Verdienste des damaligen Oberkreisdirektors Herrn Dr. Schaumburg herausstellen, mit dem die Absichten jederzeit eingehend besprochen werden konnten.

In der Folge haben wir das „Pilotprojekt“, das bald zur Dauereinrichtung wurde, stets kritisch verfolgt. Weil das Projekt im ersten Jahr noch auf sehr wackeligen Füßen stand, haben wir um der Sache willen sehr häufig die Augen zuge-drückt und Beschwerden aus der Bevölkerung abgewendet. Dabei wurden folgende Mängel immer wieder genannt:

- Der Verband sägte in den Anfangsjahren mit Genehmigung des Landkreises bis weit in das Frühjahr hinein.
- Aus unserer Sicht intakte Wallhecken, also Wälle mit dichtem Baum- und Buschbestand, standen im Vordergrund der Instandsetzung. Leitgedanke war also Rückschnitt von Büschen und Bäumen, weniger das Aufsetzen der Wallkörper weitgehend geschädigter Wälle.
- Das Aufschlagen der Wälle aus den Seitengräben, das erst den Erhalt des Wallkörpers sichert, wurde in den Hintergrund gestellt.
- Die Einzäunung wurde zu dicht an den Wall gesetzt.
- Beweissicherungen gab es nicht. So wurden in jener Zeit häufig wertvolle Büsche und Bäume beseitigt: Schlehen, Weißdorn, hohle Bäume, landschaftsästhetisch bereichernd wirkende Schöpfungen, Mißachtung der Altersstruktur der Wallbäume. Baumgruppen wurden und werden noch heute selten erhalten (Leitgedanke: Alle zehn Meter ein Baum), ...

Diese Mängel der Anfangszeit werden heute weitgehend vermieden, mußten auf Bitten aus der Bevölkerung aber auch wieder in diesem Winter vorgetragen werden; der Landkreis muß darauf drängen, daß der Landschafts- und Kulturbauverband biologisch gebildete Fachkräfte einstellt. Wie mir berichtet wurde, hat er jetzt eine Landespflegerin eingestellt. Wichtig erscheint es mir, daß die Wälle vor der Instandsetzung und danach photographisch dokumentiert werden. Es ist darauf zu achten, daß im Photo sehr deutlich die Kostbarkeiten (wie oben benannt) festgehalten werden, damit im nachhinein Verstöße verfolgt werden können.

- In die gleiche Zeit fällt aber auch die Kartierung aller Wallhecken aus der Luft und vom Boden aus. Eine sehr lobenswerte Initiative des Landkreises, durch die erstmalig ein flächendeckendes Kataster der tatsächlich noch vorhandenen Wälle erstellt wurde.

Phase 4

Damit meine ich die letzten Jahre. Seitdem das Wallheckenschutzprogramm läuft, begegnet die Untere Naturschutzbehörde den von uns oder aus der Bevölkerung vorgetragenen Verstößen gegen den Wallheckenschutz außerhalb der vom Programm liegenden Flächen eher zurückhaltend, hinhalten, abwiegelnd. Sie scheut offensichtlich die zu erwartende Unruhe in der Landwirtschaft und die damit ver-

bundene immense Arbeit. Die Wallhecken ganzer Landstriche, auch für jedermann von der Straße aus einsehbar, verfallen zunehmend, weil es keine oder unzureichende Zurechtweisungen hinsichtlich der Einzäunung gibt. Aber auch sonst ist eine eher „laxe“ Handhabung feststellbar. Zwei Beispiele mögen die Lage beschreiben:

Am 12. April 1994 treffe ich eine Arbeitergruppe der Gemeinde ... dabei an, wie sie eine kurz vor der Blüte stehende Schlehenhecke von einem Wall abschlägt. Ich frage nach einer Genehmigung. Antwort: „Ja! Wir haben eine, aber nicht hier, wir sind nur einfache Arbeiter.“ Der Sachbearbeiter der Gemeinde ist nicht erreichbar, meldet sich auch nicht trotz Bitte um Rückruf. Die Anfrage bei der Naturschutzbehörde ergibt sinngemäß folgende Antwort: „Es gibt keine Genehmigung. Die Gemeinde nimmt das sowieso nicht so genau. Sie macht, was sie will. Es wird wohl ein Notfall vorliegen. Die werden wohl die Gräben reinigen wollen. Den Anwohnern wird wohl das Wasser in die Küche laufen!“ (Zusatz Verfasser: Es gibt keine Anwohner, und naß ist es auch nicht!) Ergebnis: Die Naturschutzbehörde wird nicht tätig.

Am 26. Februar 1994 steht in der OZ ein Bericht mit dem Leitartikel: „Wallhecke wurde dem Erdboden gleichgemacht“. Damals wurden 30 gesunde Eichen, alle ca. 40 Jahre alt, gefällt; der Wall wurde auf einer Länge von 200 Metern einplaniert. Der Bericht deckt gleichzeitig auf, daß die Naturschutzbehörde einen Kuhhandel eingegangen ist, ohne Beteiligung der Naturschutzverbände. Verschiedentlich bestätigen uns Privatpersonen, daß die Beseitigung von Wallteilen aufgrund mündlicher Vereinbarungen genehmigt seien; das wird durch Aussagen in Prozessen bestätigt.

Nach den Erfahrungen der Untätigkeit der Naturschutzbehörde bzw. äußerst laxer Handhabung wählen wir jetzt wieder verstärkt den Weg über die Staatsanwaltschaft bzw. die Bußgeldstelle. Vorsorglich erstellen wir selbst Beweisphotos. Diese Vorgehensweise zeigt folgende Probleme:

- Die Staatsanwaltschaft gibt den Fall an den Landkreis.
- Die Bußgeldstelle schickt weder einen Eingangsvermerk noch einen Vermerk hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens.
- Wenn ein Bußgeld verhängt wird, wird nicht der zweite Schritt getan, nämlich die Einforderung der Wiederherstellung der Wallhecke. Wer also den Wall zerstört hat, bezahlt ein Bußgeld und ist den Wall los.
- Noch immer wird die Beseitigung von Wallhecken genehmigt; der Ersatz läßt aber sehr lange auf sich warten bzw. er fällt äußerst kümmerlich aus.

Zum Abschluß möchte ich zwei Wünsche an die Naturschutzbehörde formulieren:

- Gewinnen Sie die Initiative außerhalb der Projektgebiete zurück! Diese machen den größten Teil der Wallheckengebiete aus.
- Beteiligen Sie weitere Mitarbeiter am Wallheckenschutz! Wenn überwiegend nur eine Person jahrelang diesen nervenaufreibenden Bereich mit nur mäßigen Erfolgserlebnissen vertreten muß, können leicht Motivation und Engagement verlorengehen.

Anschrift des Verfassers

Rüdiger Herrmann · Naturschutzbund
Lüchtenburger Weg 29b · 26603 Aurich

Zusammenarbeit von amtlichem und ehrenamtlichem Naturschutz

Erwartungen eines ehrenamtlichen Wallheckenschützers an die Naturschutzbehörden

von Georg Müller

Von seiten des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie wurde ich gebeten, das Referat „Erwartungen eines ehrenamtlichen Wallheckenschützers“ unter dem Thema „Zusammenarbeit von amtlichem und ehrenamtlichem Naturschutz“ zu übernehmen. Diese Gelegenheit nutze ich gern, um meine Sicht der Sache darzustellen. Sie ist weitgehend deckungsgleich mit den fachlichen Auffassungen des Verbandsnaturschutzes. Ich bin Vorsitzender der Naturkundlichen Arbeitsgemeinschaft Ganderkesee, einem lokalen Naturschutzverein, und Wallheckenbeauftragter der Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems (BSH), Wardenburg, also im nichtstaatlichen Verbandsnaturschutz tätig.

Es wäre aufschlußreich und wichtig gewesen, wenn zum Umgang mit den Vertretern des privaten Naturschutzes auch aus der Sicht der Behörden Position bezogen würde. Vielleicht erbringt das ja die gemeinsame Diskussion. Denn Wallheckenschutz bedeutet konstruktive und sich ergänzende Zusammenarbeit beider Seiten. Wie die Referentenliste dieser Veranstaltung zeigt, überwiegt die behördliche Seite entgegen dem Tagungsthema bei weitem. Ich hoffe sehr, daß das abschließende Meinungsbild die Verbandsaspekte paritätisch berücksichtigt.

Fast überall in Niedersachsen ist die Gemeinheitsteilung zugunsten der erstmaligen Einweisung privatbäuerlichen Grundbesitzes flächendeckend von etwa 1800 bis 1850 durchgeführt worden. An dieser Stelle ist zu erwähnen, daß zwar die Wallhecken seit 1935 unter Naturschutz stehen, aber schon seit der Gemeinheitsteilung und früher gesetzlich geschützt sind. Das wurde sowohl in den damaligen, bis heute nach wie vor gültigen Gemeinheitsteilungsgesetzen niedergeschrieben, die je nach Region unterschiedlich waren, als auch in den Katastergesetzen berücksichtigt, die in die Niedersächsische Gesetzgebung einfließen und bis heute nachwirken. Urkunden weisen den Schutz von Wallhecken schon mindestens seit dem 11. Jahrhundert nach.

Katastergesetz (Oldenburger Kammerbekanntmachung vom 23. 11. 1838)

§ 75: „Die Grenzen der Grundstücke werden in den Handrisen mit schwarzer Tinte nachgezogen. Wird jedoch die Grenze durch einen Wall gebildet, so ist außerdem dessen Lage durch einen oder zwei Parallelstrich (je nachdem, ob die eine Seite oder die Mitte der Befriedigung die Grenze ausmacht) anzudeuten, und zwar bei Wällen mit brauner, bei Gräben mit blauer Tusche. Hierbei ist die Breite eines Walles incl. der Wallgraben zu 12, die eines Grabens zu 6 Fuß anzunehmen.“ (1 Fuß = 0,3 m).

Somit dürfte entgegen anderslautenden Auffassungen feststehen, daß alle seinerzeit existierenden Wallhecken rmindestens im Lande Oldenburg geodätisch aufgenommen und kartographisch verzeichnet worden sind.

Gemeinheitsteilungsgesetz

Verordnungen, Rescripte und Resolutionen vom 1sten Januar 1802 bis zu 8ten März 1811 im Herzogthum Oldenburg A. Allgemeine Vorschriften (1804)

Vierter Teil, § 22

f) Bey diesen und allen übrigen Abfindungs-Placken wird für die Befriedigung jedesmal, außer der Maaße assigniert.

1. in niedrigem moorigten Boden, zu einem Wassergraben, an jeder Seite ein Streifen von 6 Fuß Breite;
2. in höherem sandigen Boden, zum Erdwall, ein Streifen von 12 Fuß Breite, wovon 6 Fuß für den Wall und dessen Bermen, und 3 Fuß an jeder Seite zum Wallgraben gerechnet werden;

3. wo zwey Placken neben einander zugemessen werden, da wird der Raum zur Zwischenbefriedigung nur einmal vergütet.

4. wo der zuzumessende Placken an eine vorhandene alte Befriedigung stößt, da bleibt nichts zu einer neuen Befriedigung liegen; sondern die Zumessung fängt unmittelbar von dieser alten Befriedigung an. Wenn jedoch selbige aus einer Hecke oder Zaun besteht, so werden 6 Fuß vom Stamm der Hecke oder den Hauptpfählen des Zauns als zu der alten Befriedigung gehörig angesehen.

§ 28

Wegen der Befriedigungen: 1. Wer mit seinem Placken an eine alte Befriedigung anschließt, übernimmt die Unterhaltung derselben zur Hälfte, nämlich entweder in der halben Breite und ganzen Länge, oder in der ganzen Breite und halben Länge; doch ist ersteres gewöhnlicher, und letzteres nur dann vorzuziehen, wenn die alte Befriedigung eine lebendige Hecke ist. Doch steht es dem Besitzer des älteren Plackens allemal frey, die Unterhaltung der alten Befriedigung ganz zu behalten. 2. Die Befriedigung zwischen zwey neuen Placken müssen beyde Besitzer, jeder zur Hälfte machen und unterhalten. 3. Die Befriedigung eines Plackens längs einem öffentlichen Wege macht und unterhält der Besitzer des Plackens alleine. 4. Die Befriedigung längs eines Privatweges wird zur Hälfte von dem Besitzer des Plackens und zur Hälfte von den Interessenten, für welche der Privatweg bestimmt ist, unterhalten. ...

Gemeinheitsteilungs-Gesetz von 1804

XIII:

Ein jeder Interessent muß die, ihn zugetheilten, Placken innerhalb drey Jahren, wovon dasjenige, in welchem die Zumessung geschieht, das erste ist, gehörig befriedigen. Bey der Vertheilung selbst ist zu regulieren, auf welche diese Befriedigung geschehen, und wie dabey von den Landnachbarn concurrirt werden solle.

Nach dem Oldenburger Gemeinheitsteilungsgesetz von 1804 ist festgeschrieben, daß ein Streifen von 3,60 m aus der Gemeinheit den Grundeigentümern zur Anlegung von Wall-

hecken kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Daran war unter anderem die Bedingung geknüpft, Wallhecken anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.

Jahrelang wurde die heutige Gültigkeit dieser Bedingungen von den verschiedensten Behörden und Ministerien verneint. (Den langen behördlichen Schriftwechsel dazu möchte ich hier nicht ausbreiten.)

Die aufschlußreiche Anmerkung eines hochrangigen behördlichen Sachgebietsleiters möchte ich Ihnen aber nicht vorenthalten. Er teilte mir lapidar mit: „*Ach wissen Sie, mit alten Wallhecken und speziell Ihrem Ansinnen befassen wir uns nachrangig. Den Schreiber versuchen wir grundsätzlich erst einmal von seinem Anliegen abzubringen und zu beruhigen. (Und jetzt kommt die entscheidende Aussage:) Wer kennt sich denn mit diesen alten Gesetzen noch aus. Das aufzurollen, macht doch viel zu viel Arbeit!*“ Andere verlagern das Thema schnell auf Zweifel an der fachlichen Kompetenz des Anfragenden, z. B. kam da die Aussage, „*nur Wallhecken, die wir kartiert haben, sind Wallhecken*“ oder „*Sie sind doch schließlich kein Jurist*“. Hier erwarte ich eine andere Einstellung der behördlichen Ansprechpartner, auch gegenüber einem nicht so wortgewandten Nichtakademi-ker.

Mittlerweile ist es unstrittig, daß die Gemeinheitsteilung bis heute noch nicht aufgehoben ist. Da ist es auch nicht besonders hilfreich, wenn das Niedersächsische Umweltministerium die Pflicht der Wallheckeneigentümer, Wallhecken zu belassen, zu pflegen und wiederherstellen, bejaht, aber andererseits davon spricht, daß ein Wiederherstellungsgebot nicht mehr ausgesprochen wird, wenn die Wallhecke schon seit Jahrzehnten nicht mehr besteht. Dieses wird damit begründet, daß hier übliche Gepflogenheiten und „Vertrauensschutz“ (was immer das sei!) maßgebend seien. Das Ganze käme überdies der Verjährung sehr nahe, denn – so ein Verwaltungsbediensteter wörtlich – *selbst Morde würden ja schließlich auch nach 30 Jahren verjähren*. Diese Einstellung paßt nicht zusammen mit der durchaus jahrhundertalten Wahrung von privaten Besitzständen, ob Stau- und Wasserrechte, Schwengel-, Mühlenrechte oder Überwegungsrechte. Bei diesen Rechten ist noch niemand in vergleichbarer Weise auf die Idee gekommen, sie zu verdrängen, zu vergessen oder in Frage zu stellen.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an Wegeseitenränder (Niedersächsische Gemeindeordnung usw.). Öffentliche Lasten (Grunddienstbarkeiten) brauchen nirgends eingetragen zu sein, „sie bestehen“. In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an die Wiedervereinigung, an „Grundstücksrechte“ von Alteigentümern.

Bei den Wallhecken erwarte ich, daß öffentlicher Besitz und alte Rechte ebenso streng und konsequent in Widerspiegelung der historischen Entwicklung verteidigt und nicht anders als Privatrechte behandelt werden. Etwaige Fehler, die den Behörden beim Umgang mit Wallhecken unterlaufen sind (wobei dabei nicht nur Unwissen, sondern auch Vorsatz eine Rolle gespielt haben dürfte), sollten kein Grund sein, wie bisher weiterzumachen. Dies sage ich auch eingedenk der Brisanz der 3,60 m breiten Streifen öffentlich zur Grenzmarkierung ausgewiesener Wallhecken, die gleichsam als „Dauerleihgabe“ des Staates aufgefaßt werden müssen und wiedereinzurichten sind.

Zeitungsartikel vom 15. 4. 1994 Lüneburger Verwaltungsgericht

Das Lüneburger Verwaltungsgericht hat vor kurzem zugunsten der Stadt Lüneburg gegen einen örtlichen Wasserverband entschieden, daß Urkunden (Grunddienstbarkeiten) aus dem Jahr 1348 und 1407 heute noch gültig sind.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts, also seit der Gemeinheitsteilung bis heute, wurden allein in Niedersachsen etwa 60 000 km Wallhecken trotz gesetzlichen Schutzes zerstört. Dieses bedeutet, daß Wallhecken auf einer Fläche von 21 600 Hektar oder andersherum 216 000 000 (216 Millionen) Quadratmeter entfernt und in überwiegend landwirtschaftliche Nutzung genommen worden sind. Das ist ein eindeutiger Gesetzesverstoß, da diese Flächen ausschließlich einer Befriedigung der Flächen gewidmet sind. Eine Umwidmung hat es meines Wissens nicht gegeben, auch im Zuge von Flurbereinigungen, die andererseits stets gehalten sind, den staatlichen Flächenanteil im Sinne der Gesetze zur Gemeinheitsteilung und des naturschutzgesetzlich seit 1935 bestehenden eindeutig formulierten Wallheckenschutzes zu sichern und ausnahmslos zu beachten. Eine einseitige Änderung der Real- bzw. Grunddienstbarkeiten durch die Grundeigentümer kann so nicht mehr hingenommen werden und stört den Rechtsfrieden in mittlerweile unerträglichem Ausmaß. Ohne mindestens stillschweigende behördliche Duldung konnte dieses Zerstörungswerk nicht geschehen.

Ich fordere deshalb eine Rückführung der staatlichen Heckenstreifen in staatlichen Besitz; das wäre eine umfangreiche Aufgabe für die Raumneuordnung und Agrarstrukturverwaltung. Betroffenen Grundstückseigentümern könnte verdeutlicht werden, daß diese Flächen ihnen kostenlos zur Verfügung stehen. Im Zweifel sollte diese Rechtsposition gerichtlich (das würde ohnehin schnell der Fall sein) oder gesetzlich abgesichert werden, gesetzlich ähnlich wie im Falle der zur Verfügung zu stellenden Uferrandstreifen, die allerdings erworben werden müssen.

Diese Rechtsauffassung wird unterstützt durch die

Vorschriften des Forst- und Agrarrechts (Reallastengesetz) vom 17. 5. 1967

§ (1) *Auf altem Recht oder Herkommen beruhende Real-lasten und Grunddienstbarkeiten, die vor der Anlage des Grundbuches entstanden und im Grundbuch nicht eingetragen sind, können durch gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag zwischen den Berechtigten und dem Eigentümer des belasteten Grundstücks aufgegeben oder umgewandelt werden, ...*

Mit anderen Worten: solange keine Aufhebungsverträge abgeschlossen wurden, gelten die alten Rechte und Pflichten unverändert weiter.

In diesem Zusammenhang ist interessant zu wissen, auf welchem Verfahrensweg und in welcher Art und Weise diese Fläche zu bestimmten Bedingungen den heutigen Grundeigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt wurden und welche Folgenutzung sich hier anschloß. Für diese Flächen sind überdies bis heute keine Steuern oder Pachten zu zahlen gewesen. Im Steuerkapital-Ermittlungsgesetz für Grundstücke vom 18. 5. 1855 ist festgelegt worden, daß die Kosten

für die Erhaltung der Befriedigungen bei der Abschätzung des Reinertrages der Grundstücke zu berücksichtigen sind. Im Klartext bedeutet es, daß für den Erhalt der Befriedigungen Steuernachlaß gewährt wurde und sich an dieser Tatsache bis heute nichts geändert hat. Es ergäben sich daraus sicherlich Millionenbeträge, die nach Art einer Steuerhinterziehung der Staatskasse vorenthalten geblieben wären (bei 21 600 ha wären das heute bei 1000 DM Pacht [Mischpreis] pro Hektar Weide/Ackerland etwa 21 Mio. DM jährlich).

Der Wallheckenschutz hat heute – je nach persönlichem Interesse von Verwaltungsbeamten, Politikern oder Ausschußmitgliedern – einen mehr oder weniger hohen Stellenwert. Hier darf allgemein ein noch größeres und entschiedenes Eintreten der unteren Behörden zugunsten der Wallhecken erwartet werden. Zivilcourage und Standhaftigkeit von Behördenmitarbeitern sind ebenfalls Tugenden, die ich häufig vermisse. Leider sind damit auch Streß und Karrieregefährdung des einzelnen verbunden. Oftmals nützt auch die Unterstützung der Naturschutzverbände nichts, es sei denn, es wird eine breitere Information der Öffentlichkeit betrieben. Drohungen von Antragstellern und deren politischen Verbindungsadressen sollten keine Entscheidungsgrundlage sein. Es kann nicht angehen, daß Klage über Untere Naturschutzbehörden geführt wird, die Wallhecken mitunter nicht als solche bezeichnen und anerkennen, offenbar, um den § 33 zu umgehen.

Wer Wallhecken beseitigt, sollte nicht allein mit den unergiebigen Bußgeldern rechnen müssen, vielmehr ist ihm die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes gem. § 63 Nds. NaturschutzG aufzuerlegen und das Delikt im Strafgesetzbuch wie zu Zeiten des Reichsnaturschutzgesetzes aufzunehmen. Den Landkreisen sollte die Ahndung nicht allein obliegen, da das oftmals zu milde ausfällt. Die Mehrheit der Wallheckenfrevler würde sich überlegen, ob sich die Beseitigung noch lohnt. Auch in eigenmächtig-großzügiger Abänderung von Teilgenehmigungen (z. B. von Wallheckendurchfahrten). Die komplette Wiederherstellung wird viel zu selten auferlegt, obwohl es als sinnvolles Instrument gesetzlich vorgeschlagen wird.

Hier erwarte ich eine grundlegende Änderung im Umgang mit Wallhecken und anderen Landschaftsbestandteilen. Nach außen wird des öfteren (auch bei solchen Gelegenheiten wie dieser) der Wallheckenschutz besonders hervorgehoben, während er in Wirklichkeit nicht oder nur mühsam praktiziert wird.

Manche Unteren Naturschutzbehörden schrecken auch nicht davor zurück, in Fachaufsichtsverfahren der Bezirksregierung Weser-Ems die Unwahrheit zu sagen. Presseöffentliche Fälle sind bekannt.

Aber es gibt auch positive Beispiele zu berichten. An erster Stelle sind die Bezirksregierung Weser-Ems und das NLÖ zu nennen, die sich sehr schnell der Wallhecken annahmen, nachdem von seiten des außerbehördlichen Naturschutzes dieses nachdrücklich angemahnt wurde. Aber auch Untere Naturschutzbehörden haben hier einen positiven Wandel vollzogen (Beispiele: Stadt Delmenhorst, Landkreis Aurich). Für den Landkreis Oldenburg steht dieser Wandel noch aus. Allerdings ist die notwendige Sensibilität des Themas von Sachbearbeitern in Gebietskörperschaften oftmals noch unzureichend, oder sie reagieren auf Anfrage eher gereizt

abwehrend. Um so wichtiger ist es, daß diese Mitarbeiter Kritik an den Behörden nicht als persönlichen Angriff werten. Ich halte es für dringend notwendig, daß nicht primär Anstoß genommen wird an Vorträgen und Briefen, auch wenn diese handschriftlich, ungewollt schroff oder vermeintlich arrogant, in einem nicht einwandfreien Deutsch vorgetragen werden. Im Vordergrund müssen vielmehr die darin enthaltenen fachlichen Aussagen und deren sorgfältige Überprüfung stehen.

Aufgrund der Kürze der mir zgedachten Vortragszeit möchte ich zu weiteren „Erwartungen eines ehrenamtlichen Wallheckenschützers“ auf mein 1989 im BSH-Verlag erschienen Buch „Wallhecken, Entstehung – Pflege – Neuanlage am Beispiel der Gemeinde Ganderkesee“ verweisen, dessen Inhalte mittlerweile in Kommentaren des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, in der NLÖ-Veröffentlichung und anderen Fachveröffentlichungen integriert sind.

Wichtig sind insbesondere die folgenden Kapitel:

Was ist eine Wallhecke? (S. 18–21)

Rechtslage auf den Seiten (S. 79–87)

Schleichender Verlust von Wallhecken durch Generalisierung der Karten (S. 92–95)

Bestandsschutz für vorhandene Wallhecken und Wälle (S. 96)

Bedeutung der Wallhecke für die Landwirtschaft und Landschaft (S. 102–105)

Vernetzung von Wallhecken und Biotopverbund (S. 131–132)

Schädigen und Beseitigen von Wallhecken, Schadensablauf und landschaftliche Bedenken (S. 142–153)

Beurteilung von Wallhecken (S. 161)

Bestandserfassung, Sanierung und Pflege (S. 196)

Allerdings ist dieses Buch vergriffen und daher über den Buchhandel nicht mehr zu beziehen. Es ist in jeder größeren Bibliothek oder über Fernleihe zu erhalten.

Wie soll es weitergehen?

Von den Naturschutzbehörden erwarte ich erheblich mehr Initiative und Durchsetzungsvermögen für den Schutz, den Erhalt, die Wiederherstellung und Neuanlage der Wallhecken. Ebenfalls sollte mit nicht so genehmen oder manchmal ungewollt aus Überzeugung „nervenden Wallheckenschützern“ eine möglichst konstruktive Zusammenarbeit angestrebt werden. Vor allem sollte eine noch bessere fachliche Unterrichtung der Mitarbeiter erfolgen, die für die Wallhecken im Amt verantwortlich oder im Gelände tätig sind. Ich erwarte von ihnen, daß sie die Frage „Wallhecke – ja oder nein“ fachlich korrekt nach bestem Wissen beantworten können. Und falls dieses nicht möglich ist, sollte man sich nicht scheuen, fachlichen Rat auch bei den außerbehördlichen Wallheckenschützern einzuholen.

Eine konstruktive Zusammenarbeit beider Seiten halte ich für unerlässlich, um den Wallheckenschutz voranzubringen. Der behördliche und der außerbehördliche Naturschutz sollten nicht in Gegnerschaft stehen, sondern gemeinsam versuchen, ungeklärte Fragen einander ergänzend zu lösen

Dazu gehört natürlich auch, daß der behördliche Naturschutz den außerbehördlichen in die einschlägigen Entschei-

dungsprozesse rechtzeitig mit einbezieht. Manche Mißstimmung könnte so vermieden werden

Das Wort „konstruktiv“ sollte nicht nur eine Worthülse ohne Inhalt sein. Deshalb möchte ich Ihnen einen älteren Wallheckenbestimmungsschlüssel sowie einen neuen Wallheckenerfassungsbogen, der computergerecht gestaltet ist, kurz vorstellen.

Wallheckenschlüssel

Wallhecke – ja oder nein?

1. Ist die Wallhecke/der Standort in einer der nachfolgenden Karten verzeichnet:
 - a. in der Vogteikarte von 1792? – b. in einer Karte zur Gemeinheitsteilung zwischen 1800 und 1845? – c. in den Original-Handriß- oder Kirchspielkarten zur ersten Landesaufnahme zwischen 1820 bis 1860? – d. in der ersten Preußischen Landesaufnahme von 1898/1900 (1:25 000)? – e. in den Topographischen Karten (1: 25 000) dieses Jahrhunderts? – f. in der Deutschen Grundkarte (1: 5000) dieses Jahrhunderts?
2. Ist ein Wall mit oder ohne Bewuchs vorhanden, gleich welcher Scheitelhöhe und welchen Zustandes.
3. Ist ein deutlich sichtbarer Wall vorhanden, der mit Bäumen oder Sträuchern (auch nur vereinzelt) bewachsen ist. Er sollte mindestens mit einer der Abbildungen auf der Rückseite des Wallheckenerfassungsbogens, die mit „A–D“ bezeichnet sind, weitmöglichst übereinstimmen.
4. Sind Bruchstücke eines Walles mit oder ohne Bewuchs vorhanden, gibt es einzelne Bäume oder Sträucher, die auf einen ehemaligen Wald schließen lassen.
5. Ist eine langgestreckte, bis zu ca. 4 Meter breite Bodenerhebung (rudimentartig) vorhanden und wenige Zentimeter hoch, mit oder ohne in Reihe stehenden Gehölzen (vgl. Abbildung E und F).
6. Sind die Wurzeln oder Wurzelansätze (Wurzelhalse, s. S. 147 ff. Wallheckenbuch) älterer Bäume freigelegt („Stelzwurzeln“ erkennbar), vor allem bei Eiche, Erle, Birke, Hainbuche, selten auch Rotbuche und Kiefer, oder sind noch vereinzelt Büsche, z. B. Schlehe, Weißdorn, Ilex, zu sehen, die auch verbissen sein können, ein Wall aber nicht mehr vorhanden?
7. Sind Hecken (ohne Wall) vorhanden, auch solche, die nur abschnittsweise erhalten sind, bei einem Mindestgehölzalter von 60 Jahren.
8. Sind noch Gebückbaumstämme (vgl. S. 152 Wallheckenbuch) zu sehen.

Sollte der in Frage stehende Bereich in einer der unter (1 a–f) genannten Karten verzeichnet sowie eine Frage von (2–8) mit „Ja“ beantwortet sein, so ist die Wallhecke sicher festgestellt. Das gleiche gilt, wenn zwei Fragen aus dem Komplex (2–8) oder nur die Frage (3) mit „Ja“ beantwortet werden können. Sollte nur eine der Fragen (4–8) zutreffen, ist dieses meist ein sicheres Indiz für eine vorhandene Wallhecke. Sofern eine Wallhecke in den Karten (1 a–f) verzeichnet ist, aber keine der Fragen (2–8) bejaht werden kann, so ist dieses ebenfalls ein sicherer Nachweis für eine dort ehemals vorhanden gewesene Wallhecke. Trifft keine Frage zu, so ist eine Wallhecke nicht nachweisbar.

Dieses ist der Wallheckenschlüssel, wie er auch auf Seite 22 des Buches wiedergegeben ist. Bitte beachten Sie unbedingt den im Buch beiliegenden Korrekturzettel.

Nach diesem Schlüssel ist auch der ungeübte Mitarbeiter in der Lage, die meisten Wallhecken zu diagnostizieren. Wer nach diesem Schlüssel arbeitet, wird sehr schnell bemerken, wie vergleichsweise einfach es ist, Wallhecken zu erkennen. Feldbiologische Unsicherheiten lassen sich dennoch nicht ausschließen. Sie sollten im Gespräch mit Kennern dieses Biotoptyps ausgeräumt werden. Das ist besser, als falsche Angaben weiterzugeben.

Nicht nur die richtige Ansprache von Wallhecken ist wichtig, sondern auch die Kartierung bzw. Bewertung von Wallhecken, um daraus den Schutzbedarf abzuleiten. Hierbei sollten wir uns aber davor hüten, Wallhecken, die nur noch fragmentartig in der Landschaft vorhanden sind und dementsprechend eine schlechte Bewertung erhalten, als minderwertig zu betrachten. Diese Wallhecke ist ohne Einschränkung genauso geschützt wie eine vollständig intakte. Denn nur noch ca. 10% der heute vorkommenden Wallhecken sind noch vollständig intakt. In Zahlen ausgedrückt, sind das in Niedersachsen lediglich 2000 km. Da bleiben von den ehemals etwa 80 000 Wallhecken, die in der Mitte des letzten Jahrhunderts noch bestanden, nicht mehr viele übrig.

Neuer Erfassungsbogen

Auf der Basis meines praxiserprobten Wallheckenerfassungsbogens habe ich einen neuen Bogen erarbeitet, der die Erfassung von Wallhecken erheblich vereinfacht und genauere Aussagen zum Zustand der Wallhecken erlaubt. Dieser Erfassungsbogen ist auf einem halbquantitativen Bewertungsprinzip aufgebaut und zehnfach gegliedert.

Am Anfang stehen die allgemeinen Daten Datum, Foto, Standort usw. Daran schließt sich die makroskopische Erfassung an.

Im Absatz 1 (Wallerfassung) wird die Grobaufnahme vorgenommen.

Im Absatz 2 (Wallzustandsstufen) wird der Wall bezüglich seines Zustandes (A–F), gemäß der auf der Rückseite dieses Bogens abgebildeten Skizze, erfaßt. Im dritten Absatz (Wallabmessungen) werden die Maße des Walles eingetragen. Der vierte Absatz (Wallbewuchs/Heckentyp) erlaubt die Einteilung des Heckentyps von A–F sowie eine Erfassung der Bäume und Sträucher.

Im 5. Abschnitt (Graben am Wall vorhanden) wird ein evtl. vorhandener Graben eingetragen.

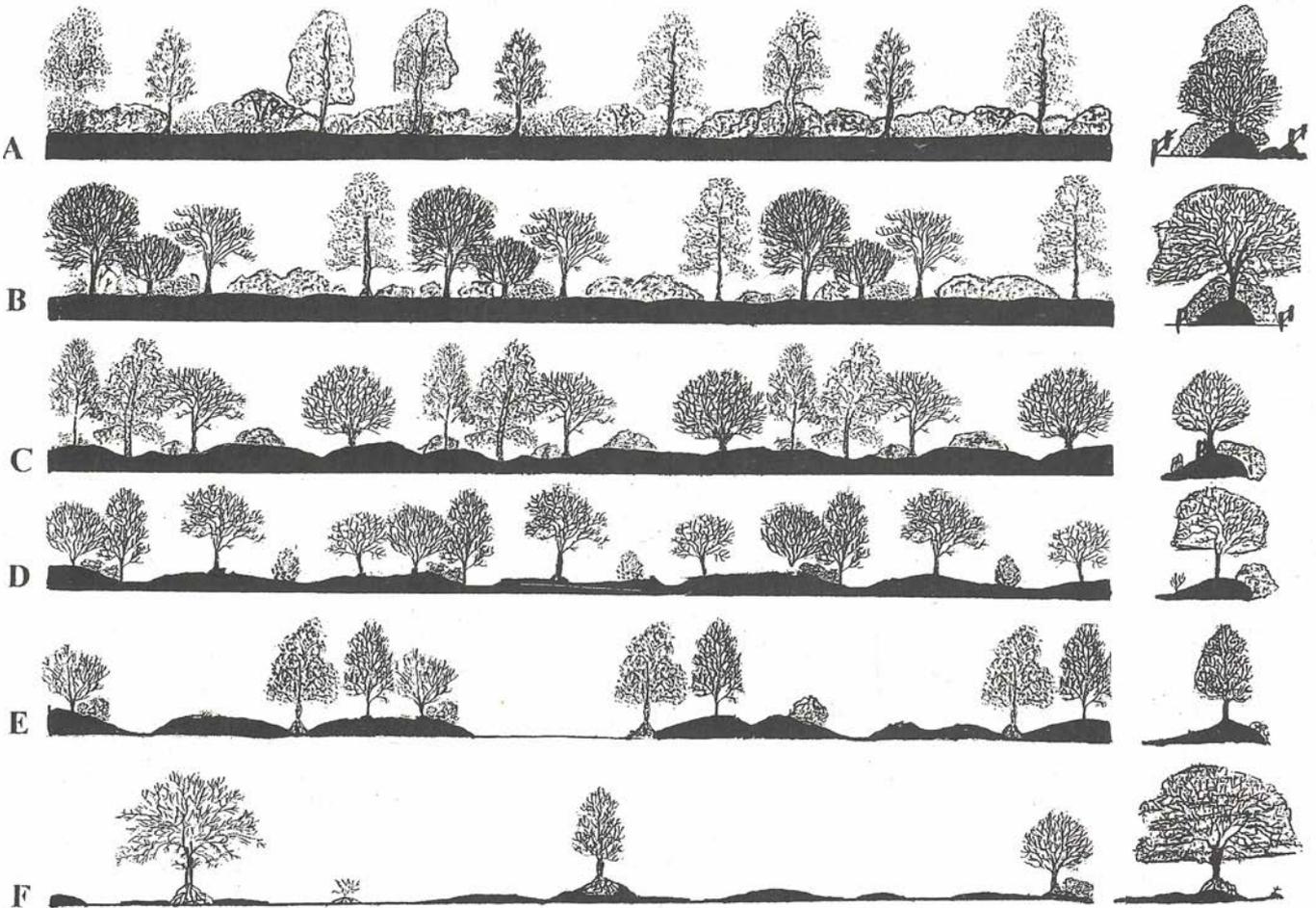
Mit einer der wichtigsten Absätze ist der 6. Abschnitt (Wallheckenschädigungen); hier werden 31 mögliche Schädigungen aufgeführt. Unter Sonstiges kann zusätzlich noch eine nicht vorgefaßte Schädigung eingetragen werden.

Der 7. Absatz (Grundstücksbeschaffenheit / umwallte Grundstücksflächen) dient dazu, die jeweilige Grundstücksbeschaffenheit, immer von der Wallinnenseite gesehen, festzuhalten.

Im Absatz 8 wird die Punkteauswertung und Einstufung vorgenommen.

Der Absatz 9 (Bemerkungen) läßt noch genügend Platz für andere, hier nicht erfaßte Gegebenheiten.

Georg Müller Dürerstraße 7 27777 Ganderkesee Tel. 042222/8829										
Halbquantitativer Erfassungsbogen für Wallhecken										
Kartierer (Name)			Straße			Ort				
Datum		Wallecken- Nr. ()		Foto/ Stück ()		DGK 1:5000 MTB Nr. ()		Eigentümer:		
Ort		Ortsteil				Flur () Flurstück ()				
Nr.	Punkte	X	Wallheckenerfassung				Nr.	Punkte	X	Wallheckenerfassung
1			Erdwall				73			Graben am Wall vorhanden
2			Steinwall				74			Graben Wallinnenseite (Grundstück innen)
3			Torfwall				75			Graben Wallaußenseite (Grundstück außen)
4	+ 100		Wall vollständig erhalten				76			Graben trocken
5	+ 75		Wall unterbrochen nicht vollständig erhalten				77			Graben zeitweise wasserführend
6	+ 50		Wall nur noch bruchstückhaft vorhanden				78			Graben ständig wasserführend
7	+ 0		Wall nicht mehr vorhanden							Wallheckenschädigungen *
8			Wall zwischen zwei Grundstücken gelegen				79	- 10		Zaun am Wallfuß
9			Wall an einer Straße bzw. einem Weg gelegen				80	- 20		Zaun am Wallhang
			Wallzustandsstufen von A - F				81	- 30		Zaun auf der Walkrone
10	+ 100	A:	Ohne Schädigung				82	- 40		Zaun hinter dem Wall (Grundstücksaußenseite)
11	+ 80	B:	Leicht geschädigt				83	- 10		Zaun an Bäume oder Sträucher befestigt
12	+ 60	C:	Mittelmäßig geschädigt				84	- 30		Wall angeweidet (Viehtritt, Viehverbiß)
13	+ 40	D:	Stark geschädigt				85	- 50		Wall überweidet (Viehtritt, Viehverbiß)
14	+ 20	E:	Stark geschädigt, teilweise nur noch bruchstückhaft				86	- 30		Wall angepflügt
15	+ 10	F:	Stark geschädigt nur noch bruchstückhaft				87	- 50		Wall abgepflügt
			Wallabmessungen in Metern				88	- 30		Wall mittels Bagger usw., teilweise entfernt.
16			Länge		[] m	89	- 50		Wall mittels Bagger usw. vollständig entfernt.	
			Höhe (mittleren Wert angeben)		[] m	90	- 20		Boden vom Wall entfernt	
17	+ 0		0,00 - 0,10 m		[] m	91	- 20		Steine vom Steinwall entfernt	
18	+ 20		0,10 - 0,30 m		[] m	92	- 20		Gebäude und andere Bauwerke am Wall	
19	+ 40		0,30 - 0,50 m		[] m	93	- 30		Gebäude und andere Bauwerke im Wall	
20	+ 60		0,50 - 0,70 m		[] m	94	- 10		Schutt am Wall	
21	+ 80		0,70 - 1,00 m		[] m	95	- 20		Schutt auf dem Wall	
22	+ 100		1,00 - 2,00 m		[] m	96	- 10		Geräte oder Materialien am Wall	
			Kronenbreite (mittleren Wert angeben)		[] m	97	- 20		Geräte oder Materialien auf dem Wall	
23	0		0,50 - 1,00 m		[] m	98	- 30		Rüben- oder Silagemieten am Wall	
24	0		1,00 - 1,50 m		[] m	99	- 30		Gartenabfälle auf dem Wall	
25	0		1,50 - 2,00 m		[] m	100	- 30		Wall wird gärtnerisch genutzt	
26	0		2,00 - 3,00 m		[] m	101	- 20		Zierbäume auf dem Wall	
			Fußbreite (mittleren Wert angeben)		[] m	102	- 20		Ziersträucher auf dem Wall	
27	0		0,50 - 1,00 m		[] m	103	- 20		Wall wird ständig gemäht	
28	0		1,00 - 1,50 m		[] m	104	- 30		Einzelne Bäume oder Sträucher gerodet	
29	0		1,50 - 2,00 m		[] m	105	- 50		Bäume oder Sträucher vollständig gerodet	
30	0		2,00 - 2,50 m		[] m	106	- 20		Wallhecke teilweise kahlgeschlagen	
31	0		2,50 - 3,00 m		[] m	107	- 30		Wallhecke vollständig kahlgeschlagen	
32	0		3,00 - 4,00 m		[] m	108	- 10		Bäume stark aufgeastet (Höhe in m:)	
			Wallbewuchs / Heckentyp (Bäume Sträucher)				109	- 10		Brandstellen auf oder an dem Wall
33	+ 200		Bewuchs geschlossen				110	- 10		Hochsitze am oder auf dem Wall
34	+ 100		Bewuchs lückig				111	- 10		Neue Einfahrten durch die Wallhecke
35	+ 50		Bewuchs stark lückig				Grundstücksbeschaffenheit		Auswertung:	
36	+ 0		Bewuchs nicht vorhanden				112		Weide	+ Punkte
37	+ 100	A:	Niederhecke mit einzelnen Überhältern				113		Wiese	= Punkte
38	+ 100	B:	Nieder-,Hochhecke mit hohem Baumanteil				114		Acker	Gesamt
39	+ 80	C:	Baumhecke mit Sträuchern				115		Wald	
40	+ 60	D:	Baumhecke mit einzelnen Sträuchern				116		Moor	Einstufung:
41	+ 40	E:	Baumhecke ohne Strauchbewuchs				117		Garten	Nr. X Punkte
42	+ 20	F:	Einzelne Bäume oder Sträucher				118		Öffentliche Grünflächen	124 A: 500 - 600
Nr.	Stück	X	Baumart	Nr.	Stück	X	Baumart	119	Brachland	125 B: 400 - 499
43			Ahorn	51			Kiefer	120	Binnendünen	126 C: 300 - 399
44			Birke	52			Kirsche	121	Fließgewässer	127 D: 200 - 299
45			Eberesche	53			Pappel	122	Stillgewässer	128 E: 100 - 199
46			Eiche	54			Rotbuche	123	Sonstiges	129 F: 0 - 99
47			Erle	55			Weide	Bemerkungen		
48			Esche	56						
49			Fichte	57						
50			Hainbuche	58						
Nr.	Stück	X	Strauchart	Nr.	Stück	X	Strauchart			
59			Brombeere	66			Hundsrose	Kartiert wird nach der D-GK 1:5000 und historischen Karten.		
60			Efeu	67			Ilex	* - 10 z.B. bedeutet Punkteabzug entsprechend der		
61			Faulbaum	68			Schlehe	Schwere des Eingriffes.		
62			Geißblatt	69			Weißdorn	Die Wallhecken werden nach Grundstücken kartiert. Wallhecken		
63			Hasel	70				die unterschiedliche Wallzustandsstufen in einem Grundstück		
64			Himbeere	71				haben, werden je Grundstücksseite einzeln kartiert.		
65			Holunder	72				Wallheckenemstufung auf der Rückseite beachten		



Bewuchs und Schadensverlauf bei Wallhecken. Die Bewertungskriterien der Wallkörper, des Bewuchses sowie deren Pflege sind in dem Buch des BSH Verlages Wardenburg, Autor Georg Müller, Titel „Wallhecken, Entstehung – Pflege – Neuanlage am Beispiel der Gemeinde Ganderkesee“, auf den Seiten 145, 171 und 200 usw. nachzulesen.

Einstufungszeichnung

Auf der Rückseite des Erfassungsbogens sind Zeichnungen abgebildet, um dem Kartierer die Einstufung des Walles und seines Bewuchses zu erleichtern. Er bietet sich an, weil sämtliche Daten codiert sind und vollständig in einem Computer erfaßt und ausgewertet werden können. Durch sein Punktesystem ist der Zustand der Wallhecke objektiv sehr gut definiert. Zudem ist es möglich, ältere Kartierungsergebnisse in den Wallheckenerfassungsbogen einzubringen, um ebenfalls eine solide Bewertung und Auswertung eines Wallheckenbestandes durchführen zu können. Interessant ist auch, daß auch nicht besonders qualifizierte Mitarbeiter nach kurzer Einweisung in der Lage sind, Wallhecken sicher mit diesem Bogen zu erfassen. Da der Bogen alle notwendigen Kriterien enthält, brauchen diese dann nur noch angekreuzt zu werden. Zeitraubende Schreibarbeiten sind so vor Ort minimiert.

Es ist möglich, verschiedene Daten wie z. B. Ortsteil, Eigentümer, den Verlauf in der DGK 1:5000 usw. am Schreibtisch vorweg einzutragen. Zudem ist der Bogen so gegliedert, daß die unterschiedlichen Erfassungskriterien in Blöcken zusammengefaßt wurden, um ein zeitaufwendiges Hin-

und Herspringen während des Eintragens im Bogen zu vermeiden. Ein praxisorientierter Erfassungsbogen hilft viel Zeit zu sparen und muß so beschaffen sein, daß Fehler in der Erfassung bestmöglich ausgeschlossen werden. Zugleich soll er dem Anwender alle nötigen Daten schnell und übersichtlich vermitteln können, die Daten müssen per Datenverarbeitung schnell und zuverlässig abgerufen werden können. Ich meine, daß dieser Bogen diesen Kriterien entspricht. Die Erfassung der Wallhecke erfolgt grundstücksbezogen. Ohne weiteres kann es dazu kommen, daß – wenn ein Grundstück vollständig umwallt ist – für jede Grundstückseite ein Bogen ausgefüllt werden muß, das kommt ganz auf den Wallheckenzustand der verschiedenen Grundstückseiten an. Ziel ist unter anderem, eine einheitliche Kartierung und Einstufung sowie Auswertung der Wallhecken in Niedersachsen zu erreichen.

Anschrift des Verfassers

Georg Müller
Dürerstraße 7
27777 Ganderkesee
Tel./Fax 04222/8829

Rechtliche Grundlagen des Wallheckenschutzes

von Franzis Kathe

Der Wallheckenschutz ist in § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geregelt. Der Wallheckenschutz ist eingebunden in die Vorschriften zum Objekt- und Flächenschutz.

Eine spezielle bundesrahmenrechtliche Grundlage gibt es für § 33 nicht. Die Landeskompetenz zur Regelung des Wallheckenschutzes könnte sich einerseits aus § 18 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz – geschützte Landschaftsbestandteile – sowie aus § 20c Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz – schutzbestimmte Biotope – herleiten. Zweifelsohne haben die Länder eine Regelungsbefugnis. Niedersachsen, aufgrund seiner landschaftstypischen Besonderheiten, ist meines Erachtens auch dazu verpflichtet, eine solche Sonderregelung zu treffen.

Vorläufer des heutigen Wallheckenschutzes war bis zum Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. 11. 1935 (diese erlassen aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom Juni 1935). Diese Verordnung galt bis zum Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes im Jahre 1981 als Landesrecht fort.

Die Vorschrift des Wallheckenschutzes hat im wesentlichen Bedeutung für den nordwestlichen Teil Niedersachsens, Ostfriesland und Oldenburg, aufgrund der dort typischen Geestlandschaft.

Die Ziele des Wallheckenschutzes sind im wesentlichen auf folgende Punkte gerichtet:

- a) Lebensraum, Nistplatz, Nahrungsquelle,
- b) Verbesserung des Kleinklimas – Windschutz – Speicher für Bodenfeuchtigkeit,
- c) Prägung, Belebung des typischen historischen Kulturlandschaftsbildes.

Wallhecken haben über diese Zielsetzung hinaus aber auch eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Bedeutung. Sie bieten Schutz vor Bodenverwehungen, Erosionen und Auswaschungen.

§ 33 Abs. 1 NNatG bietet einen gesetzlichen Schutz. Es bedarf zu seiner Umsetzung keiner ergänzenden Verordnung. § 33 beinhaltet ein absolutes Beseitigungs- und Beeinträchtigerungsverbot zugunsten der Wallhecken. Das löst zunächst die Frage aus: Was ist eine Wallhecke? Der Gesetzestext liefert uns eine grobe Definition. Es heißt dort: „... mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen.“

1. Definition

Wälle

Wälle sind künstliche Erdaufschüttungen oder Erderhöhungen. Ihre Konsistenz bzw. Schichtung ist unterschiedlich. Sie kann aus Mutterboden, Stein, Sand, Torf und vielem anderen bestehen. Auch für die Breite und Höhe gibt es keine strikten Vorgaben. Die Ausgestaltung ist daher sehr unein-

heitlich. Es gibt Vorstellungen über den „Idealtyp“ eines Walls, dieser wird sich jedoch lediglich bei der Neueinrichtung eines Walls durchsetzen.

Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen

In der Regel besteht der Bewuchs des Walls aus Weiden, Birken, Eichen, Buchen, Holunder, Schlehe, Weißdorn und vielem anderen mehr. Zumeist ist es eine Kombination von Baum und Strauch.

Betrachtet man diesen ersten Teil der Definition zum gesetzlichen Begriff der Wallhecke, so wird schon hier deutlich, daß es viele Zweifelsfälle geben wird, denn nicht immer ist ein Wall und nicht immer ist ein Bewuchs vorhanden. Es sind degradierte Wallhecken oder Wallheckenreste.

Bevor ich mich in Folge mit den möglichen Fallkonstellationen zum ersten Definitionsteil befasse, möchte ich vorab auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stade vom 29. Oktober 1992 (6 A 74/92) hinweisen. Das Verwaltungsgericht hat meines Erachtens wesentliche Aussagen wiederholt und verfestigt, die für die Frage, wann ein mit Bäumen bzw. Sträuchern bewachsener Wall vorliegt, entscheidend und wegweisend sind.

Es heißt dort: „Für die Beurteilung der Anlage als Wallhecke kommt es nicht auf einen zum Zeitpunkt des Eingriffs möglicherweise vernachlässigten Zustand an, sondern es ist maßgebend, daß die Anlage zu einem früheren Zeitpunkt als Wallhecke im Sinne des § 33 anzusehen war.“

Auch eine „Erdschwelle“ reicht als Merkmal eines Walls aus. Auch eine Höhe von 20 bis 30 cm läßt das Wallmerkmal nicht entfallen. § 33 stellt keine Mindestanforderungen auf.

Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:

a) Wall mit Bewuchs

Hier handelt es sich um den klassischen Fall einer (intakten) Wallhecke. Sie ist unstrittig über § 33 geschützt.

b) Unterbrochener, teilweise eingeebener Wall mit Bewuchs

Ursachen hierfür sind häufig:

- Es findet keine Wallpflege statt; der Wall wird mit der Zeit abgetragen.
- Der Wall ist Viehtritt, Viehverbiß ausgesetzt und wird dadurch abgetragen.
- Der Wall wird angepflügt, „überpflügt“ und dadurch beeinträchtigt.

Auch bei dem unterbrochenen, teilweise eingeebneten Wallkörper mit Bewuchs handelt es sich um eine Wallhecke. Entscheidend ist, daß durch eine Gesamtschau aller vorhandenen Beweismittel der Verlauf der Wallhecke erkennbar ist und daraus auch auf ihr Vorhandensein an dieser Stelle Rückschlüsse gezogen werden können. Das Verwaltungsgericht Stade hat im Urteil vom 14. 08. 1991 (6 A 28/91) zu dieser Problematik festgestellt, daß eine durchgehende Erdaufschüttung für das Vorhandensein einer Wallhecke nicht erforderlich sei, es vielmehr darauf ankomme, daß die Funktion gegeben sei. Der Charakter einer Wallhecke wird nicht dadurch beseitigt, daß Lücken im Wallkörper vorhanden sind. Als Beweismittel zum Nachweis dafür, daß vormals eine intakte Wallhecke vorhanden gewesen ist, sind z. B. Karten, topogra-

wie auch historische Karten heranzuziehen, Luftbildaufnahmen, eine Ortsbesichtigung kann vorgenommen werden, und es können auch Zeugen befragt werden.

c) Beseitigter Wall mit verbliebenem Bewuchs, Einzelbäume

Es handelt sich hier um Fälle, in denen durch starke Inanspruchnahme, mangelnde Pflege oder auch vorsätzliche Zerstörung der Wall beseitigt wurde und zum Beispiel lediglich eine Baumreihe zurückgeblieben ist (auf Stelzwurzeln). Auch hier besteht der Wallheckenschutz. Auch in diesem Fall erfolgt der Nachweis des Vorhandenseins einer Wallhecke durch eine Zusammenschau aller vorhandenen Karten und Bilder und dem sich daraus ergebenden Gesamteindruck hinsichtlich der örtlichen Lage (darauf hat auch das VG Oldenburg in seinem Urteil vom 22. 08. 1991 [2A 230/89] besonders hingewiesen). Schon das Obergericht Lüneburg hatte in einer Berufungsentscheidung – 27. 04. 1988 (30VG A 299/86) – ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Beurteilung der Frage, ob eine Wallhecke vorgelegen hat, nicht der gegenwärtige, möglicherweise verwahrloste, vernachlässigte Zustand entscheidend ist und daß das jetzige Erscheinungsbild untypisch ist, sondern darauf, ob der Gesamteindruck den Eindruck einer gewissen Geschlossenheit vermittelt und die Anlage zu einem früheren Zeitpunkt eine Wallhecke war. Diese Entscheidung des OVG Lüneburg wurde nun auch durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stade vom 29. 10. 1992 erneut bekräftigt.

d) Hecke ohne Wall

§ 33 findet auf diesen Fall keine Anwendung. Ebenenerdig angelegte Hecken genießen nicht den Schutz des § 33.

e) Stark beeinträchtigter Bewuchs, Einzelbäume auf Wall
Folgende Fälle sind denkbar:

- Baumreihe mit Sträuchern auf Wall,
- Baumreihe ohne Sträucher auf Wall,
- Wall mit niedriger Vegetation.

§ 33 NNatG findet auf diese Fälle Anwendung.

f) Wall ohne Bewuchs

Diese Fallkonstellation ist problematisch. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wall vormals bewachsen gewesen ist, § 33 NNatG findet dann Anwendung. Für die Fälle, wo nachweislich ein Bewuchs nicht gegeben war bzw. der Wall so geschichtet ist, daß ein Bewuchs nicht entstehen sollte, kann § 33 NNatG nicht greifen. In Zweifelsfällen sollte zum Schutz des Walls dieser als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Einfriedung

§ 33 Abs. 1 NNatG fordert darüber hinaus, daß der mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wall als Einfriedung diene oder dient. Der Begriff „Einfriedung“ erklärt sich vor allem aus der Entstehungsgeschichte der Wallhecken. Sie waren vormals vorgesehen als Schutzwehr gegen Wildtiere, Vieheinzaunung, Sandfang oder auch Holzlieferant. Vor allem waren sie sichtbares Grenzzeichen und entstanden während der Gemeinheitsteilung ab der 2. Hälfte des

18. Jahrhunderts und der Verkoppelung Mitte des 19. Jahrhunderts.

Der Einfriedung dient ein Wall dann, wenn er das Grundstück ganz oder teilweise vom Nachbargrundstück abgrenzt, das heißt, eine Grenzmarkierung setzt oder setzen sollte in früherer Zeit. Entsprechend dem Urteil des VG Stade vom 14. 08. 1991 ist folgendes zu beachten:

Es ist nicht erforderlich, daß eine Wallhecke zweckgerichtet zur Einfriedung erstellt wurde, es reicht aus, daß dem Wall zu irgendeinem Zeitpunkt die Einfriedungsfunktion zukommt (entschieden wurde zu einem Fall, in dem der Wall durch Grabenaushub entstanden war). Entscheidend ist die grundstücksabgrenzende Wirkung, als sichtbare Abgrenzung bzw. Einhegung verschiedener Flurstücke. Die Abgrenzung des Grundstücks muß nicht ausschließlich durch den Wall erfolgen. Neben diesem Wall kann gleichzeitig auch ein Graben verlaufen, der gleichsam als Abgrenzung dient.

Diese „sichtbare Abgrenzfunktion“ ist auch für neu angelegte Wallhecken zu fordern, um das Erfordernis der „Einfriedung“ zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen sind Wallhecken, die im Zuge von Flurbereinigungsmaßnahmen entstanden sind, Wallhecken im Sinne des § 33 NNatG. Auch Wallhecken, die als Ersatzmaßnahme im Zuge der Eingriffsregelung neu angelegt wurden, unterstehen dem Schutz des § 33 NNatG. Bei Straßen- und Bahndämmen sowie Lärmschutzwällen ist ein Schutz durch den § 33 NNatG nicht gegeben.

2. Schutzbestimmungen

§ 33 Abs. 1 beinhaltet neben der Definition der Wallhecke, d. h. der Angabe des Schutzobjektes, das zugunsten der Wallhecke kraft Gesetzes geltende absolute Beseitigungs- und Beeinträchtigungsverbot.

„Beseitigen“ bezieht sich dabei auf die so erhebliche Schädigung der Wallhecke durch z. B. Abtragen des Walls, Rodung des Gehölzes, extremes Zurückschneiden, daß in den Charakter der Wallhecke soweit eingegriffen wird, daß von deren Vorhandensein sinnvollerweise nicht mehr gesprochen werden kann (so hat es das Bayerische Oberste Landesgericht im Beschluß vom 12. 12. 1986 zum Ausdruck gebracht, Natur u. Recht 1987, S. 280).

Es kann daher das Roden sowie das Abtragen des Walls für sich gesehen eine Beseitigung im Sinne des § 33 NNatG darstellen. Es ist nicht erforderlich, daß grundsätzlich beides zusammentrifft.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 NNatG sind alle Handlungen verboten, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen. „Beeinträchtigen“ bedeutet die Herbeiführung einer nicht ganz unerheblichen Mangelhaftigkeit der Wallhecke durch zum Beispiel Beschädigen des Walls oder Substanzverletzung des Bewuchses. Tathandlungen hierfür können zum Beispiel sein Ausbrechen von Zweigen, Anpflügen und damit Schädigung des Wurzelwerkes, Befestigung eines Stacheldrahtzaunes an den Bäumen, Beweidung, Verbiß. Nur solange die Handlungen und Maßnahmen Pflegemaßnahmen gemäß § 33 Abs. 2 darstellen, sind sie zulässig.

Gemäß § 33 Abs. 2 sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten erlaubt. § 33 Abs. 2 umfaßt allein Pflegemaßnahmen von Privatpersonen.

Diese sollen in eigener Initiative Wallhecken pflegen und erhalten.

Für die Pflege der Wallhecken durch die untere Naturschutzbehörde gilt § 33 Abs. 5 (dazu später). Pflegemaßnahmen sind alle Maßnahmen, die zur Erhaltung und dauerhaften Sicherung sowie einer Wachstumsförderung der Wallhecke dienen sollen. Keine Pflegemaßnahme liegt vor, wenn die Maßnahme allein durchgeführt wird, um angebliche wirtschaftliche Nachteile zu verhüten, und man aus diesem Grund zum Beispiel radikal Überhang zurückschneidet oder Bäume absägt. Pflegemaßnahmen sind das, was fachlich geboten ist, wie zum Beispiel Auf-den-Stock-Setzen, Auszäunen, Neubepflanzen sowie Wiederherstellen des Walls. In Anbetracht der tatsächlichen Situation des ständigen Rückgangs der geschützten Wallhecken ist die Existenzsicherung das zur Zeit erste Ziel. Die Pflege der Wallhecken scheint mir vor diesem Hintergrund noch ein Zukunftstraum.

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 ist die bisherige übliche Nutzung der Bäume und Sträucher erlaubt. Zulässig ist die Nutzung, die zur Zeit des Inkrafttretens des NNatG, 1981, üblich war. Es handelt sich dabei zum Beispiel um die Entnahme von Brennholz sowie die Entnahme von Bäumen (einzelstammweise) zur Verwertung.

Durch die Nutzung darf das Nachwachsen der Bäume und Sträucher nicht behindert werden. Es ist daher das Ausreißen von Wurzeln sowie das Abbrennen und ähnliches verboten.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 37 Abs. 3 Satz 1 NNatG. Das Zurückschneiden ist in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres verboten.

Wichtig sind folgende Hinweise:

a) Das Nutzungsrecht der Wallhecke ist eine zugelassene Maßnahme im Sinne des § 20c Abs. 2 erste Alternative Bundesnaturschutzgesetz. Der Lebensstättenschutz des § 20f Abs. 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz für besonders geschützte Pflanzenarten ist insoweit nicht anwendbar.

b) Besteht die Notwendigkeit, aus Artenschutzgründen einen strengen Schutz zu erzielen, so bedarf es einer besonderen Schutzanordnung gemäß § 41 NNatG bzw. der Ausweisung als Naturdenkmal gemäß § 27 NNatG.

Gemäß § 33 Abs. 3 gilt § 33 Abs. 1 nicht für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes sowie für rechtmäßige Eingriffe.

■ Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur die behördlich angeordneten Maßnahmen. Das Verwenden sowie Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln durch den zum Beispiel einzelnen Landwirt wird von § 33 Abs. 3 NNatG nicht erfaßt.

■ § 33 Abs. 3 beinhaltet den Vorrang der Eingriffsregelung der §§ 7 ff. NNatG. Der Schutz der Wallhecke wird hier über § 7 Abs. 1 NNatG gewährleistet, da die Zerstörung oder Veränderung der Wallhecke den Naturhaushalt wie auch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Zu beachten ist, daß die Auswirkungen des zulässigen Eingriffs auf die Wallhecke abschließend im Eingriffsverfahren behandelt werden. § 33 NNatG findet daneben keine Anwendung, eine Ausnahme gemäß § 33 Abs. 4 NNatG ist in diesen Fällen neben dem vorrangigen Genehmigungsverfahren nicht mehr einzuholen.

■ Zu beachten ist auch hier die Besonderheit der Bauleitplanung. Der Wallheckenschutz nach § 33 ist der Abwägung in der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch zu-

gänglich – § 8a Bundesnaturschutzgesetz. Der Wallheckenschutz ist bei der Abwägung mit einzustellen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Wallhecke, so wie dies vom Gesetzgeber gewollt ist, der ja der Wallhecke einen besonderen Schutzstatus zuerkannt hat (siehe hierzu *Louis*, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, § 8a, Rd-Nr. 31). Über § 8a Bundesnaturschutzgesetz wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Bauleitplanungsverfahren abschließend geprüft; es handelt sich insoweit um einen rechtmäßigen Eingriff im Sinne des § 33 Abs. 3 NNatG, einer Ausnahme nach § 33 Abs. 4 NNatG bedarf es nicht mehr.

■ § 8a Abs. 2 bis 7 Bundesnaturschutzgesetz findet auch auf alte Bebauungspläne Anwendung – § 8c BNatSchG. Dies hat zur Folge, daß es sich auch in diesem Fall (gleichgültig ob der alte Bebauungsplan Festsetzungen für den Eingriff vorsah oder nicht) um einen rechtmäßigen Eingriff im Sinne des § 33 Abs. 3 NNatG handelt. Einer Ausnahme gemäß § 33 Abs. 4 NNatG bedarf es auch in diesem Fall nicht.

3. Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 33 Abs. 4 NNatG Ausnahmen vom Beseitigungs- und Beeinträchtigerungsverbot zulassen.

Diese Ausnahmeregelung ist die speziellere Regelung gegenüber der allgemeinen Regelung des § 53 NNatG. Der Regelungsinhalt des § 33 Abs. 4 umfaßt inhaltlich auch die Befreiungsmöglichkeiten des § 53 NNatG.

§ 33 Abs. 4 nennt alternativ drei Voraussetzungen der Ausnahme, die die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der Wallhecke erlauben. Eine Ausnahme ist möglich, wenn sie:

- a) mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 53 Nr. 1 a). Dies könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn eine überalterte oder stark beschädigte Hecke neu angelegt werden soll. Sobald ein nicht unwesentlicher Nachteil für den Naturhaushalt und die Landschaft zu befürchten ist, ist die Ausnahme unzulässig.
- b) im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist (§ 53 Abs. 1 Nr. 2). Dies sind Fälle, in denen der Straßen-Wegebau, der Gewässerausbau, der Eisenbahnbau, die Flurbereinigung bzw. die Gefahrenabwehr eine Beseitigung oder Beeinträchtigung unumgänglich macht. Da in diesen Fällen jedoch zumeist ein Genehmigungsverfahren vorgeschaltet ist und die Frage des Wallheckenschutzes dort bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung mit entschieden wird, findet sich für diese zweite Alternative nur ein geringer Anwendungsbereich. Es bleiben meines Erachtens nur die Fälle des Katastrophenschutzes bzw. der Gefahrenabwehr, dann, wenn Gefahr im Verzuge droht.
- c) die Erhaltung der Wallhecke den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. Das ist dann der Fall, wenn die Erhaltung der Wallhecke den Betroffenen in seiner Existenz berührt, er aufgrund der Wallhecke das Grundstück nur noch mit Verlust bewirtschaften kann. Die Ausnahme darf dann nicht erteilt werden, wenn damit lediglich eine betriebswirtschaftlich günstigere Grundstücksnutzung ermöglicht wird (mehr Viehhaltung, besserer Maschineneinsatz). Ein rein ökonomischer Nachteil (Erschwernisse, Einbußen) ist hinzunehmen.

Der Wallheckenschutz ist Teil der Sozialbindung. Die Grenzen der entschädigungspflichtigen Enteignung werden hier nicht erreicht.

Die Ausnahme gemäß § 33 Abs. 4 kann durch Verwaltungsakt im Einzelfall oder allgemein durch eine Wallheckenbeseitigungs-Verordnung zugelassen werden. Der Regelfall der Ausnahmereitelung wird der Verwaltungsakt sein. Für die Erteilung durch Verordnung wird zumeist kein Raum verbleiben. Verordnungen sind generell abstrakte Regelungen. Die Ausnahme müßte daher eine so generelle Wirkung entfalten, um den Erlaß einer solchen Wirkung zu rechtfertigen. Ein solcher Fall ist in der Praxis kaum vorstellbar. Allenfalls bei Großvorhaben, wie zum Beispiel einer Flughafenerweiterung, wäre eine derartige Verordnung denkbar. Die Erteilung der Ausnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Es bedarf einer für den Einzelfall vorzunehmenden Abwägung des Naturschutzwertes, des Erhaltungswertes der Wallhecke mit dem im Einzelfall vorliegenden Nutzungsinteresse. Die Bedeutung der Wallhecke für den Standort, für das Landschaftsbild, der Zustand der Wallhecke und vieles mehr sind dabei zu berücksichtigen. Jede Ausnahme kann mit einer Nebenbestimmung – § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz – versehen werden. Diese Nebenbestimmungen sind zum Beispiel in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsfolgen denkbar.

Zu beachten ist hier, daß die Beseitigung der Wallhecke keine Maßnahme im Sinne der ordnungsgemäßen Land- bzw. Forstwirtschaft darstellt. Das Privileg des § 7 Abs. 2 NNatG findet keine Anwendung. Auch hier ist eine Ausnahme einzuholen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Form von Nebenbestimmungen festsetzbar.

4, Vollzugsfragen

Gemäß § 33 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 NNatG sind die Naturschutzbehörden ausdrücklich ermächtigt, öffentlich-rechtliche Pflegevereinbarungen abzuschließen. Zu empfehlen sind hier den unteren Naturschutzbehörden Wallhecken-Pflegeprogramme. Im Einzelfall sind die unteren Naturschutzbehörden auch berechtigt, gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anzuordnen. Ob diese erforderlich sind, ist eine Frage des Einzelfalls, die Kostentragungspflicht liegt gemäß § 29 Abs. 5 NNatG bei den Landkreisen.

Die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung einer Wallhecke ohne Genehmigung bzw. Ausnahme ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 64 Nr. 6 NNatG. Die Geldbuße beträgt gemäß § 65 NNatG bis zu 50 000 DM. Die Geldbuße ist vom Landkreis als zuständiger Ordnungs- bzw. Verwaltungsbehörde festzusetzen.

Als weitere Maßnahme ist die untere Naturschutzbehörde gem. § 63 NNatG berechtigt, beim Vorliegen einer rechtswidrigen Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Wallhecke deren Wiederherstellung anzuordnen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Frage, wer für die Wiederherstellung der Wallhecke in Anspruch genommen werden

kann. Voraussetzung ist, daß die Zerstörung der Wallhecke rechtswidrig erfolgte. Dies ist dann gegeben, wenn die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Wallhecke formell wie auch materiell rechtswidrig war. Formell rechtswidrig war sie dann, wenn keine Genehmigung, Ausnahme zur Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Wallhecke vorgelegen hat, wenn es sich nicht um einen zugelassenen Eingriff gehandelt hat.

Materiell war sie rechtswidrig, wenn kein Anspruch auf Zulassung einer Ausnahme bestand bzw. besteht, mithin auch heute keine Ausnahme mehr zu erteilen wäre. Die Wiederherstellungsverfügung muß gegen den Störer gerichtet werden. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Wiederherstellungsverfügung nur gegen den Handlungsstörer oder auch gegen den Zustandsstörer gerichtet werden kann.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat in seinem Urteil vom 22. August 1991 dazu ausgeführt, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt, der Eigentümer, Pächter usw., für den Zustand rechtlich verantwortlich sei, die Wiederherstellungsverfügung daher gegen ihn gerichtet werden könne. Das Verwaltungsgericht hat damit die Möglichkeit eröffnet, den Zustandsstörer zur Wiederherstellung in Anspruch zu nehmen. Dies ist meines Erachtens nicht richtig.

Gemäß § 33 NNatG ist die Beseitigung und Beeinträchtigung einer Wallhecke verboten. Gefordert wird mithin eine Handlung, ein Tätigwerden des Beseitigers.* Es kann daher meines Erachtens auch nur diese rechtswidrige Handlung mit Sanktionen belegt werden. Nur die Handlung zur Zerstörung und Beseitigung der Wallhecke ist verboten und nicht zum Beispiel der Besitz eines Grundstücks ohne Wallhecke, obwohl dort vormals eine Wallhecke gewesen ist. Anderenfalls könnte jeder Rechtsnachfolger, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt, zur Wiederherstellung verpflichtet werden, obwohl er vielleicht keine Kenntnis von der Existenz der Wallhecke hatte. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat sich meines Erachtens etwas zu leichtfertig die Auffassung zu eigen gemacht, daß auch der Zustandsstörer zur Wiederherstellung verpflichtet werden kann. In dem zugrundeliegenden Fall kam es auf diese Frage nicht an. Der Kläger war zugleich auch Handlungsstörer. Die Aussage des Verwaltungsgerichts Oldenburg hinsichtlich der Inanspruchnahme des Zustandsstörers konnte somit nicht entscheidungserheblich werden. Bedenklich ist, daß sich dieser Auffassung des Verwaltungsgerichts Oldenburg nunmehr auch das Verwaltungsgericht Stade in seinem Urteil vom 29. 10. 1992 angeschlossen hat. Diese Auffassung muß ausdrücklich zurückgewiesen werden. Nur der Handlungsstörer kann in Anspruch genommen werden, die von der unteren Naturschutzbehörde zu fordernden Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, das, was fachlich geboten, erforderlich und geeignet ist, ist auch verhältnismäßig. Dies kann im Einzelfall eine Neuerrichtung bzw. eine Neuanpflanzung sein. Entscheidend ist der bisherige Zustand als Maß dessen, was verlangt werden kann. Eine Überkompensation kann nicht gefordert werden.

Meines Erachtens kann gegenüber dem Zustandsstörer allein die Duldung der Wiederherstellung im Rahmen des § 29 NNatG verlangt werden. Zu beachten ist hier jedoch, daß über § 29 NNatG keine Neuanlage, sondern lediglich eine Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahme, wie zum Beispiel das Schließen von Lücken, verlangt werden kann.

* Auch das Weidenlassen von Vieh ohne Auszäunung der Wallhecke stellt eine Handlung in diesem Sinne dar.

Als weitere Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde kommen sogenannte „Auszäunungsanordnungen“ gegenüber dem Eigentümer bzw. Pächter in Betracht. Diese stellen sich einmal dar als Schutzmaßnahmen im Sinne des § 63 NNatG. Sie sind möglich gegen rechtswidrige Zerstörung oder Beeinträchtigung der Wallhecke durch zum Beispiel Viehverbiß bzw. Viehtritt. Die Auszäunungsanordnung kann dann angeordnet werden, wenn die Zerstörung oder Beeinträchtigung der Wallhecke erfolgt bzw. im Falle einer erstmaligen Beweidung des angrenzenden Grundstücks zu befürchten ist.

Als Maßnahme im Sinne des § 63 Abs.1 NNatG kann insofern zum Beispiel die Anlage eines Zaunes auf Kosten des Eigentümers bzw. Pächters als Störers angeordnet werden. Es ist das verhältnismäßige Mittel zu fordern. Das verhältnismäßige Mittel ist dasjenige, das die untere Naturschutzbehörde

als erforderlich ansieht, um den Schutz der Wallhecke zu gewährleisten.

Liegen die Voraussetzungen des § 63 nicht vor, liegt zum Beispiel kein Verstoß gegen § 63 NNatG vor, ist die Auszäunung zur Pflege bzw. Entwicklung der Wallhecke aber erforderlich, so kann der Eigentümer bzw. Pächter zur Duldung der Pflege gemäß den §§ 33 Abs. 5, 29 Abs.2 NNatG in Anspruch genommen werden. Als eine solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme kann zum Beispiel auch das Umsetzen, Versetzen vorhandener Zäune angesehen werden.

Anschrift der Verfasserin

RD'in Franzis Kathe
Nieders. Umweltministerium – Referat Naturschutzrecht
Archivstraße 2 · 30169 Hannover

Aktuelle Fragen zum Schutz von Wallhecken

Ergebnisse des Seminars

von Doris Schupp

In den letzten Jahren sind in vielen Kreisen Aktivitäten zum Wallheckenschutz angelaufen, wie z.B. Bestandskartierungen oder Wallhecken-Pflegeprogramme; einige davon wurden im Seminar vorgestellt. Die Bemühungen müssen weiter verstärkt werden.

Welche Möglichkeiten hat eine untere Naturschutzbehörde zur Sicherung des Wallheckenbestands?

Der Vollzug des § 33 muß durch folgende Einzelschritte verbessert werden:

- Kartierung der Wallhecken,
- Verfolgung von Verstößen gegen den Wallheckenschutz,
- Anordnung von Maßnahmen gemäß § 63 NNatG, z.B. Einzäunungen,
- bessere Unterlagen in Eingriffsverfahren fordern: nicht nur die Gehölze sind zu betrachten, sondern das gesamte Wallhecken-Ökosystem.

Diskussionsbedarf besteht noch bei der Frage, ob beispielsweise Wallheckenschauen ein geeignetes Instrument zur Verbesserung des Vollzugs wären und wie sie zu organisieren wären; strittig war, ob es sinnvoll wäre, auch Wallhecken – wie besonders geschützte Biotope – in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß § 31 NNatG aufzunehmen. Von besonderem Interesse schließlich sind weitere Fördermöglichkeiten für Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Wallhecken.

Wie sollen Pflegemaßnahmen aussehen?

- Die Auswahl der zu pflegenden Wallhecken und Art der Maßnahmen sollte nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen und an die konkrete Wallhecke angepaßt sein; dies ist bisher oft nicht der Fall.

- Das Aufsetzen von Wällen mit nährstoffreichem Substrat verändert die Wallvegetation und muß deshalb vor allem bei bisher nährstoffarmen Wällen kritisch geprüft werden.

- Totholz sollte mehr als bisher üblich in der Wallhecke belassen werden.

- Anzustreben ist eine dichte Strauchschicht; werden Gehölze auf den Stock gesetzt, sollte dies nicht zu tief erfolgen, vor allem, wenn der Wall anschließend aufgesetzt wird. Vermutlich ist allgemein eine Stockhöhe von 60–80 cm sinnvoll.

- Insgesamt fehlen bisher wissenschaftliche Dokumentationen und Vorher-Nachher-Untersuchungen zur Auswirkung bestimmter Pflegemaßnahmen auf Vegetation und Tierwelt.

Wallhecken gemeinsam schützen: Zusammenarbeit von Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden, Landwirtschaft u. a.

Zum gegenseitigen Verständnis zwischen Naturschutzbehörden und -verbänden leistete das Seminar einen wichtigen Beitrag. Auch die Bedeutung der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft wurde einmal mehr deutlich. Das besichtigte Flurbereinigungsverfahren Ardorf kann in vielerlei Hinsicht als vorbildlich gelten. Doch ist künftig verstärkt auf die *Qualität* von Wallhecken und Wallheckenlandschaften zu achten und nicht nur auf die *Quantität*.

Es wurde deutlich, daß Wallhecken auch ein wirtschaftlicher Faktor sind. Zum einen werden in der Wallheckenpflege Arbeitsplätze geschaffen. Dafür fließen Fördermittel aus ABM-Programmen, zunehmend auch Gelder der EU, in strukturschwache Räume. Im Vergleich zu teuren Wirtschaftssubventionen können in der Landschaftspflege für gleiches Geld sogar weit mehr Arbeitsplätze für die Region entstehen.

Zum anderen stellen die Wallhecken ein bisher noch ungenutztes Potential für den Fremdenverkehr dar. Die besondere Attraktivität der Wallheckenlandschaft für naturnahen Urlaub soll künftig stärker als bisher herausgestellt werden.

Anschrift der Verfasserin

Dipl.-Ing. Doris Schupp
Nieders. Landesamt für Ökologie – Fachbehörde f. Naturschutz
Scharnhorststraße 1 · 30175 Hannover

Naturschutzkonzepte für die Erhaltung und Entwicklung von Kalkmagerrasen

von Eugen Berg

1. Ausgangslage

Will man Naturschutzkonzepte im Sinne von Handlungsanweisungen für die Erhaltung von Magerrasen aufstellen, müssen folgende Fragen geklärt sein. Diese Grundsatzfragen verdeutlichen die Ausgangshypothesen des Verfassers:

- **Leitbilddefinition:** Was will der Naturschutz primär, Wald oder Offenland?
- **Standortfaktoren und Nutzungsgeschichte:** Was sind Magerrasen und wie sind sie entstanden?
- **Zieldefinition:** Welche Magerrasen-Typen sollen erhalten werden?
- **Machbarkeit:** Was kann der Naturschutz finanziell und organisatorisch leisten?

Die Erhaltung der Magerrasen ist dabei nur ein Teilproblem zur Sicherung des Grünlandes allgemein. Die Probleme und Erfahrungen, die bei der „Heide-Pflege“ entstanden sind, sind grundsätzlich auch für die „Kalkmagerrasen-Pflege“ bedeutsam. Die Erhaltung von Grünland (einschließlich der exquisiten Formen „Kalkmagerrasen“ und „Zwergstrauchheiden“, deren Standorte durch einen Nährstoffexport geprägt sind) ist dabei untrennbar mit der bäuerlichen Viehwirtschaft verbunden; ohne Schafe, Rinder, Pferde gab es kein Grünland und kann es auf Dauer auch in der Zukunft nicht geben. „Grünland-Erhaltung“ ohne Vieh ist auf großer Fläche nicht möglich, die Produktion von Biomasse als Abfall auf „Pflege-Grünland“ ist abzulehnen. Es ist daher Sache des Naturschutzes, wenn er Grünland großflächig erhalten will, eine optimale Viehhaltung zu ermöglichen oder zu organisieren. Die Sicherung von kleinen, isoliert liegenden „Grünland-Inseln“, die manuell „gepflegt“ werden, kann nicht das Ziel des Naturschutzes sein.

2. Ziele des Naturschutzes, was will der Naturschutz?

Das Oberziel des Naturschutzes gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz lautet kurzgefaßt: Natur- und Landschaft sind als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Dieses Oberziel umfaßt zwei gleichrangige Teilziele:

1. **Das ökologisch-ökonomische Ziel:** Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist als Lebensgrundlage des Menschen langfristig zu sichern. Die Ökologie als Lehre vom Haushalt der Natur ist danach die Grundlage der Ökonomie als Lehre vom „Haushalten“. Damit soll die Befriedigung der Lebens- und Nutzungsansprüche auch künftiger Generationen an die Natur sichergestellt werden. Zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes gehört die Erhaltung der Naturgüter (Boden, Klima, Wasser, Luft)

sowie der Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme; dies setzt eine angemessene Vielfalt an Pflanzen und Tieren voraus.

2. **Das Ziel der Erholungsvorsorge:** Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist zu sichern, womit gesunde Lebensgrundlagen für die Bevölkerung erhalten werden sollen. Eine allgemein von der Gesellschaft als „schön“ empfundene Landschaft soll geschützt und gestaltet werden.

Zusammengefaßt wird folgende Arbeitshypothese formuliert:

Zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist die Gesamtlandschaft so zu erhalten und zu gestalten, daß das „Ökosystem“ funktioniert, also die Stoff-, Energie- und Informationskreisläufe gesichert sind. Dabei sind grundsätzlich möglichst „selbstregelnde Ökosysteme“ anzustreben, die steuernde Einflußnahme durch den Menschen ist möglichst zu begrenzen. Die Erhaltung aller nicht durch den Menschen unmittelbar gesteuerten Ökosysteme mit natürlicher Dynamik (Wälder, Feuchtgebiete) muß daher an oberster Stelle stehen!

Bei Kultur-Ökosystemen muß die Erhaltung der Naturgüter durch standortgerechte Bodennutzungsformen sowie die Vernetzung der einzelnen Lebensräume zum notwendigen Gen- und Artaustausch vorausgesetzt werden. Auch hier sollte der „Steuerungsaufwand“ möglichst gering sein.

Es ist nicht Ziel des Naturschutzes, alle Pflanzen und Tiere „für sich selbst“ zu erhalten, Artenverluste sollen jedoch aufgrund des genetischen Informationspotentials vermieden werden. Zu erhalten sind daher vordringlich alle endemischen und weltweit im Bestand bedrohten Arten in ausreichend großen Populationen in ihren Hauptverbreitungsgebieten. Dazu gehören die heimischen Kalkmagerrasen-Pflanzenarten nicht, die Mehrzahl der Magerrasen-Pflanzenarten kommt in Südniedersachsen an ihrer Verbreitungsgrenze vor.

Die Ökosysteme müssen unter Beachtung der Minimalareale in ausreichender Größe vorhanden sein; erst wenn optimale „Kernzonen“ gesichert sind, können Vernetzungsaktivitäten sinnvoll sein (es muß etwas zum Vernetzen da sein!). Heute finden sich meist nur kleine, isoliert liegende Flächen. Das Landschaftsprogramm Niedersachsen fordert daher auch eine Verdoppelung der Halbtrockenrasenfläche.

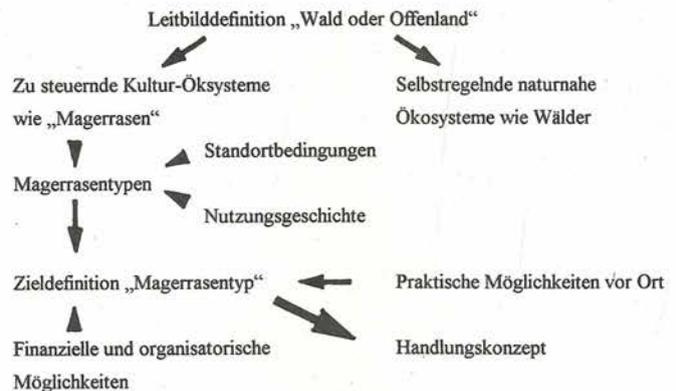


Abb. 1. Zieldefinition.

Bei einer derartigen Naturnutzung würde gleichzeitig ein Landschaftsbild entstehen, das von der Mehrzahl der Bewohner als „schön“ empfunden würde, nämlich das Abbild einer kleinstrukturierten, abwechslungsreichen und naturnahen Kulturlandschaft.

3. Der heutige Zustand von Natur und Landschaft und wie es dazu gekommen ist

Das oben skizzierte Wunschbild des Naturschutzes steht heute vor allem im Widerspruch zu den realen Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft sowie zu den Anforderungen der Gesellschaft an die Mobilität und den dadurch bedingten notwendigen Verkehrswegen. Diesen gesellschaftlichen Widerspruch kann der Naturschutz mit seinen beschränkten Mitteln nicht lösen, er kann grundsätzlich nur punktuelle Verbesserungen erreichen; das heißt, er muß seine bescheidenen Mittel auf das konzentrieren, was mit möglichst geringstem Aufwand möglichst größte Effekte bewirkt. Bei der Bestimmung der Maßnahmenkonzeption sind immer die aktuell gültigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen maßgeblich, sie bestimmen letztlich die momentanen Naturschutzkonzepte. Der aus „Naturschutzsicht“ propagierte „ideale“ Natur- und Landschaftszustand wechselt daher in Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Epochen.

Tatsächlich hat sich ja auch die Kulturlandschaft Mitteleuropas als Ergebnis der jahrhundertalten Arbeit der Bauern und Förster mehrfach grundlegend geändert. Ihre tradier-

ten praktischen landschaftsökologischen Kenntnisse hatten zu einem klassischen, an den naturräumlichen Verhältnissen orientierten Nutzungsmuster geführt. Die Verteilung von Wald, Acker, Grünland sowie nicht oder wenig genutzten Lebensräumen hatte sich über lange Zeiträume stabilisiert, entsprechend konnten sich dem Lebensraum-Mosaik spezifische und oft artenreiche Lebensgemeinschaften anpassen.

Versucht man einen kurzen Abriss der Landschaftsentwicklung Mitteleuropas unter besonderer Beachtung des Grünlandes bzw. der Magerrasen, können grob abgegrenzt fünf „Epochen“ unterschieden werden:

■ Die Waldzeit (vgl. Tab. 1):

Über die Pflanzenwelt in dieser Zeit liegen keine detaillierten Kenntnisse vor, zumal die pollenanalytischen Ergebnisse aus Mooren nicht unbedingt Rückschlüsse auf die entfernter liegenden Landschaften zulassen. Sicher ist eine fast geschlossene Bewaldung mit geringen lokalen menschlichen Einflüssen auf den Wald anzunehmen. Nur lokal werden baumarme Flächen auf Extremstandorten und in Flußauen vorhanden gewesen sein. Darüber hinaus ist anzunehmen, daß es bei dem Reichtum an Großwild (Auerochse, Wisent) stellenweise stark vom Wild verbissene offenere Flächen gegeben hat. Auf diesen Inseln werden typische Grünlandarten aufgetreten sein.

■ Die Wald-Weidezeit:

Bis zu dem Beginn des frühen Mittelalters traten dann starke menschliche Einflüsse auf den Wald auf. Über die Sonderstandorte hinaus verursachte die Waldweide mit Streunutzung stark gelichtete Wälder mit vielen offenen Flächen.

Tabelle 1. Epochen

Epoche	Waldzeit	Wald-Weidezeit	Hutungszeit	Grünlandzeit	Heute
Zeitraumen typische Merkmale	Im Neolithikum bauarme Flächen nur an wenigen extremen Standorten in Fußauen, auf Felsen, in Mooren, aber offenere Teilflächen durch starken Wildverbiß	Bis frühes Mittelalter Auflichtung des Waldes über Extremstandorte hinaus durch Beweidung (Waldweide mit Rindern, Pferden, Schweinen), Streunutzung	Bis Verkoppelung Ende des 19. Jahrhunderts, Allmende Flächen werden intensiv mit Schafen beweidet	Bis in die fünfziger Jahre mäßiger Kunstdüngereinsatz, auf den Bauernhöfen geschlossene Nährstoffkreisläufe	Intensiver Landbau mit hoher positiver Stickstoffbilanz, Futtermittelimporte, Trennung von Ackerbau und Viehzucht
Grünlandgesellschaften	Großflächig nicht vorhanden	Inselhaft an Siedlungen im Wald und an Gewässern	Großflächig Magerasen und Streuwiesen durch starken Nährstoffexport auf die wenigen Äcker	Großflächig mäßig gedüngte Arrhenatherion- und Calthion-Wiesen, klassische Gesellschaften	Kleinflächig Intensivgrünland aus wenigen Arten
Magerrasen	Nicht vorhanden bzw. nur auf Felsen	Durch geringen Nährstoffexport inselhaft im Wald vorhanden	Großflächig dominierend, intensive Beweidung mit Schafen	Flächig vorhanden, z. T. Aufforstung, z. T. Brachfallen, z. T. Beackerung, z. T. Beweidung mit Rindern. z. T. Mahd	Kleinflächig vorhanden, Brachfallen, Verbuschung, Nährstoffimport durch Luft, Pflege durch Naturschutz
Orchideenarten im Landkreis Hildesheim nach Böse und DoebeI	?	?	<i>Spiranthes spiralis</i> <i>Orchis morio</i> <i>Anacamptis pyramidalis</i>	<i>Orchis purpurea</i> <i>Orchis militaris</i> <i>Gymnadenia conopsea</i>	

Grünländer und Magerrasen entstehen auf größeren Teilflächen.

■ Die Hutungszeit (Molinion-Epoche):

Die Phase bis zur Verkoppelung in der Mitte des letzten Jahrhunderts wird geprägt durch einen starken Nährstoffexport von den Allmendeflächen auf die kleineren ackerbaulich genutzten Flurstücke. Diese Form der Landnutzung trug auf großen Flächen nicht zur Erhaltung des Naturgutes Boden bei. Die hierdurch entstandenen Pflanzengesellschaften auf extrem „armen“ Standorten sind unter den heutigen Produktions- und Immissionsbedingungen überhaupt nicht mehr in größeren Komplexen zu erhalten. Aus dieser Zeit stammen die großflächigen intensiv beweideten Kalk-Magerrasen (*Gentiano-Koelerietum*, ohne die Orchideenvielfalt der späteren verbrachten Halbtrockenrasen aus hochwüchsigen Arten wie *Orchis mascula*, *Orchis militaris*, *Gymnadenia conopsea* usw.) sowie Zwergstrauchheiden, Streuwiesen des Verbandes Molinion und besonders lichte Eichenwälder.

■ Die Grünlandzeit (Calthion-Epoche):

Die nächste Phase war geprägt durch eine geregelte land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit mäßigem Mineraldünger-Einsatz. Die Bauernhöfe waren so organisiert, daß mit möglichst geringem Fremdmittel Einsatz (Mineraldünger, Futtermittel) möglichst optimale Erträge erzielt wurden. Ackerbau und Viehzucht waren untrennbar verbunden. Aus dieser Zeit bis in die sechziger Jahre stammen die artenreichen Glatthaferwiesen, Weidelgras-Weißkleeweidens, Feuchtwiesen des Verbandes Calthion und die durch nachlassende Nutzungsintensität zunehmend „versaumten“ Halbtrockenrasen bzw. die gemähten Kalk-Magerrasen mit einem größeren Reichtum an Orchideen (*Mesobrometum*). Typisch für diese Zeit ist auch die zeitweilige Beackerung der Magerrasen-Flächen mit anschließendem Brachfallen und Wiederentwicklung von Magerrasen.

■ Heute (Agropyron-Epoche):

Seit Beginn der sechziger Jahre ist nunmehr ein erneuter dramatischer Wandel hoher Dynamik in der Kulturlandschaft zu verzeichnen. Mehr und mehr wurden unter den Bedingungen des EG-Marktes die Standorte nivelliert, tradierte Nutzungen in kurzer Zeit eingestellt und die Nutzungsintensität im Landbau stark erhöht. Der bis dahin in den Bauernhöfen gut organisierte Nährstoffkreislauf wurde bewußt unterbrochen, es ist heute ein extremer Nährstoffimport durch Mineraldünger, Futtermittel, Immissionen zu verzeichnen. Der Stickstoffüberschuß auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche allein durch importierte Futtermittel und aufgebrauchte Mineraldünger stieg in Niedersachsen von 13 kg N/ha im Jahr 1950 auf 128 kg N/ha 1985. Auch die heutigen Allmendeflächen, dies sind die Naturschutzflächen in der öffentlichen Hand, unterliegen diesem Nährstoffimport durch Immissionen und wilde Abfallablagerungen. Kennzeichnende Pflanzengesellschaften sind artenarme Grünländer aus wenigen weitverbreiteten Arten (*Agropyron*- und *Rumicium*-Gesellschaften) und z. B. Wälder, deren Bodenvegetation zunehmend durch Stickstoffzeiger geprägt wird. Die Magerrasen verkommen zu Pflegefällen des Naturschutzes.

Allein diese Epochen-Aufzählung macht deutlich, daß der alleinige Verweis auf irgendeinen historischen, angeblich aus

Naturschutzsicht optimalen Zustand, wie z. B. bei den allbekannten „Roten Listen“ auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der nachweisbar größten Pflanzenarten-Vielfalt, nicht sinnvoll ist.

Er ist nicht zulässig, weil er die bestimmenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vernachlässigt (feudale Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur), und er berücksichtigt nicht, daß die Landwirtschaft teilweise im Widerspruch zu dem Naturschutzziel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes betrieben wurde (z. B. Devastierung der Böden). Bei der Bestimmung eines aus Naturschutzsicht „Ideal-Zeitpunktes“ kann für großflächige Maßnahmen nur die vorletzte „Calthion-Epoche“ in Frage kommen, aber auch der dadurch verursachte Landschaftszustand muß unter den heutigen Immissions- sowie Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft als nur schwer erreichbar gelten, da die aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten entscheidend sind. Das heißt konkret, Abschied nehmen von Illusionen insbesondere beim Grünland (großflächige *Arrhenatherion*- und *Calthion*-Gesellschaften wird es nicht wieder geben).

Und auch bei den Kalkmagerrasen wird das, was ursprünglich in der „Molinion- und der Calthion-Epoche“ an Arten vorhanden war und später durch die Verbrachung aufgenommen hat, auf größeren Flächen nicht zu erhalten sein. Lediglich auf „Inselflächen“ mit hohem Pflegeaufwand ohne eine allzu große Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dies möglich sein.

4. Handlungskonzepte für Südniedersachsen

Vor dem Hintergrund der seit Jahrhunderten bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Natur umfaßt das Handlungskonzept zur Erhaltung von Grünland allgemein und von Kalkmagerrasen speziell im Mittelgebirge zwei Schwerpunkte: den Schutz großflächiger Magerrasen durch bäuerliche Viehwirtschaft (mit Beweidung, nach Hofmeister 1984 im Mittelleine-Innerste-Bergland nur *Gentiano-Koelerietum* mit Beweidungscharakter vorkommend), sowie die Sicherung von besonderen Inseln durch Pflegemaßnahmen und bäuerliche Nutzung. Beide Maßnahmen sind untrennbar verbunden!

Die teilweise Reduzierung der Pflanzen-Artenvielfalt auf Teilflächen, die durch die Verbrachung besonders artenreich sind, wird dabei bewußt, z. B. durch eine Beweidung, in Kauf genommen. Andererseits wird z. B. durch eine Beweidung in der Regel die Vielfalt an Wirbellosen-Tierarten erhöht, und weidefeste (*Teucrium*, *Thymus*, *Helianthemum* usw.) sowie kurzlebige Arten, die offene Kleinstflächen benötigen, wie *Gentiana ciliata* und *G. germanica* werden gefördert.

Da alle typischen Arten auf gleicher Fläche mit einheitlicher Bewirtschaftung nicht erhalten werden können, sind möglichst große Flächenkomplexe, die auch betriebswirtschaftlich besser nutzbar sind, zu bilden und differenziert zu nutzen. Wie in den früheren Epochen, sind schärfer beweidete (siedlungsnah) Flächen, schwächer beweidete Flächen (siedlungsfrem) und nur episodisch genutzte Flächen („Ziehharmonika-Sukzession“) möglich. Daraus ergibt sich ein zeitliches und räumliches Nebeneinander verschiedenster Magerrasen-Typen.

4.1 Flächiger Grünlandschutz durch bäuerliche Nutzungen

Zum einen soll die Nutzungsintensität in der Kulturlandschaft möglichst großflächig auf einem niedrigen bis mittleren Steuerungs-Niveau erhalten bzw. auf dieses zurückgeschraubt werden. Dies geht großflächig nur durch bäuerliche Nutzungen; es sind daher die Wirtschafts- und Produktionsweisen unter Beachtung der ökonomischen Existenzbedingungen der Landwirte zu erfassen. Die Naturausstattung in der Kulturlandschaft läßt sich letztlich nur sichern, wenn eine produktiv wirksame Nutzung möglich ist, bei der Aufwand und Ertrag in Übereinstimmung stehen müssen. Nur dann ist eine dauerhafte „Pflege“ = Nutzung der Lebensräume sichergestellt.

Der Naturschutz will also als Form der Agrarpolitik großflächige standortangepaßte extensive Nutzungen für die Landwirte ökonomisch möglich machen und Lebensräume über längere Zeiträume hinweg durch kontinuierliche Nutzungen stabilisieren, damit diese Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten besiedelt werden können. Eine solche pflegliche landwirtschaftliche Nutzung läßt sich unter den heutigen Marktbedingungen nur durch direkte oder indirekte Stützungsmaßnahmen sicherstellen.

Auf Initiative des Landkreises Hildesheim und der hiesigen Paul-Feindt-Naturschutz-Stiftung bei dem niedersächsischen Landwirtschaftsminister wurde durch das Land Niedersachsen für den Raum „Sieben Berge/Sackwald“ im Landkreis Hildesheim eine agrarstrukturelle Vorplanung erstellt, um mit den finanziellen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft („flankierende Maßnahmen“) großflächig eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Es wurde ein Programm entworfen, in dem die Betroffenen – Naturschutz und Landwirtschaft – von Anfang an in enger Kooperation zusammengearbeitet haben (ein Programm von der Basis). Neben einer Extensivierung der Ackernutzung war vor allem die Erhaltung und Rückentwicklung von Magergrünland ein Schwerpunkt des Programms.

Das Programm liegt derzeit der Europäischen Gemeinschaft zur Notifizierung vor. Wird es genehmigt, soll es nach einer Testphase im gesamten niedersächsischen Bergland angewandt werden.

Als Grundlagen für die Entwicklung dieses Programms galten:

- Erfassung und Berücksichtigung der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe (Ackerbaubetrieb, Mischbetrieb, Größe, Arbeitskräfte usw.),
- Berücksichtigung der natürlichen Standortvoraussetzungen (Biotopkartierung),
- Betonung der naturräumlichen Situationen und naturraumspezifischer Naturschutz-Ziele (regionalisierte Programme),
- Überwachbarkeit des zweckentsprechenden Mittelsatzes,
- Schaffung von Anreizen für gewinnorientiertes Wirtschaften als Grundlage für eine dauerhafte Tätigkeit,
- Vermarktungsfähigkeit der erzeugten Produkte. Dazu soll ein „Regionsimage“ für die Produkte durch hochwertige Qualität und für den Verbraucher nachvollziehbare Erzeugung geschaffen werden. Voraussetzung ist jedoch eine kontinuierliche Lieferung in ausreichender Menge.

Zusammengefaßt heißt das, das Grünland soll kein „Pflegefall“ sein, bei dem die produzierte Biomasse ärgerlicher Abfall ist, sondern ein Objekt der nachhaltigen Naturnutzung.

Folgende Maßnahmen sind z. B. für Grünland vorgesehen, und je nach Standortgüte sind folgende Ausgleichsbeiträge zu leisten:

4.1.1 Mäßig extensive Grünlandnutzung auf besseren Standorten (insbesondere Flußauen)

- Anlage durch Ansaat: 950–1000 DM/ha,
- extensive Bewirtschaftung als Mähwiese/Mähweide (erster Schnitt ab 1. Juni, keine Silage, maximal 80 kg N/ha/a): 390–440 DM/ha,
- extensive Bewirtschaftung als Weide (bis 1. Juni max. 2 GVE/ha, danach 3 GVE, keine N-Düngung bis 1. Juni): 270–320 DM/ha.

4.1.2 Extensive Grünlandnutzung

- Beweidung von Magergrünland mit Schafen (max. 1,2 GVE/ha, keine Zufütterung, keine Düngung): 572 DM/ha, wenn kein Mutterschafprämienanspruch besteht,
- maschinelle Pflegemahd von Magergrünland mit Heunutzung: 560 DM/ha,
- Neuanlage von Magergrünland: 850–900 DM/ha.

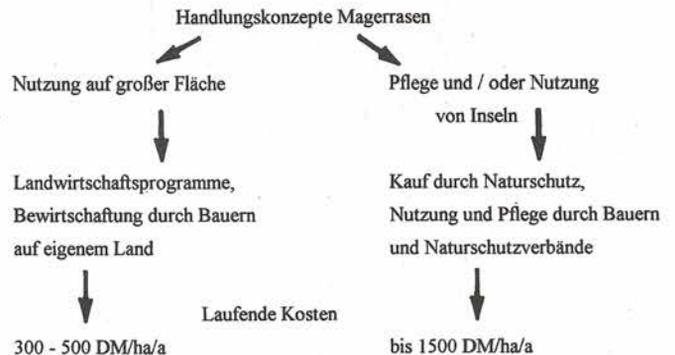


Abb. 2. Handlungskonzepte.

4.2 Erhaltung von Naturschutz-Inseln

Darüber hinaus soll zum anderen auf einzelnen Flächen im Sinne eines Kultur-Landschaftsmuseums die Lebensraumvielfalt dokumentiert werden, die unter völlig anderen agrarischen Bedingungen des letzten Jahrhunderts entstanden ist. Es sind isolierte Inselflächen, die sich unter den heutigen agrarindustriellen Bedingungen nicht mehr im Sinne des Naturschutzes nutzen lassen und deshalb der besonderen Pflege bedürfen. Es sind wie Baudenkmale Zeugnisse einer vergangenen Kultur, die Auskunft geben über vergangene Wirtschaftsweisen.

Als Grundlagen für solche Pflegeprogramme müssen gelten:

- Dauerhafte Finanzierbarkeit über längere Zeiträume,
- Dauerhaftes Arbeitskräfte- und Betriebsmittelpotential,

- Einbindung der Inseln in ein großräumiges Naturschutz-Konzept,
- Durchführbar- und Überwachbarkeit.
Konkret sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

4.2.1 Nutzung und Pflege von Halbtrockenrasen

- Erstinstanzsetzung/Beseitigung von Gebüsch: bis zu 10 000 DM/ha,
- Mahd zur Offenhaltung mit Schlegelmäher: 200 DM/ha,
- Pflegemahd mit Hand zuzüglich der Kosten für die Mähgutverwertung: bis zu 1900 DM/ha,
- Starke Beweidung nach Erstinstanzsetzung mit Schafen/Ziegen und Robustrindern: ? DM,
- Dauerbeweidung mit Schafen/Ziegen und Robustrindern: ? DM,
- Neuanlage auf Ackerbrache durch Selbstberasung: 600–800 DM/ha.

4.2.2 Nutzung und Pflege von Magergrünland auf flachgründigen Standorten

- Neuanlage durch Ansaat: 1030–1080 DM/ha,
- Heumahd, Nutzung des Mähgutes: 560 DM/ha,
- extensive Beweidung mit Robustrindern (max 0,8 GVE/ha, keine Düngung, keine Zufütterung): 500 DM/ha, wenn Mutterkuhprämien gewährt werden.

5. Fallbeispiel aus dem Landkreis Hildesheim: Pflege- und Bewirtschaftungskonzept „Magerrasenschutzprojekt Ortsberg“ im LSG Sieben Berge

Im folgenden soll ein Fallbeispiel dargestellt werden, an dessen Umsetzung seit 1990 gearbeitet wird und das seit diesem Jahr im größeren Umfang praktiziert wird. Das Projektgebiet liegt in dem Landschaftsschutzgebiet Sieben Berge/Sackwald, dem Kernbereich des Naturschutzes im Landkreis Hildesheim. Auf kreidezeitlichem Kalkgestein finden sich hier noch viele Halbtrockenrasenreste, Trockengebüsche, wärmeliebende Eichenmischwälder usw. Hier wird außerdem auf rund 25 ha ein großflächiges Ackerwildkraut-Schutzprojekt mit großem Erfolg seit 1986 betrieben.

5.1 Grundsätze zum Projekt

- Die Pflege = Bewirtschaftung orientiert sich an der früher üblichen traditionellen bäuerlichen Nutzung, die zu der Entstehung des Kulturbiotopes Magerrasen geführt hat.
- Die Magerrasen im Projektgebiet sind überwiegend durch eine extensive Beweidung mit Schafen und Jungrindern entstanden; nur selten sind die Flächen auch gemäht worden (ein- bis zweimal),
- Die Kernflächen und insbesondere auch angrenzende Arondierungsflächen mit entsprechendem Entwicklungspotential werden in das Eigentum des Naturschutzes überführt. Im Projektgebiet sind dies der Landkreis Hildesheim und die Paul-Feindt-Stiftung. Die Eigentumsbildung ist notwendig, um insbesondere die dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland zu ermöglichen und um bewirtschaftungsfähige

Gesamtkomplexe zu erhalten. Erfahrungen zeigen, daß bei entsprechender Nutzung sich Ackerflächen auf geeigneten Standorten bei benachbarten Kalkmagerrasen in Magerrasen-Lebensräume in Zeiträumen von 15 bis 20 Jahren entwickeln lassen.

Der Erwerb von solchen Umwandlungsflächen ist langfristig günstiger als eine Pacht oder die dauernde Zahlung von Ausgleichsbeträgen. Allein die „normalen“ Agrarsubventionen betragen für Grünland rund 2000 DM/ha/a, hinzu kommen nach den Landwirtschaftsprogrammen noch zusätzliche Zahlungen in Höhe von 600–1000 DM/ha/a, so daß ein volkswirtschaftlicher Kostenaufwand bis zu 3000 DM/ha entsteht. Ein Kauf bei einem Quadratmeterpreis von 1,10 bis 1,50 DM mit einer kostenfreien Überlassung zur Bewirtschaftung ist daher nach rund 15 Jahren günstiger. Ein weiterer Erwerb über das Projektgebiet hinaus ist jedoch nicht vorgesehen, es sollen keine „neuen Domänen“ entstehen.

- Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich durch Landwirte (praktische ökologische und landbautechnische Kenntnisse, vorhandene Maschinenausstattung und Geräte, Haftpflichtversicherung für die Flächen usw.). Dementsprechend werden Pacht- und Bewirtschaftsvereinbarungen für die naturschutzzeitigen Flächen geschlossen. Die Laufzeit der Verträge beträgt 5 Jahre mit Verlängerungsoption. Private und Naturschutz-Vereins-Initiativen zur Bewirtschaftung können in das landwirtschaftliche Konzept miteinbezogen werden.

- Die heutige Bewirtschaftung muß den aktuellen agrarstrukturellen Rahmenbedingungen Rechnung tragen; sie muß auf Dauer ohne direkte Zuschüsse des Naturschutzes möglich sein. Dies setzt eine „rentable“ Bewirtschaftung voraus, die für den Landwirt finanzielle Anreize aufweist. Die üblichen EG-Agrar-Subventionen sind größtmöglichst auszunutzen. Zur rentablen Schaf- und Rinderhaltung sind deswegen die möglichen Haltungs-Prämien zu beantragen, bei fehlenden Absatzmöglichkeiten bei Schafprodukten sind Rinder vorzusehen (Herdbuchtiere zur Zucht und/oder Fleischproduktion).

- Die Größe der Flächen und die räumliche Lage müssen so beschaffen sein, daß eine kostengünstige und dauerhafte Bewirtschaftung organisiert werden kann. Kleinflächige „Inselbiotope“ außerhalb des Projektgebietes werden bis auf besonders bedeutsame Flächen nicht mehr gepflegt werden können.

- Zur Erfolgskontrolle und Dokumentation der durchgeführten Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen werden floristische Bestandsaufnahmen auf den Flächen durchgeführt. Darüber hinaus bestehen pflanzensoziologische Dauerbeobachtungs-Flächen. Diese Untersuchungen sind langfristig anzulegen, um auch die natürlich jährlich schwankenden Populationsgrößen von Arten beurteilen zu können (besonders auffällig bei Enzian- und Ragwurz-Arten).

- Bei Schafbeweidung sind Landschaftsrassen zu bevorzugen (Rhönschaf, Coburger Füchse usw.); ist dies nicht möglich, werden verbreitete Fleischschafassen eingesetzt (z. B. Schwarzköpfe).

- Bei Rinderbeweidung sind Extensiv-Fleischrindrassen einzusetzen (Mutterkuhhaltung). Wenn möglich, sind „leichte“ regional einheimische Rassen zu verwenden (z. B. Harzer Vieh, Rotes Höhenvieh, Hinterwälder Vieh), ansonsten Ro-

bustrinder ausländischer Herkunft. Zur Verminderung von Tritt- und Erosionsschäden sind besonders Schottische Hochlandrinder geeignet (Endgewicht 400 bis 450 kg, Galloways und Welsh Black sind schwerer). Diese Wildrinder zeichnen sich auch durch eine bessere Verwertung des rohfaserreichen Aufwuchses aus.

Im Gegensatz zu hochgezüchteten Rassen können auf Magerrasen schlachtreife Tiere erzeugt werden. Eine Zufütterung mit Heu ist lediglich im Winter im geringen Umfang erforderlich, da die Wildrinder ihre Fettreserven besser aufbrauchen können. Außerdem ähneln sie im Fraß- und Wiederkäuerverhalten dem Schalenwild, so daß innerhalb der Beweidungsflächen ein Nährstofftransport zu verzeichnen ist mit der Akkumulation des Kotes auf kleineren Teilflächen („Lägerflur-Effekt“).

■ Die Beweidung erfolgt in rotierender Koppelhaltung mit einem räumlichen und zeitlichen Nebeneinander von beweideten und unbeweideten Flächen. Durch den ständigen Umtrieb des Viehs werden die Flächen wie bei den historischen Vorbildern durch Samentransport „vernetzt“.

■ Bei erstinstandgesetzten Flächen mit Gehölzaustrieb ist die Beweidung schärfer durchzuführen, insbesondere mit Rindern aufgrund des weniger selektiven Verbißverhaltens und damit besseren Abweidungsvermögens von Gehölzaufwuchs.

■ Die Beweidungsdichte beträgt im Regelfall weniger als 1 Rind (= Mutterkuh plus Kalb bis zu einem Jahr) bzw. 5 Schafe (plus Lämmer) je ha. Bei erstinstandgesetzten Flächen kann die Beweidungsdichte für begrenzte Zeit höher sein.

■ Die Beweidungsdauer je Koppel beträgt im Jahr 50 bis 100 Tage von Anfang Mai bis Ende Oktober, d. h. je nach Bewuchs und Primär-Produktion sind z. B. für 2 Rinder 3 bis 4 ha Fläche erforderlich zuzüglich Heuflächen für die Winterfütterung. Das Verhältnis zwischen Weide- und Heufläche beträgt rund 4 zu 1. Produktive Heuflächen als Bestandteil des Konzeptes stehen ausreichend in der Leineaue am Eimser Fahlen zur Verfügung.

■ Orchideenreiche Flächen sind möglichst nicht vor dem 15. Juli zu beweiden; ist dies nicht zu umgehen, erfolgt eine mindestens einjährige Beweidungspause.

■ Eine Düngung und die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sind generell nicht zulässig.

■ Eine Zufütterung auf der Fläche ist nicht zulässig (ausgenommen „Anlockfütterung“). Winterweiden mit einer notwendigen Zufütterung mit Rauhfutter werden nur auf festgelegten Teilflächen gestattet (ehemalige Ackerflächen ohne besonderen Vegetationsbestand). Die Heuraufe und der Wasserwagen sind nur auf Flächen ohne besonderen Vegetationsbestand zulässig, da hier die Tiere am stärksten abkoten. Damit wird ein Stofftransport innerhalb der Fläche gewährleistet mit einem Entzug von Stickstoff auf den übrigen Teilflächen.

■ Landschaftstypische Gehölz- und Heckenstrukturen sind zu erhalten und weiterzuentwickeln (parallel zu Wegen, an Geländekanten usw.). Staudensäume an Gehölzen sind partiell von der Beweidung auszuschließen.

■ Die Einzäunung und Koppelunterteilung der beweideten Flächen erfolgt grundsätzlich mit Elektrozäunen. Feste Holzpfähle werden nur als Eck- und Abspannpfosten vorgesehen.

5.2 Bewirtschaftungskonzept

Insgesamt wurden 8 Bewirtschaftungsblöcke gebildet, die derzeit von zwei landwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden: Von einem schafhaltenden Betrieb mit rund 120 Mutterschafen (Schwarzköpfe) sowie von einer extra gegründeten Betriebszweiggemeinschaft mit zwei Bauern, mit dem Ziel, Tiere zu züchten (Highlands) und unter regionalem Markennamen Fleisch zu produzieren. Dabei hat sich die Zucht von Herdbuchtieren der Rassen Welsh Black und Highlands bis zum „BSE-Skandal“ als optimal erwiesen. Wie die Entwicklung unter diesem Einfluß weitergeht, bleibt abzuwarten.

Auch der Absatz von Fleisch dieser Rassen war bisher problemlos und ökonomisch lukrativ. Eine Herde aus rund 25 Kühen der Rasse Welsh Black wird seit 1988 in einem ca. 45 ha umfassenden Grünlandkomplex in der Leineaue geführt, die Nachfrage nach dem erzeugten Fleisch ist derzeit noch größer als das Angebot.

Eine Rinderherde dieser Größenordnung hat sich als betriebswirtschaftlich sinnvoll erwiesen, sie ermöglicht auch eine kontinuierliche Belieferung des Kundenstammes mit Fleisch. Die gleiche Größenordnung wird für das Projektgebiet Ortsberg angestrebt. Zur Zeit werden Gespräche mit einer großen Gemeinschaftsverpflegungseinrichtung geführt; haben diese Verhandlungen mit langjährigen Abnahmegarantien Erfolg, könnte die Herde problemlos verdreifacht werden.

Der Absatz von Schafprodukten (Wolle, Fleisch) ist dagegen derzeit problematisch, lediglich die Herdbuchzucht ist lukrativ. Die Entscheidung, ob Schafe und/oder Rinder gehalten werden sollen, wird nicht nur durch fachliche Anforderungen, sondern auch durch die Bereitschaft der vor Ort tätigen Landwirte bestimmt.

Die Robustrinderhaltung ist weitgehend ohne Winterstall auch auf entfernter liegenden Flächen durchzuführen, so daß im Projektgebiet die Rinder-Beweidung begonnen wurde. Die Haltung lokaler, gefährdeter Haustierrassen kam nicht in Frage, zumal derartige Rassen im Raum Sieben Berge auch nicht mehr vorhanden sind.

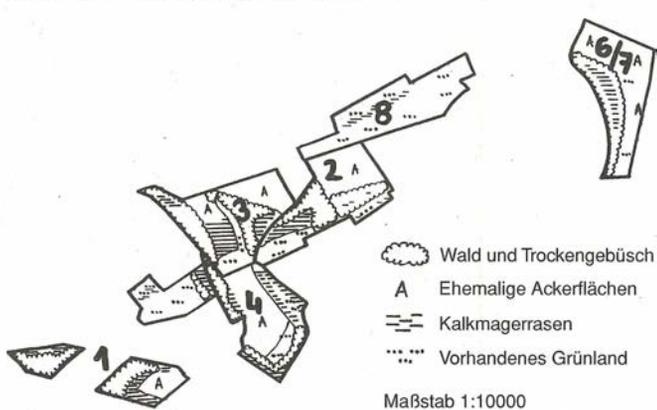


Abb. 3. Bewirtschaftungsblöcke.

Wichtig ist, daß die Bewirtschaftungsflächen räumlich konzentriert sind, um einen leichten Umtrieb zu gewährleisten. Das Bewirtschaftungskonzept umfaßt derzeit (Stand 1994) folgende Flächen (vgl. Abb. 3):

Block	Flurstücke	Größe	Tiere	Teilfl.	Halter
1 Rehberg	16/1, 32, 48/1	3,69 ha	4 Rinder / 16 Schafe	3	BZG/D.
2 Ortsberg	51/1, 55/1, 53, 111/1, 93/3, 56	8,24 Ha	8 Rinder / 16 Schafe	6	BZG/D.
3 Klagesberg Nord	3/1, 12/1	4,93 ha	5 Rinder	2	BZG
4 Klagesberg Süd	46/1	5,1 ha	5 Rinder	2	BZG
5 Wernershöhe	17/1	6,9 ha	7 Rinder	1	BZG
6 Schiefer Holzer Berg	40/1	1,2 ha	5 Schafe	2	D.
7 Schiefer Holzer Berg Landesfl.	47/1, 38/1, 37/1	6,4 ha	30 Schafe	4	D.
8 Schmachtfeld Eigentum D.	119, 13	9,8 ha	50 Schafe	8	D.

Insgesamt werden seit 1994 45,6 ha im Rahmen dieses Projektes genutzt, davon stehen 34,2 ha im Eigentum des Landkreises oder der Stiftung. Hinzu kommen rund 9 ha Grünland in der Leineaue, die als Heuflächen und Herbstweiden benötigt werden und ebenfalls 1994 in das Eigentum des Naturschutzes übergangen. Versuche mit Highlands laufen seit 1992. In diesem Jahr wurden 7 Kühe angeschafft. Eine weitere Highland-Herde wird derzeit für das Gebiet „Gallberg“ bei Hildesheim aufgebaut. Der Austausch von Zuchtvieh und eine gemeinsame Vermarktung wird angestrebt. Schließlich wird eine Kalkmagerrasenfläche auch versuchsweise mit Galloways beweidet.

Bei all diesen Versuchen hat sich gezeigt, daß durch das unselektive Verbißverhalten auch die Gehölze, insbesondere die einjährigen Triebe nach der Entbuschung, abgeäst werden. Bevorzugt wird von den Highlands eine Durchmischung von offenen und bewaldeten bzw. mit Gebüsch bewachsenen Flächen. Das Abkalbungsverhalten ist problemlos. Damit die Tiere nicht zu sehr verwildern und Probleme beim Umtreiben verursachen, und zur Kontrolle, müssen sie in der

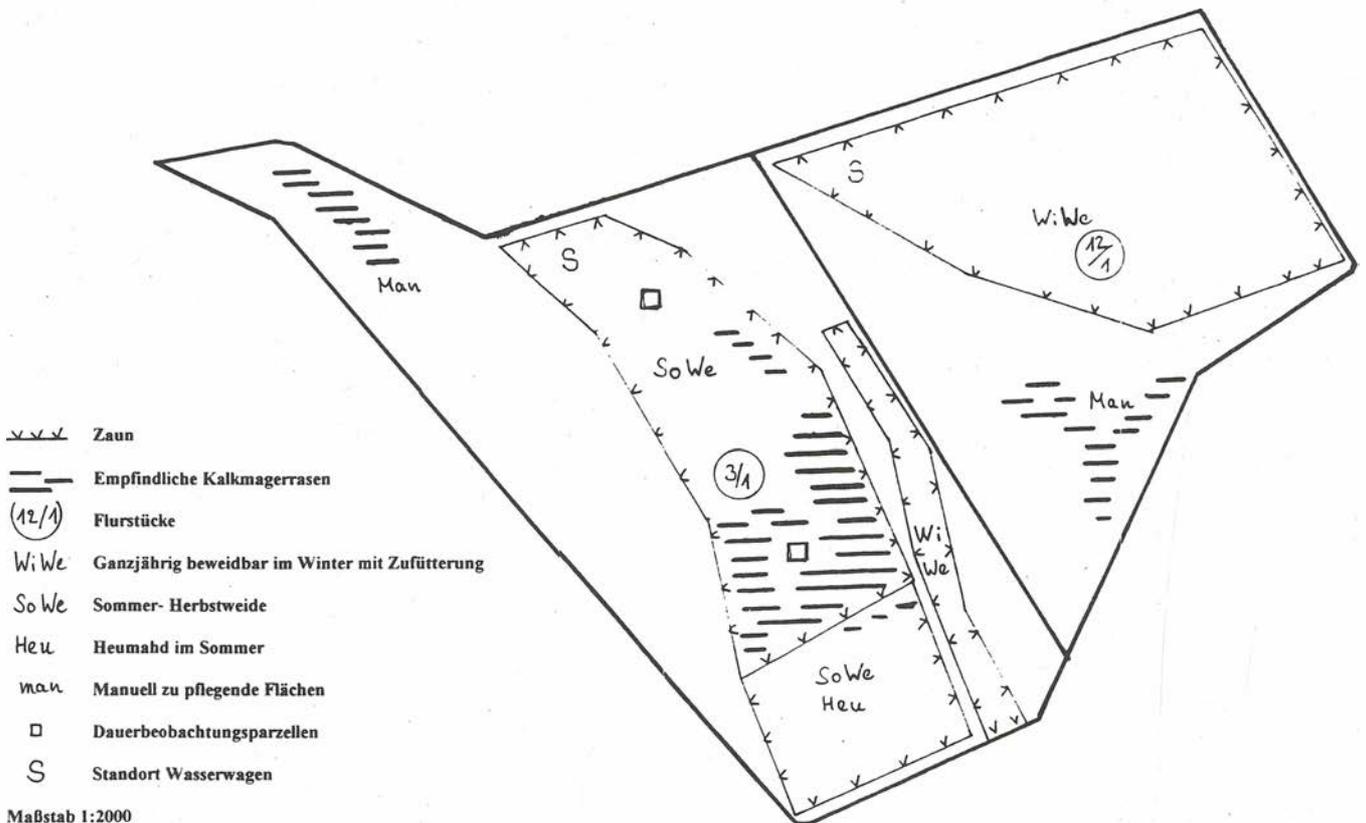
Regel täglich einmal „besucht“ werden. Arbeitsaufwendig für die Bauern ist die Einhaltung der vielen veterinärmedizinischen Vorschriften.

Durch die Auflösung noch bestehender Pachtverträge vergrößert sich die Bewirtschaftungsfläche in den nächsten drei Jahren um weitere 9 ha.

Die Bewirtschaftungsblöcke sind in Karten dargestellt. Eine solche Karte zeigt Abb. 4. Gekennzeichnet durch waagerechte Schraffur sind Teilflächen mit typischer Halbtrockenrasen-Vegetation, auf die bei der Beweidung besonders zu achten ist:

- Keine Beweidung im Winter wegen der bei Nässe auftretenden Trittschäden,
- keine Zufütterungsfläche (Heuraufen-Standort),
- kein Standort von Wasserwagen,
- Beweidung möglichst nicht im Frühjahr vor dem 15. Juli.

Die pflanzensoziologischen Dauerbeobachtungspartellen sind ebenfalls vermerkt. Derzeit sind seit 1990 sechs Kontrollflächen eingerichtet, darüber hinaus werden jährlich floristische und vegetationskundliche Bestandsaufnahmen



Maßstab 1:2000

Abb. 4. Blockkarte Klagesberg Nord / Stollen.

Tabelle 2. Bewirtschaftungsregeln für stiftungs- und landkreiseigene Flächen

Block	Gesamtgröße ha	Grünland ha	Anzahl Tiere	Beweidung So/Wi	Manuelle Pflege, Hinweise
1. Rehberg	5,28	3,69	3 Rinder	So So keine	Nachmahd Stockausschl. im Herbst, außerh. Zaun alle 2 J. mähen Nachmahd Stockausschlag im Herbst Alle 2 Jahre mähen, Mahdgut entfernen
2. Ortsberg	10,15	8,24	7 Rinder	So/Wi Wi So keine So Wi	Nachmahd Stockausschlag, Wi/Wi nur im Bereich Lärchen Heckenentw. am Weg, Wasserwagen, Heuraufe am Nordrand – Nachmahd Stockausschlag Entbuschung im Winter, Nachmahd Stockausschlag im Herbst Heckenentwicklung am Ostrand
3. Klagesberg	9,66	4,93	4 Rinder	So So	Nachmahd Stockausschlag, außerhalb Zaun alle 2 Jahre mähen Nachmahd Stockausschlag, Heckenentwicklung am Ostrand
4. Süd	6,73	5,1	4 Rinder	So/Wi	Entbuschung im Winter, außerhalb Zaun alle 2 Jahre mähen
5. Wernershöhe	6,9	6,9	6 Rinder	So/Wi	Nachmahd Eschenaufwuchs

durchgeführt. Als bemerkenswertes Ergebnis dieser Untersuchungen kann das Auftreten von *Petrorhagia prolifera* in großer Stückzahl auf einer seit 1990 stark durch Schafe beweideten, 1994 nicht genutzten (ruhenden) Fläche genannt werden (Pflanze der Xerothermrassen, stark im Bestand gefährdet). Im übrigen zeigte es sich, daß besonders die Bestände der *Ophrys*-Arten jährlich stark schwanken. So trat *Ophrys apifera* spontan auf einer völlig abgeweideten Schafweide mit offenem Boden mit mehreren Exemplaren auf. Neben Wettereinflüssen scheinen auch bestimmte Zyklen aufzutreten.

Parallel zu den Untersuchungen im Projektgebiet werden Kontrollerfassungen in weiteren Kalkmagerrasen-Gebieten, die unterschiedlich gepflegt werden, durchgeführt (Gallberg bei Hildesheim mit Schafbeweidung und Pflegeflächen, Steinberg bei Wesseln mit jährlicher Schlegelmahd, Abbenser Berg bei Sibbesse mit einer Mahd mit Mähgutentfernung alle drei Jahre, Steinberg bei Freden mit Beweidung durch Galloways).

Dargestellt ist in der Abbildung 4 weiterhin der Zaunverlauf mit Trennung der beweideten und unbeweideten Teilflächen.

Die detaillierte Beweidungs- und Pflegekonzeption für die landkreis- und stiftungseigenen Flächen ergibt sich aus anliegender Tabelle 2.

Die über die normale Bewirtschaftung hinausgehende Pflege ist ebenfalls in dieser Tabelle festgehalten. Insbesondere auf erstinstandgesetzten Flächen und auf Inseln sind weitere manuelle Pflegemaßnahmen durchzuführen. Dieser manuelle Pflegeaufwand soll jedoch in Zukunft weiter begrenzt werden.

Zur Kontrolle und Dokumentation der tatsächlichen Nutzung bzw. Pflege wird eine Schlagkartei geführt.

5.3 Teilnahme am Bergwiesenprogramm des Landes

Parallel zu dem oben dargestellten Programm des Landwirtschaftsministeriums hat das Land Niedersachsen das „Bergwiesenprogramm“ entwickelt. Die Beweidung von Halbtrok-

Tabelle 3. Im Landkreis Hildesheim aktuell vorkommende Arten der Kalkmagerrasen und Trockengebüsche.

w = beweidungsunempfindlich

Art	Status	Art	Status
<i>Alyssum alyssoides</i>	2 w	<i>Melampyrum arvense</i>	2
<i>Aquilegia vulgaris</i>	3	<i>Orchis mascula</i>	3
<i>Aira praecox</i>	2	<i>Ophrys insectifera</i>	3
<i>Anemone sylvestris</i>	2	<i>Ophrys apifera</i>	3
<i>Anthericum liliago</i>	2 w	<i>Orchis militaris</i>	2
<i>Antennaria dioica</i>	2 w	<i>Orchis purpurea</i>	3
<i>Ajuga genevensis</i>	3	<i>Primula veris</i>	3 w
<i>Anthyllus vulneraria</i>	3 w	<i>Polygala vulgaris</i>	3 w
<i>Briza media</i>	3 w	<i>Platanthera chlorantha</i>	3
<i>Bupleurum longifolium</i>	3	<i>Platanthera bifolia</i>	2
<i>Bunium bulbocastaneum</i>	2	<i>Prunella laciniata</i>	1 w
<i>Carex ornithopoda</i>	2 w	<i>Rosa agrestis</i>	1 w
<i>Coronilla coronata</i>	2	<i>Rosa elliptica</i>	2 w
<i>Cypripedium calceolus</i>	1	<i>Rosa arvensis</i>	2 w
<i>Dianthus armeria</i>	3 w	<i>Ranunculus polyanthemus</i>	3 w
<i>Fragaria viridis</i>	3 w	<i>Seseli libanotis</i>	2
<i>Gentianella ciliata</i>	3 w	<i>Salvia pratensis</i>	3 w
<i>Gymnadenia conopsea</i>	3	<i>Salvia verticillata</i>	2 w
<i>Gentianella germanica</i>	3 w	<i>Stachys officinalis</i>	3
<i>Gentiana cruciata</i>	2 w	<i>Stachys recta</i>	2
<i>Genista anglica</i>	2 w	<i>Serratula tinctoria</i>	2
<i>Genista germanica</i>	1 w	<i>Teucrium botrys</i>	2 w
<i>Hippocrepis comosa</i>	3 w	<i>Thalictrum minus</i>	2
<i>Holosteum umbellatum</i>	3	<i>Tanacetum corymbosum</i>	3
<i>Helianthemum nummul.</i>	3 w	<i>Thlaspi perfoliatum</i>	3
<i>Inula salicina</i>	3	<i>Viola mirabilis</i>	3
<i>Juniperus communis</i>	3 w	<i>Veronica spicata</i>	1
<i>Laser trilobum</i>	2	<i>Vicia pisiformis</i>	2
<i>Lathyrus niger</i>	2	<i>Veronica teucrium</i>	3

kenrasen wird danach mit einem Betrag von 600 DM/ha/a gefördert. Als Anschubfinanzierung (Kauf der Herdbüchtiere, Anschaffung von Zäunen und Wasserwagen usw.) soll für mehrere Jahre, wenn möglich, dieses Programm für die Flächen, die mit den Highlands bewirtschaftet werden, von den Bauern in Anspruch genommen werden. Weitere Zuschüsse an die Landwirte erfolgen durch den Naturschutz nicht, langfristig soll die Bewirtschaftung auch ohne die Mittel des Bergwiesenprogramms möglich sein, da die dauerhafte Bereitstellung der Finanzmittel angesichts der bekannten Haushaltslage in Zweifel gezogen werden muß.

Die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Bergwiesenprogramm sind:

- Die Flächen müssen in das Verzeichnis der 28a-Biotop eingetragene sein (Eigentümerinformation) oder in den gekennzeichneten Grünlandgebieten des Landes enthalten sein, beides ist in dem Projektgebiet der Fall.
- Die Förderhöhe beträgt bei der Bewirtschaftungsvariante B 5 „Extensive Beweidung von Halbtrockenrasen und mageren Bergwiesen“ 600 DM je ha und Jahr.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer.
- Ausgeschlossen sind Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Landkreis, Stadt Alfeld) sowie Flächen, die bereits nach anderen Programmen gefördert werden (Eigentumsflächen D., Extensivierungsprogramm).
- Es wurden Flächen in einer Größenordnung von 20 ha für das Programm angemeldet; für sie wurde für 1994 vom Land Niedersachsen eine Förderhöhe von 500 DM je ha festgesetzt

6. Erster Kostenvergleich und Resümee

Hinweise zu den Kosten wurden bereits gegeben. Zu Anfang traten hohe Investitionskosten für den Flächenerwerb auf. Sie betragen für die insgesamt 34,2 ha 464 000 DM (1,35 DM/m²). Davon wurden vom Landkreis Hildesheim 135 000 DM an Zuwendungen an die Stiftung gewährt, diese selbst hat 223 000 DM eingebracht, für den eigenen Erwerb hat der Landkreis 21 000 DM verwendet, das Land Niedersachsen hatte im Rahmen des ehemaligen „Heiden-, Magerrasen-, Kleingewässer-Programms“ 85 000 DM an Zuwendungen aufgebracht. Für den Kauf von Elektrozäunen usw. hat der Landkreis 4000 DM zur Verfügung gestellt. Die Landwirte selbst haben für den Erwerb von Zuchtvieh rund 40 000 DM investiert.

Der schafhaltende Betrieb erhält keine weiteren Zuschüsse des Naturschutzes, er wird durch die EG im Rahmen der Extensivierung gefördert. Außerdem verfügt er über Mutterschaf-Prämien-Kontingente. Er wirtschaftet zum größten Teil auf Eigentumsflächen, aber auch auf öffentlichen Naturschutzflächen.

Wie erwähnt, sollen außerdem Mittel des Bergwiesenprogramms oder des entsprechenden landwirtschaftlichen Programms in Höhe von 500 DM/ha/a in Anspruch genommen werden. Diese EG-finanzierten Extensivierungsprogramme sind in der Laufzeit auf 5 bis 7 Jahre befristet. Nach allgemeiner Einschätzung werden sie nicht verlängert werden, so daß langfristig die Bewirtschaftung ohne direkte Zuschüsse allein durch die Produktion von Fleisch oder Zucht

von Tieren gesichert sein muß. Dies wird in den betriebswirtschaftlichen Berechnungen der Bauern berücksichtigt.

Zum Kostenvergleich kann die Dauerpflege eines weiteren Kalkmagerrasen-Naturschutzgebietes in den Sieben Bergen herangezogen werden, das manuell durch einen Naturschutzverein intensiv unter Schonung insbesondere der Orchideen gepflegt wird.

Das NSG ist insgesamt 9,3 ha groß; davon werden 4,4 ha jährlich gemäht, das Mähgut wird am Rande des Schutzgebietes auf einer Miete als Abfall abgelagert. In den letzten fünf Jahren wurden durch das Land Niedersachsen für die Mahd einer mageren Glatthaferwiese mit Kreiselmäher und Abfallabfuhr im Mittel 900 DM/ha/a bezahlt, für die Mahd mit dem Freischneider 1600 DM/ha/a, daraus ergibt sich ein mittlerer Aufwand von 1153 DM/ha/a.

Zusätzlich wurde ebenfalls ein Flurstück vom Land erworben, und für weitere 4,6 ha wurde Erschwernisausgleich gewährt. Dieser betrug in den letzten sechs Jahren 10 635 DM, im Mittel also weitere 393 DM/ha/a. Daraus ergibt sich ein Gesamtaufwand von 1546 DM/ha Grünland/a für das Land Niedersachsen.

Es muß stark bezweifelt werden, daß dieser Mittelaufwand langfristig für größere Flächen geleistet werden kann.

7. Verwendete Literatur

- Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft (Hrsg.), 1987: Naturschutz – durch staatliche Pflege oder bäuerliche Landwirtschaft. Kassel.*
- Böse, K. H., Doebel, H., 1988: Verbreitung und Gefährdung der Orchideen im Landkreis Hildesheim. – Mitt. Roemer Museum Hildesheim, N. F. (2).*
- Dolek, M., 1994: Der Einfluß der Schafbeweidung von Kalkmagerrasen in der südlichen Frankenalb auf die Insektenfauna. – Agrarökologie 10, Bern, 126 S.*
- Ellenberg, H., 1992: Naturschutz als konstruktiver Beitrag zur künftigen Landnutzung in Mitteleuropa. – NNA-Ber. 5/1, 4–8.*
- Heins, J.-U., Rösler, S., 1992: Arten, Schutz und Landschaftsplanung. – Gesamthochsch. Kassel, 127 S.*
- Hofmeister, H., 1984: Das Gentiano-Koelerietum im Mittelteil der Innerste-Bergland. – Braunschw. Naturk. Schr. (1), 41–56.*
- Knauer, N., 1992: Grünlandextensivierung – Landschaftsökologische Bedeutung und Möglichkeiten der Realisierung durch die Landwirtschaft. – NNA-Ber. 5/4, 59–71.*
- Küster, H., 1992: Die Geschichte des Grünlandes aus pollenanalytischer und archäobotanischer Sicht. – Laufener Sem.-Beitr. (2), 9–13.*
- Masch, E., 1994: Feuchtgrünland-Bewirtschaftung und Wiesenbrüterschutz. – Natursch. u. Landschaftspl. (4), 138–143.*

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Eugen Berg
vorm. Landkreis Hildesheim
Bischof-Janssen-Straße 31
31132 Hildesheim

Bedeutung und Gefährdung südniedersächsischer Kalkmagerrasen

von Olaf von Drachenfels

1. Bedeutung der Kalkmagerrasen für den Naturschutz

1.1 Arten- und Biotopschutz

Kalkmagerrasen sind Lebensraum zahlreicher – zu einem großen Teil gefährdeter – Tier- und Pflanzenarten, von denen viele eng an diesen Biotoptyp gebunden sind. Wesentliche Gründe für den Artenreichtum sind:

- Nährstoffarmut bei gleichzeitig hohem Kalkgehalt,
- Begünstigung licht- und wärmebedürftiger Arten durch starke Sonneneinstrahlung,
- große Habitatvielfalt (s. u.).

Bei den typischen Arten von Kalkmagerrasen können drei Arealtypen unterschieden werden. Beispiele unter den Blütenpflanzen sind:

1. Submediterrane-subatlantische Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in den Mittelmeerländern und im südlichen Mitteleuropa, z. B. viele Orchideen wie Dreizähnlige Knabenkraut (*Orchis tridentata*) und Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Berg-Kronwicke (*Coronilla coronata*), Frühlings-Segge (*Carex caryophylla*) und Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*).

2. Kontinentale Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in den osteuropäischen bzw. eurasiatischen Steppengebieten, z. B. Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Dänischer Tragant (*Astragalus danicus*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Einjähriger Steppenfenichel (*Seseli annuum*).

3. Praealpine Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in den mitteleuropäischen Gebirgen, z. B. Blaugras (*Sesleria varia*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Wiesen-Leinblatt (*Thesium pyrenaicum*) (vgl. Oberdorfer 1983).

Da die Standorte von Kalkmagerrasen in Mitteleuropa natürlicherweise weitgehend von Wald bewachsen wären, hat sich die Lebensgemeinschaft der Kalkmagerrasen erst unter dem Einfluß des Menschen und seines Weideviehs entwickelt. Ein Teil der typischen Arten ist vermutlich im Gefolge des Menschen aus Südosteuropa und Kleinasien eingewandert, andere besiedelten aber bereits die mitteleuropäische Naturlandschaft. Ursprüngliche Lebensräume dieser Pflanzen und Tiere waren Kalkfelsfluren, trockenwarme Wälder an steilen Südhängen, Schotterfluren von Flüssen und die alpinen Rasen oberhalb der Waldgrenze. Wahrscheinlich wiesen aber auch die waldfähigen Standorte seit der postglazialen Wiederbewaldung nicht nur geschlossene Wälder, sondern auch kleinflächige und zeitlich variable Offenbiotop auf, die von einem Teil der heutigen Magerrasen-Arten besiedelt wurden. Große Huftiere wie Ur, Wisent und Rothirsch (aber auch bereits der Steinzeitmensch) sorgten vermutlich dafür, daß Teile des Waldes eher den Cha-

rakter einer halboffenen Hudelandschaft als den der heute vorherrschenden geschlossenen Hochwälder aufwiesen (Geiser 1992). Unter den heutigen Rahmenbedingungen würden sich aber alle diese Magerrasen mehr oder weniger schnell bewalden.

Die Artenvielfalt der Kalkmagerrasen steigt mit ihrer Strukturvielfalt. Wichtige Habitate sind u. a.:

- Kurzwüchsige Rasen, teilweise mit ausgehagerten, oberflächlich versauerten Partien,
- hochwüchsige Rasen,
- offene, steinige oder lehmige Bodenstellen,
- Gehölzbestände wie Gebüsche, Einzelbäume und Baumgruppen,
- Staudensäume von Gehölzbeständen und angrenzenden Wäldern.

Fakultativ kommen weitere Elemente hinzu, z. B.:

- Übergänge zu Feuchtbiotopen in Quellbereichen oder in Tälern am Fuß der Trockenhänge,
- Lesesteinwälle (vor allem in Randzonen zu angrenzenden Äckern),
- ruderalisierte Stellen (z. B. Viehläger, kleine Steinbrüche, Bereiche um Tierbauten).

Ausgedehnte Kalkmagerrasen-Komplexe weisen zudem oft eine größere Standortvielfalt auf (verschiedene Expositionen und Hangneigungen, kolluviale Bereiche an Hangfüßen und in Hangeinschnitten, z. T. auch Felsen usw.).

Die Vegetation derartig vielgestaltiger Kalkmagerrasen besteht neben den eigentlichen Kalkmagerrasenpflanzen auch aus Annuellen (u. a. auch typische Ackerwildkräuter), Arten bodensaurer Magerrasen (z. B. Kennarten von Borstgras-Rasen), Arten wechselfeuchter Standorte, mesophilen Arten, Saum- und Waldarten, Ruderalarten. Entsprechend vielfältig ist auch die Fauna. Insbesondere das fast ganzjährig hohe Blütenangebot (von den ersten Frühblüher im März wie Frühlings-Fingerkraut und Rauhaariges Veilchen bis zu Herbstblüher wie Deutscher und Fransen-Enzian) begünstigt eine artenreiche Insektenfauna.

Kalkmagerrasen umfassen in Abhängigkeit von den Standortbedingungen, der Nutzung und Entstehung eine Vielzahl verschiedener Biotoptypen und Pflanzengesellschaften. In Niedersachsen können insbesondere die folgenden Ausprägungen unterschieden werden (vgl. u. a. Hofmeister 1984, Preisig 1994, v. Drachenfels 1994):

- beweidete Ausprägungen kalkreicher, trockener Standorte: Gentiano-Koelerietum typicum, cladonietosum u. a.
- Beweidete Ausprägungen etwas nährstoffreicherer Standorte (z. B. auf tiefgründigen Böden): Gentiano-Koelerietum festucetosum pratensis bzw. trisetetosum und vergleichbare Gesellschaften.
- Beweidete Ausprägungen oberflächlich versauerter Standorte: Gentiano-Koelerietum danthonietosum.
- Beweidete Ausprägungen in subkontinental geprägten Gebieten (Steppenrasen): Stipetum capillatae, Adonido-Brachypodietum (vgl. Janssen 1992). In Niedersachsen nur im Ostbraunschweigischen Hügelland.
- Blaugrasreiche Ausprägungen, meist im Kontakt zu Kalk- und Gipsfelsfluren (Gentiano-Koelerietum seslerietosum, Übergänge zum Polygalo amarae-Seslerietum).
- Ausprägungen auf Gips: Gentiano-Koelerietum mit besonderen Artenkombinationen und spezifischen Flechten-

gesellschaften an lückigen Stellen (eigentlich keine Kalkmagerrasen i. e. S., aber diesen ökologisch anzuschließen).

■ Gemähte Halbtrockenrasen (mit wiederum verschiedenen standörtlichen Varianten): Über Ausprägung und frühere Verbreitung traditionell gemähter Kalkmagerrasen (Mesobrometum) in Niedersachsen liegen keine genaueren Angaben vor. Relikte finden sich vereinzelt noch im Sollingvorland (insbesondere in den Holzbergwiesen). Auch die Ithwiesen waren wohl früher in Teilen orchideenreiche Mesobrometen submontaner Ausprägung.

■ Ephemerenfleuren offener Stellen (Alyso-Sedion).

■ Nicht oder nur sporadisch genutzte Ausprägungen mit zunehmender Ausbreitung von hochwüchsigen Gräsern und Saumstauden: Tendenzen zu Saumgesellschaften des *Geranium sanguinei* und *Trifolium medii*, Übergänge zu Gebüschgesellschaften, insbesondere *Berberidion*.

■ Pionierstadien, insbesondere in aufgelassenen Kalksteinbrüchen: Initialstadien des *Gentiano-Koelerietum*, oft mit Übergängen zu Ruderalfleuren (*Daucus-Melilotion*, *Onopordion*).

Nach Miotk (1982) leben in Kalkmagerrasen etwa ein Viertel der gefährdeten Landschneckenarten, ein Drittel der gefährdeten Tagfalterarten und die Hälfte der gefährdeten Heuschrecken- und Grillenarten Niedersachsens. Beispiele aus diesen Artengruppen sind Heideschnecke (*Helicella itala*), Skabiosen-Scheffelfalter (*Euphydryas aurinia*), Silbergrüner Bläuling (*Polyommatus coridon*), Thymian-Widderchen (*Zygaena purpuralis*), Langfühler-Dornschröcke (*Tetrix nutans*) und Zweipunktige Dornschröcke (*Tetrix bipunctatus*). Zur übrigen Fauna dieser Biotope zählen Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), zahlreiche Wildbienen (z. B. *Osmia bicolor*) u. a. Bezeichnend für die Gefährdungssituation ist, daß einige Arten, die in Süddeutschland besonders großflächige und insbesondere in Teilen sehr lückige, steinige Magerrasenkomplexe besiedeln, in Niedersachsen bereits ausgestorben sind. Hierzu zählen Segelfalter (*Iphiclides podalirius*), Blaugras-Augenfalter (*Chazara briseis*) und Rotflügelige Schnarrschrecke (*Psophus stridulus*).

Von den Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste Niedersachsens (Garve 1993) kommen knapp 20 % aller landesweit gefährdeten Sippen in Kalkmagerrasen bzw. Halbtrocken- und Steppenrasen vor. Diese verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Gefährdungskategorien:

RL 0 (ausgestorben): 8 Sippen (davon 1 nur in Steppenrasen) = 5,2 % der gefährdeten Arten von Kalkmagerrasen: *Herminium monorchis**, *Minuartia hybrida*, *Orchis morio*, *Orchis ustulata*, *Orobancha alba*, *Orobancha bartlingii*, *Rhynanthus glacialis*, *Scorzonera purpurea*.

RL 1 (vom Aussterben bedroht): 39 Sippen (davon 17 nur in Steppenrasen) = 25,3 % der gefährdeten Arten von Kalkmagerrasen: z. B. *Anacamptis pyramidalis*, *Adonis vernalis*, *Linum leonii*, *Orobancha caryophyllacea*, *Seseli annuum*, *Spiranthes spiralis*, *Thalictrum simplex*.

RL 2 (stark gefährdet): 58 Sippen (davon 7 nur in Steppenrasen) = 37,6 % der gefährdeten Arten von Kalkmagerr-

rasen: z. B. *Alyssum alyssoides*, *Anemone sylvestris*, *Antennaria dioica*, *Carex humilis*, *Gentiana cruciata*, *Orchis militaris*, *Orchis tridentata*, *Peucedanum cervaria*.

RL 3 (gefährdet): 47 Sippen (davon 1 nur in Steppenrasen) = 29,9 % der gefährdeten Arten von Kalkmagerrasen: z. B. *Gentianella ciliata*, *Gentianella germanica*, *Helianthemum nummularium*, *Hippocrepis comosa*, *Ophrys apifera*, *Ophrys insectifera*, *Prunella grandiflora*, *Veronica teucrium*.

RL 4 (potentiell durch Seltenheit gefährdet): 3 Sippen (davon 1 nur in Steppenrasen) = 2,0 % der gefährdeten Arten von Kalkmagerrasen: *Achillea pannonica*, *Hieracium cymosum*, *Thymus praecox*.

Weitere 27 typische Arten von Kalkmagerrasen sind nur im Tiefland gefährdet, wo sie vor allem basenreiche Sandmagerrasen besiedeln.

Auffallend ist der relativ hohe Anteil von Arten der Gefährdungskategorien 1 und 2, was auf einen hohen Gefährdungsgrad des Lebensraums hinweist. Der Anteil bereits ausgestorbener Pflanzenarten ist geringer als z. B. bei Mooren und Äckern – immerhin ein kleiner Erfolg der bisherigen Schutzbemühungen. Insgesamt sind in Niedersachsen etwa 75 % der typischen Farn- und Blütenpflanzen von Kalkmagerrasen (Charakterarten sowie Arten, die einen von zwei oder mehreren Vorkommensschwerpunkten in diesem Biotoptyp haben) landesweit gefährdet (zum Vergleich: 45,8 % aller Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens stehen auf der Roten Liste).

1.2 Kulturhistorische Bedeutung

Kalkmagerrasen gehören wie Heiden oder Mittelwälder zu den Relikten der historischen (vorindustriellen) Kulturlandschaft Niedersachsens. Solche Elemente historischer Kulturlandschaften sind nach § 2 Nr. 13 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zu erhalten. In Verbindung mit einer am historischen Vorbild orientierten Nutzung bzw. Pflege – also bei den meisten Ausprägungen einer Hüteschafbeweidung – vermitteln Kalkmagerrasen einen Einblick in frühere Formen der Landwirtschaft. Dieses Bild wird vervollständigt, wenn weitere Relikte historischer Extensivlandschaften angrenzen, z. B. ungespritzte Ackerränder oder Niederwald-Reste.

1.3 Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind ein wesentliches Schutzziel (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 NNatG). Struktureiche Kalkmagerrasen tragen aufgrund ihres parkartigen Landschaftsbildes und ihrer Vielfalt an auffällig blühenden Pflanzen, farbenfrohen Schmetterlingen und Gehölzen mit auffälliger Herbstfärbung erheblich zur Schönheit der Kulturlandschaft und damit auch zu ihrer Qualität als Erholungslandschaft bei.

1.4 Bedeutung für Forschung und Lehre

Auch die wissenschaftliche Bedeutung von Naturerscheinungen ist seit jeher ein wichtiges Schuttmotiv. Biotope können nach § 24 NNatG auch aufgrund ihrer Bedeutung „für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde“ als Naturschutzge-

* In der Roten Liste noch mit Kategorie 1, inzwischen letztes natürliches Vorkommen durch Gipsabbau zerstört.

biote ausgewiesen werden. Kalkmagerrasen bieten aufgrund ihrer sehr spezifischen Flora und Fauna vielfältige Forschungsmöglichkeiten in den Bereichen Biogeographie, Populationsökologie, Biozönologie, Vegetationskunde, Naturschutz usw. Aufgrund des Vorkommens attraktiver Tier- und Pflanzenarten (Tagfalter, Orchideen u. a.) eignen sie sich besonders gut dafür, die Ziele des Arten- und Biotopschutzes zu vermitteln. Besonders plakative Beispiele aus dieser Lebensgemeinschaft sind das Zusammenleben von Raupen der Bläulinge *Maculinea arion* und *Maculinea alcon* mit Ameisen, die Nachahmung von Hautflüglerweibchen durch Ragwurz-Arten (z. B. *Ophrys insectifera*) oder die Verwendung von Schneckenhäusern zum Nestbau durch Wildbienen der Gattung *Osmia* (z. B. *Osmia bicolor*).

2. Bestandssituation in Niedersachsen

Die Auswertung der landesweiten Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche (2. Durchgang, Stand 1994) ergibt folgende Situation:

Gesamtfläche aus landesweiter Sicht schutzwürdiger Halbtrockenrasen (RH): 388,0 ha, verteilt auf 335 Gebiete, Steppenrasen (RK): 15,5 ha, verteilt auf 15 Gebiete.

Hinzu kommt noch die Fläche der enthaltenen Gebüsche (BT, ca. 250 ha innerhalb von landesweit schutzwürdigen Kalkmagerrasen-Komplexen). Bei diesen Zahlen ist zu beachten, daß diese Erfassung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann und die Flächenangaben auf relativ groben Abgrenzungen und Schätzungen beruhen. Bei detaillierter Kartierung werden sich etwas andere Werte ergeben. Auch ist zu bedenken, daß sich die Flächengrößen offener Rasen durch fortschreitende Sukzession bzw. Pflegemaßnahmen (Entkusselung) ständig etwas verändern. Außerdem wurden sehr kleine oder degradierte (eutrophierte, stark verbuschte Halbtrockenrasen) grundsätzlich nicht erfaßt. Insgesamt liegt die Gesamtfläche typischer ausgeprägter Kalkmagerrasen (ohne die Anteile geschlossener Gebüsche!) in Niedersachsen aber sicher nicht über 500 ha; das sind weniger als 0,01 % der Landesfläche.

Der überwiegende Teil der kartierten Halbtrockenrasenfläche befindet sich in folgenden Naturräumen:

1. Sollingvorland 27 %
 2. Südwestliches Harzvorland: 21 %
 3. Innerstebergland 16 %
 4. Alfelder Bergland 12 %
 5. Göttingen-Northeimer Wald 7 %
- (zusammen 83 %, im Weser- und Leinebergland insgesamt 93 % aller niedersächsischen Vorkommen von Kalkmagerrasen)

Die größten Kalkmagerrasen-Komplexe sind (ohne Gebiete mit überwiegendem Anteil von Intensiv- oder mesophilem Grünland):

1. NSG Weper (LK Northeim): 200 ha (Kernfläche 57 ha RH/BT)
2. NSG Altendorfer Berg (LK Northeim): 50 ha (Kernfläche 27 ha RH/ BT)
3. NSG Heeseberg (LK Helmstedt): 23 ha (Kernfläche 10 ha RK/BT)
4. NSG Mäuseberg und Eulenberg (LK Northeim): 20 ha (Kernfläche 10 ha RH/BT)

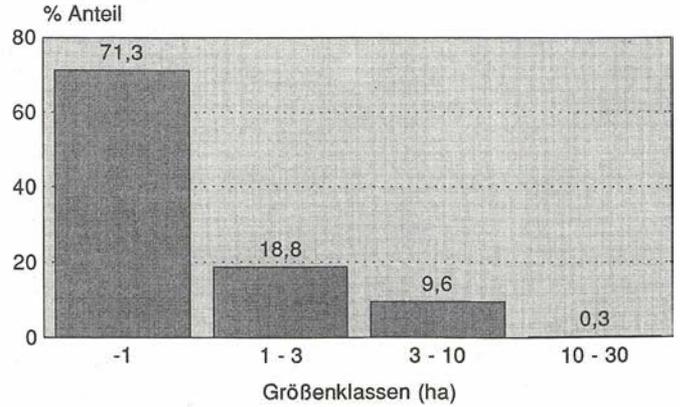


Abb. 1. Größenverteilung der aus landesweiter Sicht schutzwürdigen Halbtrockenrasen (Kalkmagerrasen ohne Steppenrasen) in Niedersachsen, Stand 31. 1. 1995. Gesamtanzahl der erfaßten Gebiete: 335

Die größten Einzelflächen von Kalkmagerrasen (Kernflächen typischer ausgebildeter Halbtrockenrasen, Anteile geschlossener Gebüsche nicht mitgerechnet) sind:

1. Weper, Nordteil (LK Northeim) 10,5 ha
2. Steinberg bei Wesseln (LK Hildesheim), Mäuseberg/Eulenberg (LK Northeim), Klosterberg (LK Northeim), Altendorfer Berg (Ostteil) (LK Northeim) je 9 ha
6. Weper, mittl. Abschnitt (LK Northeim) 7,2 ha
7. Heukenberg (LK Holzminden/Northeim) 7,0 ha

Die Größenverteilung in Abb. 1 zeigt, daß über 70 % der erfaßten (und sicher über 80 % aller) Bestände von Halbtrockenrasen kleiner als 1 ha sind und 99,7 % kleiner als 10 ha (nur eine Einzelfläche ist etwas größer). Dies verdeutlicht den starken Bestandsrückgang, der wahrscheinlich bei mehr als 90 % – bezogen auf die maximale Ausdehnung von Magerrasen im 18. Jh. – liegen dürfte.

Weiterhin ist die geringe Größe der Einzelflächen ein Indiz für eine sehr starke Gefährdung durch störende Randeinflüsse (vor allem Nährstoffeinträge und Ausbreitung von Gehölzen) und Verinselung. Hieraus ist ein großer Entwicklungsbedarf zur Vergrößerung, Abpufferung und Vernetzung dieser Restflächen zu folgern.

3. Gefährdung

Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung wurden bei den erfaßten Kalkmagerrasen folgende Gefährdungsfaktoren genannt (in der Reihenfolge der Häufigkeit):

- Sukzession: Hauptgefährdungsfaktor bei der Mehrzahl der Gebiete. Die Verfilzung der Grasnarbe und die zunehmende Ausbreitung der Gebüsche sind Folgen ausbleibender Nutzung bzw. Pflege.
- Nährstoffeinträge: Die Kombination von Nutzungsaufgabe und Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Ackerflächen (meist kleine Gebiete!) führt zur Eutrophierung. Auffällige Symptome sind z.B. die Ausbreitung von Glatthafer oder Brennessel.
- Aufforstung: führte in der Vergangenheit zu großflächigen Verlusten an Kalkmagerrasen. Auch heute noch werden einzelne kleine Flächen – i. d. R. ohne Genehmigung – aufgeforstet.

■ **Erholungsnutzung:** Viele Kalkmagerrasen liegen in beliebten Erholungsgebieten, in der Nähe von bekannten Ausflugszielen oder von Ortschaften. Dadurch ergeben sich Konflikte durch z. B. Lagern, Osterfeuer, Modell- und Segelflugbetrieb, Motocross usw. Aufgrund der geringen Größe der meisten Kalkmagerrasen führt dies u. U. zu einer substanziellen Gefährdung. Bei größeren Kalkmagerrasen stellen begrenzte Trittschäden meist kein Problem dar. In unzureichend gepflegten Beständen ist eine gewisse Trittbelastung sogar von Vorteil, da sie ein völliges Zuwachsen verhindert. In solchen Flächen ist manche niedrigwüchsige und daher konkurrenzschwache Pflanzenart nur noch am Rand von Trampelpfaden zu finden (z. B. Fransen-Enzian).

■ **Zu intensive Grünlandnutzung:** In der Vergangenheit wurden viele Halbtrockenrasen auf weniger extremen Standorten durch Düngung sowie Umbruch mit Neueinsaat in Fettwiesen und -weiden umgewandelt. Einige der verbliebenen Kalkmagerrasen werden als eingezäunte Standweiden genutzt und relativ intensiv von Schafen, Pferden oder Rindern beweidet. Diese Flächen zeigen oft Übergänge zu Fettweiden. Grundsätzlich sind aber auch suboptimale Beweidungsformen – etwa mit Koppelhaltung von Schafen oder mit Rindern – besser als eine völlige Nutzungsaufgabe und bei entsprechender Steuerung durchaus mit wesentlichen Schutzzielen vereinbar.

■ **Abfallbeseitigung:** Besonders ortsnahe Kalkmagerrasen sind oft durch Ablagerung von Bauschutt, Gartenabfällen und sonstigem Müll beeinträchtigt. Dies führt allerdings selten zu mehr als einer räumlich begrenzten Beeinträchtigung.

■ **Umbruch:** In einigen Fällen erfolgte eine Umwandlung von Kalkmagerrasenflächen in Acker. Dabei handelte es sich oft um weniger steile Randbereiche im Kontakt zu vorhandenen Äckern. Auch die Anlage von Wildäckern durch Jagdberechtigte wurde festgestellt.

■ **Bebauung:** Nicht wenige Flächen sind durch – i. d. R. ältere – Wochenendhäuser beeinträchtigt. In Ortsrandlagen wurden in der Vergangenheit auch Teilflächen völlig überbaut.

■ **Bodenabbau:** Durch die Anlage von Kalk- und Gipssteinbrüchen sind zwar bisher nicht sehr viele Flächen bedroht. Dennoch handelt es sich regional um einen der zur Zeit (und wohl auch künftig) schwerwiegendsten Gefährdungsfaktoren. Dies gilt besonders für die Gipskarstgebiete, wo weiterhin hochgradig wertvolle Magerrasen zerstört werden. Zwar können sich in Steinbrüchen nach Beendigung des Abbaus Pionierstadien von Magerrasen entwickeln. Diese erreichen aber kaum die Bedeutung der zerstörten Vorkommen mit oft jahrhundertalter Nutzungstradition und verbuschen aufgrund der lückigen Grasnarbe ohne Pflege sehr schnell. Eine Dauerpflege ist reliefbedingt oft schwer durchführbar (steile Böschungen, steinige Flächen usw.).

■ **Sonstige Gefährdungsfaktoren** wurden nur in Einzelfällen genannt (z. B. Zerschneidung durch Straßen, Rodung erhaltenswerter Gebüsche durch unsachgemäße Pflege, Anpflanzung nicht gebietstypischer Arten, militärische Nutzung u. a.).

4. Schutz und Entwicklung

Alle Kalkmagerrasen sind seit 1990 durch § 28a NNatG besonders geschützt. Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen sind grundsätzlich verboten; die Möglichkeiten für

Ausnahmegenehmigungen sehr begrenzt (i. d. R. nur „aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls“, da die Zerstörung von Kalkmagerrasen grundsätzlich nicht ausgleichbar ist). Dieser gesetzliche Schutz wirkt zwar unabhängig von der Erfassung der Flächen. Dennoch ist die Kartierung sowie die Benachrichtigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten unbedingt anzustreben, um den Vollzug sicherzustellen.

Unabhängig davon sollten auch weiterhin alle größeren Halbtrockenrasen als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, da nur so ein optimaler Schutz unter Einbeziehung von Entwicklungsbereichen und Pufferzonen möglich ist. Derzeit sind in Niedersachsen ca. 20 % der erfaßten Kalkmagerrasen-Gebiete und 30 % ihrer Gesamtfläche als NSG ausgewiesen, darunter die Mehrzahl der größten und bedeutendsten Bereiche (Weper, Altendorfer Berg, Heeseberg usw.).

Weiterhin sind Kalkmagerrasen auch nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union zu erhalten. In Anhang 1 dieser Richtlinie sind Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (*Festuco-Brometea*) als zu schützender Lebensraum aufgeführt, wobei Ausprägungen mit bemerkenswerten Orchideen-Vorkommen besondere Priorität eingeräumt wird. In Anhang 2 ist der Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*) enthalten, der in Niedersachsen vor allem in Kalkmagerrasen vorkommt, außerdem der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), der u. a. in gehölzreichen Kalkmagerrasen wächst. Die bedeutendsten Populationen dieser Arten sind demnach im Rahmen eines europäischen Schutzgebietssystems („Natura 2000“) zu sichern.

Grundsätzlich ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Erhaltung sämtlicher noch vorhandenen Halbtrockenrasen erforderlich, wobei ihre Flächen möglichst durch Entwicklungsmaßnahmen vergrößert und vernetzt werden sollten. Grundvoraussetzung für einen langfristigen Schutz ist eine Wiederaufnahme der Hüteschafhaltung mit wandernden Herden, ergänzt durch individuelle Pflegemaßnahmen für nicht zu beweidende bzw. zu abgelegene Einzelflächen. Wichtige Entwicklungsmaßnahmen zur Flächenvergrößerung und -verbindung sind die Entkusselung verbuschter Stadien (i. d. R. starke Auflichtung, nicht vollständige Beseitigung der Gebüsche), Aushagerung eutrophierter Flächen (zur Erstinstandsetzung am wirkungsvollsten durch mehrfache Mahd), die Beseitigung junger Erstaufforstungen auf ehemaligen Kalkmagerrasenflächen, die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland (soweit nicht Ziele des Ackerwildkrautschutzes im Einzelfall dagegen sprechen), die Rückentwicklung ehemaliger Triften, die Förderung von Entwicklungspotentialen in aufgelassenen Steinbrüchen (Schaffung günstiger Standortvoraussetzungen, langfristige Pflege). Nach dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm (NMELF 1989) ist landesweit eine Gesamtfläche von etwa 1000 ha gut ausgeprägter Kalkmagerrasen anzustreben.

Das Hauptproblem ist die langfristige Sicherung einer angemessenen Nutzung bzw. Pflege der Kalkmagerrasen. Hierzu bedarf es dringend funktionierender Förderprogramme mit ausreichender und verlässlicher Mittelausstattung. In dieser Hinsicht gibt es in Niedersachsen bislang leider große Defizite. Anzustreben ist die Einrichtung von Na-

turschutzstationen, die sich schwerpunktmäßig der Pflege und Entwicklung der wichtigsten Kalkmagerrasen-Naturschutzgebiete widmen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit für den Schutz dieser Lebensräume werben.

5. Zusammenfassung

Kalkmagerrasen sind aufgrund ihres Artenreichtums mit vielen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten von großer Bedeutung für den Naturschutz. Auch aus kulturhistorischer und wissenschaftlicher Sicht sowie aufgrund ihres schönen Landschaftsbildes ist der Schutz dieser Biotope notwendig.

In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand der verbliebenen Kalkmagerrasen unter 500 ha, wobei die meisten Vorkommen kleiner als 1 ha sind. Zu den wichtigsten Gefährdungsursachen zählen Sukzession infolge Nutzungsaufgabe, Nährstoffeinträge, Aufforstung und regional auch Gesteinsabbau. Alle Kalkmagerrasen sind durch § 28a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes unmittelbar geschützt. Dennoch sollten die Bemühungen, alle größeren Vorkommen als Naturschutzgebiete auszuweisen, fortgesetzt werden. Über die Erhaltung der noch vorhandenen Gebiete hinaus bedarf es auch Entwicklungsmaßnahmen zur Vergrößerung und Verbindung dieser Flächen. Grundvoraussetzung sind Förderprogramme mit ausreichender und verlässlicher Mittelausstattung.

6. Literatur

- Drachenfels, O. v.* (Bearb.), 1994: Kartierschlüssel für Biotop-typen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope, Stand September 1994. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. A/4. 192 S.
- Garve, E.*, 1994: Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 13 (1): 137.
- Geisler, R.*, 1992: Auch ohne Homo sapiens wäre Mitteleuropa von Natur aus eine halboffene Weidelandschaft. – Laufener Seminarbeitr. 2/92: 22–34.
- Hofmeister, H.*, 1984: Das *Gentiano-Koelerietum* Knapp 1942 im Mittelleine-Innerste-Bergland. – Braunschw. Naturkd. Schr. 2 (1): 41–56.
- Janssen, C.*, 1992: Flora und Vegetation von Halbtrockenrasen (*Festuco-Brometea*) im nördlichen Harzvorland Niedersachsens unter besonderer Berücksichtigung ihrer Isolierung in der Agrarlandschaft. – Diss. TU Braunschweig. Braunschw. Geobot. Arb., Heft 2. 216 S.
- Miotk, P.*, 1982: Die „Wüste“ lebt. Trockengebiete in Deutschland verdienen mehr Schutz. – Wir und die Vögel 14: 4–9.
- NMELF* (Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), 1989: Niedersächsisches Landschaftsprogramm. 133 S.
- Oberdorfer, E.*, 1983: Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 5. Aufl. Stuttgart. 1051 S.
- Preisung, E.*, 1984: Bestandsentwicklung, Gefährdung und Schutzprobleme der Pflanzengesellschaften in Niedersachsen. – Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Niedersachsen, 2. völlig Neubearb. und erweiterte Fassung, vervielf. Mskr., Hannover.

Danksagung

Für wertvolle Hinweise zum Manuskript danke ich meinen Kollegen Michael Hauck und Dr. Dietmar Zacharias.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Olaf von Drachenfels
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
– Abt. Naturschutz –
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover

Die Entstehung und Entwicklung von Kalkmagerrasen unter dem Einfluß des Menschen

von Joachim Schneider

Der folgende Beitrag basiert auf meiner Diplomarbeit über die Historie der Kalkmagerrasen im Kreis Hötter (*Schneider* 1991). Zur Einführung in das Thema seien zwei Karten des Altkreises Hötter voran gestellt.

Karte 1 gibt einen Überblick über wenig ertragreiches Weideland um 1830 (aus alten Katasterkarten entwickelt), bei dem davon auszugehen ist, daß es sich um Kalkmagerrasen gehandelt hat.

Karte 2 zeigt die aktuellen Kalkmagerrasen im Kreisgebiet.

Beim direkten Vergleich der beiden Karten wird der enorme Flächenrückgang seit den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts deutlich.

Die Erklärung für diesen Rückgang ergibt sich aus der Beantwortung der Frage, wodurch und wie die hiesigen Kalkmagerrasen entstanden sind.

Bei hiesigen Kalkmagerrasen handelt es sich um Enzian-Schillergrasrasen (*Gentiano-Koelerietum*) (*Böttcher* et al. 1991), die nach *Oberdorfer* (1978) auf ehemaligen Waldböden stehen und, sich selbst überlassen, wieder zu Wald würden, außer an Stellen, wo die inzwischen eingetretene Bodenerosion die Bodenkrume bis auf das anstehende Gestein weggespült hat.

Entstanden sind diese Enzian-Schillergrasrasen durch Beweidung – in erster Linie durch Schafbeweidung –, es handelt sich also um Kulturbiotop.

Da keine Quellen existieren, die vor allem die Ausbrei-



Karte 1. Ertragsschwaches Grünland um 1830, vermutlich Kalkmagerrasen (aus: Böttcher et al. 1993, nach Schneider 1991).

Die Kalkmagerrasen dokumentieren – die Vegetationskunde ist eine Entwicklung unseres Jahrhunderts –, muß sich der Versuch, etwas über die Historie dieses Kulturbiotops zu erfahren, auf das Auswerten der Quellen stützen, die Auskunft über die Umstände geben, die zu ihrer Existenz geführt haben – Landbewirtschaftung und Schafhaltung.

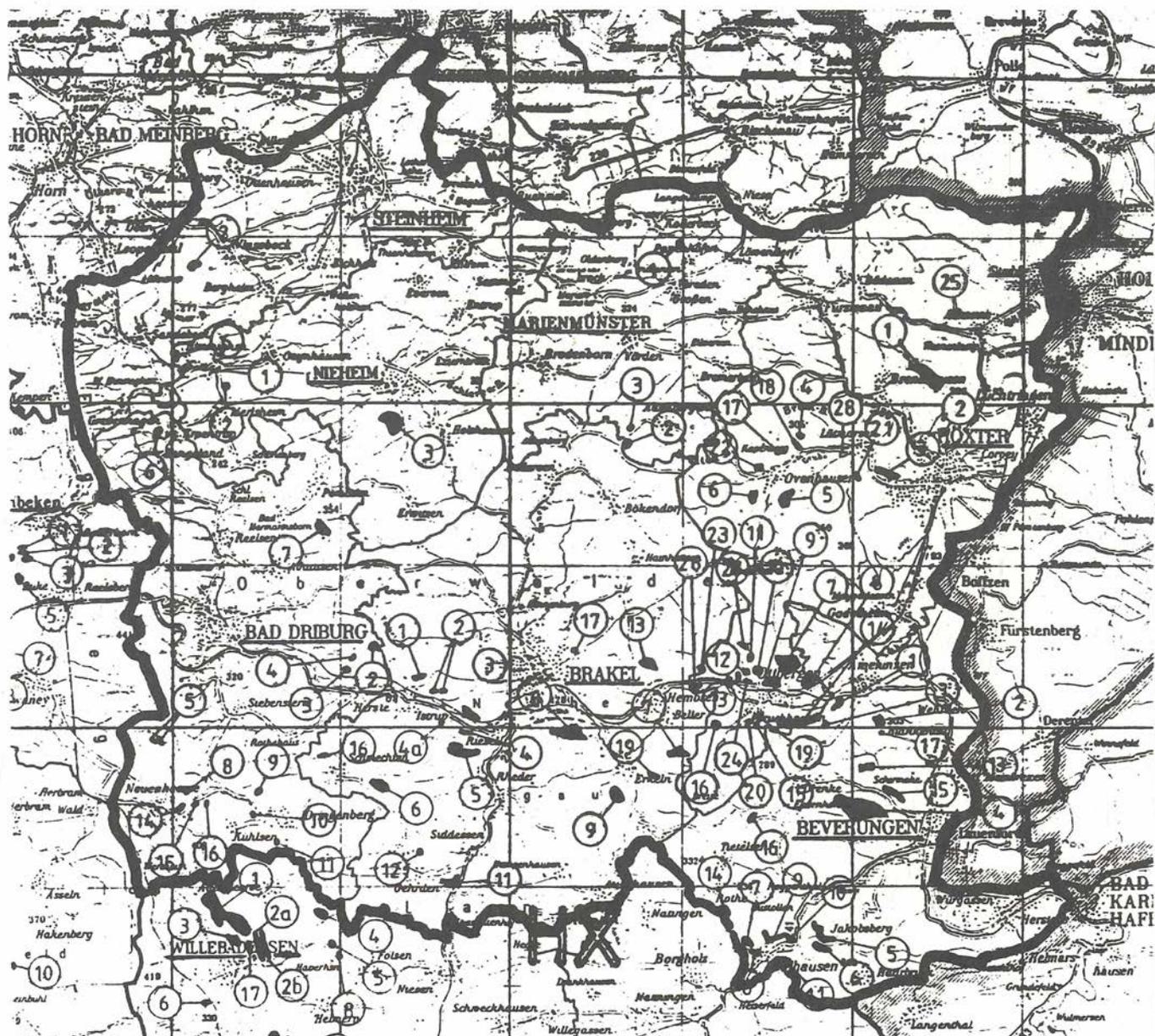
Der Zusammenhang zwischen vor allem bäuerlicher Landbewirtschaftung und Schafhaltung wird klar, betrachtet man die bäuerliche Wirtschaftsweise, wie sie im hiesigen Raum ab etwa dem 4. Jahrhundert nach Chr. bis ins 19. Jahrhundert betrieben wurde.

Die Äcker wurden im System der Dreifelderwirtschaft bearbeitet (Müller-Wille 1981), was bedeutet, daß abgerntete Äcker und Bracheäcker (die Äcker wurden 2 Jahre hinterein-

ander bestellt, im dritten Jahr lagen sie zur Bodenregenerierung brach) als Viehweide genutzt wurden, wobei der anfallende Kot die Flächen düngte.

Das Grünland, im Gemeinbesitz befindlich und von allen Dorfbewohnern zum Weiden des Viehs genutzt (Allmende), wurde im Laufe der Jahre immer kärglicher, da die Tiere zur Nacht häufig in die Ställe oder auf die Äcker getrieben wurden, um hier ihren Kot abzugeben. Den Schafen kam in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, besonders ertragsschwaches Grünland abzuweiden. Hierzu sind sie durch ihre Physiognomie besonders prädestiniert.

Schafe besitzen im Verhältnis zu ihrer Körperlänge einen 26mal längeren Darm, mit dem sie auch noch nährstoffarme und rohfaserreiche Kost verwerten können, die für Schweine



Karte 2. Kalkmagerrasen 1993 (aus: Böttcher et al. 1993).

und Rinder wertlos ist und von diesen gemieden wird (Behrens et al. 1979). Auf ansonsten wertlosem Grünland konnte der Bauer also mit Hilfe der Schafe Fleisch, Wolle, Milch und Häute produzieren und erhielt mit dem Schafdung auch noch einen hochwertigen und dringend benötigten Dünger für seine Äcker.

Stellt man den Zusammenhang zwischen bäuerlicher Landwirtschaft und Schafhaltung fest, so lassen sich – mit dem Wissen um die Bedeutung der Schafbeweidung für die Kalkmagerrasen – aus der Entwicklung der bäuerlichen Siedlungstätigkeit und Wirtschaftsweise über die Jahrhunderte auch Rückschlüsse für die Ausbreitung und den Rückgang der Kalkmagerrasen ziehen, wobei allerdings ab dem Hochmittelalter eine marktwirtschaftlich geprägte Form der Schafhaltung durch die Grundherren mitbeachtet werden muß.

Daher folgt jetzt ein Überblick über Geschehnisse und Entwicklungen in der Siedlungsgeschichte des hiesigen Raumes, soweit sich hieraus Erkenntnisse zum Thema ableiten lassen.

Als erster wichtiger Zeitabschnitt ist die Rodeperiode von etwa 400 bis 800 n. Chr. zu nennen, in der viele neue Ortschaften vor allem in den fruchtbaren Börden angelegt werden und die Landwirtschaft in der schon beschriebenen Form organisiert wird (Müller-Wille 1981).

Die Schafhaltung wird im Rahmen einer möglichst umfangreichen Deckung des Eigenbedarfs an Nahrungsmitteln und Kleidung von den Bauern betrieben. Die gute Marschfähigkeit und Anspruchslosigkeit der Tiere ermöglicht auch das Abhüten entlegener oder schlecht zugänglicher Flächen z. B. an Hängen, die nur wenig nährstoffreiches Futter bieten.

Bereits diese Form der Schafhaltung dürfte die Ausbreitung der Kalkmagerrasen gefördert haben.

Entwicklungen, die eine großflächige Ausbreitung der Rasen bewirkt haben dürften, laufen im 13. Jahrhundert ab.

Der Landesausbau erreicht nach einer weiteren Rodungsphase seinen Höhepunkt. Für den Bereich des Altkreises Höxter kann gegenüber dem 11. und 12. Jahrhundert durchschnittlich von einer Vervierfachung des Ackerlandes ausgegangen werden (Stephan 1978). Aufgrund von Bevölkerungszunahmen werden Ackerflächen so sehr ausgeweitet, daß selbst ungünstige Böden unter den Pflug genommen werden und manche Ortsgemarkung nicht weiter ausdehnbar ist (Stephan 1978). Die Ausweitung der Ackerflur kann jedoch nicht mit der Zunahme der Bevölkerung Schritt halten. Es entwickelt sich die Schicht der Kleinbauern, die aus Mangel an Ackerland in erster Linie Viehzucht betreiben (Scheppers 1977). Andere wandern in die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts immer zahlreicher gegründeten Städte ab (bspw. Holzminden und Brakel um 1200, Nieheim zu Beginn, Steinheim in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Höxter bereits seit 1250 mit Stadtrechten versehen).

Mitte des 13. Jahrhunderts erreichen ländliche Siedlungen und Höfe einen zahlenmäßigen Höchststand. Die mittlere Entfernung zwischen den Ortschaften beträgt 1,5–3 km (Luftlinie). Der Wald nimmt einen geringeren Anteil als heute in der Landschaft ein, was aus fossilen Ackerspuren im Gelände zu folgern ist (Stephan 1978).

Hat die beschriebene Ausweitung der Siedlungen und Ackerfluren möglicherweise eine Zunahme der Magerrasenflächen zur Folge – da davon ausgegangen werden kann, daß das Weideland zu Ackerland umgebrochen wird und somit eine Verlagerung der Weiden auf ackerbaulich nicht nutzbare Flächen, da z. B. zu karg und/oder ungünstig gelegen (z. B. steile Hanglagen), stattfindet – ist dies für die sich anschließende Wüstungsperiode als sicher anzunehmen.

Im 14. Jahrhundert setzt verstärkt ein Abwandern der Landbevölkerung in die Städte ein, die bessere Lebensbedingungen verheißen.

Die Flurstücke verlassener Dörfer (sog. Wüstungen) werden teilweise in die Flur von Nachbardörfern eingegliedert. Häufig jedoch nutzen auch Grundherren diese Wüstungsfluren als Weide für ihre Schafherden, die sie in erster Linie zur Wollproduktion halten und die sie auf diese Weise vergrößern können. Hungersnöte und Pestepidemien insbesondere in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts führen zu einem Bevölkerungsrückgang. Der Zuzug in die Städte kommt jedoch nicht zum Erliegen (aufgrund des Bevölkerungsrückgangs und des damit verbundenen Mangels an Arbeitskräften steigen die Löhne und damit auch die Attraktivität des Stadtlebens).

Zum Ende der Wüstungsperiode sind zwei Drittel der Mitte des 13. Jahrhunderts bestehenden Orte verlassen. Eine nähere Aufschlüsselung dieses Wertes ergibt für Weser- und Nethetal einen Anteil von 40 % verlassener Siedlungen, in stärker gebirgigen Gegenden sind 80–90 % der Orte verlassen (Stephan 1978). Der überwiegende Teil des Ackerlandes fällt brach. Die Schafhaltung als eine extensive, mit geringem Personenaufwand zu betreibende Wirtschaftsform wird stark begünstigt.

„Nach der Wüstungsperiode wurde nicht in allen Landes-

teilen die gesamte wüste Flur als Ackerland einbezogen. Besonders in den Kalklandschaften, wo der Boden steinig und hängig war, blieben viele Flächen als Wildland liegen, wo sich allmählich trockene Grasfluren mit Dornsträuchern und Wacholderbüschen entwickelten. Diese Hügeltriften oder Driesche ließ man in erster Linie von Schafen beweidern“ (Müller-Wille 1981: 215).

Zum Ende des 15. Jahrhunderts und Anfang des 16. Jahrhunderts beginnt ein neuerlicher Landesausbau. Die Zahl der Siedlungen nimmt wieder zu, häufig werden die Dörfer sogar im Bereich alter Wüstungen angelegt, jedoch bleibt die Anzahl der Ortschaften hinter der des hochmittelalterlichen Landesausbaus zurück (Stephan 1978).

Es ist also anzunehmen, daß weiterhin große Bracheflächen von Schafen beweidet werden, zumal die marktwirtschaftlich motivierte Wollschafhaltung noch an Bedeutung zunimmt (Hornberger 1959).

Der 30jährige Krieg führt im 17. Jahrhundert abermals zu einer Wüstungsphase. Diese erreicht in ihrem Umfang jedoch nicht das Ausmaß der ersten Periode, dennoch ist auch für diese Zeit von einer Ausdehnung des Brachlandes auszugehen, auf dem sich die von Müller-Wille beschriebenen trockenen Grasfluren entwickelten. Für den Bereich der Stadt Höxter berichtet Wolff-Metternich in seiner Beschreibung des Kreises Höxter von 1877, daß der Bielenberg 1634 von feindlichen Truppen während einer Belagerung völlig abgeholzt wird. In der Folgezeit findet keine Wiederbewaldung statt, und Äcker und Weideland bestimmen das Bild. Das Weideland wird fast ausschließlich von Schafen und Ziegen genutzt, wie aus alten Hudestatuten hervorgeht. Kleine Kalkmagerrasen, die hier heute noch existieren, lassen den Schluß zu, daß es sich bei diesem Weideland insgesamt um Kalkmagerrasen gehandelt hat.

Im 18. Jahrhundert kündigen sich einschneidende Veränderungen an, die im 19. Jahrhundert ihre volle Wirksamkeit entwickeln.

Die westfälischen Fürstentümer – bislang unter geistlicher Führung – werden säkularisiert, das Fürstentum Paderborn 1802 dem preußischen Königreich angegliedert (Leesch und Schubert o. J.). Nach einer kurzen Phase unter französischer Herrschaft (1806–1813) wird Westfalen 1815 preußische Provinz.

Im hiesigen Raum existieren im wesentlichen zwei unterschiedliche Formen landwirtschaftlicher Betriebe: der bäuerliche Betrieb und der Gutshof.

Die bäuerlichen Betriebe bewirtschaften ihre Flächen wie schon in den zurückliegenden Jahrhunderten im System der Dreifelderwirtschaft. Das Vieh wird auf den Allmenden sowie Brache- und Stoppeläckern geweidet. Stallfütterung ist selten, da der hierzu notwendige Futteranbau zum einen durch die Brachweide vereitelt wird und zum anderen die in Hofnähe gelegenen Äcker zum Anbau von Getreide und anderen Nahrungsmitteln benötigt werden, der Futtertransport von weiter entfernten Flächen aber meist zu mühsam ist.

Ein typischer Bauernhof dieser Zeit verfügt über ca. 15 ha Ackerland, ein wenig Wiesenland zur Heuwerbung, 4 bis 5 Pferde, 5 bis 6 Schafe und eine Zuchtsau (Schwercz 1836).

Demgegenüber verfügt ein Gutshof über ca. 125 ha Land, 12 Pferde, 24 Milchkühe, 500–600 Schafe und 40–50 Schweine (Schwercz 1836).

Als sehr vorteilhaft für die rationelle Bearbeitbarkeit und Düngung werden die großen Ackerflächen der Güter erkannt, wohingegen die starke Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes die Produktivität herabsetzt (*Schwerz* 1836).

Als ebenso großes Hemmnis gilt die Hudeberechtigung aller Gemeindebauern auf den Bracheäckern, die den Anbau von Futter zur Stallfütterung verhindert sowie die Viehhaltung auf den Allmenden, die vielerorts dazu führt, daß mehr Tiere gehalten werden, als dem zur Verfügung stehenden Weiderevier angemessen wäre.

Unter der preußischen Verwaltung wird eine Strukturreform in Gang gesetzt, in deren Verlauf das Ackerland einer Flurbereinigung unterzogen wird (Separation). Der bislang mehr oder weniger stark zerstreute Besitz jedes einzelnen Bauern wird zu einer oder mehreren großen Flächen zusammgelegt, die sich rationeller bewirtschaften lassen. Der Flurzwang wird aufgehoben, jede Parzelle erhält einen eigenen Wegeanschluß, so daß nun individueller Fruchtwechsel möglich ist.

Mit der Separation geht die Ablösung der Servituten einher, die Abschaffung der Rechte anderer am Grundbesitz des einzelnen, beispielsweise die Stoppel- und Bracheweideberechtigung, die ja schon als Hemmnis für effektivere Bewirtschaftungsmethoden genannt wurde.

Auch die Gemeinheitsteilung, die Aufteilung der Allmenden unter die Nutzungsberechtigten, ist Teil dieser Strukturreform.

Aber nicht nur die Umstrukturierung in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen, sondern auch das Aufkommen neuer Produktionsmethoden führt zum Verlust von Hudeflächen.

Die Einführung erster Kunstdünger ermöglicht die Nutzung von Flächen als Acker, die bislang nur als Schafweide genutzt werden konnten, ebenso können geringwertige Weiden durch Düngung zu höherwertigen Weiden entwickelt werden. Andere „geringe Weiden“ werden aufgeforstet, um höhere Renditen zu erzielen.

Für die Schafhaltung bedeutet dies den Verlust kostenlosen Futters. Der *Landrat von Soest* faßt dieses 1876 (zit. in *Gemmeke* 1975: 47) so zusammen:

„Die Schafherden haben sich während der fortschreitenden Abnahme des geeigneten Hudeterrains mehr und mehr vermindert. Letzteres ist hauptsächlich durch die Servitutsablösungen respektive Gemeinheitsteilungen und die dadurch ermöglichte, auch immer mehr fortschreitende Kultivierung der Hudeflächen zu Acker-, Wiesen-, oder Holzgrundstücken herbeigeführt. Die Schafe wurden bisher vielfach des Pirches [des Pferches, Bezeichnung für die transportable Umzäunung, in der die Schafe nachts gehalten wurden und innerhalb der sie ihren als Dünger begehrten Kot abgaben] halber gehalten. Seitdem nun die umfänglichere Verwendung künstlicher Düngestoffe in Aufnahme gekommen, legt man auf die Pirchnutzung geringeren Wert.“

Die Folge ist ein Ansteigen der Grundstückspreise und der Pachtzinsen, so daß der Landerwerb zum Anbau von Schaffutter unrentabel wird, da gleichzeitig die Preise für Schaferzeugnisse mit Ausnahme des Schaffleisches durch billige Importe aus dem Ausland fallen und das steigende Preisniveau für Rind und Schwein die Aufzucht dieser Tiere immer lukrativer macht (*Schoerner* 1936).

Dem absoluten Höchststand von 54972 Schafen im Kreis Höxter im Jahr 1864 folgt die allmähliche Abnahme der Bestandsdichte. Im 20. Jahrhundert kommt es in verschiedenen Phasen immer wieder zu Zu- und Abnahmen in den Bestandszahlen, so während des ersten Weltkrieges, als Deutschland von Wollimporten abgeschnitten ist, und in der Nachkriegszeit, als zunächst die Siegermächte den Zugang Deutschlands zu den Weltmärkten unterbinden und die Inflation bis in die 20er Jahre die Teilnahme am Welthandel erschwert.

Die Schafbestände nehmen bis 1923 wieder stark zu, um dann bis 1930 auf einen neuerlichen Tiefstand abzusinken, da seit Mitte der 20er Jahre die deutsche Wirtschaft wieder am internationalen Handel beteiligt ist und ausländische Anbieter, wie vor dem Krieg, Wollprodukte günstiger offerieren als heimische Produzenten (*Gemmeke* 1975).

Die Naziadministration fördert in den 30er Jahren im Rahmen ihrer Kriegsvorbereitungen die Schafzucht, und die Bestände nehmen wieder zu (*Hüser* 1940).

Der Kriegsverlauf und die Folgezeit begünstigen die Bestandsentwicklung. Die Genügsamkeit in bezug auf Futterqualität, Unterbringung und geringen Personalbedarf bevorzugen die Schafhaltung in kriegsgebeutelten Landschaften.

Die wirtschaftliche Normalisierung Ende der 40er, Anfang der 50er Jahre führt vielerorts dazu, daß die Herden verkleinert oder ganz aufgelöst werden. Von 120 Gutsherden in Westfalen am Ende des Krieges bleiben 6 erhalten (*Gemmeke* 1975).

Nicht unerheblichen Einfluß auf die zahlenmäßige Entwicklung gerade bei den Gutsherden dürfte auch die sog. Bodenreform zu Beginn der 50er Jahre gehabt haben. Zwischen 1946 und 1948 werden in den westdeutschen Ländern Gesetze erlassen, die gestaffelte Landabgaben für landwirtschaftliche Betrieben über 100 ha bzw. über 150 ha in der britischen Besatzungszone vorsehen. Dieses Land dient zur Ansiedlung von Neubauern und aus den ostdeutschen Ländern geflohenen Bauern (*Hilgemann & Kinder* 1974). Bislang zur extensiven Bewirtschaftung mit Schafen genutztes Land unterliegt nun einer Intensivbewirtschaftung. Im Verbund mit der Preisentwicklung für Schaferzeugnisse bedeutet dies für viele Großbetriebe Unrentabilität der Herden. Rationalisierungs- und Spezialisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft führen vielfach zur Umstellung der Produktionsmethoden.

Die veränderten Anbaumethoden (z. B. schnellerer Umbruch der Äcker nach der Aberntung, Einsatz chemischer Mittel zur Bodenverbesserung, immer umfangreicher werdender Maschineneinsatz, der die intensive Bewirtschaftung bislang nur extensiv genutzter Flächen möglich und rentabel macht) bewirken ein übriges, um viele Schafherden in die Schlachthäuser zu bringen.

Zusammenfassung:

Ausgangspunkt für die Entstehung und flächenmäßige Entwicklung der Kalkmagerrasen im hiesigen Raum ist die bäuerliche Landbewirtschaftung, in der dem Schaf die wichtige Aufgabe zukommt, geringwertiges Futter für den Landwirt auszuwerten und die Bodenfruchtbarkeit der Äcker durch seinen hochwertigen Dünger zu erhalten und zu verbessern.

Ab ca. dem 12. Jahrhundert n. Chr. kommt eine zweite Form der Schafhaltung hinzu, die in erster Linie durch die Wollproduktion motiviert ist (marktwirtschaftliche Orientierung) und von den Grundherren betrieben wird.

Beide Formen werden in der Folgezeit durch die Phasen, in denen es zur Ausbreitung von Bracheflächen kommt, begünstigt.

Die Auflösung der alten Besitz- und Nutzungsverhältnisse (Separation, Gemeinheitsteilung, Ablösung der Servituten) vor allem im 19. Jahrhundert und damit einhergehend die Entwicklung neuer Landbewirtschaftungsmethoden und starke ausländische Konkurrenz auf dem Markt für Schafprodukte führen dazu, daß die Schafbestände immer stärker reduziert werden und schließlich nur noch eine unbedeutende Rolle in der Landwirtschaft spielen.

Für die Kalkmagerrasen bedeutet dies, das mit dem Rückgang der Schafbestände auch ein Rückgang der Rasenflächen verbunden ist, wobei zuvor mit Zunahme der Schafbestände vermutlich auch eine Zunahme der Rasenflächen verbunden gewesen ist.

Literatur

- Behrens, H., Doehner H., Scheelje, R., Wassmuth, R.,* 1979: Lehrbuch der Schafzucht. 5., neubearb. Aufl. – Hamburg, Berlin: Parey Verlag. (ca. 362 S.).
- Böttcher, H., Gerken, B., Hozak, R., Schüttpelz, Elfriede* 1991: Pflege und Entwicklung der Kalkmagerrasen als Beitrag zur Kulturlandschaftspflege in Ostwestfalen (Kreise Höxter, Lippe und Paderborn). 2. Zwischenbericht. – Höxter: Univ.-GH Paderborn, Abt. Höxter. (Mskr. vervielf.) (84 S. und Anhang).
- Gemmeke, F.,* 1975: Chronik der westfälischen Schafzucht. Paderborn: Selbstverlag. 103 S.
- Hilgemann, W., Kinder, H.,* 1974: dtv-Atlas zur Weltgeschichte. 10. Aufl. – Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt. Band 1: 287 S. u. Band 2: 326 S.
- Hornberger, Th.,* 1959: Die kulturgeographische Bedeutung der Wanderschäfererei in Süddeutschland. – In: Bundesanstalt für Landeskunde (Hrsg.): Forschungen zur deutschen Landeskunde. Bd. 109. Remagen/ Rhein: Selbstverlag d. Bundesanstalt f. Landeskunde. 173 S.
- Hüser, C.,* 1940: Betriebswirtschaftliche Untersuchungen in den Schafhaltungen im Kreise Büren. – Inaugural-Dissertation an der Tierärztlichen Hochschule zu Hannover. Ouakenbrück: Kleinert Druck. 42 S.
- Landrat von Soest,* 1876: Titel unbekannt. – Archiv der Stadt Soest zit. in *Gemmeke, F.* 1975: Chronik der westfälischen Schafzucht. Paderborn. 103 S.
- Leesch, W., Schubert, P.,* o. J.: Heimatchronik des Kreises Höxter. – Archiv für deutsche Heimatpflege (Hrsg.). Köln. 376 S.
- Müller-Wille, W.,* 1981: Westfalen – Landschaftliche Ordnung und Bindung eines Landes. 2. Aufl. unveränd. Nachdruck v. 1952. – Münster: Aschendorffsche Verlagsbuchh. 411 S.
- Oberdorfer, E.,* 1978: Süddeutsche Pflanzengesellschaften. Teil 2., 2. stark bearbeitete Aufl. Stuttgart, New York (Jena): G. Fischer Verlag. 355 S.
- Schepers, J.,* 1977: Haus und Hof westfälischer Bauern. 4. Aufl. – Münster: Aschendorff Verlag. 544 S.
- Schneider, J.,* 1991: Kalkmagerrasen im Kreis Höxter – Entstehung, geschichtliche Entwicklung und Möglichkeiten ihrer Erhaltung. – Dipl.-Arb. an der Univ.-GH Paderborn, Abt. Höxter, Studiengang Landespflege, Lehrgeb. Vegetationskunde. (Unveröff., 121 S. u. Anhang).
- Schoerner, J.,* 1936: Die geographische Verbreitung der deutschen Schafhaltung im 19. und 20. Jahrhundert. – Inaugural-Dissertation an der Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg. 80 S.
- Schwerz, J.-N. von,* 1836: Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen. Erster Theil. – Stuttgart: Hoffmann'sche Verlagsbuchhandl. 438 S.
- Stephan, H.-G.,* 1978: Archäologische Studien zur Wüstungsforschung im südlichen Weserbergland. – Veröff. des Seminars für Ur- und Frühgeschichte der Westf. Wilhelms-Univ. Münster. Bd. 10–11. Teil I: Text. – Hildesheim: August Lax Verlagsbuchh. 293 S.
- Wolff-Metternich,* 1877: Beschreibung des Kreises Höxter. Zweiter Theil: Geschichte des Kreisgebietes vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Abschluß der Organisation unter Preußischer Hoheit. – Höxter: Druck Wittwe Cors. (390 S. u. Anhang).

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Landespflege Joachim Schneider
Schlesische Straße 12 · 37671 Höxter

Veröffentlichungen aus der NNA

Mitteilungen aus der NNA*

1. Jahrgang (1990)

Heft 1: (vergriffen)

- Seminarbeiträge zu den Themen
 - Naturnahe Gestaltung von Weg- und Feldrainen
 - Dorfökologie in der Dorferneuerung
 - Beauftragte für Naturschutz in Niedersachsen: Anspruch und Wirklichkeit
 - Bodenabbau: fachliche und rechtliche Grundlagen (Tätigkeitsbericht vom FÖJ 1988/89)

Heft 2: (vergriffen)

- Beiträge aus dem Seminar
 - Der Landschaftsrahmenplan: Leitbild und Zielkonzept, 14./15. März 1989 in Hannover

Heft 3: Seminarbeiträge zu den Themen

- Landschaftswacht: Aufgaben, Vollzugsprobleme und Lösungsansätze
- Naturschutzpädagogik

Aus der laufenden Forschung an der NNA

- Belastung der Lüneburger Heide durch manöverbefindigen Staubeintrag
- Auftreten und Verteilung von Laufkäfern im Pietzmoor und Freyenser Moor

Heft 4: Kunstausstellungskatalog „Integration“

Heft 5: (vergriffen)

- Helft Nordsee und Ostsee
 - Urheber-Parlament Schleswig-Holstein – Bericht über die 2. Sitzung am 24./25. November in Bonn

2. Jahrgang (1991)

Heft 1: Beiträge aus dem Seminar

- Das Niedersächsische Moorschutzprogramm
 - eine Bilanz – 23./24. Oktober 1990 in Oldenburg

Heft 2: (vergriffen)

- Beiträge aus den Seminaren
 - Obstbäume in der Landschaft
 - Biotopkartierung im besiedelten Bereich
 - Sicherung dörflicher Wildkrautgesellschaften

Einzelbeiträge zu besonderen Themen

- Die Hartholzaue und ihr Obstgehölzanteil
- Der Bauer in der Industriegesellschaft

Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA

- Das Projekt Streuobstwiese 1988–1990

Heft 3: Beiträge aus dem Fachgespräch

- Feststellung, Verfolgung und Verurteilung von Vergehen nach MARPOL I, II und V

Beitrag vom 3. Adventskolloquium der NNA

- Synthese und Alloethie bei Anatiden

Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA

- Ökologie von Kleingewässern auf militärischen Übungsflächen

- Untersuchungen zur Krankheitsbelastung von Möwen aus Norddeutschland

- Ergebnisse des „Beached Bird Survey“

Heft 4: Beiträge aus den Seminaren

- Bodenentsiegelung
- Naturnahe Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Naturschutzgebiete: Kontrolle ihrer Entwicklung und Überwachung

Heft 5: Beiträge aus den Seminaren

- Naturschutz in der Raumplanung
- Naturschutzpädagogische Angebote und ihre Nutzung durch Schulen
- Extensive Nutztierhaltung
- Wegraine wiederentdecken

Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA

- Fledermäuse im NSG Lüneburger Heide
- Untersuchungen von Rehwildpopulationen im Bereich der Lüneburger Heide

Heft 6: (vergriffen)

- Beiträge aus den Seminaren
 - Herbizidverzicht in Städten und Gemeinden
 - Erfahrungen und Probleme

- Renaturierung von Fließgewässern im norddeutschen Flachland
- Der Kreisbeauftragte für Naturschutz im Spannungsfeld von Behörden, Verbänden und Öffentlichkeit
- Beitrag vom 3. Adventskolloquium der NNA
- Die Rolle der Zoologie im Naturschutz

Heft 7: Beiträge aus dem Fachverwaltungslehrgang Landespflege für Referendare der Fachrichtung Landespflege aus den Bundesländern vom 1. bis 5. 10. 1990 in Hannover

3. Jahrgang (1992)

Heft 1: Beiträge aus dem Fachverwaltungslehrgang Landespflege (Fortsetzung)

- Landwirtschaft und Naturschutz
- Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Naturschutz

Heft 2: Beiträge aus den Seminaren

- Allgemeiner Biotopschutz – Umsetzung des § 37 NNatG
- Landschaftsplanung der Gemeinden
- Bauleitplanung und Naturschutz
- Beiträge vom 3. Adventskolloquium der NNA
- Natur produzieren – ein neues Produktionsprogramm für den Bauern
- Ornithopoesie
- Vergleichende Untersuchung der Libellenfauna im Oberlauf der Böhme

4. Jahrgang (1993)

Heft 1: Beiträge aus den Seminaren

- Naturnahe Anlage und Pflege von Rasen- und Wiesenflächen
- Zur Situation des Naturschutzes in der Feldmark
- Die Zukunft des Naturschutzgebiets Lüneburger Heide

Sonderheft

„Einer trage des Anderen Last“ 12782 Tage Soltau-Lüneburg-Abkommen

Heft 2: Beiträge aus dem Seminar

- Betreuung von Schutzgebieten u. schutzwürdigen Biotopen
- Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA
- Tritt- und Ruderalgesellschaften auf Hof Möhr
- Eulen im Siedlungsgebiet der Lüneburger Heide
- Bibliographie Säugetierkunde

Heft 3: Beiträge aus den Seminaren

- Vollzug der Eingriffsregelung
- Naturschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bauleitplanung und Naturschutz

Heft 4: Beiträge aus den Seminaren

- Naturschutz bei Planung, Bau u. Unterhaltung von Straßen
- Modelle der Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft
- Naturschutz in der Landwirtschaft

Heft 5: Beiträge aus den Seminaren

- Naturschutz in der Forstwirtschaft
- Biologie und Schutz der Fledermäuse im Wald

Heft 6: Beiträge aus den Seminaren

- Positiv- und Erlaubnislisten – neue Wege im Artenschutz
- Normen und Naturschutz
- Standortbestimmung im Naturschutz
- Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA
- Die Pflanzenkläranlage der NNA – Betrieb und Untersuchungsergebnisse

5. Jahrgang (1994)

Heft 1: Beiträge aus den Seminaren

- Naturschutz als Aufgabe der Politik
- Gentechnik und Naturschutz

* Bezug über die NNA; erfolgt auf Einzelanforderung. Alle Hefte werden gegen eine Schutzgebühr abgegeben (je nach Umfang zwischen 5,- DM und 15,- DM).

Veröffentlichungen aus der NNA

- Heft 2: Beiträge aus den Seminaren
- Naturschutzstationen in Niedersachsen
 - Maßnahmen zum Schutz von Hornissen, Hummeln und Wespen
 - Aktuelle Themen im Naturschutz und in der Landschaftspflege
- Heft 3: Beiträge aus den Seminaren
- Naturschutz am ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifen
 - Militärische Übungsflächen und Naturschutz
 - Naturschutz in einer Zeit des Umbruchs
 - Naturschutz im Baugenehmigungsverfahren
- Heft 4: Beiträge aus den Seminaren
- Perspektiven und Strategien der Fließgewässer-Revitalisierung
 - Die Anwendung von GIS im Naturschutz
- Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA
- Untersuchungen zur Fauna des Bauerngartens von Hof Möhr

6. Jahrgang (1995)

- Heft 1: Beiträge aus den Seminaren
- Zur Situation der Naturgüter Boden und Wasser in Niedersachsen
 - Projekte zum Schutz und zur Sanierung von Gewässerlandschaften in Norddeutschland
 - Nachwachsende Rohstoffe – letzter Ausweg oder letztes Gefecht
- Heft 2: Beiträge aus den Seminaren
- Bauleitplanung und Naturschutz
 - Situation der unteren Naturschutzbehörden
 - Aktuelle Fragen zum Schutz von Wallhecken

NNA-Berichte*

Band 1 (1988)

- Heft 1: (vergriffen)
Der Landschaftsrahmenplan · 75 Seiten
- Heft 2: (vergriffen) Möglichkeiten, Probleme und Aussichten der Auswilderung von Birkwild (*Tetrax tetrax*); Schutz und Status der Rauhfußhühner in Niedersachsen · 60 Seiten

Band 2 (1989)

- Heft 1: Eutrophierung – das gravierendste Problem im Umweltschutz? · 70 Seiten
- Heft 2: 1. Adventskolloquium der NNA · 56 Seiten
- Heft 3: (vergriffen) Naturgemäße Waldwirtschaft und Naturschutz · 51 Seiten

Band 3 (1990)

- Heft 1: Obstbäume in der Landschaft/Alte Haustierrassen im norddeutschen Raum · 50 Seiten
- Heft 2: (vergriffen)
Extensivierung und Flächenstilllegung in der Landwirtschaft / Bodenorganismen und Bodenschutz · 56 Seiten
- Heft 3: Naturschutzforschung in Deutschland · 70 Seiten

Sonderheft

Biologisch-ökologische Begleituntersuchung zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – Endbericht · 124 Seiten

Band 4 (1991)

- Heft 1: (vergriffen)
Einsatz und unkontrollierte Ausbreitung fremdländischer Pflanzen – Florenverfälschung oder ökologisch bedenkenlos?/Naturschutz im Gewerbegebiet · 88 Seiten
- Heft 2: (vergriffen) Naturwälder in Niedersachsen – Bedeutung, Behandlung, Erforschung · 80 Seiten

Band 5 (1992)

- Heft 1: Ziele des Naturschutzes – Veränderte Rahmenbedingungen erfordern weiterführende Konzepte · 88 Seiten
- Heft 2: Naturschutzkonzepte für das Europareservat Dümmer – aktueller Forschungsstand und Perspektive · 72 Seiten
- Heft 3: Naturorientierte Abwasserbehandlung · 66 Seiten
- Heft 4: Extensivierung der Grünlandnutzung – Technische und fachliche Grundlagen · 80 Seiten

Sonderheft (vergriffen)

Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten · 96 Seiten

Band 6 (1993)

- Heft 1: Landschaftsästhetik – eine Aufgabe für den Naturschutz? · 48 Seiten
- Heft 2: „Ranger“ in Schutzgebieten – Ehrenamt oder staatliche Aufgabe? · 114 Seiten
- Heft 3: Methoden und aktuelle Probleme der Heidepflege · 80 Seiten

Band 7 (1994)

- Heft 1: Qualität und Stellenwert biologischer Beiträge zu Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftsplanung · 114 Seiten
- Heft 2: Entwicklung der Moore · 104 Seiten
- Heft 3: Bedeutung historisch alter Wälder für den Naturschutz · 159 Seiten
- Heft 4: Ökosponsoring – Werbestrategie oder Selbstverpflichtung · 80 Seiten

Band 8 (1995)

- Heft 1: Abwasserentsorgung im ländlichen Raum · 68 Seiten

* *Bezug über die NNA; erfolgt auf Einzelanforderung. Alle Hefte werden gegen eine Schutzgebühr abgegeben (je nach Umfang zwischen 5,- DM und 15,- DM).*

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen aus der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [1995_2](#)

Autor(en)/Author(s): Diverse Autoren

Artikel/Article: [Mitteilungen aus der NNA 6. Jahrgang 1995/Heft 2 1](#)